Bavar. 1521 (15

<36603671990013

<36603671990013

Bayer. Staatsbibliothek

Bavar. 1521-15

Baierische
Landtags-Handlungen
in
den Jahren 1429 bis 1513.

15ter Band.

Landtäge
des
vereinigten ganzen Landes.

Die Jahrgänge 1505 und 1506 bis zum Anfang der Verhandlungen über die Erklärung der Landesfreyheiten.

München 1805,
im Verlage aller hiesigen Buchhandlungen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Landtag zu München

im Jahre 1505, am Montage nach Invocavit (10. Februar.)

(Die Herzog Georgische Successionssache, — und dazu eine Kriegsrüstung neben einem Anlehen der Landstände betreffend.)

I. Verzeichniss der auf diesem Landtage erschienenen Landstände.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archive bey den Landschaftsacten.

Vermerkt, wer von den drey Ständen des Oberlandes Baiern, mit samt etlichen aus der untern Landschaft, von Passau auf dem nächstgehaltenen Landtage (13. Jäner) gen München auf Montag nach dem Sonntag Invocavit (10. Februar) Ao. 2c. 1505 gesandt, erschienen und gewesen sind.

Von Prälaten.

Abt zu Tegernsee.	Abt zu Ebersberg.
Abt zu Obernaltach.	Abt zu Ettal.
Abt zu Niedernaltach.	Abt zu Scheyern.
Abt zu Benedictbeuern.	Abt zu Wessobrunn.

Abt zum heiligen Berg.
Abt zu Münchsmünster.
Abt zu Fürstenfeld.
Abt zu Steingaden.
Probst zu Schöftlarn.
Probst zu Understorf.
Probst zu Diessen.
Probst zu Polling.
Probst zu Schlechdorf.
Probst zu Zell.
Probst zu Bernried.
Probst zu Beyerberg.
Probst zu sankt Zeno bey Reichenhall.
Probst zu Beyharting.
Herr Michael Comenthur zu Altmühlmünster.

Von der Ritterschaft.

Herr Johannes Adlmann Commenthur zu Blumenthal.
Herr Bernhardin von Stauff.
Herr Wolf von Ahaim.
H. Sigmund v. Rorbach.
Herr Erasm von Seiboltstorf.
Herr Hanns von Peffenhausen.
Herr Martin von Wildenstein.
Herr Wolf von Weichs.
Herr Georg von Gumpenberg Erbmarschall.
Herr Rudolph von Haslang.
Hanns von Paulstorf, Vizedom.
Seitz von Törring zu Seefeld.
Caspar vom Tor.
Christoph von Pienzenau.
Wolf von Schmiehen.
Veit von Marlrein.
Hieronymus von Seiboltstorf.
Gregori von Eglofstein.
Leonhard vom Tor.
Wolfgang v. Rohrbach.

Marschalk v. Stumpfs-
berg.
Ambrosi von Freyberg.
Jacob von Camer.
Veit von Seiboltstorf.
Wilhelm von Münchay.
Christoph Kamerberger.
Hanns von Preysing.
Rudolph Maroltinger.
H. Balthasar Pötschner.
Wilhelm } die Taufkirchner
Hanns } zu Gutenburg.
Ulrich Ramung.
Zacharias }
Heinrich } die Höhen-
Rueland } kirchner.
Hanns }
Jörg Saller.
Leonhard Marzeller.
Albrecht Leberskirchner.
Wilhelm Prannt.
N. Eberskircher.
Peter }
Caspar } die Zeilhofer.
Wolfgang Aresinger.
Benedict Thalheimer.
Conrad Taschinger.

Christoph Meßpuchner.
Sigmund Aichstetter.
Wolfgang Gehbeck.
Sigmund Pucher.
Andrä } die Wider-
Sigmund } spacher.
Christoph Pelheimer.
Hieronymus Perwanger.
Martin Eysenreich.
Heinrich Taufkircher.
Jörg Perkhofer.
Leonhard von Zell.
N. Abenstorfer.
Sigmund } die Hinzen-
Benedict } hauser.
N. Auerburger.
Ruprecht } die
Georg } Ottenhofer.
Michael Scharrer.
Jörg Ecker.
Sebastian } die Königs-
Hanns } felder.
N. List.
Englmar Hund.
Jörg Tannhauser.
Christoph Lung.
N. Weller.

N. Amman.
Wolfgang Sesslthaler.
Jörg Sulzberger.
N. Hohenecker.
Caspar Grantinger.
Wilhelm ⎫ die
Nicolaus ⎭ Neuchinger.
Wilhelm Schaffoltinger.
Asm Oberndorfer.
Päulus Lampfrizheimer.
Wolfgang ⎫ Klughamer.
Georg ⎭
Wolfgang Türndl.
Jacob Taininger.
Christoph Halder.
Cunz Finsterholz.
Ott Schweithart.
Hanns Weichinger.
Michael Rinkhamer.
Münch von Mülldorf.

(Es scheint das Ende dieses Verzeichnisses zu mangeln.)

2. Relation über die Verhandlungen dieses Landtages, in des Ingolstädtischen Stadtschreibers Zayner Chronik vom Herzog Georgischen Successionskriege.

Oefele Script. R. B. II. 459.

Landtag zu München, als Herzog Albrecht bey gemeiner Landschaft um Hilfe angehalten, und sie ihm mit Leib und Gut zu helfen zugesagt haben.

Am Montag nach Sonntag Judica (muss heissen Invocavit) in der Fasten, das ist gewesen der 10te Tag Februarii hat Herzog Albrecht ꝛc. eine Landschaft von beyden Landen erfordert, und als sie

sie um die neun Uhr zu München auf dem Rathhause versammelt gewesen, ist seine Gnad gekommen, sie fürstlich empfangen, und darauf angefangen, ihnen entdeckt die Krankheit seines Bruders Herzog Wolfgangs, daneben auch erzählt ihrer beyder Gerechtigkeit Innhalt der Theilbriefe, auch K. M. Lehen und ergangene Urtheil, darauf die gewaltsame That Herzog Ruprechts, aus dem allen seine Gnad gedrungen und geursacht wäre zu der Gegenwehre, darauf seiner Gnaden merkliche Kostung ergangen wäre.

Ferner entdeckt wie die K. M. ihre trefliche Bottschaft, nämlich Graf Eitel Fritzen von Zollern, Herrn Paulsen von Lichtenstein, Herrn Wolfen von Zillnhard Dechant zu Augsburg, mit Entdeckung, wie Pfalzgraf Friderich und seine Hauptleute den Krieg in der königlichen Majestät Hand gestellt, und das endlich gethan, was ihre Majestät darinn sprechen, dabey wollten sie endlich bleiben. Darauf seine f. G. geantwortet, wie er seiner Gnaden Bruder und gemeiner Landschaft gewärtig wäre; mit deren Wissen wollte seine Gnad handeln; denn wo er des Krieges gegen Gott und der Welt Unfug hätte, wollte er den nicht angefangen haben. Damit also abgeschieden.

Nach

Nach Essen als gemeine Landschaft wieder zusamm gekommen sind, haben sie von einer Wahl eines Ausschusses geredet. Haben die von München ihre Wahl nicht anders, dann wie von Alter thun wollen, daß die von Prälaten und Städten aus dem Adel, und die vom Adel aus den Prälaten und Städten wählen; das aber Herzog Georgens verlassene Landschaft nicht zugeben wollen. Doch aufs letzte das Mittel gemacht, daß eine jede Landschaft ihre Anzahl nach ihrer Gewohnheit 8 wähle. Das also geschehen, und damit abgegangen.

Am Erchtag (11. Februar) nach dem Amt, das sie löblich zu halten bestellt, ist der Ausschuß in deren von München Stuben gegangen, und daselbst im Rath gefunden, daß gemeine Landschaft schuldig sey, Herzog Albrechten Hilfe und Beystand zu thun.

Darnach haben sie seinen Gnaden gerathen, sich in eigener Person zu der K. M. förderlich zu fügen, und von gemeiner Landschaft gewählt worden, die mit seinen Gnaden zu K. M. ziehen, und von gemeiner Landschaft Werbung und Bitte thun sollen, Innhalt einer Instruktion, von gemeiner Landschaft begriffen. Und die andern von den erwählten sollen zu München bleiben, und von der Hilfe reden, wie und mit was Maaß das geschehen soll.

soll. Und solches an Herzog Albrechten gebracht, der dann zu der Landschaft erfordert und gekommen ist, der also nach Bedacht solches gemeiner Landschaft Gutbedunken gnädiglich und wohlgefällig angenommen, sich bewilliget in eigener Person zu K. M. zu kommen, und darum Dank gesagt. Wollte auch seine Söhne daran weisen, solches künftiglich in Gnaden um gemeine Landschaft zu verdienen.

Am Mittwoch und Pfinztag (12. und 13. Februar) nichts anders ausgerichtet, dann gemeiner Landschaft Gewalt und Instruktion auf die Verordneten aufgerichtet und abgefertiget.

Und also am Samstag, Sonntag und Montag auch den Erchtag (15. 16. 17. und 18. Februar) ist nichts gehandelt, dann wie und womit seinen Gnaden Hilfe gethan werden sollte; aber endliches nichts beschlossen.

3. Verzeichniss des Ausschusses auf diesem Landtage.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archive bey den Landschaftsacten.

Vermerkt den Ausschuß in der Landschaft zu München verordnet von den dreyen Ständen,

den, nämlich ihrer vier und zwanzig Personen.

Abt zu Tegernsee.
Abt zu Niedernaltach.
Abt zu Obernaltach.
Probst zu Schöftlarn.
Herr Johannes Adlmann Comenthur zu Blumenthal.
Herr Bernhardin von Stauff.
Herr Sigmund von Rohrbach.
Herr Erasm von Seiboltstorf.
Herr Wolfgang von Ahaim.
Herr Hanns von Peffenhausen.
Herr Wilhelm von Haslang, alle Ritter.
Hanns von Paulstorf, Vizedom.
Heinrich Ebran.
Caspar vom Tor.
Hieronymus von Seiboltstorf.
Ambrosi von Freyberg.
Ulrich Ramung.
Bartlmä Schrenk von München.
Veit Peringer von Ingolstadt.
Wolfgang Schmidl von Straubing.
Wolfgang Lorenz von Landsberg.
Antoni Karinger von Vilshofen.
Jörg Steinhauf von Reichenhall.
Ulrich Finsternacht von Höchstädt.

Her=

Hernach geschrieben, welche aus den obgemeldten 24 Personen mit unserm gnädigen Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. zu Röm. Kön. M. zu reiten verordnet sind.

Abt zu Tegernsee.
Probst zu Schöftlarn.
Commenthur zu Blumenthal.
Herr Wolf von Ahaim.
Herr Wolf von Peffenhausen.
Ulrich Ramung.
Bartlmä Schrenk,
und Veit Peringer vom Oberlande.

Vom Unterlande.

Abt zu Niedernaltach.
Abt zu Obernaltach.
Herr Bernhardin von Stauff.
Herr Sigmund von Rorbach.
Herr Erasm von Seiboltstorf.
Hanns von Paulstorf, Vizedom.
Wolfgang Schmidl.
Antoni Karinger von Vilshofen.

Vermerkt welche werden zu München bleiben, aus den vorgenannten 24 Personen bis unser gnädiger Herr von R. M. herwieder kommt, mit Namen:

Herr Wilhelm von Haslang.
Heinrich Ebran.

Caspar

Caspar vom Tor.
Ambrosi von Freyberg.
Hieronymus von Seiboltstorf.
Wolfgang Lorenz.
Jörg Steinhauf.
Ulrich Finsternacht von Höchstädt.

4. Landschaftliche Vollmacht für den erwählten Ausschuss von 24 Verordneten.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift loc. cit.

Wir gemeine Landschaft des Untern- und Obern Landes Baiern, von den Prälaten, Ritterschaft, Städten und Märkten iezt beyeinander zu München versammelt, bekennen und thun kund öffentlich mit dem Brief. Nachdem Wir gemeine Landschaft 24 Personen von allen Ständen von der untern und obern Landschaft ausgeschossen haben, mit Namen die ehrwürdige in Gott, andächtige, gestrenge, edle, feste, fürsichtige und weise Heinrichen Abt zu Tegernsee, Kilian Abt zu Niedernaltach, Georgius Abt zu Obernaltach, Leonharden Probst zu Schöftlarn, Herrn Johannsen Adlmann Commenthur zu Blumenthal, Herrn Bernhardin von Stauff Freyherrn zu Ehrnfels, Herrn Sigmunden von Rorbach Röm. Kön. M. und des heiligen Reiches Hauptmann zu Regensburg, Herr Erasm von Seiboltstorf. zu Seiboltstorf, Herrn Wolfgangen von Ahaim

zu

zu Wildenau, Herrn Hannsen von Peffenhausen zu Reichertshausen, beyde Hofmeister, Herrn Wilhelmen von Haslang, alle Ritter, Hannsen von Paulstorf zu der Kürn Vizedom, Heinrich Ebran zu Scheineck, Caspar vom Tor zu Euraspurg, Hieronymus von Seiboltstorf zu der Schenkenau, Ambrosi von Freyberg zu Kamerberg, Ulrich Ramung zu Rameck, Bartlmä Schrenken von München, Veit Peringer von Ingolstadt, Wolfgang Schmidl von Straubing, Wolfgangen Lorenz von Landsberg, Antoni Karinger von Vilshofen, Jörg Steinhauf von Reichenhall, und Ulrichen Finsternach von Höchstädt, aus denen vorgemeldten 24 Personen ihrer etliche mit dem durchleuchtigen und hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn, von sein und seiner fürstlichen Gnaden Bruder Herzog Wolfgangs ꝛc. wegen zu Röm. Kön. M. zu reiten verordnet sind, dessen sich auch seine fürstliche Gnad auf unser hohes und unterthäniges Bitten gnädiglich bewilliget und begeben hat, sich aufs förderlichste mit samt denen, so mit seinen Gnaden zu reiten verordnet sind, zu R. K. M. zu verfügen.

Auf das Wir den vorgenannten 24 Personen von allen Ständen samentlich und sonderlich unsern gan-

ganzen vollmächtigen Gewalt in Kraft dieses Briefes gegeben und befohlen haben, wie dann der an allen Enden nach dem allerbesten höchsten und genügsamsten an Kraft und Macht soll, kann und mag gehaben, von unsern wegen in unserm Namen und an unsrer statt ietzt allhier zu München in gemeiner Landschaft, auch nachmals bey Kön. M. mit samt den vorgenannten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. zu handeln, auch alles das fürnehmen und fürbringen, das, so die Nothdurft erheischen, zu Fried oder Gegenwehre dienen will. Und was sie also in solcher Landschaft, auch dieweil unser gnädiger Herr Herzog Albrecht ꝛc. und die Verordnung mit samt seinen Gnaden bey K. M. seyen, tractiren, und so seine f. G. herwieder von K. M. kommen, alles das zu handeln, das des Landes Nothdurft erfordert, das alles und jedes soll ganz Kraft und Macht haben; wollen auch das alles mit samt ihnen treulich stätt halten, rathen, helfen und vollziehen mit unserm Leib und Gütern, das, so unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten, seiner fürstlichen Gnaden Bruder Herzog Wolfgangen ꝛc. ihrer Gnaden Erben, Uns, und ihrer Gnaden Landen und Leuten ersprießlich seyn, und die Nothdurft erfordern wird, zu gleicher Weise, als ob Wir das alles mit samt handelten, und in eigener Person da erschienen wären. Würden

sie

sie auch mehreren Gewaltes, dann hievor geschrieben steht, nothdürftig, den wollen Wir ihnen ietzt als dann, und dann als ietzt mit aller Vollkommenheit gegeben haben, als wenn der von Wort zu Wort hierinn geschrieben; alles zu Gewinn und zu Verlust, und allen Rechten oder gütlicher Handlung. Doch wo die Sachen bey K. M. ietzt ertragen würden, das Gott der Allmächtige gnädiglich verleihen wolle, so sollen die gedachten Verordneten nichts desto minder Gewalt haben dessen, so zu Nutzen des Landes, auch zu Frieden und Einigkeit zu handeln dient. Es sollen auch dieselben Verordneten unsre gnädige Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen ꝛc. aufs förderlichste ersuchen und erbitten, damit ihre Gnad eine gemeine Landschaft ausschreiben lassen, daselbst des Landes mit samt ihrer Gnaden Nothdurft, Freyheit und anderes betreffend zu betrachten und zu handeln. Alles getreulich und ungefährlich. Mit Urkund des Briefes, den Wir ihnen geben mit der ehrwürdigen in Gott, andächtigen, gestrengen, edeln, festen, fürnehmen und weisen Herrn Leonharden Abt des würdigen Klosters und Gotteshauses Ebersberg, Herrn Michaeln Commenthur zu Altmühlmünster sankt Johannisorden, Herrn Georgen von Gumpenberg Erbmarschall in Obernbaiern, Herrn Wolfen von Weichs zu Griesbach, Herrn

Ru-

Rudolphen von Haslang zu Haslangsreut, Seitzen von Törring zu Seefeld, Gregori von Eglofstein zu Bernfels, Casparn Greimolden von Weilheim, und Casparn Schrall von Aichach eigenen fürgedruckten Insiegeln und Daumringen verfertiget, und geschehen auf Pfinztag vor dem Sonntag Reminiscere (13. Februar) der Jahrzahl Christi 1505.

5. Landschaftliches Creditiv für die Verordneten an den kaiserlichen Hof.

Loc. cit.

Allerdurchleuchtigster und großmächtigster König, allergnädigster Herr. Ew. Kön. M. sind unsre demüthige Gebete zu Gott, unterthänige willige und gehorsame Dienste zuvoran bereit. Gnädigster Herr. Wir haben etliche Personen von allen Ständen Ober- und Niederlandes Baiern mit dem durchleuchtigen Fürsten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. zu Ew. K. M. zu reiten verordnet, nämlich Oberlandes Abt zu Tegernsee, Probst zu Schöftlarn, Commenthur zu Blumenthal, Herrn Wolfen von Ahaim, Herrn Hannsen von Peffenhausen, Ulrichen Ramung, Bartlmä Schrenken von München, Veiten Peringer von Ingolstadt; Niedernbaiernlandes Abt zu Niederaltach, Abt von Oberaltach, Herrn Bernhardin von Stauff, Herrn

Sig-

Sigmunden von Rorbach, Herrn Erasm von Seiboltstorf, Hannsen von Paulstorf, Wolfgangen Schmidl von Straubing, und Antoni Karinger von Vilshofen, in was Handlungen Ew. Kön. M. in der Instruktion hiebey vernehmen werden. Bitten darauf Ew. K. M. als unsern allergnädigsten Herrn mit aller unterthäniger Gehorsam den gemeldten Verordneten, so viel deren bey dem gedachten unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. vor Ew. Kön. M. erscheinen werden, ihrer Handlung und Werbung Glauben zu geben, nichts minder, dann als ob Wir in eigener Person gegenwärtig wären, und sich dermassen gegen Uns und ihnen halten, handeln und gnädiglich bedenken, das dem löblichen Hause zu Baiern, das so lange in hohen Ehren und Würden herkommen ist, zu Aufenthaltung, Nutzen, Frieden und Einigkeit reichen werde. Das wollen Wir um Ew. K. M. als unserm allergnädigsten Herrn mit aller unterthänigster Gehorsam zu verdienen allzeit geflissen seyn. Datum München und mit der ehrwürdigen in Gott, andächtigen, gestrengen, edeln, festen, fürnehmen und weisen Herrn Leonharden Abt des würdigen Gotteshauses Ebersberg, Herrn Michaeln Commenthur zu Altmühlmünster, Herrn Georgen von Gumpenberg, Herrn Wolfgangen von Weichs, Herrn Rudolphen von Haslang, Seitzen von Törring, Gre-

gori vom Eglofstein, Caspar Greimold von Weilheim, und Caspar Schral von Aichach aufgedruckten Secreten, Daumringen und Insiegeln versiegelt, am Samstag vor Sonntags Reminiscere (15. Februar) Anno ꝛc. 1505.

Ew. K. M.

Unterthänigst und gehorsame gemeine Landschaft, des Obern- und Niedernlandes Baiern, ietzt zu München beyeinander versammelt.

Dem allerdurchleuchtigsten und grosmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Röm. König, zu allen Zeiten Mehrern des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund ꝛc. Graf zu Flandern und Tyrol ꝛc. Pfalzgrafen. Unserm allergnädigsten Herrn.

6. Landtagsbeſchluſs über die, dem Herzog Albrecht zugeſagte Hilfe.

Das im Archiv liegende Original iſt von der Hand des damaligen Abtes von Tegernſee geſchrieben, und entweder iſt ſelbes nur ein Entwurf, oder es ſind die Zahlen abſichtlich nicht eingetragen.

Vermerkt den Beſchluß der Hilfe halben zum Krieg der 24 Verordneten aus gemeiner Landſchaft des Landes zu Baiern am Sonntage Invocavit Anno ꝛc. 1505. verſammelt zu München.

Anfänglich, daß Wir unſerm gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. wollen Hilfe thun, und ſeiner f. G. . . . . gereiſige Pferde, und . . . . . Fußknechte drey Monate, oder wo ſich der Krieg nicht enden will, aber nach Gelegenheit unſers Vermögens im Felde halten, die vom Lande verſolden.

Die Gereiſigen ſollen Landleute ſeyn, deren man einem auf ein Pferd die Woche . . . . Gulden rheiniſch für Sold und Schaden geben ſoll.

Die Fußknechte ſollen der mehrere Theil, nach dem beſten ausgeſucht, auch Landleute ſeyn.

Die alle Gereisige und Fußknechte sollen keinem Gast, zuvoran mit oberster Hauptmannschaft ohne Mittel nicht unterworfen werden.

Wie und was Ordnung die obgenannten Versoldeten halten sollen in allen Sachen im Feld und sonst, soll man mit unserm gnädigen Herrn mit zeitigen Rath davon handeln.

Dies obgenannte Dienstvolk soll in stäter Uebung zum Krieg gebraucht werden; Dazu sollen ihnen vom Land Landgerichten Wägen, ziemlich nach Erheischung ihrer Nothdurft zugeordnet werden. Auch sollen ihnen Proviant, Speise, Futter und Nahrung um einen ziemlichen Pfenning zugeführt werden.

Die mehrere und größte Hilfe gemeinen Landes ist die, wo die Noth sich begäbe, das Gott verhüte, daß das Land mit einer Ueberkraft überzogen soll werden, daß alsdann zu einem Feldstreit jedermann nach Gelegenheit der Sachen auf seyn, und das Land retten helfen solle.

Weiter solches Kriegsvolk zu versolden, wollen Wir auf ein Anlehen der drey Stände schlagen, und also, daß ein Drittheil die Prälaten, ein Drittheil der Adel und ein Drittheil die Städte und Märkte darleihen; und darinn eine solche Ordnung halten, daß Wir jetzt in Versammlung einem jeden Prälaten wollen auferlegen, was er herleihen

hal=

solle. Dergleichen auch, ob es die Zeit geben will, einem jeden Edeln sein Anlehen zu geben anzeigen. Dergleichen auch einer jeden Stadt und Markt seine Anzahl auferlegen. Dieselben Städte und Märkte sollen ihrer jedweder bey ihren Mitbürgern selbst handeln, ihre auferlegte Summa aufzubringen.

Item wer nicht in Geld seine Anzahl hat, darzuleihen, der soll Silber dafür geben, die Mark wienisch Gewicht und Werksilber auf die Beschau für 8 Fl. rheinisch angeschlagen. Ist es an Silbergeschirr oder Geschmeid, und innen und aussen vergoldet für 9 oder 10 Gulden angeschlagen. Dasselbe Silber soll von Stund an vermünzt, und eine gute Währung unter dem Gepräg und Zeichen unsers obgenannten gnädigen Herrn und Landesfürsten nach Rath der Verständigen dieser Dinge gemacht, darinn zu obersten Verwesern durch unsern gnädigen Herrn und die Landleute etliche verordnet werden sollen, wie dann räthlicher davon gehandelt wird.

Item ein jeder, der zu diesem Anschlag ein Anlehen thut, dem soll darum ein Schuldbrief unter des **Landes** Siegel *), das

*) Dieses Siegel wurde auch verfertiget, und sowohl zu den nachfolgenden landschaftlichen Aus-

deshalb soll gemacht und aufgerichtet werden, dergestalt, wo und wenn Gott der ewige die Kriegsläufe zur Ruhe stellt, daß alsdann einem jeden sein geliehenes Geld, Silber oder Kleinod nach Laut seiner Verschreibung soll wiederum bezahlt werden; Und bey wem er solche Bezahlung suchen, soll man sich jetzt auch vereinen und in jedem der Schuldbriefe angezeigt werden.

Item unser gnädiger Herr, und seiner Gnaden Bruder ꝛc. sollen jetzt durch eine Verschreibung sich gen Uns bewilligen, sobald der Krieg ein Ende nehme, eine gemeine Landschaft ihrer jetziger und künftiger Unterthanen zu fordern und Uns vergönnen, unser dargelegt und geliehenes Geld in Steuerweise durchaus im Lande anlegen und wieder zu bekommen, damit Wir unsre Verschreibungen, Briefe und Siegel lösen.

Auch

Ausschreibungen, als zu den landschaftlichen Schuldbriefen gebraucht. Es ist ganz zirkelförmig zu zwey Zoll im Diameter, und enthält blos die Baierischen Wecken in einem Gevierten aber unten zugerundeten Schilde, ohne der heut zu Tage üblichen Kette. Die Umschrift lautet: Sigillum provinciale Ducatus Bavariae.

Auch daß ihre fürstliche Gnaden in solcher gefoderter Landschaft unsere Gebrechen und Mängel und des Landes Nothdurft gnädiglich höre und wende, und Uns dessen alsdann, wie das ausgedruckt wird, gnädige Verschreibung und Bestättigung, wie die Nothdurft erheischt, gnädiglich gebe. Hierinn angesehen, daß Wir jetzt um seiner fürstlichen Gnad und seiner Gnaden Söhne unserer Erbherrn Aufgang und Erhöhung unser Leib und Gut darsetzen, und ihre Gnaden nicht verlassen wollen.

Nachdem die obigen Landtagsbeschlüsse vom 10 bis 15. Februar bereits vorausgegangen waren, erschien die kaiserliche Commission, welche anfangs nur einige ihrer Mitglieder nach München gesandt hatte, am 22. Februar 1505. nochmal und vollzählich in München.

Diese Commission war vom Kaiser Maximilian schon unterm 28. December 1504. nach Freysing abgeordnet, um von beyden Partheyen eine Beendigung des Krieges und ein unbeschränktes Compromiss auf ihn (den Kaiser) zu erwirken. Sie wurde in der Folge mit mehreren Mitgliedern verstärkt, und hatte nun neuerdings die nachfolgenden zwey merkwürdigen Instruktionen erhalten.

7.

7. Kaiser Maximilians Instruction seiner Comissarien dto. Innsbruck . . . Februar 1505.

Im Neuburger Copial-Tom. 45.

Maximilian von Gottes Gnaden römischer König.

Instruktion, was die ehrwürdigen Lorenz Bischof zu Würzburg, Wigiläus Bischof zu Passau, unsre Fürsten, und die wohlgebohrne, ehrsame unsre liebe andächtige und liebe getreue Eitel Fridrich Graf zu Zollern unser Hofmeister und Hauptmann unsrer Herrschaft Hohenberg, Wolfgang von Zillnhart Domdechant zu Augsburg, Paulus von Lichtenstein unser Marschalk von Innsbruck, und Hanns von Landau unsre Räthe mit dem hochgebohrnen Albrechten und Wolfgangen Gebrüdern Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern unsern lieben Schwager und Oheimen Fürsten und Rath von unsern wegen handeln sollen.

Anfangs ihren Lieben zu sagen unsre Gnade und alles gute.

Und nachdem erzählen, Wir haben ihre Beschwerung in der Werbung, die seither unser Fürst von Würzburg und der von Lichtenstein an

un=

unserm Oheim Herzog Fridrichen gethan *), nach der Länge verstanden, und ihnen darauf durch unsre Räthe wiederum Ursache anzeigen lassen, daraus sie abnehmen mögen, daß solche Werbung ihnen zu gut, und endlicher Hinlegung der Sachen angesehen sey; mit Begehren, daß sie ungehindert derselben angezeigten Beschwerungen nochmal darein verwilligen, und daneben unserm Fürsten dem Bischof von Würzburg und dem von Lichtenstein befohlen, dieselbe Meynung mit Herzog Fridrichen gleicherweise zu handeln.

Auf das ist der genannte unser Marschalk Paulus von Lichtenstein zu Uns gekommen, und hat Uns zu erkennen gegeben, wie unser Oheim Herzog Fridrich als Vormund im Namen seiner jungen Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps in der Antwort, die er jetzt zuletzt unserm Fürsten von Würzburg und ihm, als unsern verordneten Räthen gegeben, die Sache, berührend Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, frey lediglich zu Uns gestellt habe, also, was Wir darinn sprechen, daß es endlich dabey bleibe.

Er

*) Auf die erste Sendung und Instruction vom 28. December 1504.

Er zeigt Uns auch an, wie daneben die andere unsre Räthe, so zu München gewesen sind, bey unserm Schwager Herzog Albrecht allen Fleiß gehabt, ihn zu bewegen, daß er nochmal die Meynung laut unserer ersten Instruktion annehme.

Aber seine Liebe habe darnach wie vor Beschwerung getragen, und sich dessen erboten, wie ihm von Uns oder unsern Räthen ichts zu gütlicher oder endlicher Vertrag fürgehalten werde, wollte er sich, was er indert leiden mag, dermassen halten, dadurch Wir und männiglich verstehen werden, daß er sich je aller Billigkeit befleiße.

Da nun unsre Räthe solch sein Erbieten vermerkt, haben sie im Rathe erfunden, Herzog Albrechten den Hintergang, so Herzog Fridrich auf Uns gethan, zu eröfnen; als sie auch zu München gethan, und an ihm begehrt, daß seine Lieb für sich selbst und seinen Bruder Herzog Wolfgangen Uns die Sachen gleicherweise heimsetze.

Darauf aber Herzog Albrecht einen Bedacht genommen hat, daß er sich deshalb mit seinem Bruder, auch unsern Bund zu Schwaben, desgleichen etlichen unsrer Fürsten Bothschaften, und seiner Landschaft, die bey ihm versammelt sey, zuvor unterreden, und Uns oder unsern Räthen

dar=

darnach das, so er mit ihrem Rath beschliesse, eröffnen wolle.

Nun bewegen Wir in Uns selbst, auch unsern treflichen Räthen, daß unsers Oheims, Herzog Fridrichs, als eines Vormunders Erbieten des freyen Hinterganges merklich und groß ist; nachdem derselbe Hintergang auf Uns als den, der anhero in Kraft unsers königlichen gesprochenen Urtheiles seiner Parthey den meisten Schaden, Abbruch und Gedrang gethan hat, und der auch Herzog Albrechten mit Schwagerschaft, Hilfe und Trost, wie männiglich weiß, verwandt ist, gestellt wird; und daß dieses der nächste und austräglichste Weg ist, dadurch die Sachen hingelegt, und der Krieg abgestellt werden möge.

Für das andere, daß Herzog Fridrich als Vormund nun zumal das Regiment vollkommentlich in seiner Hand hat, und sich erbietet gegen Uns und dem heiligen Reiche als ein gehorsamer Fürst zu halten, und unserm Spruche gehorsamlich zu leben.

Für das Dritte, daß Wir Herzog Albrechten bisher in dieser Sache mit unserm Leib und Gut gnädiglich und getreulich zugesetzt, und ihn vor allerley Beschwerlichkeit, Schaden und Verlust,

die ihm sonst zugestanden seyn möchten, verhütet haben.

Und für das Vierte, daß Herzog Albrecht vormalen denselben Hintergang hätte leiden mögen.

Aus denselben und andern Ursachen werde der Hintergang von ihm auch billig gewilliget.

Demnach sollen die genannten unsre Räthe Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Antwort auf den vorgemeldten Bedacht vernehmen, und so ferne der Hintergang darinn abgeschlagen würde, sollen sie ihnen die vorgeschriebenen Ursachen anzeigen und darauf von unsern wegen mit allem Fleiß und Ernst begehren, daß sie solches alles bedenken, und nachmals die gemeldte Sachen endlich auf Uns stellen, gleicherweise wie Herzog Fridrich gethan hat, so wollen Wir bey männiglich die Sachen gütlich und rechtlich dermassen handeln, daß solches löblich geachtet werde, und sich dessen keine Parthey billig beschweren soll.

Und damit die Partheyen sehen, daß unser Gemüth nicht sey, den Handel in die Länge zu ziehen, so wollen Wir solchen Entschied endlich thun hiezwischen und dem heiligen Kreuztag Inventionis nächstkünftig, und jeden Theil nach unserm höchsten Vermögen dabey handhaben.

Und

Und wenn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang den Hintergang also willigen, sollen unsre Räthe beyde Partheyen dessen vereinen, daß sie ihre Söldnerey über die gemeine Besatzung abstellen, und Versicherung thun, daß sie unserm Entschied leben und nachkommen, und keiner gegen den andern nichts fürnehmen noch handeln wolle.

Und von Stund darauf sollen sich dieselben unsre Commissarien samentlich gen Freysing fügen, und unsern Oheim Herzog Fridrichen zu zu ihnen bescheiden, und bey ihm daran seyn, daß er ihnen an unsrer Statt den Eid thue, wie Wir ihnen den hiemit in Schrift gegeben haben, und ihm dagegen unsre Briefe über die Vormundschaft antworten.

So nun das alles dermassen beschehen ist, sollen unsre Räthe Herzog Fridrichen wiederum gen Landshut urlauben, und ihm, auch Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen sagen, daß sie also anheim warten, bis Wir ihnen Tag und Mahlstadt ernennen, darauf Wir die Sachen fürnehmen und entscheiden wollen.

Wollten aber Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die Sachen Uns jetzt endlich nicht vertrauen und heimsetzen, dessen Wir Uns doch ganz

nicht

nicht versehen aus vorangezeigten Ursachen, ist zuversichtlich, daß Uns Herzog Fridrich fürtragen werde, Er habe sich endlich in Uns vertrauet, und wider Uns und das heilige Reich nichts gehandelt, sondern bisher gehorsamlich gehalten, und wolle das hinfür auch thun, rufe Uns auch an, ihn bey Ehren und Recht, als sein regierender römischer König und ordentlicher Richter zu handhaben, dessen er auf Uns gegen Herzog Albrecht und männiglich erbietig sey.

Wie er Uns nun dermassen ersucht, will Uns, als männiglich ermessen mag, nicht gebühren, über solches sein hohes Vertrauen, rechtliches Erbieten, und unterthänigen Gehorsam ihm noch sein innhabend Land und Leute darüber bekriegen oder beschädigen zu lassen, denn Uns das verweißlich seyn und große Nachrede bringen würde.

Dadurch müsten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang mit dem Kriege stillstehen, und dessen, so ihnen sonst unser Entschied zugäbe, noch länger entbehren, das ihnen auch schimpflich wäre.

Dazu so sind die Königreiche Castilien, Leon und anders unserm lieben Sohn König Philippen erblich gefallen, darum Wir mit mehreren Geschäften beladen sind worden; und derselben und

an=

anderer Geschäfte halben lassen sich die Eidgenossenen täglich Aufruhr merken in Meynung, Uns in solchen unsern Geschäften u dringen; dadurch Wir in solchen Sachen etwas verhindert werden möchten.

Und so unsre Räthe ihnen das alles nach der Länge angezeigt haben, und sie je in den Hintergang nicht bewegen möchten, sollen sie sich nichts destominder gen Freysing fügen, Herzog Fridrichen zu ihnen bescheiden, und ihm fürhalten, daß Wir solch seinen vertraulichen Hintergang ihm zu Gefallen annehmen, ihn auch bey demselben Hintergang, und dazu bey seinem Rechterbieten, wie er das, wie vor steht, thun wird, handhaben und bleiben lassen wollen. Und darauf sollen sie die Eidespflicht von ihm empfangen, und ihm den Brief der Vormundschaft überantworten, wie obsteht, und ihn darnach wiederum gen Landshut ziehen lassen. Und unser Fürst von Würzburg und der Dechant von Augsburg mögen sich anheim, und die andern unsre Räthe sollen sich an unsern Hof fügen. (In der Abschrift ohne Datum.)

8.

8. Kaiser Maximilians weitere Instruktion seiner Commissarien dto. Nassareit 19. Februar 1505.

Im Neuburger Copial-Tom. 45.

Maximilian ꝛc.

Ehrwürdige Fürsten, wohlgebohrner, ehrsamer, vndächtiger und liebe getreue. Wir haben euer Schreiben, darinn ihr Uns unsers Schwagers und Fürsten Herzog Albrechts Antwort anzeigt, mit mehrerem Innhalt verstanden. Und als solche unsers Schwagers Antwort innhält, daß sich seine Lieb und ein Ausschuß seiner Landschaft zu Uns fügen wolle ꝛc. Darauf fügen Wir euch zu vernehmen, daß Wir Uns des vordern Tages von Innsbruck eilends erhebt haben, der Meynung, förderlich in unsern anliegenden nöthigen Geschäften abwärts zu ziehen, in Ansehung, daß Uns unserm lieben Sohn, König Philippen von Kastilien ꝛc. eine trefliche Anzahl Kriegsvolkes obliege, und anders; deshalb Wir Uns fördern müssen, und gemeldten unsern Schwager hart erwarten mögen.

Es ist auch ohne Noth, daß sich seine Lieb noch derselben Landschaft so viel mühen und zu Uns ziehen, dieweil ihr von Uns mit noth-

dürfti-

dürftiger Instruktion, Befehl und Gewalt versehen seyd.

Demnach empfehlen Wir euch mit Ernst, daß ihr solche unsre Meynung unserm lieben Schwager und Fürsten Herzog Albrechten fürhaltet, und darauf nochmals mit ihm handelt, damit sich seine Lieb auf euere Werbung, Innhalt unsrer Instruktion an ihn gethan, seiner Liebe Meynung entschliesse und entdecke.

Und als ihr Bescheides begehrt, Herzog Fridrichs Schwörens halb, darauf fügen Wir euch zu wissen, daß Uns nicht gelegen noch gemeynt ist, ihn schwören zu lassen, ehe daß unser Schwager Herzog Albrecht euere Werbung bewilligt. Demnach so wollet Herzog Fridrichen den Tag, so ihr ihm verkündet habt, wiederum abkünden. Wo aber unser Schwager in Herzog Fridrichs Schwören, er thäte das heimlich oder öffentlich, oder wie es Herzog Albrecht sonst vielleicht auf einem andern Wege zugäbe, bewilliget, als gefällt Uns das auch wohl, darnach mögt ihr Herzog Fridrichen schwören lassen, und vor nicht; aber ihr bedürft keine Versicherung von ihm nehmen seines Zusagens.

Wenn

Wenn aber Herzog Albrecht auch bewilliget, so bedünkt Uns Noth und gut, von beyden Fürsten Verschreibung, mit ihren Händen unterschrieben, zu nehmen, daß sie dasjenige, so sie zusagen, halten wollen. Ob aber Herzog Albrecht gar nicht bewilligen noch antworten wollte, so ist unser Befehl, daß ihr zu beyderseits noch um einen weiteren Bestand der Fehde, nämlich nach Ausgang der 14 Tage noch 4 Wochen lang handelt, und so ihr den erlangt, alsdann in denselben 4 Wochen alles, das euch zur Hinlegung der Fehde und zu einem Frieden fruchtbar, nutz, und gut ansieht, stättiglich zwischen den Partheyen hin und wieder handelt; und was ihr also stättiglich handelt, und bey den Partheyen erlangt, Uns das allweg eigentlich berichtet und keineswegs von einander verruckt bis auf unsern weiteren Bescheid. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Geben zu Nassareit am 19. Tag Februarii Anno ꝛc. 1505. unsers Reiches im 20. Jahre.

Was diese kaiserliche Commission in München ausgerichtet habe, zeigt umständlich ihr nachfolgender Bericht an den Kaiser.

9. Bericht der Commissarien an den Kaiser Maximilian.

Im Neuburger Copial-Tom. 45.

Allergnädigster Herr. Auf Ew. K. Maj. Instruktion und Befehl, ausgegangen zu Nassareit am 19. Tag Februarii, und Uns am nächst vergangenen Freytag gen Freysing zugekommen, haben Wir Uns alle Samstags darnach (22. Februar.) daselbst erhebt, und hieher gen München gefügt, auch auf heute bey dem hochgebohrnen Fürsten, unserm besondern lieben Herrn, Freund, und gnädigen Herrn Herzog Albrechten von Baiern rc. erschienen, seiner Lieb und Gnaden den Befehl Ew. K. Maj. nach unserm besten Ernst, Fleiß und Vermögen, laut jüngst obgemeldter, auch der näheren Instruktion, davor zu Innsbruck ausgegangen, (hievorne Numer 7.) entdeckt und eröffnet, auch dabey die vorige merkliche tapfere Ursachen, so Wir nähermals, als Wir hier gewesen sind, seiner Lieb und Gnaden auch angezeigt haben, vermahnet und weiteres, was grossen Nachtheiles beyderseits daraus erwachse, auch Ew. K. Maj. Mißfallens empfangen möchte, wo er in solche Instruktion und deren Innhalt nicht bewilligen würde. Darum mit hohen Fleiß erinnert, ersucht, und gebeten, die Sache dermassen

ſen auch Ew. K. Maj. zu vertrauen, und an die mächtiglich zu ſtellen, wie dann der hochgebohrne Fürſt, unſer beſonder lieber Herr, Freund, und gnädiger Herr Herzog Fridrich von Baiern ꝛc. von wegen ſeiner jungen Vettern gethan habe. Aber auf vielfältiges unſer Ermahnen und ernſtliche Handlung hat ſeine Lieb und Gnad Uns zu Antwort gegeben, wie er ſich hievor und in Zukunft Ew. K. Maj. vorderen Inſtruktion, auch unſerer Handlung darauf, am vergangenen Montag nach Reminiſcere *) (17. Februar.) hier geſchehen, mit ſeiner Landſchaft berathen und beſchloſſen hätte, zu Ew. K. Mai. zu ziehen, und derſelben Ihrer Majeſtät für ſich, desgleichen ſeine Landſchaft für ſie, Ew. K. Maj. ihre Mängel und Anliegen in ſolchem zu eröfnen, und alsdann darauf Ew. K. M. nach Gelegenheit der Sache Antwort geben, in Zuverſicht Ew. K. M. werden ab ſolcher nicht Mißfallen tragen mögen. Solches erfordere ſeiner Lieb und Gnade, auch der Landſchaft Nothdurft, nochmals ſolch ihre Beſchwerden und Mängel an Ew. K. M. und darauf dann die Antwort an dieſelbe gelangen zu laſſen. Sey auch dermaſſen ſeine

Land=

*) Dies ſcheint ein Schreibfehler zu ſeyn, und ſoll glaublich Montag v o r Reminiſcere (10. Februar) heiſsen.

Landschaft von ihm abgeschieden *), derhalb er solches nicht ändern möchte, und liesse es bey vorgethanener Antwort bleiben.

Neben solcher Antwort hat seine Lieb und Gnade sich gegen Uns vernehmen lassen, wo Wir weiter Befehl hätten zu handeln, dessen möchten Wir Uns hören lassen, wollte sich seine Lieb und Gnad ziemlich und unverweislich darinn erzeigen. Auf solches haben Wir nach Innhalt jüngsten Ew. K. M. Befehles auf den Stillstand gearbeitet, und hätten den gern zu einem Monat gebracht, wie Wir dann in diesen Tagen hievor vielerley in solchem, aber unverfänglich, gehandelt, und den Theilen hin und wieder darunter geschrieben. Dann seine Lieb und Gnad solchen Stillstand nicht anders, dann mit Vorbehaltniß, daß jeder Theil dem andern allen Zugang und Zufuhr in solchem Stillstand wehren möge, bewilligen will, und der andre Theil solches nicht zugeben, sondern einen freyen Stillstand zulassen will, darinn kein Theil dem andern Zugang und Zufuhr wehren mag, und anzeigt, daß sonst aus solchem Wehren der Krieg, wie vor gewesen, entstünde. Darum besorgen Wir, wo jeder Theil also härtiglich auf seiner Meynung will bestehen,

*) Jedoch mit Hinterlassung eines Ausschusses.

Wir werden sie in solchem nicht vergleichen mögen. Nichtsdestoweniger wollen Wir nochmals allen Fleiß bey gedachten Herzog Friderich fürwenden, ob Wir ihn bewegen mögen, solchen Stillstand, unangesehen des Wehrens Zuganges ꝛc. zuzulassen.

Und als dann weiter Ew. K. M. meldet, wo Wir den Anstand erlangten, daß Wir dann in solchem alles, das Uns zu Hinlegung der Fehde und zu Frieden fruchtbar, nutz und gut ansähe, zwischen den Partheyen handeln, und Ew. K. M. stättiglich derselben unsrer Handlung berichten sollen, haben Wir darauf auch nicht unterlassen, gedachten unsern Herrn, Freund, und gnädigen Herrn Herzog Albrechten gebetten, Uns geheimerweise zu eröfnen, was seine Lieb und Gnade zur Hinlegung der Sachen erleiden möchte. Darauf ist Uns begegnet, er habe hievor Uns, Graf Eitel Friderichen und Domdechanten zu Augsburg, zu erkennen gegeben, daß er leiden möchte von 12000 bis in 15000 fl. Nutzung zu reden, und daß solche Nutzung auf den Flecken jenseits der Donau im Oberlande, ausserhalb Ingolstadt, gesetzt würden; und ob die solche Nutzung nicht ertrügen, daß dann Ew. K. M. in solchem auf andre Flecken, so seiner Lieb und Gnad auch jenseits der Donau sind, zu sprechen Macht hätten. Von solchem wollte er

noch

noch reden und handeln lassen; inmassen ich, der von Zollern, Ew. K. M. in zwey Zetteln bey Herrn Paulus von Lichtenstein zu vernehmen zugeschickt habe.

Mit solchem, als Wir es allenthalben hier nich näher haben mögen bringen, sind Wir abgeschieden, und wollen gedachten Herzog Friderichen förderlich zu Uns gen Freysing beschreiben, mit seiner Lieb und Gnad von dem Stillstand und endlichen Vertrag nach Befehl Ew. K. M. handeln. Aber Wir sehen es mit dem Vertrag gänzlich für unfruchtbar an, daß die Partheyen auch in solchem Fürschlag zu viel weit von einander sind, auch zuvörderst, daß Wir sie mit Wissen weder der Nutzung, noch auch vielweniger der Flecken vermögen zu vertragen, und endlich, daß kein andrer Weg seyn möge, dann daß dieser Theil hier, wie vom andern Theil zu Landshut geschehen ist, in Ew. K. M. bewilliget und vertrauet werde. Da mögen Ew. K. M. die Güte versuchen, und so die nicht folgen wollte, alsdann durch ihrer Majestät endlichen Spruch die Partheyen entscheiden. Darum mögen Ew. K. M. bey diesem Theil hier ernstlich weiters verfügen, die Sachen obgemeldtermassen anzustellen.

Allergnädigster Herr. Dieweil nun Ew. K. M. die Sachen obbestimmtermassen gestaltet findet, und

daß

daß Wir in solchem Handel über das Erlangen, zu Landshut geschehen, weiters nichts mögen ausrichten, auch gemeldter Herzog Albrecht auf seiner Meynung verharrt, an Ew. K. M. seine Beschwerde und Antwort gelangen zu lassen, so will Uns ohne Noth dünken, daß Wir ferners darauf verharren; wäre auch hinfür unvorträglich, allein Uns spöttlich und schädlich, besonders auch, so unser jedem anheimisch Geschäfte und Händel merklich anliegen, wie Ew. K. M. wohl abnehmen mögen, derhalb unsers jeden Nothdurft erfordert, anheim zu ziehen; so bitten Wir in aller unterthäniger Gehorsam, Ew. K. M. wolle Uns gnädiglich anheim urlauben, und das zu Gnaden, deren Wir Uns gänzlich vertrösten, nicht versagen; wollen Wir in allem schuldigen Gehorsam ganz unterthäniglich und williglich verdienen. Datum München am Sonntag Oculi in der Fasten (23. Februar) Anno &c. 1505.

Lorenz &c.
Wigiläus &c. Bischöfe.
Eitel Friderich und andere.

Anmerkung. Hierauf begaben sich die kaiserlichen Commissarien nach Freysing, und unterhandelten am 27ten und 28ten Februar mit dem Pfalzgrafen Friderich, welcher dort mit seinen Räthen dem Landgrafen Johann v. Leuchtenberg, Grafen Wilhelm v. Hennenberg, Herrn Heinrichen v. Gutstein,

Schenk

Schenk Friderichen v. Lymburg, Herrn Albrechten v. Sternberg, Herrn Georgen Wiesbeck, Herrn Adam v. Törring, (alle 5 Ritter) Johann von Marſcheim, Eberharden von Helmſtadt (beyde Hofmeiſter) dann Zeiſolphen von Adelzheim Faut zu Heidelberg, und Balthaſarn Imhof Zinsmeiſtern erſchien.

Pfalzgraf Friderich wollte ſich anfangs gar nicht erklären, ehe ihm nach der Abrede zu Rattenberg die Beſtättigung der Vormundſchaft ausgehändiget würde. Endlich aber willigte er in einen Waffenſtillſtand bis Georgi, wobey die Frage, ob während desſelben eine Zufuhr ſtatt finden ſolle, dem Kaiſer zur Entſcheidung anheim geſtellt werden ſollte. Was hingegen den Vorſchlag einiger Mittel in der Hauptſache beträfe, ſo verglich er den Antrag des Herzogs Albrecht auf 12000 fl. mit Aepfeln, mit welchen man Kinder ſchweigen machen wolle. Er könne ſeinerſeits nie von weniger, als von 15 bis 20000 fl. reden laſſen.

Einige der kaiſerlichen Commiſſarien, nämlich Graf Eitel Friderich v. Zollern, Paul v. Lichtenſtein, und Degenhard Fuchs, K. Hauptmann von Kufſtein reiſten hiernach am 4ten März nochmal nach München. Allein Herzog Albrecht, auf ſein durch das Kammergerichts-Urtheil zu Augsburg, und durch die kaiſerliche Belehnung erlangtes Recht ſich ſtützend, ſchlug am 5ten März den Gegenantrag der 15 bis 20000 fl. als unmäſsig, gänzlich ab, —

blieb

blieb auch, soviel das unbeschränkte Compromiss auf den Kaiser betraf, ganz auf seiner vorigen Erklärung, dass er sich vorerst selbst an den kaiserlichen Hof begeben wolle, — und nur in Rücksicht des Waffenstillstandes willigte er ein, dass die Streitfrage über die, während desselben zu bewilligende oder nicht zu bewilligende Zufuhr dem Ausspruche des Kaisers anheimgestellt werde.

Da der Ingolstädter Stadtschreiber Zayner diesen Vorgang ebenfalls, wiewohl ganz kurz in seiner Chronic aufgenommen, dann aber auch den weiteren Verfolg der Landtagsgeschäfte beygesetzt hat, so wird hier auch ein Auszug der ersagten Chronik eingerückt.

10. Auszug aus Zayner's Chronik.

In Oefele Script. R. B. II. 459.

Handlung königlicher Majestät Räthe vor Herzog Albrechten und gemeiner Landschaft Ausschuß und Verordneten.

Am Samstag (22. Februar) sind der Kön. M. Räthe, nämlich Bischoff zu Würzburg und Passau, Graf Eitel Fritz von Zollern, der von Zillnhard, Dechant, Herr Paulus von Lichtenstein, Herr Hanns von Landau ꝛc. gen München gekommen, und haben am Sonntag (23. Februar) ihre

ihre Relation von wegen K. M. vor Herzog Albrechten und etlichen von der Landschaft verordneten, nämlich den Commenthur von Blumenthal, Hannsen Paulstorfer Vizedom, Herrn Sigmunden von Rohrbach, Herrn Asm von Seiboltstorf, Bartlmä Schrenken und Veiten Peringer der Meynung gethan, und von K. M. wegen begehrt, den Krieg endlich in K. M. Hand zu stellen, und einen Anstand eines Friedens bis Georgi zu verwilligen, und daß ein jeder zu seinen Besetzungen die Nothdurft unverhindert führen möge. Dabey auch angezeigt die merklichen der K. M. fürfallenden Geschäfte, denn er ietzt im Zuge wäre zu seinem Sohn Philipp, denn er Krieg hätte mit dem Herzog von Geldern; er hätte auch Sorge auf die Schweitzer; so läge ihrer K. M. an dem Königreich Hispania und Sicilia viel.

Darauf Herzog Albrecht geantwortet, wie gemeine Landschaft sich hier entschlossen, der er zugesagt hätte, sich in eigener Person mit samt den Verordneten zu K. M. zu fügen, so wollte ihm nicht gebühren, wider dasselbe zu handeln. Dann den Anstand des Friedens wollten seine Gnad leiden; doch daß in oder aus keiner Besatzung nichts geführt oder gestärkt werde, und anders nicht. Wohl daneben verwilliget, wollen sie von Mittel reden mit

Her-

Herzog Friderichen, mögen seine Gnad leiden, wölle sich auch gebührlich halten. Darauf der Kön. M. Räthe abgeschieden, und am Montag (24. Februar) gen Freysing geritten, der Meynung Herzog Friderichen zu erfordern, mit seiner Gnad ferner zu handeln.

Am Erchtag und Mittwoch (25. und 26. Februar) haben sie die Anlege der Hilfe auf jeden Stand seine Summe gelegt.

Am Sonntag **Lätare** (2. März) sind Graf **Ludwig von Leostein**, Graf **Haug zu Montfort** und **Schenk von Erbach** mit samt andern sechsen in die Stallung gen München gekommen, aber sie haben, nachdem sie K. M. Hauptleuten gelobt, darüber weiter Herzog Albrechten keine Pflicht thun wollen.

Am Sonntag Judica (9. März) hat Herzog Albrecht den Verordneten gemeiner Landschaft fürgehalten, wie ihm ein Brief zugekommen sey, daß Herzog **Friderich** von dem vorigen Hintergang, gegen K. M. beschehen, Fall und Verkehrung thue; darauf ihrer Majestät geschrieben und vergonnt mit Wissen zu handeln; wo das nicht seyn, so wolle er endlich bey K. M. Entschied bleiben, doch dergestalt, daß ihre K. M. ordne und setze, damit

Her=

Herzog Ruprechts Söhne, seine Vettern, zu fürstlichen Stand und Wohnung kommen und bleiben mögen. Darauf ein Abschied gemacht, und hat im Abschied Herzog Albrecht Veiten Peringer *) befohlen, einem Rath zu sagen, als fromm er ein Fürst sey, die Stadt nicht zu lassen.

11. Verschreibung der Herzogen Albrecht und Wolfgang wegen dem von der Landschaft bewilligten Stände-Anlehen.

In Zayners Chronik bey Oefele II. 460 bereits gedruckt.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wolfgang Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. bekennen und thun kund allermänniglich für Uns unsre Erben und Nachkommen mit dem offenen Brief. Als die würdige und ehrsame in Gott, andächtige, auch wohlgebohrne, edle, feste, fürsichtige, weise unsre liebe getreue Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft, Städte- und Märkte gemeiner Landschaft unsers Ober und Niederlandes zu Baiern unsrer vor gehabten, und von weyland unserm Vettern Herzog Georgen ausgestorbenen Fürstenthümer, so viel die-

*) Er war Verordneter der Stadt Ingolstadt.

dieser Zeit aus dessselben Herzogs Georgen Fürstenthum Uns der Billigkeit und Rechten nach anhängig sind, als getreue und gehorsame Unterthanen betrachtet, und für sich genommen haben den schweren Krieg, so Wir um weyland gemeldten Herzog Georgs Fürstenthum dies ergangene Jahr gehabt und noch haben und gewarten müssen, daraus Uns und und gemeinen unserm Lande merklich Verderben und Schaden zugefügt ist, und künftiglich erfolgen mag. Darauf dann die obgemeldten unsrer Landschaft aller Stände einträchtiglich beschlossen und fürgenommen haben, zu Handhabung unsrer offenbaren Gerechtigkeit und zu einem Widerstand und Vertilgung der Vergewältigung und Unrechtens, so Uns zu Eroberung gemeldten Herzog Georgens gelassenen Fürstenthumes wider unsre offenbare erbliche Gerechtigkeit und der R. K. M. Urtheil, für Uns gesprochen, begegnet, daß sie ihr Leib und Gut zu Uns setzen, und damit hilflich und beyständig seyn wollen. Und darauf unter ihnen obgemeldten dreyen Ständen eine merkliche Summa Geldes angelegt, und unter ihnen selbst aufgebracht, und das unter gemeinen Landes-Insiegel, durch Uns allein zu diesem Handel zugelassen, denen so solches Geld unter und aus ihnen dargeliehen haben, sondere Verschreibnng darum auszugeben, damit der Krieg wider unsre Feinde und Aechter weiter stattlich

lich möge unterhalten werden, und Wir zu dem, das Uns von Natur, dem Rechten, und aller Billigkeit hierinn zusteht, kommen mögen.

Hierauf willigen und wollen Wir beyde obgemeldte Fürsten, samentlich und sonderlich für Uns, unsre Erben und Nachkommen bey unsern fürstlichen Würden und Worten in Kraft dieses Briefes, daß obgemeldte gemeine unsre Landschaft nach Endung vorberührter schwebender Kriegsläufe solch ihr angelegtes, aufgebrachtes und dargeliehenes Geld von gemeinen unsern Landen und Fürstenthümern, gegenwärtigen und künftigen, in Gestalt einer gemeinen Anlege, so mit unserm Wissen Hilfe und Zuthun fürgenommen werden soll, wiederum abnehmen und einbringen, und denen von der Landschaft, bey denen in gemein und sonder solche Summe aufgebracht ist, und darum unter gemeinen Landes obgedachten Insiegel Schuldbriefe haben und fürbringen, wiederum Bezahlung und Ausrichtung thun sollen und mögen; ohne unser und unsrer Erben und männiglichs von unsern wegen Irrung und Hinderniß. Und um deßwillen haben Wir obgenannte Fürsten ihnen hingegen gnädiglich zugesagt, thun auch das hiemit wissentlich, daß Wir Uns dagegen in Bestättigung ihrer Freyheiten gnädiglich halten und beweisen wollen, auch dazu in ihre

Män=

Mängel und Gebrechen mit Gnaden sehen. Allerding getreulich, ohne Gefährde.

Mit Urkund dieses Briefes unter unser beyder Fürsten Insiegel besiegelt. Geben zu München am Montag nach Sonntag Lätare in der Fasten (3. März) Anno ꝛc. 1505.

Anmerkung. Daſs dieſes Anlehen mit demjenigen keine Verbindung hatte, welches Herzog Albrecht ſchon im August 1504 bey einigen, und vielleicht bey allen Prälaten angefordert hatte, zeigt die nachfolgende Stelle aus Meichelbeck's Benedictbeurer Chronik. Wie dann auch Benedictbeurn in der, weiter unten folgenden Hauptrechnung über das gegenwärtige Anlehen der Stände nicht mit den vom September 1504 bis Februar 1505 bezahlten 1100 fl., ſondern nur mit 333 fl. eingetragen iſt.

12. Auszug aus Meichelbeck's Benedictbeurer Chronik.

P. I. p. 217.

Cum enim Albertus ſuperioris Bojariae Dux poſt mortem Ducis Ruperti (de quo ſupra) etiam Bojariae ſecundae, ſeu inferioris dominium ex Caeſaris ſententia ſibi deberi contenderet, et ea

propter

propter undique infeſtis palatini Electoris armis premeretur, nervo belli, nempe aere pecuniario opus ei erat. Balthaſaro Abbati impoſita fuit ſumma 2000 Florenorum, quam quantocitius undecunque conquirere et numerare juſsus eſt. Id novo Abbati utique duriſsimum accidit, quippe cujus Monaſterium ex contracto ob incendium, et ſecutam reſtaurationem aere alieno et venditis praediis ac aedibus graviſsime affligebatur. Sane cum nulli exceptioni aut excuſationi locus eſset, Abbas vocatus fuit Monachium menſe *Auguſto* (1504) ac demum menſe *Septembri* Duci *ducentos Florenos* miſit. Verum tantilla ſumma haud quaquam ſatisfaciebat Ducis imperio: et hinc ſtatim poſt feſtum divi *Michaelis Archangeli* adfuit novum ſeriumque mandatum, ut Abbas ipſi Duci, ceu Domino haereditario et Provinciae Principi petitam reſiduam ſummam quantocyus transmitteret, congruo tempore reſarciendam. Id quamvis Abbati accideret difficillimum, fecit tamen quod potuit, et circa *Feſtum St. Galli* iterum *Florenos ducentos*: ac poſtea Menſe *Novembri trecentos* obtulit.

. . . . . .

Sequenti Anno 1505 ad Diem Dominicam *Sexageſimae* (26. Jäner) iterum Abbas vocatus

eſt

eſt Monachium, ubi de pendenda ſumma reſidua agendum erat. Convenere *poſtea* univerſi Bojariae ſuperioris *Ordines* Monachii *de eadem Materia* conſilium inituri, inter quos etiam Abbas noſter iterum praeſens adfuit, et Duci *rurſus ducentos Florenos* exhibuit: ac paulo poſt rurſus *ducentos* miſit; *ubi nullam Mentionem facimus earum pecuniarum, quas eodem fere tempore ad aerarium provinciale idem Abbas contribuit.*

13. Landſchaftliches Ausſchreiben des Anlehens der Stände.

Nach zwey gedruckten Originalien im Archiv, deren eines an den Probſt von Bernried und das andere an den Ulrich Ramung von Rameck lautet, — und nach der Copie des Ausſchreibens an die Stadt Ingolſtadt bey Oefele loc. cit. II. 462.

Wir die Verordneten vier und zwanzig, mit Namen: Heinrich zu Tegernſee, Kilian zu Niedernaltach, Georg zu Obernaltach, Aebte, Leonhard Probſt zu Schöftlarn, Johannes Adelmann Commenthur zu Blumenthal deutſchen Ordens, Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrnfels ꝛc. Sigmund von Rorbach römiſcher königlicher Majeſtät und des heiligen Reiches Hauptmann zu Regensburg, Wolfgang von Ahaim zu Wildenau, Hanns von Peffenhauſen zu Reichertshauſen, beyde Hofmei=

meister, Erasm von Seiboltstorf zu Seiboltstorf, Wilhelm von Haslang zu Ried, alle Ritter, Hanns von Paulstorf zu der Kürn Vizedom in Niederbaiern, Heinrich Ebran zu Scherneck, Caspar vom Tor zu Euraspurg, Hieronymus von Seiboltstorf zu der Schenkenau, Kuchenmeister, Ambrosi von Freyberg zu Kamerberg, Ulrich Ramung zu Rameck, Bartlmä Schrenk zu München, Veit Peringer zu Ingolstadt, Wolfgang Schmidel zu Straubing, Wolfgang Lorenz zu Landsberg, Antoni Kardinger zu Vilshofen, Jörg Steinhauf zu Reichenhall, Ulrich Finsternach von Höchstädt, alle Burger, von gemeiner Landschaft Ober- und Niederlandes Baiern ꝛc. entbieten euch unsre freundliche willige Dienste, und fügen euch zu wissen: nachdem gemeine Landschaft aus anliegenden und hohen merklichen Ursachen, unsern gnädigen Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang in Baiern ꝛc. auch ihrer Gnaden Landen und Leuten zu gut, zugesagt haben, ihren fürstlichen Gnaden mit unserm Leib und Gut zu helfen, und eine merkliche Summa Geldes unter Uns anzulegen; darum Wir, die Landleute, gereisig und Fußvolk in treflicher Anzahl bestellen und versolden wollen, wie Wir dann dessen Maas- und Ordnung fürgenommen haben und noch fürnehmen werden.

Darauf Uns obgemeldten von gemeiner Landschaft beyder Fürstenthümer, weyland Herzog Georgens ꝛc. löblicher Gedächtniß verlassen, auch beyder unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs ꝛc. genugsamer Gewalt gegeben zu handeln, das ihren fürstlichen Gnaden, auch Land und Leuten zu Trost und Hilfe reichen möge; auf das haben Wir obgenannte Verordnete eine Anlege gethan bey allen und jeden, so Uns dieser Zeit ein Anlehen anzulegen bequemlich bedunkt, dergestalt, was einem jeden darzuleihen auferlegt ist, daß er derselben Summe den dritten Theil zwischen Dato und Ostern schierist künftig den Commissarien, durch Uns verordnet und einem jeden benennt, ohne Verzug bezahle. Und ob die Sache nicht gefriedet würde, den andern dritten Theil auf Sonntag Cantate, den dritten Theil auf Sonntag Trinitatis, alles schierist entrichte und bezahle. Und ein jeder der solches Anlehen thut, soll mit einem nothdürftigen Schuldbrief von Uns, als Gewalthabern gemeinen Landes, unter des Landes Insiegel, so insonderheit dazu verordnet ist, versehen, und ihm durch unsre hienach benannte Commissarien dieser Sachen geantwortet werden; dergestalt, so Gott der ewige schicken würde, daß die ietzt schwebenden Kriegsläufe gestellt werden, daß alsdann aus Begünstigen und

Ver=

Verwilligung unsrer gnädigen Landesfürsten obgenannt solch dargeliehenes Geld Wir von allen ihrer Gnaden Fürstenthumen und Landen wiederum abnehmen und empfangen sollen und mögen, einem jeden sein dargeliehenes Geld wiederum zu bezahlen; dessen Wir dann von obberührten Fürsten unsern gnädigen Herrn nothdürftige Verschreibung haben.

Dem allen nach, in Kraft der Verwilligung gemeiner Landschaft obberührter Fürsten unsrer gnädigen Herrn, unsern Leib und Gut zu ihren Gnaden zu setzen, so haben Wir auf euch obberührtermassen darzuleihen angelegt (an Bernried) hundert sechzig Gulden rheinisch) (an Ramung: fünf und zwanzig Gulden rheinisch) (an die Stadt Ingolstadt: zwey tausend Gulden rheinisch) die sollet ihr in obbestimmter Zeit, und zu jeder insonderheit (bey Bernried und Ramung: gen **München** Herrn Leonharden Probst zu Schöftlarn und Hieronymus von Seiboltstorf aus der Schenkenau) (bey Ingolstadt: gen **Ingolstadt** Herrn Sigmunden von Rohrbach Ritter, Hauptmann, und Veiten Peringer Burger daselbst) ihnen beyden, oder, im Abwesen des andern, ihrer einem antworten, dessen ein Anzeigen von ihnen nehmen, die werden euch auch unsern Schuldbrief darum antworten.

Dann die andern Landleute, so iezt nicht Anlehen thun, werden in dieser Noth zu seiner Zeit auch gebraucht, daß deshalb niemand der Sachen frey und müssig stehen wird, sondern Wir alle Landleute mit der Hilfe des Allmächtigen und unserm Leib und Gut unser Vatterland retten helfen sollen und wollen. Hierauf bitten und begehren Wir an euch, in solcher Anlege, auf euch beschehen, nicht Beschwerung zu haben, und euch darinn willig euch selbst, auch Landen und Leuten zu gut halten. Dessen werdet ihr ungezweifelt Gnade und Dank von unsern gnädigen Fürsten und Herrn, und von Uns freundlichen Willen und Wohlgefallen empfangen, als Wir und ihr auch dies, unserm Zusagen nach, und ein jeder Landmann zu thun schuldig ist. Geben zu München unter gemeinen Landes-Insiegel in Baiern, am Montag nach Sonntags Lätare (3. März) Anno rc. 1505.

14. Form der landschaftlichen Schuldverschreibungen.

Nach mehreren theils gedruckten, theils geschriebenen Originalien im Archiv.

Wir die vier und zwanzig Verordnete hernach benannt der drey Stände von Prälaten, Adel und Städten der durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Gebrüdern,

dern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern Landschaft mit Namen: Heinrich zu Tegernsee, Kilian zu Niedernaltach, Georg zu Obernaltach, Aebte, Leonhard Probst zu Schöftlarn, Johannes Adlmann Commenthur zu Blumenthal, Herr Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrnfels, Herr Sigmund von Rorbach Römischer Königlicher Majestät und des Reiches Hauptmann zu Regensburg, Erasm von Seiboltstorf zu Seiboltstorf, Wolfgang von Ahaim zu Wildenau, Hanns von Peffenhausen zu Reichertshausen, beyde Hofmeister, Wilhelm von Haslang, alle Ritter, Hanns von Paulstorf zu der Kürn Vizedom, Heinrich Ebran zu Scherneck, Caspar vom Tor zu Euraspurg, Hieronymus von Seiboltstorf zu der Schenkenau, Ambrosi von Freyberg zu Kamerberg, Ulrich Ramung zu Rameck, Bartlmä Schrenk zu München, Veit Peringer zu Ingolstadt, Wolfgang Schmidl zu Straubing, Wolfgang Lorenz zu Landsberg, Antoni Kardinger zu Vilshofen, Jörg Steinhauf zu Reichenhall, und Ulrich Finsternach zu Höchstätt. Bekennen mit diesem offenen Brief für Uns und gemeine benannte Landschaft daß Uns gemeinem Lande . . . . also baar und zu berührten Landes und obgenannter unser gnädigen Herrn Hilfe und Nothdurft geliehen hat . . . . Die versprechen und gereden Wir ihm,

oder

oder seinen Erben und Nachkommen von gemeinen Landes wegen, in Kraft unsers Gewaltes, vor allen andern Leuten und Geltern nach Endung ietzt schwebender Kriegsläufe, als Uns dann unsre obgenannte gnädige Herrn und Landesfürsten zugegeben, und sich dessen verschrieben haben, unser und der Landleute dargeliehenes Geld ihren Gnaden alsdann von aller ihrer Gnaden gemeinen Landen und Fürstenthumen abzunehmen und einzubringen, wiederum genanntem . . . . seinen Erben und Nachkommen auszurichten und zu bezahlen. Und solch obgenannt dargeliehenes Geld und Schuld hat der genannte . . . . seine Erben und Nachkommen an die verordneten Einnehmer, so zu derselben Zeit im Ober- und Niederland gesetzt, denen solche Bezahlung bey dem Eid eingebunden und befohlen soll werden, zu erfordern, die alsdann sie, die Einnehmer, gemeldte Bezahlung ohne Widerrede, Verzug und allen weiteren Schaden ihnen thun sollen, dagegen sie diesen Schuldbrief empfangen. Alles getreulich und ungefährlich. Zu Urkund geben Wir benannten . . . . und seinen Erben oder Nachkommen von gemeinen Landes wegen in Kraft unsers Gewalts diesen Brief mit des Landes Insiegel versiegelt, das insonderheit dazu verordnet ist. Geschehen zu . . . .

An-

Anmerkung. Nach dieſer Form liegen folgende theils gedruckte theils geſchriebene Schuldbriefe bey den Acten. 1. für Tegernſee zu 920 fl. dto. München Freytag nach S. Ruprechtstag (28. März) — 2. für den Markt Eggenfelden zu 133 fl. 20 kr. dto. Vilshofen Erchtag nach Trinitatis (20. May) — 3, für das Kloſter Prüll zu 360 fl. dto. Straubing Montag nach Urbani (26. May) mit der Bemerkung am untern Rande. daſs hieran nur 200 fl. erlegt worden ſeyen. — 4. für das Kloſter Geiſenfeld zu 266 fl. 4 Sch. 20 dl. dto. Ingolſtadt Erchtag nach Urbani (27. May) — 5. für das Kloſter am Anger zu 450 fl. dto. München Samſtag vor Miſericordia (5. April) mit der Bemerkung auf der Rückſeite, daſs obwohl dieſer Schuldbrief um die ganze Summe laute, doch die Commiſſarien nicht mehr als ein Dritttheil zur erſten Bezahlung mit 150 fl. empfangen haben, dann mit einem angeklebten Zettel des Hieronymus von Seiboltſtorf, daſs er am Sonntag Cantate (20. April) an der zweyten Bezahlung auch 50 fl. empfangen habe. — 6. für das Kloſter Bernried zu 160 fl. dto. München Samſtag nach S. Ruprechtstag (29. März) mit der Bemerkung auf der Ruckſeite, daſs obwohl der Schuldbrief um die ganze Summe laute, doch die Commiſſarien nicht mehr als ein Drittheil mit 53 fl. 70 dl. zu erſten Bezahlung empfangen haben. Dann iſt beygeſetzt, daſs die Commiſſarien zu der zweyten Bezahlung 40 fl. empfangen, und die dritte Bezahlung müſsig gezählt (nachgelaſſen) haben, am ſankt Georgentag Anno 1505.

Aus

Aus diesen Schuldbriefen sieht man, dass die Bezahlung ganz unrichtig eingeflossen und aus der Bemerkung bey Numer 6 dass ein Theil desselben, glaublich wegen dem bis Georgi eingetrettenen Waffenstillstand und hierauf angefangenen kaiserlichen Vergleichsunterhandlung zu Kölln, wohl gar nachgelassen worden sey.

Solch ein Nachlass des dritten Zahlungstermines zeigt sich auch bey der Stadt München aus der nachfolgenden Stelle in der Stadkamerrechnung.

15. Auszug aus der Stadtkamerrechnung von München, von Invocavit 1505 bis Invocavit 1506.

Nach dem Original.

Item 2916 tt. 5 ß. 10 dl. zahlt und ausgeben den Verordneten von der Landschaft für 3333 fl. rhl. 2 ß. 10 dl. von wegen gemeiner Stadt hier, die zwo Anlegen nämlich auf Ostern und Sonntag Cantate nächst verschienen. Und der dritten Anlege solchen Hilfgeldes unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten ꝛc. zu geben, ist gemeine Stadt von den bemeldten Verordneten ledig gezählt worden, nach Laut einer solchen Urkunde von ihnen empfangen. Actum am Freytag vor dem Sonntag Jubilate (11. April) Anno ꝛc. 1505.

16. Auszug aus des Abts von Varnbach Angelus Rumpler Chronic über den Herzog Georgischen Successionskrieg.

In Oefele Scrspt. R. B. I. 184.

Interea in Monaco congregati Barones *nostris* ordinatis XVI. addiderant, unde XXIV. emersere, qui concordiae navandae nonnihil operam dederunt. Ordinati autem his nominibus inscribebantur: Heinricus de Tegernsee &c. (hier folgen die Namen der 24 Verordneten, welche schon aus den hievorne eingerückten Aktenstücken im Ueberflusse bekannt sind.) Hi omnes tum a nostris, tum a superioribus electi fuerunt. Verumtamen, quid in Concordia facienda consuluerint, posterius dicemus, si modo ad nos res perlatae fuerint; nihil enim adhuc certi habemus. Hoc tamen constat, quia et *milites imposuerunt et pecunias*, milites quidem ad propellendos hostes, pecunias vero ad stipendia danda, verumtamen spoponderunt se pecunias omnes reddituros, si pax conficeretur, unde et sese unicuique Litteras praestaturos scripsere. *Tres Diaetae* *) *potissimum electae*

*) Man sollte nach diesem Ausdrucke glauben, dass noch drey Landtäge nacheinanderfolgend gehalten worden wären. Allein die vorgefundenen und hievorne eingerückten Actenstücke zeigen, dass hier-

electae ſunt, nam *Paſcae* prima, ſecunda *tertia dominica* ſucceſſit, tertia item *Trinitatis.* Multa obinde conſultabantur, nonnulli reddendas exiſtimabant, alii minime. *Quam plurimi primam ſolutionem fecerunt, aliqui nullam.* Neſcio quid ſecurius ſit, nam aeraria omnia exhauſta ſunt, nihil pecuniarum relictum eſt.

17. Ausſchreiben der 24 Verordneten um in Rüſtung zu der dem Herzog Albrecht verſprochenen Kriegshilfe auf Sonntag Cantate (20. Apr.) in München zu erſcheinen.

Anmerkung. Dieſes Ausſchreiben hat ſich in den Archiven noch nicht vorgefunden; ſeine Exiſtenz aber erhellt aus dem nachfolgeuden Gegenausſchreiben des Pfalzgrafen Friderich.

18.

---

hierunter nur die drey Zahlungstermine verſtanden ſeyen, welche der Abt Rumpler ungeeignet in das Wort Diaeta überſetzt hat.

18. Gegenausschreiben des Pfalzgrafen Friderich im ehemaligen Landshut-Ingolstädter Landantheile wider das Anlehen und die Rüstung der Landstände.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. — Das an die Stadt Ingolstadt ausgefertigte Exemplar ist auch in Zayners Chronik bey Oefele II. 264 eingerückt.

Friderich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, Vormund ꝛc. Unsern Grus zuvor, ehrsame weise liebe getreue. Wiewohl Wir auf Verordnen und Erfordern der hochgebohrnen Fürstin unsrer lieben Muhme und Schwester Frauen Elisabethen Pfalzgräfin bey Rhein, Herzogin in Niedern- und Obernbaiern seeliger Gedächtniß bey ihrem Leben und Innhalt ihres Testamentes zu Vormündern ihrer selbst und ihrer Kinder, auch zu Gefallen R. K. M. unsers allergnädigsten Herrn Uns aus Flandern von unserm gnädigen Herrn Erzherzogen Philippen König zu Castilien ꝛc. dessen Hofgesind und Diener Wir derzeit gewesen und noch sind, mit Beschwerlichkeit allher gefügt in dies Land, und allein zu Frieden und Einigkeit gethan haben, ob Wir möchten diese gegenwärtige Kriegsübung, Land und Leute Verderben, stillen und zu Ruhe richten; und deshalben Uns zu gedachten unsern allergnädigsten Herrn den rö-

römischen König persönlich gefügt, das seiner Majestät zu erkennen gegeben, und als Vormünder unsre Sachen anstatt unser jungen Vettern und Pflegsöhne Herzogen Ott Heinrich und Herzog Philippen zu entscheiden Königlicher Majestät zugestellt. Dessen ihre Majestät zu Gefallen gehabt, und auf dieselbe und mehrere Handlung seiner M. Kriegsvolk abgefordert, also, daß Wir einen gnädigen König an seiner Majestät empfinden, und auch haben nachfolgend weiter zu Tagen jüngst zu Freysing, da K. M. ihre treflichen Räthe gehabt, in den Sachen auf friedlichen Anstand gehandelt und auch auf endlichen Vertrag. Und demnach also von Kön. M. fernerer Handlung zu Vertrag und endlicher Hinlegung gewartend, so langt Uns doch ietzt an, wie etliche, die sich nennen die 24 Verordnete aus gemeiner Landschaft Ober- und Niederlandes Baiern, von neuem selblicher Erhebung, allen Zugehörigen des Hauses Baiern, insonders dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herzog Georgen von Baiern seeligen angehörig gewesen sind, schreiben mit hochgefärbter vermeynter Begründung unsrer Vettern der hochgebohrnen Fürsten Herzog Albrechts und Wolfgangs von Baiern ꝛc. Gerechtigkeit, und Berühmung grosser Hilfe Zusage, und nicht gedacht oder verachtet, daß Gott und gute Freunde unsere jun-

gen

gen Vettern noch nicht versagt haben ꝛc. und ermahnen die mit Pferd und Harnasch wohl gerüstet auf Sonntag Cantate schierist künftig (20. April) gen **München** zu erscheinen, da zu gewarten und sich auch bestellen zu lassen ꝛc. ferneren Begriffes; dessen Wir dann in solcher gnädigen Handlung und unsrer Stellung bey K. M. nicht wenig Beschwerden haben. Dazu die gedachten 24 in einem sonderen Ausschreiben zu Rettung ihres Vaterlandes auch ein Anlehen einer Summa Geldes zu nämlichen Zielen zu thun begehren. Dem sey aber nun wie ihm wolle, so werden Wir durch solches in Gegenschriften und Wehre unsern jungen Vettern ihr Vatter-Mutter-Altvatter- und anherrliches Land und Erbgut, des nächsten und rechten Geblütes sie sind, zu behalten verursacht; besonders auch gegen den vermeldten 24, als selblich neu erhebten unfürstlichen Regiment, das ihnen von Gott, der Natur, Geburt, Recht oder Gebühr noch Gewohnheit nicht zusteht, sondern den ietztgedachten Gott dem Allmächtigen, der Natur, den Rechten, der Gewohnheit und allen Menschen, ausgeschieden die, so gerne Gewalt hätten aus Hoffarth Uebermuth und zu eigenen Nutzen, gänzlich widersteht.

Und darum, so ist unser gütliches Begehren aus obgemeldten Ursachen euch als Landsessen

An-

Angehörige dem Theile des Landes zu Baiern, das unser obgedachter Vetter Herzog Georg seeliger verlassen hat, denen ungezweifelt von seiner Lieb Gnade und Gutes gegonnt und auch geschehen ist, zu denen sich auch seine Lieb aller unterthänigen Gutheit nicht allein gegen seiner Lieb, sondern auch seiner Lieb verlassene Kinder und Kindskinder seinem nächsten und rechten Geblüt, versehen, und das und dergleichen bey seinem Leben in und neben seinem Testament Erinnerung gethan und begehrt hat, bey schuldiger Pflicht bietend, in Ermässung und Bedenkung dessen alles, so euch von Gott, der Natur, geistlichen und weltlichen Rechten euer angebohrnen rechten Erbherrschaft von dem Geblüte, daher aller Gründe Rechnung der Sippschaft fliessen, und nicht anders das unsern obgemeldten jungen Vettern seyet schuldig, Uns als ihrem Vormunder anhangen, und euch die obgemeldte 24, selbst neu erhebte gern regierende, durch ihre erdichtete ungegründete Ausschreiben nicht verführen lassen wollet, als dann sie oder ihrer gleichen vor Jahren als ein vermeyntes Regiment auch gethan, dadurch diesen gegenwärtigen Krieg bewegt, dies Land und Leute verführt und verderbt haben, und iezt, so die Dinge in Ruhe und zu K. M. Entschied gestellt sind, das nicht erleiden mögen, sondern sich wieder von ihnen selbst erheben, dies Land und Leute noch weiter zu

ver=

verführen und zu verderben, da Wir je getrauen, das in euerem Gemüth, Gefallen noch Willen nicht seyn soll, darum mit dem Anleihen einer Summe Geldes, wie oben gemeldt begehrt, in Ruhe und still zu stehen, sie damit wider Uns, unsre junge Vettern, ihr väterlich, mütterlich, altväter- und anherrliche Erbgerechtigkeit Land und Leute nicht stärken, noch einige Zulege thun, sondern das zu euer selbst Nothdurft, und, ob auch Noth würde, zu Rettung unsrer jungen Vettern Vatterland behalten, und also zum stärksten und wohlgerüstet auf Sonntag Cantate nächstkommend zu Nacht zu Landshut bey Uns oder unsern Hauptleuten erscheinen, und da ferner unsers Bescheides erwarten und nachkommen: wie Wir dann gute Zuversicht und Getrauen zu euch haben, denn unser Gemüth und Meynung nicht ist weiter oder anders, dann allein zur Gegenwehre. Das wollen Wir zur Gebühr in sonderen Gnaden gen euch erkennen und zu Gut nimmer vergessen, unsre vorgenannte junge Vettern auch unterweisen, so sie zu Tagen kommen, desgleichen auch zu thun. Und wiewohl Wir Uns dessen keines Abschlages zu euch versehen, so begehren Wir doch hierauf euere unverlängt beschriebene Antwort. Versiegelt und gegeben unter unsrer Vormundschaft aufgedruckten Secret, zu Landshut

hut auf Mittwoch nach dem heiligen Palmtag (19. März) Anno 1505.

Beygelegter Zettel.

Und einem jeden, wer der wäre, der in unserm Fürstenthum und Landen gesessen, und Herzog Albrechten gehuldiget, und Wir gebrandschatzt hätten oder nicht, der wäre von Prälaten, edeln, oder von Märkten, der da der vier und zwanzig Begehren des Anlehensgeldes oder Hilfe thäte, dem oder denselben sagen Wir hiemit solche Huldigung und Brandschatzung auf, und wollen gegen ihren Leibern und Gütern, als den Feinden handeln. Datum ut supra.

Anmerkung. Die Stadt Ingolstadt hat ihr erhaltenes Exemplar von dem obigen Ausschreiben sogleich an den Herzog Albrecht eingesandt, und von demselben hierauf folgenden Verhaltsbefehl erhalten.

19. Herzog Albrechts Verhaltsbefehl an die Stadt Ingolstadt.

Zayner bey Oefele II. 465.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, fürsichtige weise, liebe getreue. Wir haben euer Schreiben mit Uebersendung

eines

eines Briefes von Herzog Fridrichen an euch ausgegangen, Innhalts vernommen, und keinen Zweifel, daß ihr euch solch fremdes, schimpfliches und ganz ungegründetes Schreiben und Ansinnen in einige Weise bewegen lasset. Ob auch etliche von der Gemeinde nach dem Brief fragen, und den zu hören begehren würden, sollet ihr Antwort geben, ihr hättet Uns als euerem rechten Herrn, dem ihr Erbhuldigung gethan habt, solchen Brief als ihr von Raths wegen auf euere Pflicht schuldig gewesen seyet, zugeschickt, den hätten Wir aus Ursachen bey Uns behalten, und euch den nicht wieder geschickt, auf das ihr den niemanden mehr hören lassen möchtet. Und wo dieselben euerer Antwort nicht gesättiget seyn, sondern sich grob hören lassen würden, habt ihr gegen denselben, als freventlichen Ungehorsamen die Nothdurft von Rathes wegen zu handeln, als euch zusteht und wohl zu thun wißt. Datum München am Freytag nach den heiligen Osterfeyern (28. März.) Anno ꝛc. 1505.

An die von Ingolstadt.

20. Verkündung des Waffenstillstandes bis Georgi.

In Zayners Chronic bey Oefele II. 463.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, liebe getreue. Als Wir euch hievor (den 7. März.) den friedlichen Anstand zwischen Uns und unsern Widerwärtigen zugeschrieben und verkündet haben, mit Vorbehalt, daß denselben unsern Widerwärtigen der Zugang aller Nothdurft gewehrt werden soll, laut desselben unsers Schreibens an euch ausgegangen, also verkünden Wir euch hiemit aber, daß solcher friedlicher Anstand und Aufschub aller rechtlicher Handlung bis auf sankt Georgentag schierist durch Uns und die gedachten unsre Widerwärtigen auf der K. Maj. Räthe gütliche Unterrede gewilligt ist, dergestalt, daß ihre K. Maj. Macht habe zu entscheiden, wie es bis auf denselben sankt Georgentag des Zuganges halben der Nothdurft halben gehalten werde. Darauf ihre Kais. Majestät nun entschieden, als Uns die zugeschrieben hat, daß Wir gedulden, und Herzog Fridrich sich begnügen lassen soll, daß ihm und den Flecken, so er inn hat der Zugang ungefährlich durch kleine Samfarthen, das verstehen Wir über Ruck oder auf Samrossen, und nicht auf Wägen

oder

oder Schiffen oder in andre Wege, so lange der obgenannte friedliche Anstand bis auf sankt Georgentag währt, frey und unverboten sey, und ihm der von Uns und den Unsern gestattet werden soll. Demnach befehlen Wir euch, ihnen in euerer Verwaltung solchen Zugang, wie ob steht, auf kleinen Samfahrten auf königlichen Entschied obgemeldte Zeit folgen zu lassen, aber auf Wägen, Schiffen oder in all andere Wege mit allem Ernst und Fleiß den zu wehren, auch ihnen an Vieh nichts zutreiben zu lassen, sondern mit dem also zu handeln laut unsers vorderen Geschäftes, deshalben, wie obsteht, euch zugekommen. Datum München am heiligen Charfreytag (21. März.) Anno ꝛc. 1505.

21. Des Erzbischofes von Salzburg Inhibition des Anlehens an den Probsten von Garss.

Nach der vom Probsten zu Garss am 29. May 1505. eingesandten Abschrift.

Leonardus Dei Gratia Archiepiscopus Salzburgensis, Apostolicá Sedis Legatus ꝛc.

Gratiosa Salutatione prämissa. Uns hat angelangt, wie du in diesen geschwinden bayerischen Kriegsläufen von wegen der Fürsten oder ihrer Lieb Landleuten um Anlehen oder Hilfe angeson-

nen werdest. Dieweil du aber gut Wissen hast, daß dein Gotteshaus Uns und unserm Stift mit aller geistlicher und weltlicher Obrigkeit unterworfen ist, und deine Vorvordern und du allweg jetzt und je in unsers Stiftes Landschaft erfordert und gehorsam erschienen seyet; und wiewohl unser Vorvorder weyland Erzbischof Fridrich mit weyland unserm Herrn und Freund Herzog Georgen einen Vertrag gehabt, darin wider unsers Stiftes altes Herkommen deines Gotteshauses halben etwas zu gedulden zugelassen, so ist doch in demselben Vertrag benanntlich mit ausgedruckten Worten begriffen, daß derselbe Vertrag nicht länger, dann ihrer Lieb lebenlang währen, und ist durch ihrer beyder Absterben derselbe Vertrag todt, ab, und unwidersprechlich die Sache wiederum zu unsers Stiftes alten Herkommen gewachsen. Und dieweil Wir und unsers Stiftes Stände von Röm. Kön. Maj. für dich, dein Gotteshaus, und alle unsere Landsleute und Gebiete den Stillstand erlangt, und Uns verantwortlich nichts gebühren will, wider solchen unsern und unsers Stiftes ehrbaren Stillstand dir zu gestatten, dich in einigerley Weise auf der Theile einem zu begeben oder einzulassen; dem allen nach ist unsere ernstliche Meynung, dir hiemit gebietend bey deiner Verwandtniß, damit du Uns und unserm Stifte verwandt bist, daß du dich mit keiner=

nerley Hilfe noch Anlehen gegen keinen Theil nicht einlassest, sondern unsern und unsers Stiftes vorermeldten Stillstand haltest. Alles bey schwerer Ungnade und unsrer Strafe zu vermeiden.

Dir gnädigen Willen zu beweisen sind Wir sonderlich geneigt. Datum Salzburgå. Die vicesima secunda Mensis Martii Anno ꝛc. 1505.

Anhang.

Beweifs der hier nachfolgenden Actenstücke (wiewohl sie nach chronologischer Reiche erst später einzurücken wären) ist das schon am Anfange karg geflossene Anlehen nach der Publication des Köllnerspruches noch mehr in das Stocken gerathen.

22. Herzog Albrechts Befehl an die Einnehmer des Anlehens in Vilshofen.

Nach dem Originalauffatz bey den Landtagsacten.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor, würdiger in Gott, und liebe getreue. Nachdem die Röm. Kön. Maj. am Mittwoch nach Jacobi (30. July) nächstvergangen

gangen ihrer Majestät Ausspruch um weyland Herzog Georgens gelassenes Fürstenthum erdfnet hat, darauf dann etwa viel unsrer Landleute, gemeiner Landschaft fürgenommenen Anlehens halben, darüber ihr zu Einbringern verordnet seyet, bisher geweigert und Auszug gesucht haben, die Uns dann in Kraft solchen königlichen Ausspruches nun ohne Mittel zustehen, und weiter keinen billigen Auszug suchen noch haben mögen; Ist hierauf unser ernstlicher Befehl und Meynung, ihr wollet bey denselben, die solch ihr angelegtes Anlehen gar, oder eines Theiles noch nicht überantwortet haben, daran seyn und verfügen, damit sie damit länger keinen Aufschub machen, sondern euch das zu Stund behändigen, damit gemeinen Landes obliegende Nothdurft betrachtet, und die ausstehenden Schulden mögen bezahlt werden. Wollen Wir Uns zu euch gänzlich verlassen. Datum München an sankt Afratag (7. August.) Anno ꝛc. 1505.

An den von Niedernaltach und Erasm Sterb, verordneten Commissarien zu Vilshofen.

19. Allgemeines Ausschreiben an alle Landstände, welche das Anlehen noch nicht bezahlt haben.

Nach dem Originalaufsatz. Loc. cit.

Albrecht ꝛc.

Unsern Grus zuvor würdiger in Gott, lieber getreuer. Wiewohl Wir, auch die verordneten Commissarien, so von gemeiner Landschaft zu Einbringern des angelegten Anlehens verordnet sind, euch und andern auf das tröstliche Zusagen aller Stände der Landschaft unsers vor gehabten und von weyland Herzog Georgen angefallenen Fürstenthümer, mehrmal geschrieben und ersucht haben, das Anleihen, von den 24. Verordneten aus derselben Landschaft auferlegt, der obliegenden merklichen Nothdurft nach förderlich zu bezahlen, ist doch durch euch die andere Bezahlung nicht geschehen. Demnach ist unser ernstliches Begehren und Meynung: den gedachten Verordneten Commissarien und Einbringern die andere Bezahlung des auferlegten Anlehens ohne längeren Verzug zu bezahlen und überzuantworten, damit gemeinen Landes obliegende Nothdurft zu Ende verrichtet werde, und Wir unsern guten Trauen und Glauben gegen unsre Gläubiger, wie bisher beschehen ist behalten mögen, auch dem tröstlichen Zusagen gemeiner unsrer

rer Landschaft euernthalben Vollziehung, und nicht Mangel noch Ungehorsam bestehe. Wollen Wir Uns der Billigkeit, und gemeinen Landes Nutzen und Nothdurft nach zu euch gänzlich verlassen, und dazu in Gnaden gegen euch erkennen. Datum München am Abend Assumtionis Marä (14. August.) Anno ꝛc. 1505.

Ungeachtet dieser Ermahnungen ist doch das Anlehen von gar vielen Landständen theils nicht ganz, theils gar nicht entrichtet worden.

Die Rechnungen hierüber wurden erst im Jahre 1509 abgelegt; da aber der Gegenstand derselben eigentlich zu dem gegenwärtigen Landtag vom Jahre 1505. gehört, so werden diese Rechnungen, so viel sich deren in den Archiven noch vorgefunden haben, sogleich hier eingetragen.

23. Rechnung über das Anlehen des Jahres 1505 im Rentmeisteramt München.

Nach dem Original im Archiv.

Vermerkt das Einnehmen an dem auferlegten Geld von den vier und zwanzig aus allen Ständen gemeiner Landschaft verordnet, so ich Leonhard Probst des Gotteshauses

ses Schöftlarn, und ich Hieronymus von Seiboltstorf zu Schenkenau, Ritter, die Zeit Küchenmeister, als Commissarien der Malstadt des Rentmeisteramtes in Obernbaiern zu München gethan haben, wie hernach folgt, Actum Anno ꝛc. 1505.

Eingenommen von den Prälaten.

Tegernsee geliehen 613 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Mannsee. Nihil.
Weihenstephan. Nihil.
Neuenstift. Nihil.
Seon. Nihil.
Sankt Zeno bey Hall geliehen 100 fl. rhl.
Garß. Nihil.
Abtissin im Chiemsee. Nihil.
Probst von Chiemsee. Nihil.
Probst von Baumburg. Nihil.
Abt zu Ebersberg geliehen 133 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Probst von Beyharding geliehen 150 fl. rhl.
Probst von Weyern geliehen 47 fl. rhl.
Probst von Zell geliehen 166 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Abt zu Benediktbeuern geliehen 333 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Abt von Ettal geliehen 333 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Probst von Schlechdorf. Nihil.

Probst

Probst von Raitenbuch geliehen 323 fl. 2 ß. 10 dl.
Abt von Steingaden geliehen 400 fl. rhl.
Abt zu Wessobrunn geliehen 226 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Probst zu Diessen geliehen 400 fl. rhl.
Abt zum heiligen Berg geliehen 100 fl. rhl.
Abt von Fürstenfeld geliehen 466 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Probst zu Understorf geliehen 200 fl. rhl.
Abt von Scheyern geliehen 123 fl. 2 ß. 10 dl.
Probst zu Schöftlarn geliehen 200 fl. rhl.
Probst zu Bernried geliehen 93 fl. 2 ß. 10 dl.
Probst zu Beuerberg geliehen 110 fl. rhl.
Unser lieben Frauen Stift zu München geliehen 300 fl. rhl.
Stift Habach geliehen 40 fl. rhl.
Probst zu Polling geliehen 300 fl. rhl.
Petersberg. Nihil.
Probst von Au. Nihil.
Abtissin zu Anger geliehen 200 fl. rhl.

Summa alles Einnehmens von dem Stande der Prälaten thut . . 5360 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.

Einnahmen von der Riterschaft und andern.

Ambrosi von Freyberg geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Andrä

Andrä und Sigmund von Weichs. Nihil.
Jacob von Camer. Nihil.
Gerichtschreiber zu Crandsperg. Nihil.
Achazi und sein Bruder die Pusch. Nihil.
Wolfgang Pullinger. Nihil.
Caspar Turner zu Au geliehen 65 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Sigmund Pucher zu Erlbach geliehen. 100 fl. rhl.
Kraft von Grünbach. Nihil.
Herr Balthasar Pötschner geliehen 466 fl. rhl.
Warmund Fraunberger. Nihil.
Peter und Caspar die Zeilhofer geliehen 50 fl. rhl.
Allerspeck zu Aufhausen geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Herr Jakob und Martin die Fraunhofer zu Schwindeck. Nihil.
Wolfgang und Hanns von Preysing geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Wolfgang Pusch von Vilsham geliehen. Nihil.
Herr Christoph von Freyberg geliehen 66 fl. rhl.
Peter Fröschl zum Tauerstein geliehen 133 fl. 2 ß. 10 dl.
Herr Wilhelm Haslinger geliehen 16 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Herr Wolf Weichser. Nihil.
Herr Gilg von Münchau geliehen 100 fl. rhl.
Doktor Peter und Wolfgang die Baumgartner, Gebrüder haben geliehen 266 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Herr

Herr Sigmund von Fraunberg zu Taufkirchen. Nihil.

Wigiläus Turner. Nihil.

Rainprecht Ottenhofer geliehen 20 fl. rhl.

Christoph Pinzenauer geliehen 100 fl. rhl.

Hanns Hofers Kinder geliehen 133 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.

Asm Hohenkirchers Kinder. Nihil.

Veit Marlrainer geliehen 66 fl. rhl.

Benedikt Thalheimer geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Jörg und Hanns die Stöckel zum Höhenrain geliehen 100 fl. rhl.

Jörg Prannt geliehen 25 fl. rhl.

Erhard von Perfall geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Sigmund Marlrainers Kinder geliehen 66 fl. rhl 4 ß. 20 dl.

Mathäus Prazl geliehen 50 fl. rhl.

Caspar vom Tor geliehen 16 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Leonhardt vom Tor geliehen 16 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Zacharias Höhenkirchner geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Caspar Winzrer der ältere geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.

Hanns Taufkircher geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.

Christoph Lung zu Planeck. Nihil.

Christoph Püttrichs Kinder zu Fußberg. Nihil.

Hanns Rießheimer geliehen 50 fl. rhl.

Bernhardin Püttrich zu Stegen. Nihil.

Seitz

Seitz von Törring zu Seefeld geliehen 130 fl. rhl.
Caspar Rasp von Zell. Nihil.
Caspar Pechthaler geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Ulrich Ramung geliehen 16 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Christoph Halder geliehen 50 fl. rhl.
Wolfgang Aresinger geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Leonhard Zeller zu Kaltenberg. Nihil.
Jacob Rehlinger zu Haltenberg geliehen 66 Fl rhl. 4 ß. 20 dl.
Englmar Hund geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Albrecht Hund. Nihil.
Hieronymus Perwanger zu Günzlhofen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Alex Ridler geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Jörg und Antoni die Schluder Gebrüder geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Jörg Urfarer geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Christoph Hund geliehen 16 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Vigiläus Hund. Nihil.
Die Auer zu Odlzhausen geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Arsaci Bart zu Giebing. Nihil.
Barbara von Eisenhofen zu Eisoltsried geliehen 50 fl. rhl.
Herr Hanns von Peffenhausen zu Reichertshausen geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Sigmund Layminger zu Roteneck. Nihil.

Chri-

Christoph Losnitzer geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Hanns Wager Jäger geliehen 37 fl. rhl.
Heinrich Kellners zu Weilheim Wittwe. Nihil.
Hieronymus von Seiboltstorf zu Schenkenau geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Martin Eysenreich geliehen 33 fl. rhl. 2 ß 10 dl.
Sebastian Ungelter zu Weßling geliehen 20 fl. rhl.
Die Lederer von Landsberg geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Commenthur von Blumenthal geliehen 133 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Wilhelm Marschalk zum Stumpfsberg geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Herr Georg von Gumpenberg geliehen 66 fl. 4 ß. 20 dl.
Simon von Burgau geliehen 16 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.
Bernhard von Trenbach samt seinen Brüdern geliehen 200 fl. rhl.

Summa alles Einnehmens von dem Stand der Ritterschaft samt andern 3846 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Einnahmen von etlichen Städten und Märkten.

Stadt München geliehen 3333⅓ fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Stadt Reichenhall geliehen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Stadt

Stadt Aerding geliehen 133 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Stadt Landsberg geliehen 533 fl. 2 ß. 10 dl.
Stadt Weilheim geliehen 150 fl. rhl.
Stadt Schongau geliehen 133 fl. rhl.
Stadt Kitzpichl. Nihil.
Markt Tölz geliehen 100 fl. rhl.
Markt Wolfertshausen geliehen 100 fl. rhl.
Markt Murnau geliehen 33 fl. rhl. 2 ß. 10 dl.
Markt Holzkirchen geliehen 28 fl. rhl.
Markt Diessen geliehen 40 fl. rhl.
Markt Dachau. Nihil.
Markt Rosenheim geliehen 166 fl. rhl.
Markt sankt Wolfgang. Nihil.

Summa alles Einnehmens von den Städten und Markten thut . . 4817 fl. rhl. : :

Summa Summarum alles hievor geschriebenen Einnehmens des angelegten Geldes durch die vier und zwanzig aus gemeiner Landschaft verordnete geschehen, und durch Uns eingebracht, thut 14024 fl. rhl.

Hernach folgt das einzige Ausgeben, so ich Leonhard Probst zu Schöftlarn, und ich Hieronymus von Seiboltstorf zu Schenkenau Ritter 2c.

als

als verordnete Commissarien von gemeiner Landschaft wegen gethan haben. Actum Anno rc. 1505.

Item erstlich ausgeben um Malvasier, sauern Wein, und Brod, das die vier und zwanzig Verordnete von gemeiner Landschaft zu Morgens und Abends getrunken haben, auch um etlich Wachs 5 fl. 5. ß. 22 dl.

Item des Knollen Sohn samt seiner Dirn zu Trinkgeld 3 ß. 15 dl.

Item Sigmunden Schwarzberger geben, um das er in gehaltenem Ausschuß der Landschaft geschrieben hat. 8 fl. rhl.

Item seinem Sohn zu Trinkgeld 1 ß. 23 dl.

Item der Raidin geben um Papier 2 ß. 6 dl

Item dem Buchdrucker um 1400 gedruckte Schuldbriefe geben, je für einen 3 dl. thut mit samt 21 dl. Trinkgeld 20 fl. rhl. 21 dl.

Item geben Meister Hannsen Löffler Goldschmied um die vier Landessiegel 20 fl. rhl.

Item ausgeben den Barfüssern zu München, um den Gottesdienst, so sie in der Landschaft gethan haben, als die Verordneten gen Kölln wollten reiten. 3 fl. rhl.

Summa Folii gemeiner Landschaft ausgeben 58 fl. rhl. 27 dl.

Ein=

Einzige Ausgaben und Bothenlohn.

Item ausgeben um 6 Buch Papier zu 3 Kr. thut mit 7 dl. Tinten 2 ß. 10 dl.

Item um rothes und grünes Wachs ausgegeben 2 ß. 19 dl.

Item ausgegeben um 2 Gstadel und Bundschnüre 28 dl.

Item ausgeben einem Bothen mit Briefen in der Stadt zu antworten 1 ß. 12 dl.

Item einem Bothen mit etlichen Briefen, so vergebens nach Ingolstadt gegangen ist, und die geantwortet. 28 dl.

Item ausgeben einem Bothen gen Weilheim. 1 ß. 26 dl.

Item ausgeben dem Kastner zu Aerding, das er einem Bothen von etlichen Briefen von dannen auszutragen bezahlt hat. 1 ß. 23 dl.

Item ausgeben um Säckel zu dem Geld. 21 dl.

Item einem Bothen gen Tölz gegeben 1 ß. 12 dl.

Item in die Kanzley für die Landeszettel zu Trinkgeld 21 dl.

Item geben einem Bothen gen Rott. 2 ß. 14 dl.

Item ausgeben einem Bothen gen Tegernsee und anderer Enden 2 ß. 28 dl.

Item mehr einem Bothen geben mit etlichen Briefen fürs Gebürg. 5 ß. 29 dl.

Item ausgeben einem Bothen mit etlichen Briefen in Kranzberger Gericht 4 ß. 6 dl.

Item dem Richter zu Weilheim geben von etlichen Briefen; er von wegen unser daselbst ausgeschickt 1 fl. rhl.

Item geben mehr dem Sigmund Schwarzberger für etliche seine Mühe, so er nach der ersten Bezahlung gethan hat. 1 fl. rhl.

Item geben seinem Sohn, um daß er unserm Schreiber etliche Tage geholfen hat 1 fl. rhl.

Item ausgeben einem Bothen gen sankt Wolfgang und Mannsee mit Briefen 1 fl. rhl. 2 ß. dl.

Item mehr einem Bothen gen Kranzberg geben 1 ß. dl.

Item mehr einem Bothen gen Weilheim, so vergebens gewesen ist, mit etlichen Briefen zu Trinkgeld geben 28 dl.

Item mehr, einem Bothen zum Drittenmal gen Kranzberg geben 1 ß. 5 dl.

Item mehr einem Bothen geben zum andernmal gen Mannsee. 1 fl. 2 ß. dl.

Item mehr einem Bothen zu Trinkgeld geben, der etliche Briefe dem Commenthur von Blumenthal zugetragen hat. 18 dl.

Item

Item so habe ich, der von Schöftlarn, mit samt Hieronymus von Seiboltstorf, der zu Zeiten bey dem Essen gewesen ist, auch Hannsen Reichstorfer unserm Schreiber in der vorgemeldten Handlung vom Anfange bis zum Ende derselben verzehrt 19 fl. rhl. 5 ß. 23 dl.

Item für 7 Schaffel Haber, so angezeigte Zeit auf meine, Probstens zu Schöftlarn, zwey Pferde verfüttert sind, zu 7 ß. thut: 7 fl. rhl.

Item ausgeben Hannsen Reichstorfer, der Uns solche Handlung vom Anfang bis zu Ende geschrieben und zu verrichten geholfen hat, für seine Mühe 10 fl. rhl.

Item ausgeben Andräen und seiner Hausfrau, um daß sie Uns angezeigte Zeit gekocht und deshalb viele Mühe gehabt haben 2 fl. rhl.

Item den Knechten und Ehehalten in bemeldten Hause zu Trinkgeld ihrer Mühe halben 1 fl. rhl.

Item geben mein, des von Seiboltstorf Dienern ihrer Mühe halben zu einem Trinkgeld 2 fl rhl.

Summa alles Ausgebens, das auf das vorgeschriebene Einnehmen vom Anfang bis zum Ende desselben gegangen ist, thut Inn-

halt dieser Rechnung nach längs angezeigt 110 fl. rhl. 2 ß. 17 dl.

Einnehmen und Ausgeben gegeneinander gelegt und aufgehebt, dennoch ist bestanden, das Wir die vorgemeldten Einbringer über alles unser Ausgeben unserm gnädigen Herrn hinaus schuldig worden seyen, thut 13913 fl. rhl. 4 ß. 13 dl.

Beysatz von späterer Handschrift.

Die vorgeschriebenen verordneten Commissarien haben hievor benannten Restat bezahlt, wie hernach folgt.

Erstlich auf ein Bekenntniß unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Baiern ꝛc. löblicher Gedächtniß, das Wolfgang Lankofer, die Zeit Rentmeister empfangen hat. 11200 fl. rhl.

Mehr haben sie bezahlt denen von München die Zehrung, so die Gesandten von der Landschaft verordnet gen Kölln gethan. 300 fl.

Mehr haben sie Wolfgangen Lankofer geantwortet und bezahlt, laut dreyer seiner Bekenntnisse thut 2335 fl. rhl.

Mehr haben sie baar gegeben, und damit ihren Restat gar bezahlt, und den Rentmeistern Sie-

Siegershofer und Zeller geantwortet. 78 fl. 4 ß. 13 dl.

Diese vorgeschriebene Rechnung ist beschehen in Beywesen Mathäusen Pratzls, Wolfgangen Lankofers, Veit Peringers Vormunder, Erasm Siegershofer Rentmeisters, und Ulrichen Stegers Secretarien. Actum am Montag nach Mariä Magdalenä. Anno ꝛc. 1509.

24. Quittung über die vorige, erst im Jahre 1509 abgelegte Anlehensrechnung von 1505.

Nach dem Originalauffsatze bey den Landschaftsacten.

Von Gottes Gnaden Wir **Wolfgang** ꝛc. des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Herrn **Wilhelmen** auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedernbaiern ꝛc. mit sammt andern verordneten Vormundern bekennen öffentlich mit dem Brief, Als weyland dem hochgebohrnen Fürsten unserm freundlichen lieben Bruder Herzog **Albrechten** in Baiern ꝛc. in vergangenem baierischen Krieg durch die Prälaten, Ritterschaft, Städte und Märkte, von dem Ausschuß, durch sie verordnet, ein Anschlag einer Hilfe und Anlehens beschehen und zugesagt ist, und zu solchem Einnehmen und Empfangung des

Gel-

Geldes im Rentmeisteramte München der ehrsame in Gott, und der feste Ritter unsre liebe getreue Leonhard Probst unsers Klosters zu Schöftlarn, und unser Rath und Vizedom zu Landshut Hieronymus von Seiboltstorf verordnet gewesen sind; daß die jetzbenannten Probst und Hieronymus von Seiboltstorf in Beywesen etlicher unsrer Mitvormunder und anderer unserer Räthe, dazu verordnet, um alles ihr Einnehmen und Ausgeben eine ganze vollkommne Rechnung gethan haben, und sind ihres Einnehmens schuldig worden, Innhalt derselben ihrer Rechnung 13913 fl. rhl. 4 ß. 13 dl. Solche Summa haben sie Uns, wie die durch sie bezahlt ist, angezeigt, und deshalben Bekenntnisse fürgebracht und überantwortet. Nämlich eine von benannten unserm Bruder um 11200 fl. rhl. mehr einen erledigten Schuldbrief von etlichen aus der Landschaft denen von München gegeben *) um 300 fl. rhl. mehr drey Bekenntnisse von Wolfgang Lankofer, die Zeit Rentmeistern um 2335 fl. So haben sie jetzt nach Beschliessung der Rechnung die vorberührten Summen ihres Einnehmens gar bezahlt, und derhalb unsern Rentmeistern Erasm Siegershofer und Conraden

Zel-

*) Die Reisekosten nach Kölln betreffend.

Zeller geantwortet 73 fl. 4 ß. 13 dl. Das alles thut die Summe ihres vorgemeldten Einnehmens. Hierauf sagen und zählen Wir anstatt und von wegen unsers vorgenannten Pflegsohnes die vorbenannten Probst und Seiboltstorfer, ihre Nachkommen und Erben solcher Summe ihres Einnehmens gänzlich quitt ledig und los, mit und in Kraft des Briefes. Den haben Wir ihnen dessen zu Urkund mit unsrer Vormundschaft Insiegel besiegelt gegeben, zu München am Montag nach Maria Magdalena Anno ꝛc. 1509.

25. Register des eingenommenen Anlehens bey der Einnahmsstation Vilshofen *).

Nach dem Original. Loc. cit.

Vermerkt das Einnehmen des Anlehens von gemeiner Landschaft aus der Malstadt Vilshofen empfangen Anno ꝛc. 1505.

Prälaten.

Item Niedernaltach 565 fl. rhl. 6 ß. 21 dl. L.
Item Osterhofen 340 fl. rhl. L.

Item

*) Glaublich anstatt Landshut, welches damals, so wie Burghausen, in des Pfalzgrafen Fri-

Item Fürstenzell 140 fl. rhl. L.
Item Suben 186 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. B.
Item Reichersberg 100 fl. rhl. B.
Item sankt Nicola. 200 fl. rhl. L.
Item Kapitel Vilshofen 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Varnbach 150 fl. rhl. L.
Item sankt Salvator 60 fl. rhl. L.
Item Alderspach 260 fl. rhl. L.

Facit 2069 fl. rhl. 51 dl.

Die vom Adel.

Item Sigmund und Asm Siegershofer 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Sigmund Schwarzensteiner 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Hanns Fürlbeck 32 fl. rhl. 6 ß. 9 dl. L.
Item Herr Bernhard von Seiboltstorf 96 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Herr Heinrich Waller 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Herr Hanns von Closen 200 fl. rhl. L.
Item Herr Jörg von Puchberg 133 fl. rhl. 70 dl. L.

Item

Fridrichs Besitz war. — Die beygesetzten Buchstaben L und B scheinen das Rentmeisteramt anzuzeigen, zu welchem jeder Contribuent eigentlich gehörte.

Item Herr Fridrich Mautner 50 fl. rhl. B.
Item Sigmund Ecker zu Pöring 40 fl. rhl. L.
Item Hanns Ebmer 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. B.
Item Wolfgang Zerngast 40 fl. rhl. L.
Item Herr Wolf von Tannberg 33 fl. rhl. 70 dl. B.
Item Herr Jörg von Fraunberg 203 fl. rhl. 5 ß. 4 dl. L.
Item Christoph von Fraunberg 60 fl. rhl. L.
Item Oswald Ecker 66 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Bernhard Nothaft 40 fl. rhl. L.
Item Caspar Nothaft 44 fl. rhl. L.
Item Jörg Nothaft 44 fl. rhl. L.

Facit 1321 fl. rhl. 63 dl.

Städte und Märkte.

Item Schärding 266 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. B.
Item Vilshofen 133 fl. rhl. 70 dl. L.
Item Osterhofen 100 fl. rhl. L.
Item Münster 26 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Köstlarn 26 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Hofkirchen 26 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.
Item Schönberg 13 fl. rhl. 70 dl. L.

Facit 593 fl. rhl. 3 ß. 10 dl.

So hat Flexöder und Antoni Kardinget aus Befehl meines gnädigen Herrn Albrecht eingenommen.

Item

Item von dem von sankt Nikola 126 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. L.

Item Fürstenzell 13 fl. rhl. 70 dl. L.

Item Reichersberg 106 fl. rhl. 4 ß. 20 dl. B.

Item Markt Eggenfelden 133 fl. rhl. 70 dl. L.

Item Pfarrkirchen 133 fl. rhl. 70 dl. L.

Item Ried 133 fl. rhl. 70 dl. B.

Summa 646 fl. rhl. 4 ß. 20 dl.

Summa Summarum alles Einnehmens thut 4630 fl. rhl. 5 ß. 24 dl.

26. Ausstandsregister und Einnahms-Uebersicht bey der Einnahmsstation Straubing.

Nach dem Original. Loc cit.

Register der Prälaten, Adels und Städte, so das angelegte Anlehen gemeiner Landschaft nicht bezahlt haben. Anno ꝛc. 1505.

Vermerkt die noch keine Bezahlung gethan haben ꝛc.

Prälaten.

Pettendorf. Abt zu Rot.

Abt zu sankt Jakob.

thut 200 fl. 2 ß. 10 w.

Adel

Adel.

Hanns Zenger zu Erlbach.
Peter Rainers Sohn.
Sigmund Hölldampf.
Caspar Reicker zu Köllnbach.
Herr Fridrich Nothaft zu Traubling.
Herr Wolf von Parsperg.
Cunz von Wallbrunn.
Leonhard Peffenhauser.
Jörg Puchbeck.
Gumpenberger zu Eltham.
Herr Sigmund von Sattelbogen.
Aufhausen.
Leiblfinger.
Sigmund Kastner.
Raidenpucher.
Veit Ramelsteiner.
Reisacher von Viehhausen.
Elsenbeck zu Gütting.
Ellnbeck zu Gütting.
Bartlmä Maußheimer.
Maler zu Inkofen.
Christoph Paulstorfer.
Herr Martin von Wildenstein und seine Gebrüder.
Fridwertshoferin zur Kürn.

Gre=

Gregori von Eglofstein.
Mausheimer zu Gerbach.
Mausheimer zu Hofkirchen.
Wolfgang Nußberger zu Haunkenzell.
Stephan Widmann zu Gosserstorf.
Fuchssteiners Erben.
Hanns Marxen Erben.
Forster zum Findenstein.
Hanns Wallrab der jüngere.
Hanns Wallrab der ältere.
Heinrich Alberger.

Thut 1816 fl. 4 ß. 20 w.

Städte.

Sulzbach thut 532 fl. 4 ß. 20 w.

Märkte.

Geislhöring. Regenstauf.
Eckmühl.

Thut 107 fl. rhl.

Vermerkt die nur eine Bezahlung gethan haben.

Prälaten.

Metten. Sankt Mang.
Prül. Pielenhofen.
Päringen.

Thut 436 fl. 4 ß. 20 w.

Adel.

Adel.

Veit Böheim zu Köllnbach	Heinrich Tannberger.
Moller Hammermeister.	Kolb zu Wismannstorf.
Gotthard Edlmann.	Die Pfaler zu Lichteneck.
Giesser zu Winzer.	Frank Regenspurger.
Herr Silvester von Pessenhausen.	HaberkoferRegenspurger.

Thut 342 fl. 4 ß. 20 w.

Probstey und Höfe der geistlichen ausser Landes.

Kapitel zur alten Kapellen sankt Johannis thut 63 fl. 2 ß. w.

Städte.

. . . .

Märkte.

Pilsting.	Laber.

Thut 46 fl. 4 ß. 20 w.

Summa alles vorgeschriebenen ausliegenden thut an den zweyen Bezahlungen 3546 fl. 6 ß. 10 w.

Was bisher in Straubinger Mallstadt eingebracht ist, thut ungefährlich: 4675 fl. rhl. 3 ß. 10 w.

So thut das Ausgeben, bisher beschehen, ungefährlich 4672 rhl. fl. 4 ß. 7 w. 1 H.

Und 14 Mark 11 Loth vergoldetes Silber.

Und 8 Mark 1 Loth unvergoldetes Silber.

Anmerkung. In Ingolstadt war auch eine Einnahmsstation; aber eine Rechnung oder Register hievon hat sich noch nicht vorgefunden.

Aus-

Ausschußtag zu München.

Im Jahre 1505. am Dienstage nach Quasimodogeniti. (1. April.)

(Die Herzog Georgische Successionssache, — und die Mission nach Kölln betreffend.)

Anmerkung. Die Existenz und die Geschäfte dieses Ausschusstages weiss man nur aus der nachfolgenden Erzählung des Ingolstädtischen Stadtschreibers Zayner. Zugleich ersieht man aus derselben, dass die auf dem jüngsten Landtage erstmals beschlossene Landschaftliche Mission an den kaiserlichen Hof bis daher noch nicht zu Stand gekommen war.

1. Auszug aus Zayners Chronic vom Herzog Georgischen Successionskriege.

In Oefele Script. R. B. II. 466.

Als Herzog Albrecht die verordneten vier und zwanzig, Sachen halben, so ihm von königlicher Majestät fürgefallen seyen, am Erchtag nach Quasimodogeniti (1. April.) zu München zu erscheinen erfordert hat.

Als die Verordneten eilf von der Landschaft zusamt ihrer fünfen Herzog Albrechts Räthen auf

obbe=

obbemeldten Tag zwischen sieben und achten vor seiner Gnaden erschienen sind, hat seine Gnad ihnen fürgetragen, wie ihm am **Mittwochen** davor vergangen (26. März.) ein Brief von K. Maj. zugekommen, den hören lassen, und wiewohl am Charfreytag (21. März) von K. M. und derselben Handschrift **abermal** ein Brief *) seiner Gnaden zugekommen, der auch verlesen, die innshalten, erstlich wie Herzog Fridrich habe endslich einen Hintergang gethan auf die Kön. Maj. was ihre Majestät sprechen, dabey zu bleiben, und ihre Majestät hätte sein keine Sorge, sollte es auch thun, wollte sich halten als ein freundlicher Schwager; denn die Läufe wären schwer seines Sohnes und auch des heiligen Reiches; Sollte ihre Majestät aus dem Lande kommen, so hätte er einen guten Rücken verloren, und sollte eines guten Vertrauens seyn, und die Sache auch in ihre K. M. stellen. Der **andere** Brief hat innsgehalten, wie ihre Majestät ihm geschrieben, aber keine Antwort empfangen; Nun wäre der Krieg vor Augen! Wo der wiederum angehen sollte, was

*) Diese zwey kaiserliche Schreiben sind nach ihrem vollen Innhalte dem Herausgeber noch nicht zu Gesicht gekommen.

was grossen Verderbens Land und Leute daran stünde. So wüste er, daß sein Sohn einen schweren großen Krieg im Lande zu Geldern, in Neapel, und in Spanien führt, daran der christlichen Kirche viel gelegen, und möchte der Krieg unstattlich verführt werden. So läge der König von Ungarn in großer Krankheit; sollte er vergehen, möchte ihm solches versperrt werden; möchte auch das, und das Königreich zu Böheim erlangen, das dann groß für seine Kinder und das heilige Reich wäre, denn seine Kinder dadurch zu mehreren Stand kommen möchten. Darum so wäre das Glück sinnwill. Sollte deren eines geschehen, daß er ihn müste verlassen, und sollte erwägen, daß er sein Leib und Gut zu ihm gesetzt. Und im Beschlusse des Briefes: „dem „allen nach begehren Wir an deine Lieb mit freundlicher und ganz fleissiger Bitte, du wollest solche „trefliche Ursachen, auch die Gutthat, so Wir dir „in diesem und andern vorgehenden Handel bewiesen haben, bedenken, und nochmals die obberührten Sachen zwischen dein und deinem Bruder, „auch weyland Herzog Ruprechtens Söhnen frey „und ohne alle Fürwort zu Uns stellen, zu gleicher „Weise, wie unser Oheim Herzog Friderich gethan „hat, so wollen Wir von Stund an Tag ansetzen, „und ohne alles Verziehen mit Wissen euerer zu „beyderseits gütlich, oder, wo das nicht seyn

Bayerische Staatsbibliothek München

„wollte, ferner darinn handeln dem Rechten und „der Billigkeit gemäß, und dermassen, daß Uns „solches von den Partheyen, auch männiglich un„verweißlich seyn soll. Geben zu Gengenbach am „22ten Tag Martii ꝛc.“

Nach Verlesung der königlichen Briefe durch Herzog Albrechten, darauf durch die Räthe ermessen, daß schwer wäre ihrer Majestät zu verzeihen; wäre auch schwer in das zu bewilligen. Und nach Bedacht so viel ermessen: Wo kaiserliche Majestät aus dem Lande ziehen sollten, hielte der Widertheil weder Trauen noch Glauben. Ferner, sollte Ingolstadt vom Hause Baiern fallen, so würde Land voll Rauberey, und möchte Ungnade seiner Kinder gegen K. M. erfolgen, desgleichen die Hilfe des Bundes abgeschnitten werden. Dagegen auch ersucht und ermessen das Recht, nachdem ihre Majestät setzt, dem Rechten gemäß zu handeln; wäre dann ihrer Majestät vor getrauet, warum ietzt nicht. Ihre Majestät müßte sich unverweislich halten. Würde ihre Majestät dawider untreulich handeln, wäre ihm hoh zu verantworten, und möchte ihrer Majestät ein Nachtheil erwachsen gegen dem ganzen heiligen Reich. Und achteten das für gut, nachdem gesehen, und wie sich etliche mit dem Anlehen hielten, darein viel Giftes

ge-

gesäet, und Sect gemacht. Darum besser zu achten sey, es werde dieser Handel gestellt in K. M. gütliche und nachmals rechtliche Handlung; und gesprochene Urtheil zu bedenken.

Das also Herzog Albrechten fürgehalten, das er ganz wohlgefällig angenommen, denn seine Gnad auf K. M. keine Sorge, sondern allein auf etliche Räthe.

Darauf von Stund an Herrn Ulrichen von Westerstetten und Herrn Sigmunden von Rorbach mit einer Instruktion zu K. M. verfertiget, erstlich das hohe Vertrauen seiner Gnaden und gemeiner Landschaft, auch die gesprochene Urtheil und Handlung ihre Majestät zu ermahnen, und daß alle Fürstenthume ihrer Majestät zustünden; und geschehe solches allein seiner Majestät zu Gefallen, und mag ihre Majestät gleichwohl erwägen, daß ihm solches schwer sey; aber versehe sich aller Gnaden von sein und seiner Kinder wegen, und daß solcher Austrag förderlich geschehe vor sankt Georgentag. Denn, möchten sie noch eine Stadt einnehmen, thäten sie gerne, und auch das gemeine Volk wägig machen, Trauen und Glauben nicht zu halten. Daneben auch Ingolstadt zu bedenken, nicht zu begeben, mit viel dergleichen Handlungen.

Darauf hat Herzog Albrecht aus den 24 acht erfordert, so nachfolgend geschrieben sind (dieses Verzeichniss fehlt aber in Zayners Chronik) ferner mit seiner Gnaden gen Kölln auf Erforderung der K. M. am 19ten May, ist gewesen dies Jahrs der Montag nach Trinitatis. Aber seine Gnad ist mit Willen der K. M. beym Lande geblieben, und seine Räthe treffentlich gen Kölln geschickt.

Auf die obenerwähnte, durch den v. Westerstetten und v. Rorbach insinuirte Erklärung des Herzogs Albrecht hat Kaiser Maximilian das von beyden Partheyen auf ihn gestellte Compromiss verkündet, und sogleich allgemeinen Frieden geboten.

2. Friedensgebot des Kaisers Maximilian.

In Zayners Chronik bey Oefele. II. 465.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalzgraf ꝛc. Entbieten allen und jeglichen Churfürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern und Knechten, Hauptleuten, Landvöggten, Vizedomen, Vöggten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bur-

Burgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reiches Unterthanen und getreuen, was Würde Staats oder Wesens die seyen, unsre Gnade und alles Gute. Ehrwürdige, hochgebohrne, wohlgebohrne, edle und ehrsame liebe Neffen, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, andächtige und getreue. Uns zweifelt nicht ihr wisset, was gnädigen Fleiß, Mühe und Arbeit Wir in verschienener Zeit anfänglich nach weyland Herzog Georgen von Baiern Tode in den Irrungen, so sich zwischen den hochgebohrnen Albrechten und Wolfgangen Gebrüdern Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Schwager, Oheimen und Fürsten an einem und weyland Herzog Ruprechten von Baiern anderntheils von wegen desselben Herzog Georgs verlassenem Fürstenthum und Land gehalten, zu gütlichen Vertrag angekehrt, und als der nicht gefunden werden mochte, in der Sache Urtheil und Recht gesprochen, und nachmals denselben Herzog Ruprechten, seine Helfer und Anhänger, als freventliche Verächter und Ungehorsame solchen unsers königlichen Urtheiles und Rechtens, in unsre und des Reiches Acht und Aberacht denuncirt, und darauf wider ihn, und nach seinem Abgang seine Haupleute und Diener, als offenbare Aechter, fürgenommen und gehandelt; daraus unter denselben Partheyen, auch ihrer jedes Helfern

und

und Anhängern merklicher Krieg und Aufruhr im heiligen Reiche erwachsen sind. Nun haben Wir bedacht, was Zerrüttung Schaden und Nachtheil durch solche Kriege, wo die nicht hingelegt, Uns und dem Reiche bringen würden, und deshalben als römischer König, der zu Fried und Einigkeit geneigt ist, weiter in die Sachen gesehen, und erlangt, daß die genannten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, auch der hochgebohrne Herzog Friderich Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, unser lieber Oheim und Fürst in Namen und anstatt des gemeldten Herzog Ruprechts seines Bruders Söhne Ott Heinrichs und Herzog Philipps alle obberührte Irrung zu endlichen Austrag und Entschied zu Uns als römischen König, ihrem rechten Herrn und ordentlichen Richter, ohne alle Fürwort gesetzt; deshalben Wir die vor angezogenen Fehden und Kriege bey beyden vorgenannten Partheyen, auch ihren Helfern und Anhängern aufgehebt und abgethan, auch unsre und des Reiches Acht bis zu endlichem Austrag angestellt, und jeder Parthey freyen Zugang, Handel und Wandel mit Kaufmannsgewerb, Proviant, und aller andrer Nothdurft zugelassen haben, alles wissentlich und in Kraft dieses Briefes. Demnach gebieten Wir euch allen und euerer jeden bey den Pflichten, damit ihr Uns und dem heiligen Reiche verwandt seyet, auch

Ver=

Vermeidung unsrer und des Reiches schweren Ungnade und Strafe von römisch königlicher Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß ihr nun hinfür keiner obgenannten Parthey ihren Helfern und Anhängern wider die andre weiter in Unguten nicht zuziehen, Hilfe noch Beystand beweiset, auch für euch selbst wider sie, ihre Helfer und Anhänger weder mit Feldzug, Belagerung, Todtschlag, Nahm, Brand, Raub noch in andre Wege nichts fürnehmet oder handelt, sie auch an dem freyen Zugang, Handel und Wandel mit Kaufmannsgewerb, Proviant und aller andrer Nothdurft nicht irret, noch verhindert, noch dies den euern oder andern zu thun nicht gestattet, und in solchem gehorsamlich erscheinet, damit ihr zu neuer Aufruhr und Zerrüttung auch Schaden und Nachtheil unser und des heiligen Reiches nicht Ursache gebet, und Uns nicht gebühren werde, gegen euch als Ungehorsamen fürzunehmen und zu handeln. Daran thut ihr unsre ernstliche Meynung. Geben in unsrer und des Reiches Stadt Hagenau am 13ten Tag des Monates April nach Christi Geburt 1505, unsrer Reiche des römischen im zwanzigsten, und des hungarischen im sechszehnten Jahre.

Was die Mifsion nach Kölln betrift, so sagt zwar Zayner, dafs Herzog Albrecht aus den

24 landſchaftlichen Verordneten acht Perſonen erfordert habe; allein die nachfolgende Vollmacht zeigt, daſs er ihrer nur ſechs, nämlich Johann Adelmann, Wolfgang von Ahaim, Sigmund v. Rorbach, Hanns v. Paulſtorf, Bartlmä Schrenk, und Veit Peringer, ausgewählt, dieſelbe ſeinen drey Commiſſarien Ulrich von Weſterſtetten, Peter Baumgartner, und Ludwig von Sennen beygeſellt, jedoch ihnen allen miteinander in ſeinem Namen alleine, als herzoglichen, wiewohl zum Theil von der Landſchaft verordneten Commiſſarien den vollen Gewalt zur Verhandlung übergeben habe.

3. Vollmacht der nach Kölln geſandten Commiſſarien.

Nach dem Inserto im Köllnerſpruche.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wolfgang Gebrůder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. bekennen mit dieſem Brief. Als der allerdurchleuchtigſte, groſsmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Maximilian römiſcher König zu allen Zeiten Mehrer des Reiches unſer allergnädigſter lieber Herr und Schwager, Uns Gebrůdern an einen, und dem hochgebohrnen Fůrſten Herzog Friderichen auch Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Baiern, unſerm lieben Vettern, anſtatt und von wegen ſeiner jungen Vettern

tern Herzogen Ott Heinrichs und Philipps Gebrüdern, weyland seines Bruders Herzog Ruprechts Söhne anderntheils, in den schwebenden Irrungen und Spännen weyland unsers Vettern Herzog Georgen in Baiern ꝛc. gelassenes Fürstenthum, Land, Leute und Gut, fahrendes und liegendes, nichts ausgenommen, berührend, Uns beyden Theilen einen gütlichen und endlichen Entscheidtag, auf unser, zu beyder Theile Bewilligen, Compromiß und Zustellung der Sachen in ihrer Kön. M. eigene Person, als unsern Ober- und rechten Herrn, frey ohne alle Fürwort geschehen, zu Kölln auf den 19ten Tag des Monates May vor Ihrer Kön. M. zu erscheinen, und endliche Handlung und Entschied in angeregten Irrungen und Spännen zu gewarten, ernennt und angesetzt hat. Nachdem Wir aber aus sonderen merklichen Ursachen und Verhinderungen Uns dieser Zeit aus unserm Fürstenthum persönlich so weit nicht thun mögen, so haben Wir beyde Gebrüder hievor benannt, die würdige, feste, ehrsame, hochgelehrte, fürsichtige und weise, unsre Räthe, Landsessen und liebe getreue: Ulrichen von Westerstetten Domherrn zu Augsburg, Johann Adelmann Commenthur zu Blumenthal, Wolfgangen von Ahaim zu Wildenau, unsern Hofmeister, Sigmunden von Rorbach, königlichen Hauptmann zu Regensburg,

beyde-

beyde Ritter, Hannsen von Paulstorf unsern Vizedom in Niedernbaiern, Doctor Petern Baumgartner, Ludwig von Sennen, Bartlmä Schrenken zu München, Veiten Peringer zu Ingolstadt beyde unsre Burger zu diesem königlichen Tag mit samt unsern Landschaften verordnet, und den allen samentlich und sonderlich unsern vollmächtigen Gewalt gegeben, und thun das hiemit und in Kraft dieses Briefes solchen königlichen Tag an unsrer statt, und aus unserm sonderen Befehl zu besuchen, unsre Nothdurft Sachen und Gerechtigkeit fürzutragen, und des Gegentheiles Darthun und Fürbringen zu widersprechen, abzuleinen, und zu vernichten. Ob auch die Kön. M. mit Wissen beyder Theile gütliche Handlung halten wollte, auf unsre Instruktion, deshalb unsern Räthen und Anwälden gegeben, solche Handlung zu hören, gebührliche Antwort, unserm Befehl gemäß, dazu zu geben, und sich nach Gestalt unsrer klaren Gerechtigkeit und behabten Rechtens in allweg gegebührlich zu halten; wo aber mit Wissen kein endlicher Vertrag geschehen möchte, auf unser beyder Theile Hintergang und freye Zustellung der Sachen zu der Kön. M. von derselben K. M. endlichen Entschied im Handel zu erfordern, zu bitten, und zu hören, ihrer Kön. M. Entscheidbrief darüber zu begehren, anzunehmen, und Uns die zuzubringen,

und alles anderes, wie das unsre Nothdurft erfordert, und ihnen, unsern Anwälden, begegnen wird, von unsern wegen zu handeln, zu thun, und zu lassen, wie Wir dann, selbst persönlich zugegen, handeln, thun und lassen möchten. Und ob die benannten unsre Räthe und Anwälde mehreren Gewaltes, dann hierinn begriffen ist, nothdürftig würden, den wollen Wir ihnen hiemit vollkommentlich auch gegeben haben, zu Gewinn und Verlust, und aller Handlung dieses unsers Hintergangs auf die Röm. Kön. M. Und was also durch angeregte unsre Räthe und Anwälde in diesem unsern Handel von unsern wegen gehandelt wird, das gereden Wir bey unsern fürstlichen Würden und Worten stätt fest, und aufrecht, auch deshalb unsre Räthe und Anwälde ohne Schaden zu halten. Mit Urkund dieses Briefes durch unser beyder Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs anhangende Insiegel befestiget. Geschehen zu München, und angeregter Brief ist geben am heiligen Auffarthsabend (30. April) Anno ꝛc. 1505.

Die obigen Commissarien sind am 5ten May von München abgereiset, und am 25ten May in Kölln angekommen, wo sie erst die Ankunft des Kaisers Maximilian erwarten musten. Er erschien am 11ten Juny in Kölln, begab sich aber am 26ten Juny nach Arnam, wohin ihm die Partheyen und

an-

andere Fürsten folgten. Am 15ten July kam er wieder nach Kölln zurück, wo er dann am 30ten July 1505 den weiter unten folgenden berühmten Köllnerspruch eröfnete. (Oefele II. 497.)

Von den Reiseköſten des Bartlmä Schrenk von München enthält die Stadtkamer-Rechnung vom Jahre 1505 folgende Stelle.

> Item 26 tt. 1 ß. dl. geben Bartlmä Schrenken, hat er verzehrt oder ausgeben die Reise hinab gen Kölln, als er mit samt andern Herrn und Verordneten zu Kölln bey den 15 Wochen gelegen und aus gewesen ist.

Anmerkung.

Während dem im April zu München gehaltenen Ausschusstage hat Balthasar von Gumpenberg ein Vetter des damaligen Landmarschall Georg von Gumpenberg, beym Pfalzgraf Friderich die Belehnung über das Landmarschallamt Oberlandes nachgesucht, und hierüber den folgenden Lehensrevers ausgestellt.

4. Lehens-Revers des Balthasar von Gumpenberg gegen den Pfalzgraf Friderich über das Erbmarschallamt.

Neuburger Copial-Tom. 43.

Ich Balthasar von Gumpenberg zu Gumpenberg, bekenne und thue kund öffentlich mit dem

Brief

Brief gen allermänniglich für mich und alle meine Nachkommen des Namens uud Stammens deren von Gumpenberg. Nachdem meine Vorfahren die von Gumpenberg von Alter das Marschallamt zu Obernbaiern von der durchleuchtigen Fürsten Herzogen Ott Heinrichs und Herzogen Philipps in Niedern- und Oberbaiern Voraltern, meinen gnädigen Herrn zu Lehen empfangen gehabt und getragen, und der durchleuchtige hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friderich auch Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern mein gnädiger Herr, als verordneter Vormunder obgemeldter Fürsten mir um meiner getreuen willigen Dienste willen, so ich ihren Gnaden bisher gethan und auch hinfür thun soll und will, solch Marschallamt zu rechten Mannslehen geliehen hat, also daß ich mich solchen Marschallamtes im Felde und sonst an allen andern Enden und Stätten nach Herkommen, Recht und Gewohnheit desselben Amtes gebrauchen, das innhaben und verwesen mag, und seine fürstliche Gnaden, und auch nach seiner Gnaden, seiner Gnad bemeldte junge Vettern, so sie zu ihren mehreren Jahren kommen, oder ihre Erben mir und meinen Nachkommen allen, Namens und Stammens deren von Gumpenberg Mannserben, die solches Amt verwesen und dazu tauglich sind, nun fürbas zu allen Zeiten dabey behalten, und so oft

es zu Fällen kommt, das gnädiglich verleihen, auch einem jeden, dem ihre Gnaden solches Marschallamt, wie vorsteht, verleihen, und der das verweset und verdient, alle Jahre 100 tt. dl. Landshuterwährung davon geben sollen, getreulich und ungefährlich. Darauf so habe ich obgenannter meinem gnädigen Herrn Herzog Friderich vorgemeldten Amts halben gewöhnliche Lehenspflicht gethan seiner fürstlichen Gnaden als Vormunder von genannter meiner gnädigen jungen Herrn wegen, getreu und hold zu seyn, ihren Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu fördern, auch solches Lehen im Feld und allen gebührlichen Enden zu verdienen, und alles anders zu thun, das ein getreuer Lehenmann seinem Herrn solcher Lehen halb zu thun schuldig und pflichtig ist. Alles getreulich und ungefährlich. Und dessen zu Urkund habe ich mein eigenes Insiegel hieran gehangen. Geschehen zu Landshut am Pfinztag nach Sonntag Misericordia Domini (20. April) Anno rc. 1505.

Köllnerspruch
über die Herzog Georgische Verlassenschaft.

Anmerkung. Diese wichtige Urkunde muſs hier ſowohl zur Ergänzung der mit den vorderen Landtagshandlungen verwebten Geſchichte, als auch, weil ſie in der Geographie des baieriſchen Landſchafts-Complexus eine ſo groſse Veränderung hervorbrachte, vollſtändig eingerückt werden.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, Lothringen, zu Brabant, zu Steyer, zu Karndten, zu Krain, zu Limburg, zu Lutzemburg, und zu Geldern, Landgraf im Elſaß, Fürſt zu Schwaben, Pfalzgraf zu Habsburg und Hennegau, gefürſteter Graf zu Burgund, zu Flandern, zu Tyrol, zu Görz, zu Artois, zu Holland, zu Seeland, zu Pfürdt, zu Namur, und zu Züpften, Markgraf des heiligen Reiches der Ens und zu Burgau, Herr zu Friesland, auf der windiſchen March, zu Mecheln, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit dieſem Brief und thun kund allermänniglich, als ſich nach Abgang weyland des hochgebohrnen unſers lieben Oheimen und Fürſten Herzog Georgens von Baiern von wegen ſeiner verlaſſenen

Für-

Fürstenthum Land, Leut, Hab und Gütern zwischen den hochgebohrnen Albrechten und Wolfgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Schwager, Oheimen und Fürsten an einem, und weyland Herzog Ruprechten von Baiern, im Namen seiner Gemahlin Frauen Elisabethen, desselben Herzog Georgens Tochter, und ihrer Erben anderntheils Irrung und Spänne begeben, haben Wir die für Uns als römischen König erfordert, verhört und mit Fleiß unterstanden, die gütlich hinzulegen und zu vertragen; Und als die Gütlichkeit nicht statt haben wollte, darinn als ordentlicher Richter Tag angesetzt und Recht gesprochen. Nun sind zwischen denselben Partheyen um Vollziehung willen solcher Urtheile und Rechtens merkliche Kriege und Aufruhr erwachsen, und in dem die genannten Herzog Ruprecht und seine Gemahlin mit Tode abgegangen, und dennoch dieselben Kriege und Aufruhren im Namen ihrer verlassenen Söhne Herzog Ott Heinrichs und Herzog Philipps geübt worden.

Dieweil aber die Uns und dem heiligen Reiche in andern obliegenden Sachen merkliche Verhinderung gebracht, und auch dieselben Herzog Ott Heinrich und Herzog Philipp ihre voggtbare Jahre noch nicht erreicht, haben Wir dem heiligen

Reiche

Reiche deutscher Nation und gemeiner Christenheit zu Aufenthalt, Frieden und Guten als römischer König und oberster Gerhab, dem das zu thun zugebührt und zusteht, mit Willen und Zugeben des hochgebohrnen **Philipp's** Pfalzgrafen bey Rhein unsers lieben Oheims, als ihres Aeltervatters, damit solcher Krieg und Unrath abgestellt, und schweres Blutvergiessen der Christenmenschen und Verheerung und Verderbung der Land und Leute verhütet, auch das, so von ihrentwegen gehandelt werde, kräftig sey, und also die Sachen zu Fried und Einigkeit kommen, den hochgebohrnen **Friderichen** Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsern lieben Oheim und Fürsten, den ietzt genannten Herzog **Ott Heinrichen** und Herzog **Philippen** als ihnen gesippten Freund, zu Tutor und Vormunder gesetzt und geordnet; und darauf mit den gemeldten Herzog **Albrechten** und Herzog **Wolfgangen**, desgleichen mit demselben Herzog **Friderich** als Tutor und Vormünder, im Namen und anstatt der berührten seiner jungen Vettern soviel gehandelt, daß sie zu beyderseits aus unterthänigen Gehorsam alle und jegliche obbestimmte Spänne und Irrungen von wegen der Fürstenthume, Land, Leute, Hab und Gut, so derselbe Herzog Georg hinter sein verlassen hat, nichts davon ausgenommen, ganz frey, willkührlich ohne alle Fürwort, auf Uns als römischen

König, ihrem rechten Herrn und ordentlichen Richter zu endlichen Austrag und Entschied gestellt, und sich gegen Uns verschrieben, zugesagt und versprochen haben, daß sie solchem unsern Austrag und Entschied in allen seinen Punkten und Artikeln gehorsamlich und ohne alle Weigerung leben und nachkommen, und dawider nicht seyn noch handeln, noch den ihren oder jemand andern von ihren wegen zu thun gestatten sollen und wollen. Alles Innhalt der Verschreibungen, von Wort zu Wort also lautend:

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wolfgang Gebrüder, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern rc. bekennen. Als Wir an einem, und der hochgebohrne Fürst Herzog Friderich von Baiern rc. im Namen und anstatt weyland des hochgebohrnen Fürsten Herzog Ruprechts von Baiern Söhne, Herzog Ott Heinrichs und Herzog Philipps rc., anderntheis die Irrung und Spänne, so sich wegen weyland Herzog Georgens von Baiern rc. gelassenen Fürstenthum, Land und Leute, und anderes, nichts ausgenommen, zwischen Uns zu beyderseits haltend, auf den allerdurchleuchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Maximilian, unsern allergnä-

gnädigsten Herrn, als römischen König, unserm rechten Herrn und ordentlichen Richter, zu endlichen Austrag und Entschied gestellt; daß Wir demnach demselben unserm allergnädigsten Herrn und römischen König bey unsern fürstlichen Würden zugesagt und versprochen haben, und thun das wissentlich in Kraft dieses Briefes, also, daß Wir solchem seiner Kön. M. Austrag und Entschied in allen seinen Punkten und Artikeln gehorsamlich und ohne alle Weigerung leben und nachkommen, und dawider nicht seyn noch handeln, noch den unsern zu thun gestatten sollen und wollen, in keine Weise. Getreulich und ungefährlich. Dessen zur Urkunde haben Wir beyde unsre Insiegel an diesen Brief gehangen, der geben ist zu München am heiligen Auffahrtsabend (30. April) Anno &c. 1505.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern, verordneter Vormünder &c. bekennen. Als Wir im Namen und anstatt, weyland des hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Bruders Herzog Ruprechts Söhne obgemeldt Herzog Ott Heinrichs und Herzog Philipps, an einem, und der hochgebohrnen Fürsten Herrn

Albrechten und Herrn Wolfgangen, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern- und Niedernbaiern, anderntheils, die Irrungen und Spänne, so sich von wegen weyland des hochgebohrnen Fürsten Herrn Georgen Pfalzgrafen bey Rhein Herzogen in Niedern- und Obernbaiern gelassenen Fürstenthum, Land und Leute, und anderes, nichts ausgenommen, zwischen Uns beyderseits halten, auf den allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian römischen König ꝛc. unsern allergnädigsten Herrn als römischen König unsern rechten Herrn und ordentlichen Richter zu endlichen Austrag und Entschied zugestellt; daß Wir demnach für Uns selbst, und der genannten unsrer Vettern wegen demselben unserm allergnädigsten Herrn, dem römischen König, bey unsern fürstlichen Würden zugesagt und versprochen haben, und thun das wissentlich in Kraft dieses Briefes, also daß Wir solchem seiner Kön. M. Austrag und Entschied in allen seinen Punkten und Artikeln gehorsamlich und ohne alle Weigerung leben und nachkommen, und dawider nicht seyn noch handeln, noch das den unsern zu thun gestatten sollen noch wollen, in keine Weise. Getreulich und ungefährlich. Dessen zur Ur-

kunde haben Wir unser Vormundschaftssecret an den Brief gehangen. Datum zu Kölln auf Donnerstag sankt Jacobsabend Apostoli (24. July) Anno ꝛc. 1505.

Auf solche Bewilligung, und in Kraft des Gewaltes, so Uns die ehrsamen, gelehrten, unsre andächtige und des Reiches liebe getreue **Ulrich von Westerstetten** Domherr zu Augsburg, **Johannes Adelmann** Commenthur zu Blumenthal, **Wolfgang von Alhaim, Sigmund von Rohrbach, Hanns von Paulstorf,** Doctor **Peter Baumgartner, Ludwig von Sennen, Bartlmä Schrenk,** und **Veit Peringer** vom Herzog Albrecht und Herzog Wolfgangen fürgebracht, wie hernach folgt:

Von Gottes Gnaden Wir **Albrecht** und **Wolfgang** Gebrüder ꝛc.

(Hier ist die, schon hievorne Seite 104 gedruckte Vollmacht wörtlich eingerückt.)

Haben Wir vorgenannter König **Maximilian** auf diesem unsern gegenwärtigen Tage, so Wir deshalb beyden Partheyen ernannt, mit wohlbedachten Muth und zeitigen Rath zwischen beyden vorgemeldten Partheyen in der angezeigten Sache

und

und Irrung, Herzog Georgens verlassenes Fürstenthum und Leute, Hab und Güter berührend, unsern endlichen Ausspruch und Entschied gethan und gegeben, thun und geben den auch wissentlich in Kraft dieses Briefes wie von Wort zu Wort hernach geschrieben steht.

Anfänglich sprechen und entscheiden Wir, daß alle und jegliche Fehde, Feindschaft und Widerwillen, so sich in dieser Kriegshandlung zwischen den Partheyen, auch ihren Dienern, Anhängern und Verwandten begeben hat, wie das seyn möchte, nichts ausgenommen, ganz todt, ab, und verziehen seyn, und kein Theil dem andern noch sonderen Personen darum weder inner noch ausserhalb Rechtens mit Worten und Werken nicht ansuchen, ansprechen, rechtfertigen, schmähen, noch beleidigen soll, in keine Weise.

Weiter sprechen und entscheiden Wir, daß Herzog **Friderichen** als Vormunder anstatt und von wegen seiner Vettern, Herzog **Ott Heinrichs** und Herzog **Philipps**, ihren Erben und Nachkommen zustehen soll an Schlossen, Städten, Landen, Leuten und Gilten mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörung: Item Schloß und Stadt **Neuburg** an der **Donau** mit samt ihren Herrlichkeiten und Zuge-

gehörungen, und dazu herdieshalb der Donau, ausserhalb der Stadt Ingolstadt mit ihrer Zugehörung, was Herzog Georg am Oberlande verlassen hat. Alles bis in 20000 fl. rhl. Nutzen und Geldes, nach gewöhnlichen Anschlag. Und was solches Oberland nicht ertragen mag, soll ihm erstattet werden am Niederlande, auch herdieshalb der Donau, und andern Landen, so Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang am Nordgau und vor dem Wald haben. Doch ausgenommen, was durch Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen hingegeben ist. Und ob die Gilt herdieshalb der Donau die Summe der 20000 fl. rhl. Nutzen und Geldes nach obbemeldten Anschlag nicht ertragen möchte, so sollen Wir Macht und Gewalt haben, die Uebertheuerung und Erstattung an andern Stücken enhalb auf der andern Seite der Donau auszuzeigen. Item über solche 20000 fl. rhl. Nutzen und Geldes sprechen Wir Herzog Friderichen, als Vormunder, erblich, wie vorsteht, noch 4000 fl. rhl. Nutzen und Geldes nach vorgemeldten Anschlag an Schlossen, Städten, Landen, Leuten, und Gilten auf Maaß, wie die 20000 fl. Nutzen und Geldes; wie Wir dann die auszeigen werden.

Weiter sprechen und entscheiden Wir, daß Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen von

Baiern,

Baiern, ihren Erben und Nachkommen zustehen, verfolgen und bleiben sollen alle und jegliche andre Schloß, Städte, Land, Leute, und Gilt, soviel deren Herzog Georg von Baiern, über das, so Herzog Friderichen als Vormunder vorgemeldtermassen zusteht, hinter sein verlassen hat, mit der Mannschaft und aller andrer Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörung, nichts davon ausgenommen.

Ferner sprechen Wir, daß Herzog Friderichen, als Vormund, erblich, wie vorsteht, zustehen und verfolgen sollen alle Baarschaft, Silbergeschirr, Kleinod, Edelgestein, Perlen, und Gewand, mit samt aller andrer fahrenden Habe, so in beyden Schlossen Landshut und Burghausen sind. Doch soll Herzog Friderich Kelche, Meßgewand, und was zu dem Gottesdienst gehört in den Kapellen in denselben Schlossen lassen, mit samt etlichen gemeinen Hausrath nach seinem Gefallen. Sonst in allen andern Schlossen, Städten und Flecken soll einem jeden, so dieselben einnehmen wird, die fahrende Habe, wie die auf dem Tage Dato dieses Spruches darinn ist, bleiben.

Dann von wegen des Geschützes, Büchsen, Pulver und andre ihre Zugehörung, so Herzog Georg verlassen hat, sprechen Wir, daß solches

gleich

gleich halb getheilt, und jedem Theil das halbe gegeben werde.

Der Kästen und Getreides halben, so noch vorhanden ist, sprechen Wir, daß solches auch gleich halb getheilt, und jedem Theil das halbe gegeben, und soll nach heut Dato nichts davon verändert werden, bis die Theilung desselben Getreides geschehen; allein was zur Unterhaltung derselben Schloß Noth ist. Darinn sollen auch beyde Partheyen bey ihren Pflichten keine Gefährlichkeit gebrauchen.

Antreffend die Schulden sprechen Wir, was jeder Theil nach weyland Herzog Georgens Abgang von Schulden gemacht hat, daß jeder Theil das selbst bezahle.

Wir sprechen auch, daß von beyden Partheyen gegen allen und jeden Unterthanen, in was Standes oder Wesens die seyen, dieser vorberührten Irrung und Kriegsläufe halben keinerley Ungnade oder Strafe fürgenommen, sondern alles todt und ab seyn, und deshalb nichts gehandelt werde.

Item was freyer Schulden vom Herzog Georgen herrühren, die nicht auf Pflegen, Aemtern oder andern dergleichen verschrieben seyen, sprechen Wir, daß dieselbe durch Herzog Friderichen als

Vor=

Vormunder bezahlt werden. Desgleichen was Herzog Georg dermassen ausgeliehen oder Schulden hätte, die sollen Herzog Friderichen zustehen. Item was rechtfertige Verschreibungen von Herzog Georgen auf Schlossen, Städten, Aemtern, oder Flecken ausgegangen wären, sprechen Wir, daß die durch Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen vollzogen werden sollen.

Wir sprechen auch, daß jeder Theil dem andern übergebe alle briefliche Urkunden, Urbarsbücher, und andre Gerechtigkeit zu den Stücken, Schlossen, Städten und Flecken, so einem jeden bleiben, und darinn kein Verzug oder Gefährlichkeit gebraucht werde.

Item alle Schloss, Städte und Flecken ꝛc., so Herzog Friderichen als Vormunder zustehen, soll er von Uns, als römischen König, als ein Fürst des Reiches und Vormunder im Namen und von wegen seiner Vettern Herzog Ott Heinrichs und Herzog Philipps ihrer Erben und Nachkommen empfangen, wie im heiligen Reiche herkommen und der Gebrauch ist. Ausgenommen die Stuck, wo die darunter wären, die von andern zu Lehen herrührten, und darum Uns glaublicher Schein, darob Wir begnügig sind, fürgebracht wird. Item es soll ein jeder seine Unterthanen, so ihm zuste-

stehen werden, bey ihren **Freyheiten** und alten Herkommen bleiben lassen, und ihnen die confirmiren und bestätten, als sich gebührt.

Item so sprechen Wir, daß zwischen Dato dieses Spruches und sankt **Michaelstag** nächstkünftig dem genannten Herzog **Friderichen** als Vormunder erblich, wie obsteht, diese nachgeschriebenen Stücke **abgetretten**, eingeantwortet werden, und bleiben sollen, nämlich: Schloß und Stadt **Neuburg**, Schloß **Reichertshofen**, Schloß und Stadt **Lauingen**, Schloß und Stadt **Höchstädt**, Schloß und Stadt **Gundelfingen**, Schloß und Stadt **Heideck**, Stadt **Sulzbach**, Schloß und Markt **Lengenfeld**, Schloß und Stadt **Veldorf**, Schloß und Stadt **Hemmau**, Schloß und Markt **Kallmünz**, und die Stadt **Weyden**, mit der Mannschaft und aller andrer Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzung, Zu= und Eingehörung.

Item so sprechen Wir, daß herwiederum derselbe Herzog **Friderich** als Vormund den ietztgenannten Herzog **Albrechten** und Herzog **Wolfgangen** auch in der berührten Zeit zwischen hier und sankt **Michaelstag** nächstkommend, erblich abtretten, einantworten und übergeben soll alle und jegliche Schloß, Städte, Land, Leute und Gilt, mit der Mannschaft und aller andrer Obrigkeit,

Herr=

Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, soviel deren weyland Herzog Georg über die ietztbestimmten Schloß, Städte, Land, Leute und Gilt hinter sein verlassen, und derselbe Herzog Friderich als Vormunder inn hat.

Und die Taxation und Auszeigung der Gilt, nach obbemeldten Anschlag soll geschehen auf das allerförderlichste; doch soll dieselbe Taxation und Auszeigung endlich vor sankt Georgentag nächstkünftig geendet und vollzogen werden. Und mit derselben Taxation soll auch auf den Tag, wie den die nachgemeldten Commissarien ernennen, angefangen werden, und mittler Zeit bis solche Taxation geschehen, und Herzog Friderich der obenberührten 24000 fl. Nutzen und Geldes an Schlossen, Städten, Landen und Leuten, wie vorsteht, gänzlich vergnügt ist, soll Herzog Friderich als Vormund um den Ausstand derselben Nutzen und Gilt zu Unterpfand innbehalten diese Stücke auch mit der Mannschaft, und aller andrer Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen; nämlich: Schloß und Stadt Wasserburg, ausgenommen das Rentmeisteramt, item Schloß und Stadt Traunstein, Schloß Wald mit Oetingerforst, Schloß Trosberg, Schloß Mermosen, Schloß Marquardstein, Schloß

Kling

Kling mit seinem Amt. Und so er solchen Ausstandes vergnügt ist, soll er dasselbe Unterpfand den genannten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen wiederum abtretten.

Und demnach sprechen Wir, daß jeder Theil drey verordne, so die Gilten auszeigen und taxiren, und die Theilung des Geschützes und Getreides thun, wie obsteht. Denselben wollen Wir Gewalt und Befehl geben, sich dessen der Nothdurft nach bey den Partheyen und wo Noth ist, zu erkunden; Innhalt unsers Mandates dem auch also Vollziehung geschehen soll. Und wo dieselben sechs nicht einhellig würden, oder nicht ein mehreres machten, so wollen Wir einen Obmann ernennen; und welchem Theil derselbe zufällt, also daß er ein mehreres macht, dem soll ohne Weigerung gelebt werden.

Wir behalten Uns auch hierinn bevor, ob in einem oder mehr Artikeln Irrung oder Unverständniß einfiele, in was Schein das beschähe, daß Wir darinn Erklärung und Erläuterung zu thun Macht haben, und es dabey in Kraft dieses Spruches ohne alle Weigerung bleiben, und nichts desto minder mit Vollziehung aller andrer Artikel Laut dieses Spruches procedirt und fürgefahren werde, und dazu keiner auf dieselbe Irrungen nicht

ver=

verziehen noch weigern soll, damit deshalb keinerley Irrung, Unlust, oder Widerwillen zwischen den Partheyen erwachse.

Und dem allen nach haben Wir alle ausgegangene Achten und Aberachten, wie die genannt werden möchten, hiemit gänzlich aufgehebt und abgethan, heben auf und thun die ab, ordnen und wollen auch wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß männiglich wiederum zu seinen liegenden Gütern, wie ein jeder die vor derselben Acht inngehabt hat, kommen und gelassen werden solle. Das ist zu verstehen die, so weyland Herzog Ruprechten und seiner Gemahlin, und nach ihrem Tode ihren Hauptleuten anhängig, und nicht unter Pfalzgrafen Philipp gesessen oder in seinem Sold gewesen sind.

Doch behalten Wir Uns hierinn bevor unser Interesse von wegen unsrer Gerechtigkeit, die Wir als römischer König nach des genannten Herzog Georgens Tod zu seinem Fürstenthum, Land und Leuten, Hab und Gütern gehabt haben, und was Wir vor diesem Spruch von Herzog Georgens Gütern, Schulden und der Acht herrührend, vergeben haben. Wie Wir dann dasselbe weiter erklären werden.

Es soll auch hierinn vorbehalten seyn, was beyde Partheyen weyland Herzog Georgens Tochter, so noch im Leben ist, schuldig sind.

Und nachdem die genannten Herzog **Albrecht** und Herzog **Wolfgang**, auch gemeldter Herzog **Friderich** von Baiern, als Tutor und Vormunder der vorangezeigten seiner Vettern Herzog **Ott Heinrichs** und Herzog **Philipps** in ihrem Namen und an ihrer statt in solchen unsern endlichen Spruch und Entschied verwilliget, wie vorsteht, und bey ihrer aller fürstlichen Ehren und Würden zugesagt, daß sie demselben unsern endlichen Spruch und Entschied gestracks leben, den auch getreulich halten, und ohne allem Auszug und Weigerung vollstrecken, und dawider nicht thun oder handeln, noch dies den ihren oder jemand andern von ihrentwegen zu thun nicht befehlen oder gestatten sollen und wollen, so setzen ordnen und wollen Wir von Röm. Kön. Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß dieser unser endlicher Spruch und Entschied in allen seinen Punkten, Artikeln, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen in ewige Zeiten stätt, fest und unwiderruflich gehalten, und dem alle Partheyen gestracks leben und Vollziehung thun sollen. Ob aber ein oder die andre Parthey demselben in einem oder mehr Punkten und Artikeln widerwärtig

seyn,

seyn, und den nach seiner Begreifung nicht halten oder vollziehen würden, das doch nicht seyn soll, daß darauf dieselben ungehorsamen Partheyen Uns allweg, so oft das beschicht, in unsre königliche Kamer eine Million löthigen Goldes zu Strafe und Pön unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn; und soll nichts destominder dieser unser endlicher Spruch und Entschied bey Kräften bleiben, und Wir wollen alsdann der gehorsamen Parthey dieselbe Pön aus unsrer Kamer halb reichen und geben.

Und dabey sind gewesen: die ehrwürdigen, hochgebohrnen, wohlgebohrnen, edeln, und ehrsamen, unsre liebe Neffen, Oheime, Churfürsten, Fürsten, andächtige und des Reiches getreue, Hermann Erzbischoff zu Kölln, des heiligen römischen Reiches in Italien Erzkanzler, Jacob Erzbischoff zu Trier, des heiligen römischen Reiches in Gallien und durch das Königreich Arelat Erzkanzler, Friderich Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meissen, des heiligen römischen Reiches Erzmarschalk, Joachim Markgraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, des heiligen römischen Reiches Erzkamerer, Georg Bischof zu Bamberg, Lorenz Bischof zu Würzburg, Conrad Bischoff zu Münster und Admi-

ministrator des Stiftes Osnabrück, Johannes Herzog zu Sachsen, Landgraf zu Thüringen und Markgraf zu Meissen, Heinrich der Aeltere und Heinrich der Jüngere, auch Erich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Heinrich Herzog zu Mecklenburg, Wilhelm Herzog zu Jülich und zu Berg, Christoph Bischof zu Chiemsee, und Christoph Bischof zu Laubach, Adolph Graf zu zu Nassau Herr zu Wiesbaden, Eitel Friedrich Graf zu Zollern, unser Hofmeister, Philipp Graf zu Waldeck, Johann Graf zu Hollstein und Schauenburg, Bernhard Graf zu Rheineck, Sigmund Graf zu Lüpfen, und Felix Graf zu Werdenberg und zum heiligen Berg, Christoph Herr zu Limburg, des heiligen römischen Reiches Erbschenk, Leonhard von Frauenberg Freyherr zum Haag, und Gerlach Herr zu Eisenburg. Und dazu unsere Hofräthe Mathias Lang, Administrator des Stiftes Gurk und Domprobst zu Augsburg, Christoph von Schroffenstein Coadjutor des Stiftes Brixen, Paulus von Lichtenstein, unser Marschalk, Cyprian von Serentein, unser Kanzler, Wolfgang von Zillnhard, Domdechant zu Augsburg, Sigmund Pflug, Erasmus Tobler, Wilhelm von Wolfstein, Hieronymus Frieß, Heinrich Hayden, Valentin von Türkheim, unser königlicher Kamerprocurator Fiskal, und Johann Schneit-

beck Lehrer der Rechte, Wilhelm zu Pappenheim des heiligen römischen Reichs Erbmarschall, und unserer und des heiligen Reichs Städte Strasburg, Lübeck, Augsburg und Frankfurt Bottschaften. Dessen zu Urkunde sind dieser Spruchbriefe zween in gleicher Laut mit unserm königlichen anhangenden Insiegel gefertiget, und jedem Theil einer überantwortet. Geben in unsrer und des heiligen Reiches Stadt Kölln am 30ten Tag des Monates July, nach Christi Geburt 1505, unsrer Reiche des römischen im 20ten und des Ungarischen im 16ten Jahre.

Kaiserliches Mandat an die Baierische Landschaften zur Befolgung des Köllnerspruches.

Nach einem gleichzeitig gedruckten Exemplar im Archiv.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalzgraf ꝛc. Entbieten den ehrsamen und edeln, unsern andächtigen, und des Reiches lieben getreuen, allen Landsessen, Unterthanen und Verwandten des Fürstenthums in Niedern- und Obernbaiern, in was Würden Staats

oder

oder Wesens die seyen, so diese nachgeschriebene Sache berührt, und mit diesem unsern königlichen Brief oder glaublicher Abschrift davon ersucht werden, unsre Gnade und alles Gute. Ehrsame und edle, liebe andächtige und Getreue. Wir haben in den Irrungen und Spännen, so sich zwischen den hochgebohrnen Albrechten unserm Schwager und **Wolfgangen** Gebrüdern an einem, und weyland Herzog **Ruprechten**, und seiner Gemahlin, und nachfolgend Herzog Fridrichen, als Vormund desselben Herzog Ruprechts gelassener Kinder, alle Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unsern lieben Oheimen und Fürsten anderntheils von wegen weyland Herzog Georgens von Baiern gelassenem Fürstenthum, Land und Leut, Hab und Güter, soviel er dessen hinter sein verlassen hat, gehalten, auf unserm nächsten Reichstage zu **Kölln** mit Rath und Beywesen unsrer und des Reiches Churfürsten, Fürsten und anderer Stände in merklicher Anzahl zwischen den gemeldten Partheyen einen endlichen Spruch und Entschied gethan, den sie auch zu beyderseits, nämlich Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang durch ihre vollmächtigen Räthe und Anwälde, und dann Herzog Fridrich durch sich selbst, als Vormund im Namen und anstatt seines Bruders Herzog Ruprechts gelassener Kinder Herzog **Ottheinrichs**

 und

und Herzog Philipps also angenommen und Uns zugesagt, sich auch dessen genugsamlich verschrieben haben, solchem Spruch und Entschied zu leben, und den stätt und fest zu halten.

Demnach gebieten Wir euch allen samentlich, und euerer jedem insonderheit von römischer Königlicher Macht ernstlich mit diesem Brief und wollen, daß ihr den obbestimmten unserm königlichen Spruche und Entschied zwischen den vorgenannten Partheyen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen an einem, und Herzog Fridrichen als Vormunder anderntheiles in allen seinen Punkten und Artikeln, so viel der euerer jeden berühren wird, anhangt, unterworfen seyet, und den eueres Theiles getreulich haltet und vollziehet, und euch dessen nicht setzet noch widert, auch keiner Parthey nun hinfür, von Datum des gemeldten unsers Spruches und Entschiedes anzufangen, keinerley Rent, Nutz, Gilt, Steuern noch andere Gefälle, wie die genannt werden möchten, nicht reichet noch gebet, sondern die bey eueren Handen und Gewalt behaltet, so lange bis die Schloß, Städte, Flecken, Land, Leute, Gilt und Güter nach Laut desselben Spruches getheilt und jeder Parthey das, so ihr die Theilung zugiebt, eingeantwortet wird; Alsdann mag jeder Theil solche

Renten Nutz, Gilt, Steuern und andere Gefälle von seinen Landen und Unterthanen selbst einnehmen und empfangen. Und hierinn nicht anders handelt, noch ungehorsamlich erscheinet, als lieb euch allen und ener jedem sey, unsre und des Reiches schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden. Daran thut ihr unsere ernstliche Meynung. Geben zu Feuer am 20ten Tag des Monates Augusti, Anno ꝛc. 1505. unsrer Reiche, des römischen im 20ten und des Hungarischen im 16ten Jahre.

Geschichtlicher Anhang.

(Die weiteren Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches betreffend.)

Anmerkung. Da zwischen dem Köllnerspruche und dem Konstanzerspruche noch sehr vieles verhandelt wurde, wovon zwar einige Recesse in Köllners Ephemeriden (bey Oefele II. 488. und 489) oberflächlich berührt, aber dieselben ihres ganzen Innhaltes noch nirgend gedruckt sind, so hat sich der Herausgeber veranlasst gefunden, diese so wichtige Periode der baierischen Geschichte bey Gelegenheit des gegenwärtigen Werkes, obwohl es zum Theil ausser dem Zwecke desselben liegt, zu ergänzen.

Nachdem der Kaiser Maximilian den Ausspruch zu Kölln erlassen hatte, ernannte er am 19. August 1505. zwey seiner Räthe, nämlich Herrn Johann Truchsess Freyherrn von Waldburg, und Herrn Bernhard von Scherfenberg als Vollzugs-Commissarien, mit dem Auftrage, dass sich diese bis Mariä Geburt nach Freysing begeben, und die beyden Partheyen vor sich laden sollen. Zugleich übergab ihnen der Kaiser, welcher bis dahin das Schloss und die Stadt Lauingen in seiner

Pflicht

Pflicht hatte, einen offenen Pflicht-Entlaſſungsbrief, damit dieſer Ort ohne Hinderniſs dem Pfalzgrafen Fridrich abgetretten werden könne.

Die kaiſerliche Commiſſarien erfüllten ihren Auftrag, und citirten beyde Partheyen auf Mittwoch nach Kreutz Erhöhung (17. September) 1505 nach Freyſing.

Die Herzogen Albrecht und Wolfgang ſandten richtig ihre Anwälde dahin, nämlich: Doctor Dietrich von Plieningen Ritter, Caſpar Winzrer Pfleger zu Tölz, Hanns Riesheimer Groszollner zu München, und Herzog Wolfgangs Secretaire Ludwig von Sennen.

Allein Pfalzgraf Fridrich befand ſich damals bey dem Kaiſer zu Brüſſel, und ſeine Räthe zu Landshut ſandten alſo zwar den Ludwig von Habsberg Ritter, Albrechten Nothaft Pflegern von Rotenburg, und David von Nuſsdorf, nach Freyſing, allein ohne einer Vollmacht, nur zum Anhören; und ſo hatte alſo diesmal eine förmliche Verhandlung in Freyſing nicht ſtatt finden können.

Indeſſen hatte ſich Pfalzgraf Fridrich ſelbſt an den Kaiſer gewandt, und bey demſelben folgende Geſuche geſtellt.

1. Daſs der auf Michaelis angeſetzte Abtrettungstermin bis Weyhnachten verlängert würde.

2.

2. Dafs das Unterpfand (Wafferburg) vermehrt werde; weil fonft die Summe der 24000 fl. nicht gedeckt wäre.

3. Dafs der Kaifer für die befonders ausgefprochenen 4000 fl. die Aemter Kling und Wafferburg beftimmen möchte.

4. Dafs keine unbeftändige Renten und Gilten, welche man fonft in den Käufen darein zu geben pflege, fondern nur allein beftändige Gilten in die 24000 fl. eingerechnet werden follten. Und

5. dafs der Kaifer, nachdem derfelbe vorhabe, einigen derjenigen Individuen, welche dem Herzog Ruprecht angehangen waren, ihre Güter zu reftituiren, gegen andere aber fie innzubehalten, fie alle reftituiren folle.

Kaifer Maximilian befchlofs hierauf am 3. September 1505.

ad 1. Dafs der Abtrettungstermin bis auf Martini verlängert werden folle.

ad 2. Dafs die Vermehrung des Unterpfandes nicht ftatt finden könne.

ad 3. Dafs er fich wegen der Auszeige der 4000 fl. weitere Beftimmung vorbehalten, jedoch auf die von feinem Sohne, dem König von Caftilien, deswegen für den Pfalzgraf Fridrich eingelegte Bitte Rückficht nehmen wolle.

ad 4. Dafs über die Art der Renten keine nähere Beftimmung nothwendig fey. Und

ad

ad 5. dafs wegen den Gütern der Aechter schon im Köllnerspruche weitere Erklärung vorbehalten sey.

Zu gleicher Zeit stellte Kaiser Maximilian gegenseits 4 Forderungen an den Pfalzgrafen Fridrich.

a) weil er (der Kaiser) sich aus dem Geschütze des Herzogs Georg ein Hauptstück, eine Carthaun, eine Haubitze, und eine Schlange, dann weiters um 10000 fl. Getreides in seinem Interesse vorbehalten habe, so soll jetzt noch vor der Theilung das Geschütz ausgesucht werden; Und was das Getreid betrift, so wolle er sich anstatt der, dem Pfalzgraf Friedrich zu Last fallende Hälfte mit 600 Ctr. Saliter aus dem vorhandenen Vorrathe begnügen.

b) Der Pfalzgraf Fridrich soll ihm seinen besten Büchsenmeister (Artillerieofficier) und dazu den Baumeister, welcher Ratenberg gebaut habe, leihen.

c) Der Pfalzgraf soll sich verschreiben, während der Vormundschaft nichts von den Gütern seiner jungen Vettern zu vergeben, zu versetzen oder zu verkaufen ohne des Kaisers, als des obersten Vormunders, Wissen und Willen.

d) Endlich soll der Pfalzgraf sich des Interesse, wie solches der Kaiser bereits in Handen habe, verzeihen, und hierüber eine förmliche Urkunde ausstellen.

Pfalz-

Pfalzgraf Fridrich war mit den obigen Entschliesſungen auf ſeine 5 Geſuche nicht ganz zufrieden, und die 4 Gegenforderungen des Kaiſers ſuchte er vor der Hand abzuleinen. Allein am 13. September 1505 ſchloſſen ſie doch über einige der obigen Punkte nachfolgende Abrede zu Brüſſel.

Abrede zu Brüſſel zwiſchen dem Kaiſer Maximilian und dem Pfalzgrafen Fridrich vom 13. Sept. 1505.

Im Neuburger Copial-Tom. Nnmer 46.

Item zwiſchen unſerm allergnädigſten Herrn dem Römiſchen König ꝛc. und Herzog Fridrichen von Baiern als Vormund, iſt dieſer hernachfolgenden Artikel halben dieſe Abrede gemacht und beſchloſſen wie hernach folgt.

Am Erſten, daß ihre Majeſtät in Kraft des königlichen Spruches und des Artikels, ſo darinn begriffen iſt, den Obmann betreffend, den Biſchof zu Bamberg als einen unpartheyiſchen Obmann geben und benennen, und ihre Majeſtät deshalb genugſame Briefe und Mandate, ſich deſſen alſo zu beladen, ausgehen will laſſen.

Und als die römiſch königliche Majeſtät in dem königlichen Spruch ausgedruckt und ihr vorbehalten

ten hat, daß ihre Majestät der Aechter Güter halben, die Ihre Kön. Maj. in Kraft der Acht vergeben hat, weiter darinn Erklärung zu thun, hat sich obgemeldter Herzog Fridrich desselben mit Ihrer Kön. Maj. dermassen vertragen, also daß er römisch Kön. Maj. jetzt baar zweytausend Gulden rheinisch, und auf sankt Martinstag nächst aber zweytausend Gulden rheinisch ausrichten, zahlen, und dazu hundert Centner Säliters geben und antworten, ob aber ihre Maj. zwischen Dato dieser Abrede und sankt Martinstag tausend Gulden rheinisch nothdürftig würde, so soll Herzog Fridrich Kön. Maj. das eine tausend Gulden, wo ihm Ihre Maj. anzeigen thut, als in Ihrer selbst Hand bezahlen, und das übrige tausend Gulden darnach auf sankt Martinstag.

Da entgegen soll die römisch Kön. Maj. allen denen, so Herzog Ruprechten, seiner Gemahlin, ihren Hauptleuten, und nachmalen Herzog Fridrichen, als Vormündern anhängig, oder mit Diensten verpflichtet gewesen, die durch die Röm. Kön. Maj. in die Acht declarirt, erklärt, oder das ihre als confiscirte Hab und Güter vergeben sind, absolviren, restituiren und wiederum kommen lassen.

Dann

Dann belangend **Sigmunden von Frauenberg**, dem die Röm. Kön. Mai. verschienenen Krieges als einem Anhänger vorgemeldt des Schlosses **Matzen** *) entsetzt, und als eines Aechters Gut zu Handen **Niklasen Teschitzens** und **Jakoben Tenzels** gestellt hat, will die Röm. Kön. Maj. Herzogen Fridrichen zu sonderen Gefallen den Handel an sich nehmen, und Erklärung thun, was Sigmund von Fraunberg bemeldten Teschitzen und Tennzl, seit der Zeit, als solches Schloß in ihre Hände gekommen ist, für den Kosten ihres Innhabens und Verwahrung desselben Schlosses, wie dann das gewöhnlich behütet mag werden, thun soll; und überdies noch zwey hundert Gulden rheinisch geben und bezahlen. Daentgegen Teschitz und Tennzl das Schloß und alle fahrende Habe, so sie darinn gefunden haben, abtretten und raumen sollen; auch bemeldten von Frauenberg die Renten, Nutz und Gilt, so bemeldter Teschitz und Tennzl in der Zeit ihres Innhabens empfangen haben, an der obgemeldten seiner Ausgabe abgehen und abgezogen werden. Und ob Frauenber-

ger

*) Oberhalb Ratenberg am Inn. (Hund Stammbuch II. 82.)

ger dann begehrt, soll ihn Kön. Maj. auch gnädiglich absolviren und restituiren.

Dessen zur Urkund sind dieser Abrede zwey Abschiede gemacht, den Röm. Kön. Maj. auch Herzog Fridrich ꝛc. beyde mit ihrer Hand unterschrieben haben. Geben zu Brüssel am 13ten Tag Septembris Anno ꝛc. 1505.

Maximilian ꝛc.

Herzog Fridrich Pfalzgraf.

In Folge dieser Abrede wurde auch ein kaiserliches Restitutionsedict wegen den in dem Kriege abgenommenen Privatgütern zu Brüssel am 16ten September 1505. ausgefertiget. (Neuburger Copial-Tom. Numer 47.)

Die kaiserlichen Commissarien Truchsess von Waldburg und Scherfenberg, welche indessen vom Kaiser die Nachricht von der Verlängerung des Abtrettungstermines bis Martini, und eine Wiederholung ihres vorigen Auftrages erhalten hatten, erliessen die zweyte Citation nach Freysing auf 23ten September.

Pfalzgraf Fridrichs Räthe entschuldigten sich unter allerley Vorwand; aber die Commissarien liessen

sich nicht irre machen, sondern setzten zum Drittenmal einen Tag nach Freysing auf Dionysi (9, October) an, und eröfneten zugleich einen kaiserlichen Befehl, dass die auf den Kästen vorräthig liegenden Getreider unverändert bleiben sollen.

Auch diese Tagssatzung auf Dionysi, obwohl die Anwälde der Herzogen Albrecht und Wolfgang allzeit richtig erschienen, verstrich fruchtlos, weil man wuste, dass Pfalzgraf Fridrich selbst so eben auf dem Rückwege aus dem Niederlande sey.

Der Pfalzgraf kam unterwegens nach Freysing, wo sich die kaiserliche Commissarien mit ihm unterredeten und hierauf zum Viertenmal einen Tag in Freysing auf Montag nach Galli (20. October) ansetzten.

Während dieser Zeit hatte sich Herzog Albrecht, müde der bisherigen Verzögerungen, an den am 12ten October 1505 in Ulm versammelten schwäbischen Bund gewendet, und erwirkte dort den nachfolgenden Beschluss.

Abschied des am Sonntag vor Galli 1505 in Ulm versammelten schwäbischen Bundes.

Im Neuburger Copialtom. Numer 46.

Item als unser gnädigster Herr der Röm. König u den Irrungen und Spännen zwischen meinen gnä-

gnädigen Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. Gebrüdern, an einem, und Herzog Fridrichen, auch Pfalzgrafen bey Rhein, als Vormunder seiner jungen Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps, weyland seines Bruders, Herzog Ruprechts, Söhne anderntheils von wegen Herzog Georgen zu Baiern löblicher Gedächtniß verlassenen Fürstenthum, Land, Leut und Güter ꝛc. jetzt auf dem königlichen Tage zu Kölln auf beyder Theile Zustellung der Sachen einen endlichen Entschied und Ausspruch gethan, auch andern Bundsverwandten einen Abschied gegeben und einen Frieden geboten hat, wie dann das seiner Kön. Maj. Briefe und Schriften, darüber ausgegangen, zu erkennen gegeben, also jetzt auf diesem Bundstage auf das gemeine Ausschreiben, so mein gnädiger Herr Herzog Ulrich zu Würtenberg zu Trost, Nutz und Guten gemeinem Bunde und einem jeden desselben Verwandten obberührten Handels halben zu diesem Bundstage zu berathschlagen, gnädiger und treuer Meynung gethan hat, in Kraft und nach Vermög der Artikel, deshalb in der Einung des Bundes begriffen, gerathschlagt und beschlossen, wie hernach folgt:

Näm-

Nämlich zum ersten, daß gemeiner Bund [und alle seine Verwandten samentlich und sonderlich auf den obgemeldten königlichen Spruch, Entschied gegebenen Abschied, und gebotenen Frieden treulich und nach allem ihren Vermögen zueinander setzen, und ob jemand über und wider solchen Spruch, Entschied, Abschied, und Frieden gemeinen Bund, oder einige desselben Verwandte beschweren, oder bey solchem nicht bleiben lassen wollte, einander getreulich dabey handhaben und behalten sollen und wollen, als ein jeder Bundsverwandter nach Innhalt und Vermög des Bundes Einung schuldig und pflichtig ist.

Zum andern ist gerathschlagt, daß solcher Beschluß seiner Röm. Kön. Maj. entdeckt und zu erkennen gegeben werden soll, mit Unterthänigkeit, Ihre K. Majestät wolle Gestalt der Sachen, auch was Ihrer K. Maj. und gemeinem Bunde daran gelegen sey, ansehen, und gnädiglich verhelfen und darob seyn, daß der obberührte ihrer Maj. Spruch, Abschied und gebotener Frieden nach seinem Innhalt vollzogen und vollstreckt, damit ferner Aufruhr und Empörung im heiligen Reiche verhütet werde; inmassen ihre K. Maj. als Liebhaber des Friedens ungezweifelt sonderlich geneigt, desgleichen gemeiner Bund für sich selbst

auch

auch nicht gewilliget sey rc., inmassen solches die Schriften mit weiterer Erzählung begreifen.

Auf meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts zu Baiern rc. Anbringen, berührend die Handlung über den königlichen Spruch, Entschied und gebotenen Frieden begegnet, ist der Versammlung Antwort, sie versähe sich, daß durch die königliche Commissarien, zur Vollstreckung des königlichen Spruches verordnet, so viel gehandelt, daß solcher vollzogen werde. Ob aber das nicht beschähe, und seiner Gnaden darinn einigerley nothdürftig, so in der Gemein des königlichen Spruches, Entschiedes und Abschiedes halben auf diesem Tage gerathschlagt und beschlossen ist, (hier mangeln in der Abschrift die Schlußworte.)

Es soll auch dazu durch die Bottschaft oder Schrift, so andrer Sachen halb zu Kön. M. gefertiget werden, von gemeinen Bundes wegen bey ihrer M. Fleiß und Handlung geschehen, damit obgemeldter Spruch gegen seiner Gnaden ohne fernerer Irrung vollzogen und vollstreckt werde.

Auf deren von Nürnberg Ersuchen, der Beschwerden, Neuerung und Vergewältigung halben, so ihnen und den ihren über Röm. Kön. M. Spruch, Abschied, und Frieden, zu Kölln ausgegangen, von

dem Vizedom zu Amberg und andern pfalzgräfischen unbilligerweise begegnet, hat sich gemeine Versammlung des Bundes mit Fleiß unterredet, und nach Ermässung alles Handels denen von Nürnberg Hilfe zu thun zugesagt, wie man sich dann dessen mit ihren Bottschaften vereint hat. Dazu will auch die Versammlung der Sachen halb römisch königlicher Majestät, desgleichen meinem gnädigen Herrn den Pfalzgrafen und seiner Gnaden Vizedom zu Amberg schreiben inmassen die Schriften auch innhalten und begreifen.

Und nachdem der Stücke und Sachen halb, in diesem Abschiede begriffen und beschlossen ist, zusamt den Schriften, Bottschaften zu der K. M. zuschicken, sind zu solchem Geschäft verordnet, nämlich von der Churfürsten und Fürsten wegen eine Bottschaft, so mein gnädiger Herr Herzog Ulrich von Würtemberg dazu verordnen wird. Item eine Bottschaft von den Prälaten, Grafen und vom Adel wegen, und eine Bottschaft von der Städte wegen.

Hierauf folgen die Schreiben des Bundes an den Churfürst **Philipp** von der Pfalz, an seinen Vizedom zu Amberg **Ludwig von Eib**, und an den Kaiser **Maximilian**, samentlich von Datum Montag nach Galli (20. October) 1505.

Hier-

Am nämlichen Tage, an welchem der schwäbische Bund zu Ulm seine Beschlüsse ausfertigte, nämlich am 20ten October 1505 wurden die Unterhandlungen zu Freysing von den kaiserlichen Commissarien zum erstenmal mit Erfolg eröfnet.

Pfalzgraf Friderich hatte diesmal seine Räthe Herrn Ludwigen von Habsberg, Herrn Adam v. Törring beyde Ritter, und Ulrichen von Alberstorf den ältern mit ordentlicher Vollmacht, — die Herzogen Albrecht und Wolfgang aber Herrn Wolfgang v. Ahaim, Herrn Dietrich v. Plieningen, Doctor, beyde Ritter, und den Caspar Winzrer dahin abgeordnet, wornach folgende Handlung gepflogen wurde.

Handlung zu Freysing zwischen den K. Commissarien, und den Anwälden der Herzogen Albrecht und Wolfgang, und des Pfalzgrafen Friderich, am 20ten Oktober 1505.

Im Neuburger Copial-Tom. Numer 46.

Anmerkung. Am ersten Tage wurden nach damaliger Sitte eine Menge, des Druckes unwürdiger Protestationen und Reprotestationen über die Vollmacht, und besonders über die Subtilität, ob die Anwälde in Kraft des Köllnerspruches, oder in Kraft der Citation der Commissarien erschienen, angebracht, und

 erst

erst am zweyten Tage (21. October) zu der Haupt-sache geschritten wie folgt:

* * * * * * *

Darauf die Anwälde des Herzogs Friderich damit zur Sache gegriffen, und begehrten den königlichen Spruch zu verlesen. Und als der verlesen war, redeten sie weiter: der Spruch hielte anfänglich inn eine Ordnung, was ihrem gnädigen Herrn Herzog Friderichen werden, zustehen, und folgen soll, daran seine Gnade inn hätte Neuburg und Heydeck; so wäre ihre Bitte, daß demselben Artikel mit seinem Innhalt gelebt werde. So das geschähe, und seine Gnad als Vormünder vergnügt würde, wie der Spruch zugebe, so wollten sie auch dagegen handeln und thun, wie der Spruch seine Gnad unterweise. Und wären dessen erbietig und gewärtig, wollten sich auch dessen zu geschehen also versehen.

Die königlichen Commissarien liessen reden, daß auf der Anwälde Herzog Friderichs Fürtrag eine Rede vom andern Theil wäre aufgeschrieben; wollten sie lassen lesen, und gaben die dazu zu Bedacht den Anwälden Herzog Friderichs zu Handen, also lautend:

„Auf das Erbieten so unsers gnädigen Herrn Herzog Friderichs Anwälde gethan, sind auf unser

kö=

königlichen Commissarien Erfordern unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Gebrüder Anwälde erschienen, nachfolgende Antwort gegeben: Sie haben Herzog Friderichs Vormunders Anwälde Fürtrag vernommen, damit Herzog Friderichs Anwälde wollen anzeigen, daß der königliche Spruch im Anfange eine Ordnung gebe, was beyde ihre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Herzog Friderichen zustellen und verfolgen lassen sollen, daran Herzog Friderich nicht mehr, dann die Stadt Neuburg inn habe, bittend, daß demselben Artikel, im königlichen Spruche begriffen, seines Innhaltes gelebt werde; so das geschehen und Herzog Friderich vergnügt, so seyen sie von wegen seiner Gnaden erbietig, dem Spruche auch Folge zu thun, wie dann solcher ihr Fürtrag gelautet habe rc. Dagegen Herzog **Albrechts** und Herzog **Wolfgangs Anwälde** diese Meynung fürgebracht: die Ordnung, so von Herzog Friderichs Anwälden, aus dem königlichen Spruch gezogen, angemaßt und fürgenommen, daß die dermassen verstanden sollte werden, als ob ihre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang schuldig, erstlich Herzog Friderichen die Schloß Städte und Flecken, im königlichen Spruche benannt, abzutretten; das aber K. M. Spruch nicht vermag, und das aus nachfolgenden Ursachen; zum ersten

so

so behält ihr Kön. M. in ihrem Spruch bevor, Commissarien zur Vollziehung ihres Spruches zu ernennen, wie dann Ihre M. Uns beyde Commissarien verordnet und ernennt habe; Ihre Maj. behalte ihr auch im Spruche bevor, ob einige Irrungen oder Unverständniße in ihrem Spruche einfallen würden, dieselben zu declariren und zu läutern rc. Dieweil nun K. M. in ihrer Instruktion und Commission, Uns übergeben, eine Declaration gethan habe, nämlich in Laut eines Artikels in der gemeldten Instruktion also anfangend: „auf dasselbe Anzeigen sollen sie an jeden Theil" rc. *)

da

*) Dieser Artikel lautet in seinem vollen Innhalte also: auf dasselbe Anzeigen sollen sie an jedem Theil mit Ernst begehren, daß sie die Schloß, Städte, Land, Leut und Gilt, mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzung Zu- und Eingehörung Laut des Spruches einander abtretten, einantworten und übergeben, alles zwischen hier und des gedachten sankt-Michelstag. In demselben Abtretten, Einantworten, und Uebergeben sollen auch unsre Räthe vorgemeldt eine Maaß und Ordnung machen, Tag und Zeit bestimmen, wann die Abtrettung, Ueberantwortung und Eingebung beschehen soll, und bey beyden Partheyen soviel handeln und verfügen, also daß solches gewißlich vor dem bestimmten nächsten sankt Michelstag beschehe.

da declariren und befehlen Ihre M. Uns Comissarien, daß Wir mit Ernst begehren und verfügen sollen, damit gegen einander die Schloss, Städte, Land und Leute, im königlichen Spruch begriffen abgetretten, eingeantwortet und übergeben werden, in dem Maaß und Ordnung zu machen, Tag und Zeit, wann die Abtrettung und Ueberantwortung geschehen solle zu benennen. Dieweil dann ietztbemeldte Declaration und Befehl vom königlichen Spruch, auch der königliche Spruch von dieser Declaration und Befehl nicht geschieden werden mögen, so sey ihr, als der obgenannten ihrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Anwälden an Uns, als königlichen Commissarien, Erbieten und Begehren, daß Wir Laut desselben königlichen Spruches, Declaration und Befehles, das alles ein Ding und einander anhängig sey, Maaß und Ordnung fürnehmen, und ihnen die eröfnen wollen. Was dann ihren beyden gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen darinn zu thun gebühre, darinn wollten sie sich anstatt ihrer gnädigen Herrn unverweißlich halten, dem Spruch keinen Mangel lassen, und dem gehorsamlich leben."

Darauf haben die Anwälde Herzog Friderichs am Mittwoch nach Lucä (22. October) Antwort

wort gegeben: Gestern sey verstanden das Erbieten, dem Spruche zu geleben, und sey auch der Spruch gelesen des ersten Artikels. Auf den mit seiner Innhalt wäre durch sie gesagt, dieweil der Spruch sich anfange an dem Artikel mit klaren Worten, und Innhalt des Buchstabens zu verstehen gebe, daß ihrem gnädigen Herrn soll eingeantwortet werden Neuburg an der Donau mit seiner Zugehörde, desgleichen jenseits der Donau verlassene Schloß und Städte Herzog Georgen seeliger, ausgenommen Ingolstadt, mit 20000 fl. Nutzen und Geldes, mit gemeinen Anschlag, damit wollten sie den Artikel erneuert haben ꝛc. Dieselbe ihre Begehr und Anzeige an sie die Commissarien wäre gelangt an den Widertheil, der hätte eine schriftliche Antwort übergeben, die sie gebetten ihnen zu behändigen, als geschehen wäre. In derselben finden sie ungegründet unbilliges, dessen sie sich nicht versehen, und billig achteten, ihr Begehren und Melden, daß der Spruch das nicht sollte vermögen wäre fremd. Denn K. M. Spruch hielte inn mit dem Buchstaben, Meynung und Willen das sie erstlich angeregt. Darum wäre das zum ersten zu verantworten, daß unbillig geredet, der Spruch das nicht vermöchte. Nun wollte der Widertheil Ursache geben und sagen, K. M. hätte fürbehalten Commissarien zu setzen, und wo Irrung entstünde Declaration zu thun. Das neh=

nehmen sie nicht ab, hätten auch erstlich protestirt, wollten dem Spruch nicht wider seyn, Commissarien zu setzen wäre eine Nothdurft, denn im Verständniß eines jeglichen wäre, daß man ohne Verhörer nicht handeln möchte. Darum K. M. in dem nicht gehandelt wider den Spruch; sie hätten auch die Commissarien angenommen, mit einer Protestation, wie gehört wäre. Aber das ferner geredte, der Declaration halben, wäre wahr. Daß aber K. M. sollte declarirt haben, gestünden sie nicht; denn noch keine Irrung erschienen; und wollten nicht geredet haben wider den Spruch, sondern wider des Widertheiles unziemliche Gebrauchung. Die Declaration gehört erst auf die Irrung. Wäre fremd das der Widertheil sich anmaßt; denn es hätte keinen Grund ihr Widerstreben Innhalt des Spruches, und wäre eine Flucht. Dann, wie sie sich erboten, das wäre nach Ordnung des Spruches und seinem Innhalt; sonst wäre es, als da man den Wagen vor die Pferde setzte. Und die Commissarien, auch sie mochten in der Handlung keinen Verstand Ordnung oder Behalt haben; in Getrauen, sie den rechten Weg, und der Widertheil ganz irr gienge, bittend den Widertheil zu unterweisen, der Ordnung und Innhalt Spruches nachzugehen. So das geschähe, seyen sie erbietig und willig zu unterthänigen Gehorsam K. M. Spruche aller Billigkeit

kei-

keinen Mangel zu lassen, sondern gehorsamlich zu leben; denn sonst würde es dienen zu Irrung des Spruches und aller Handlung.

Auf Donnerstag oder Pfinztag nach Lucä (23. October) haben die königlichen Commissarien den Anwälden Herzog Friderichs eine schriftliche Antwort, vom Widertheil gefaßt, behändiget, dieses Innhalts:

Unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Anwälde Antwort auf Herzog Friderichs Anwälde vermeynte Rede, gestern den Commissarien fürgetragen, die ist also:

Erstlich so bleiben Herzog Friderichs Anwälde auf ihrer ersten Meynung und Begehren nämlich in dem, daß unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die Schloß und Städte im königlichen Spruche begriffen, erstlich Herzog Friderichen die abtretten, eingeben, und deren vergewissen sollen.

Zum andern so vermeynen sie, daß die Vergnügung und Vergewissung der 20000 fl. auch im königlichen Spruche begriffen, mit samt der Abtrettung obgemeldter Städte und Schloß auch beschehen sollte.

Zum

Zum dritten so wollen sie zu großen Schimpf und Verachtung königlicher M. der Majestät Gewalt und Macht mindern, und sonderlich den, so in K. M. Instruktion und Befehl, Uns zugesandt, begriffen und befohlen, mit einer sonderen Protestation die nicht annehmen, und sagen doch allweg daneben bey, sie wollten K. M. Spruch geleben und nachkommen.

Diese des Widertheiles ungegründete lange Rede zu verantworten sagen die Anwälde Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs nachfolgendermassen; und gegen den ersten Artikel repetiren und erneuern sie ihre gestrige Antwort, daraus abzunehmen, daß die Anwälde Herzog Friderichs ihr Begehren, nämlich daß Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang ihre gnädige Herrn mit Abtrettung der Städte und Schloss die Anfänger seyn sollten, aus dem königlichen Spruch nicht anzeigen noch beweisen mögen. Dann in diesem Fall aus Ordnung der Schrift im königlichen Spruch die Ordnung der Abtrettung zu benennen, sey K. M. Meynung und Gemüth nicht gewesen, und das aus den Ursachen, die gestern von ihnen auch gemeldet sind, und sonderlich daß K. M. die Maaß und Ordnung der Abtrettung Wir Commissarien machen und fürnehmen sollten, Laut der Instruktion geschaft und befohlen. Daß aber K.

M.

M. dessen Macht und Fug gehabt, und noch bis zu Ende der Sachen dergleichen Macht habe, das würde von ihnen hernach klärlich im letzten Artikel ausgeführt und angezeigt.

Auf den andern Artikel, daß die Vergewissung der 20000 fl. mit samt der Abtrettung der Städte und Schloß, so im Spruch benannt, geschehen solle &c. haben Herzog Albrechts und Wolfgangs Anwälde diese nachfolgende Antwort gegeben, daß nicht wenig zu befremden, daß des Widertheiles Anwälde so offenbarlich wider Kön. Spruch und Befehl handeln und Begehrung thun dürfen; denn K. M. diesen angezogenen Artikel in zweyen nachfolgenden Artikeln ihres königlichen Spruches lauter ausdruckt, wie die Vergewissung der 20000 fl. und in welcher Zeit nämlich zwischen Michaelis und sankt Georgentag, und die Abtrettung der Städte und Schloß bis auf Michaelis, aber Laut der Erstreckung vor Martini geschehen solle. Wie mag dann der Widertheil sein Begehren so offenbarlich wider den königlichen Spruch thun, dem sie doch so oft mit den Worten zu geleben sich erbieten. Zudem so habe Herzog Friderich zu solcher Vergewissung genugsame Unterpfande, die im königlichen Spruche benannt, und die er auf diesem Tage innhabe und besitze. Daraus abzunehmen, daß die Abtrettung

und

und Vergewissung der 20000 fl. mit einander nicht geschehen sollen.

Zum dritten, daß die Anwälde Herzog Friderichs Kön. M. Macht und Gewalt, auch ihrem Befehl in Kön. Instruktion, Uns zugeschickt, begriffen, so offenbarlich widersprechen, und den zu großer Verachtung K. M. Hoheit mit vermeynten Protestationen vernichten wollen. Dagegen sagen die Anwälde Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs, daß sie wieder ihre gestrige gethanene Antwort, deshalben eingeführt, auch wieder repetirt haben wollen, und nämlich, daß Kön. M. Spruch und Commission, Uns zugeschickt, der Macht halben von einander nicht getheilt möchten werden. Denn ihre M. habe Läuterung und Erklärung ihres Gemüthes des Kön. Spruches hernach zu thun, ihr vorbehalten; und nach Eröfnung desselben Spruches haben die Partheyen, als billig, dem zu geleben angenommen, sich auch dessen oft erboten zu thun. Damit aber in Uebergebung der Schloss und Städte niemand gefährdet oder übereilt würde, so hätten ihre Maj. diese Läuterung des oft angezogenen Artikels gethan, nämlich daß Wir königliche Commissarien eine Maaß und Ordnung in Abtrettung der Schloß und Städte machen und fürnehmen sollen; alles Laut und Innhalt desselben kö-

nig-

niglichen Befehles. Dieweil dann die Kön. Commission, und der Kön. Spruch als ein anhängiges Ding nicht getheilt mögen werden, und Kön. M. den Gewalt, wie oben vermeldt, ihr behalten, die Partheyen dem auch bey ihren fürstlichen Würden zu geleben verpflichtet, wie möchte dann gesagt werden, daß Kön. M. diese Läuterung und ihren Befehl, an Uns ausgegangen, zu thun nicht Macht gehabt. Aus dem allen folge, daß Wir als Commissarien in Kraft unsers Kön. Befehles Maaß und Ordnung fürnehmen sollten, Uns auch sonderlich des Artikels, in Kön. Instruktion begriffen, daß Wir Uns keiner Parthey Einrede an unserm Befehl verirren oder verhindern sollten lassen, sondern bey unsern Pflichten dem nachzukommen, hiemit ermahnen wollten, mit Begehrung Maaß und Ordnung in der Abtrettung zu machen, und den Partheyen die zu eröfnen. So wären sie anstatt ihrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs, wie oft gehört, erbietig, in Kraft ihres Gewaltes sich als die Gehorsamen Kön. M. erzeigen, und ihrenthalben dem Kön. Spruche und Instruktion, das ein Ding wäre, keinen Mangel erscheinen zu lassen."

Darauf haben Herzog Friderichs Anwälde auch schriftlich gesetzt eine Antwort, und die den königlichen Commissarien übergeben.

Dar-

„Unsers gnädigen Herrn Herzog Friderich's Anwälde Antwort auf unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs heute Pfinztags übergebene Antwort auf unsre vorgehende Rede gethan, ist wie nachfolgt:

Auf den ersten Punkten unsrer Meynung und Begehren, daß der Widertheil unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen Schloß und Städte, im königlichen Spruche begriffen, erstlich abtretten solle, dem thun Wir keine Aenderung, wenn die erzählten Ursachen solcher unsrer Begehr noch vor Augen und öffentlich im königlichen Spruche verleibt sind; im Getrauen es geschehe billig. Und nachdem der Widertheil meynt, daß königlicher Maj. Meynung nicht gewesen sey im ersten Punkt des Spruches der Abtrettung Schloß und Städte, sondern wie es sein Kön. M. nachfolgend im letzten Punkte des Spruches gesagt habe, das mögen sie wohl also achten, aber Wir achten, daß der erste Punkt darum gesetzt sey hinvor, daß er den Dingen einen Weg machen soll. Denn welcher an einen Ort kommen will, der muß vorweg den Anfang suchen, und nicht dahinten; und obwohl im letzten der Zeit halben eine Bestimmung geschieht, damit kann der Anfang nicht verhindert oder vernichtet werden; denn in allen Dingen muß der Anfang

seinen Fürgang haben und Ordnung geben und behalten zu guten Ende. Und also meynen Wir, es sey königlicher Maj. Meynung gewesen, wie im ersten Punkt, und der sey auch darum erstlich gesetzt worden. Und obwohl den Commissarien nachfolgend befohlen worden, Ordnung der Abtrettung zu machen, das möchte königlicher M. Meynung gewesen seyn, wie dann seine M. im Spruche auch fürbehalten hat, wo Irrung würde, zu declariren, ob in diesem Irrung würde, daß sie auch sollen Ordnung und Maaß machen, aber nicht daß sie so öffentlich wider den Spruch, alldieweil keine Irrung erscheint, andre Ordnung oder Maaß, dann der Spruch anzeigt, machen sollen. Das geben Wir also Kön. M. zu, und sind dem nicht wider gewesen, auch noch nicht.

Auf den andern Punkten, daß unsre Meynung sey, daß die Vergnügung und Vergewissung der 20000 fl., im königlichen Spruche begriffen, mit samt der Abtrettung Schloß und Städte geschehen soll, geben Wir zu erkennen, das unsre Meynung zum Theil nicht also. Wohl sey die Begehr der Vergewissung und gar billig gegen die Vergnügung. Aber Wir können ermessen, daß es nicht mit einander zugehen mag, und daß eines längere Zeit, dann das andre bedärfe. Destominder aber nicht

sollte iezt in der Vergnügung angezeigt werden, was man unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen geben oder vergnügen wollte, damit Wir möchten ermessen, wie sich das und das Unterpfand vergleichen könnte. Das sey unsre Meynung gewesen und noch, und daß dabey auch gemeldet werde, was der Widertheil vergeben habe. Und als der Widertheil sich befremdet, daß Wir so offenbarlich wider den Spruch und Befehl handeln und begehren därfen, da Kön. M. diesen angezogenen Artikel in zwey nachfolgenden Artikeln ihres Kön. Spruches lauter ausdrucke, wie und welcher Zeit die Vergewissung geschehen soll, da befremdet Uns, daß der Widertheil sich befremden läßt, daß Wir so offentlich für den königlichen Spruch handeln, und nicht dawider. Dessen ziehen Wir Uns zu besagen auf königlichen Spruch, und lassen Uns nicht irren, ob nachfolgende etliche Artikel weiter von dem ersten Meldung thun. Darum ist der erste Punkt nicht vernichtet oder verachtet, sondern dieweil er vor steht, soll höher und förderlicher angesehen werden, dann die letzten, wenn er ist hinfür gesetzt, ohne Zweifel. So zeigen die nachfolgenden Punkten, der Vergewissung meldend, daß es zwischen Michaelis und Georgi geschehen soll. Das ist nun der Widertheil auf diesem Tag als wohl zu thun schuldig, als er schuldig ist, auf sankt Georgen-

abend zu thun. Aber der Widertheil arbeitet, und eilt sich förderlich ietzt zu versehen, und achtet nicht, daß Wir auch ietzt mit der Vergleichung sollen versehen werden, sondern wollte das gerne verziehen bis auf sankt Georgentag, und sie doch ietzt wollen versehen seyn. Und zu Behelf halten sie für, daß Wir mit Unterpfand versehen seyen, Laut des Spruches. Ist wahr; daß aber Wir nach Nothdurft mit dem Pfand versehen seyen, gestehen Wir nicht, und achten dasjenige, so unserm gnädigen Herrn einzugeben angezeigt worden ist, und dazu das Unterpfand, als im königlichen Spruche gemeldet, nicht viel über das halbe, so Wir der Verweisung halben gewartend sind, ertragen und Sicherheit thun möge. Da aber zu verstehen, daß der Widertheil sich zu versehen arbeite, und unsre Versehung Laut des königlichen Spruches nicht sonders achtet, darum unsre Nothdurft ist, dagegen soviel Wir füglich mögen, durch Beystand des königlichen Spruches zu handeln, und demselben gar nicht zuwider.

Auf den dritten Punkt, daß Wir K. M. Schimpf und Verachtung des Gewaltes und Macht zuziehen, und geredet haben sollen, Kön. M. habe der Declaration zu thun nicht Macht gehabt rc., daran geschieht Uns ungütlich, und mag sich nicht erfinden.

Wir

Wir wollten es auch ungern thun, wann, das Wir geredet, daß Wir nicht glauben, daß Kön. M. declarirt habe über den Spruch, Ursache daß Kön. M. fürbehalten habe zu decläriren wo Irrung entstünde, so sey noch keine Irrung entstanden, wann Wir erst anfangen zu handeln, darum so sey keiner Declaration Noth gewesen, auch nicht geschehen, und sey die Nothdurft zu reden gewesen, königlicher Majestät nicht zu Verachtung. So haben Wir eine Protestation gethan, die das Recht leiden mochte, wie die gehört wäre, daß Wir in nichts, das wider königlichen Spruch wäre, gehelen wollten, in Getrauen in gütlichen Reden auch zu leiden, und königlicher Maj. nicht zu Schimpf oder Verachtung. Denn wo solches sollte dahin ermessen werden, alles das Wir redeten, so es dem Widertheil nicht gefiele, daß es königlicher M. zu Schimpf und Verachtung geschehe, so möchte besser seyn, gar nicht geredet zu haben, und daß man ihnen zugebe was sie wollen. Wir haben aber dessen keinen Befehl, sondern daß Wir unsers gnädigen Herrn Nothdurft und dem königlichen Spruche gemäß handeln, als Wir dann thun, und Uns durch solche Anreitzung und ungegründetes Angeben nicht schrecken lassen wollen.

Bitten hierauf den Widertheil zu unterweisen, von seinem Fürnehmen abzustehen, und Uns ietzt

anzuzeigen, was unserm gnädigen Herrn gegeben werden wolle, und dabey auch, was unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang der Enden von Herzog Georgs seeligen verlassenem Gute vergeben haben, so wollen Wir ferner königlichem Spruche gemäß auch handeln, wie sich gebührt, und an Uns keinen Mangel erscheinen lassen.

Und damit unser gnädiger Herr, Herzog Friderich, nicht verdacht werde einigen Verzuges in den Sachen, sondern sich förderlich K. M. Spruch zu vollenden und nachzukommen befleisse, so zeigen Wir, die Anwälde, Uns an, daß Wir von unserm gedachten gnädigen Herrn Herzog Friderichen ꝛc. verordnet seyen, und Befehl haben zu Vollstreckung aller Handlung der Auszeigung, Theilung, und anders, was sich Laut des königlichen Spruches zu handeln und zu thun gebührt, und erbieten Uns dazu bereit und willig."

Ferner haben die königlichen Commissarien auf Samstag Crispini (25. October) den Anwälden Herzog Friderichs eine schriftliche Antwort behändiget, nachfolgenden Innhalts:

„Unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs in Baiern ꝛc. Anwälde Beschlußrede auf der Widerparthey eingeführte und

dritte

dritte Rede, auf Freytag nach Ursula vor Uns königlichen Commissarien geschehen, wie hernach folgt:

Und also dieselbe Widerparthey hätte abermal eine lange ungegründete Rede, dem königlichen Spruche ganz ungemäß und widerwärtig gethan, welche, der Widerparthey gethanene Rede gestern in ihrer der Anwälde Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Rede aus gegründeten und genugsamen Ursachen dem königlichen Spruch, auch der Commissarien Befehl und Instruktion ganz gleichmässig vorhin verantwortet wäre; bey derselben ihrer Rede und Verantwortung, die sie hiemit verneuert und repetirt haben wollten, liessen es dieselben Anwälde Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs noch bleiben, also daß deshalb weiter keine Disputation oder vergebene Worte ohne Frucht zu gebrauchen, Noth wäre; denn man erschiene iezt auf diesmal Laut der königlichen Commissarien Fürbescheides und Befehles allein der Abtrettung halben der Schloß und Städte Innhalt des königlichen Spruches, die einem Theil von dem andern abgetretten und überantwortet werden, auch solches vor sankt Martinstag geschehen sollte, und nicht der Vergewissnng oder Anzeigens halben, von der Widerparthey in vorgemeldter ihrer ungegründeten Rede eingeführt; denn der Vergewissung halb muß hernachmals ge-

handelt, und dessen erst von den Commissarien Tag gesetzt werden, also daß es noch nicht Zeit wäre, und die Abtrettung Laut des königlichen Befehles, den Commissarien gegeben, vorgehe; welche Commissarien dann von R. K. M., Laut ihrer Vorbehaltung im Spruche begriffen, Befehl hätten, dieweil keine Parthey Anfänger solcher Abtrettung zu seyn vermeynte, deshalben Maaß und Ordnung zu geben. Demselben nach, und damit unnothdürftige lange und vergebene Rede, zum Handel nicht dienstlich, deren sich die Widerparthey ietzt in ihrer letzten Schrift geflissen hätte, dessen sich dann die Anwälde anstatt ihrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs aus dem königlichen Spruch, Instruktion und Befehl zu gehen, vermieden bliebe, und förderlich zum Handel gegriffen würde, so wäre derselben unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Anwälde abermal ernstliches und fleissiges Bitten und Begehren, daß Wir, als die königlichen Commissarien, Uns des Widertheiles ungegründete Auszüge an unserm königlichen Befehl und Instruktion, wie dann von K. M. ernstlich geschaft und befohlen wäre, nichts irren noch verhindern lassen, sondern förderlich mit Handlung desselben Befehles, auch Gebung der Maaß und Ordnung und Eröfnung derselben fürfahren wollen. So erbieten sie sich an=

anstatt ihrer gnädigen Herrn, und in Kraft ihres gegebenen Gewaltes, protestiren auch hiemit denselben, und was zu Vollziehung des königlichen Spruches und Befehles dienstlich wäre, zu geleben, nachzukommen, und dem ihrer halben keinen Mangel zu lassen."

Und dieweil in dieser Schrift nichts neues, dann dem vorigen gemäß gefunden, allein weitere Spottworte begriffen, ist von den Anwälden Herzog Friderichs nichts weiter dazu geredet worden, dann daß es ohne Grund und überflüssig, und sie auf gestriger ihrer Meynung bestünden, dem königlichen Spruche gemäß.

Und weiter haben die königlichen Commissarien geredet, es wären von jeder Parthey drey Schriften eingeführt, die sich nicht vergleichen, sondern Irrung einflechten; nun hätten sie Instruktion die Partheyen zu laden und zu handeln Innhalt derselben, dessen sie willig wären. Damit sie dann ihrem Befehl möchten nachkommen, und fernerer Unrath vermieden bliebe, so wäre ihr Gutdunken, Fleiß zu thun, durch gütliche Handlung das abzuleinen, das zwischen den Partheyen irrig wäre. Und wo das durch die Partheyen zugegeben würde, wollten sie unterstehen einen Eingang zu machen,

machen, dadurch dennoch keiner Parthey möchte Uebereilung oder Nachtheil begegnen.

Das haben Herzog Friderichs Anwälde gütlich zugelassen.

Darauf haben die königlichen Commissarien reden lassen, daß sie solcher Handlung nach bey dem Widertheil auch gesucht hätten, zu verfolgen der Gütlichkeit, und das also bey den Theilen gefunden. Demnach hätten sie fürgenommen mit den Anwälden Herzog Friderichs anfänglich zu reden auf Mittel, Wege und Meynung, also, dieweil sie sich gründeten auf einen Artikel im Spruche der eine Ordnung gäbe, was ihnen werden sollte, mit Erbieten, so das beschähe, daß sie erbietig ferner auch zu thun Laut des Spruches, und vielleicht vermeynen, so das nicht geschähe, daß sie nicht schuldig sollten seyn zur Abtrettung, wie dann geredet wäre. Gegen demselben begehrten sie den Artikel, darauf sie sich gründeten, und die nachfolgenden auch zu hören. War verlesen; und ferner dazu geredet, daß daraus zu vernehmen, daß ihnen solche Stücke sollten zugehören, aber nicht in der Maaß, daß das nicht geschehen sollte vor der Versehung. Am andern, so hätte K. M. die Uebertheuerung vorbehalten. Item so sollte das geschehen vor Michaelis und die Abtrettung soll ge-

schehen vor Martini der Erstreckung nach. So setzt K. M. Zeit der Taxation, also, das K. M. fürbehalten hat, möchten sie abnehmen, daß es nicht stünde in Macht des Widertheiles weiter und anders zu thun, dann K. M. verordnet hätte. Nun hätten sie bedacht, ob nicht gut, die Abtrettung, Laut des Spruches, zu geschehen, und zu bedenken, wo das nicht geschähe, daß wieder Krieg und Schaden entstehen möchte, auch Nachrede Herzog Friderichs, und K. M. dessen Mißfallen empfangen sollte. Und wollten bey dem andern Theil nicht minder auch suchen, hätten auch Mittel und Wege fürgenommen zu der Abtrettung füglich, daß kein Theil übereilt würde, also, daß beyde Theile auf Tag, so sie bestimmen würden, beschrieben hätten Burgermeister, Räthe, auch Pfleger und Amtleute der Art die gerühmt werden sollten, auch diejenigen, die Urbarbücher inn hätten, die mitbrächten, und die drey vom Widertheil geordnet, daß die anfiengen zu handeln strenglich von der Versicherung; So wollten sie auch K. M. schreiben, daß die wüste den Obmann zu benennen.

Dagegen die Anwälde Herzog Friderichs sagten auf das geschehene Fürhalten und Meynung in Gestalt eines Mittels, wäre fremd für Mittel anzusehen. Sie hätten heute gewilliget gütlich

han=

handeln zu lassen, darauf dann ietzt durch sie ein Fürhalten geschehen, ohne Noth zu melden, angesehen, daß solches Fürhalten fast der Streit dieser Tage des Widertheiles gewesen wäre. Deshalb auch aus der Billigkeit sie ihres Theiles dies Fürhalten nicht anzunehmen wissen oder mögen annehmen. Sonders so wäre es auch vom Spruche seiner Ordnung und Innhaltes gegangen, das sie auch zu thun nicht Macht hätten, sondern dem Spruche nachzugehen und zu geleben. Wo aber auf ihr Bewilligen ziemlich gleichmässig dem Spruch und Gebühr fürgehalten würde, wollten sie sich darinn aller Billigkeit fleissen, damit dem Spruche nachgegangen, und an ihnen und zuvor an ihrem gnädigen Herrn nicht Mangel seyn sollte; und mehr geduldet in der Güte, dann sie zu thun schuldig seyen. Und nachdem im angeregten Fürhalten sie, die Commissarien, angeregt hätten, daß solches im Guten, und zu vorkommen Aufruhr und Widerwillen geschehe, hätten sie im Guten gedacht, und versähen sich dessen zu ihnen. Aber ihres Theils soll nicht Ursache dazu erfunden werden. Und ferner daß Herzog Friderichen nicht Nachrede darinn entstünde, wären sie ungezweifelt, bedürften auch keiner Sorge, wann ihr gnädiger Herr sey willig und erbietig, sich in diesem Spruch unverweislich und als ein löblicher Fürst des Reiches zu halten, und an ihm, als einem

frommen Fürsten, kein Mangel erfunden werden sollte. Darauf sie sich ferner erboten, wo gleichmässige und annehmliche Mittel entgegen seyn würden, sich wiederum dagegen mit ziemlicher gutwilliger Antwort zu halten, das ihrem gnädigen Herrn und ihnen, als Geschickten von ihrer Gnaden wegen, unverweislich seyn soll.

Auf Erchtag Simonis et Judä (28. October) haben die königlichen Commissarien ferner den Anwälden Herzog Friderichs fürgehalten, wie und welchergestalt sie am vergangenen Samstag ihnen und dem Widertheil gütliche Mittel fürgeschlagen, wie auch Antwort gegeben sey, ohne Noth ferner zu erzählen. Nun hätten sie mittler Zeit auf dasselbe auch ferner gehandelt bey dem andern Theil der ihm Bedacht genommen und Antwort gegeben hätte, daß ihrer Herrn Meynung nicht sey, sich führen zu lassen aus dem Buchstaben des Spruches, sondern dem zu geleben, und wollen warten, ihrer, als Commissarien, Befehl zu vollstrecken. Wo nun die Anwälde Herzog Friderichs sich ferner bedacht auf fernere Mittel oder weitere Reden, wollten sie hören; wo aber das nicht, so wollen sie procediren Innhalt ihres Befehles, und hätten eine Meynung begriffen, die wollen sie lassen hören.

Dagegen haben die Anwälde Herzog Friderichs geredet, sie hätten sich erbotten, als sie wüsten,

sten, und wären dessen noch willig; darum ob die Commissarien sie den Begriff hören liessen, wollten sie sich darauf bedenken, und baten ihres Erbietens auf den königlichen Spruch, und auch der Gütlichkeit ingedenk zu seyn.

Also liessen die Commissarien den Brief lesen, also lautend:

„Nachdem die römisch kön. M., unser allergnädigster Herr, auf ihrer Maj. Spruch, auf dem nächstgehaltenen Tage zu Kölln zwischen den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern an einem, und Herrn Friderichen auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, als Vormundern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps in Baiern, allen unsern gnädigen Herrn am andern Theil, weyland Herzog Georgens von Baiern löblicher Gedächtniß verlassener Landschaften, Fürstenthum und Güter halben beschehen, Uns Johannsen Truchsessen, Freyherrn zu Waldburg, und Bernharden von Scherfenberg zu Commissarien verordnet, und ihrer M. Commission und Instruktion, mit samt dem ietztbemeldten Ausspruch deshalb zugeschickt, unter andern innhält, daß Wir die gemeldte Partheyen oder ihre vollmächtige Anwälde

zu

zu Uns her gen Freysing erfordern und bescheiden, ihren Gnaden zu beyderseits den obberührten königlichen Spruch nach der Länge anzuzeigen, darauf an jedem Theil mit Ernst begehren, daß sie die Schlosse Städte, Land, Leut und Gilt mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzung, Zu = und Eingehörung Laut des Spruches einander abtretten, einantworten und übergeben, alles vor damals nächstzukünftigen, aber iezt verschienenen sankt Michels- und nunmehr bis nächstkünftigen sankt Martinstag, dazu Wir auch eine Maaß und Ordnung machen, Täge und Zeit benennen, wann die Abtrettung und Eingebung beschehen soll, und ob eine Parthey, oder sie beyde darinn einigen Verzug gebrauchen wollte, in was Schein das beschähe, nichts ausgenommen, ihnen bey der Pön, in obberührten königlichen Spruch begriffen, demselben Spruch gestracks zu geleben und nachzukommen, ernstlich gebieten, Uns auch der Partheyen Auszug und Einrede, ob sie die wider Innhalt desselben Spruches suchen und gebrauchen würden, ganz nichts irren, aufhalten, noch bewegen lassen, sondern bey unsrer Pflicht, damit Wir der Kön. M. verwandt sind, in solchem unsern Befehl mit allem Ernst und Fleiß fürfahren sollen, also daß die Abtrettung in obberührter Zeit gewislich geschehe; alles Innhalt der-

sel-

selben königlichen Commission und Instruktion, beyden Theilen genugsamlich zu wissen gethan. Welcher Commission und Instruktion nach Wir, als die Gehorsamen, beyde Theile zu Uns her, gen Freysing, gefordert und beschieden, derselben Partheyen Anwälden den obgemeldten Spruch, auch unsre Instruktion fürgehalten, auch die Abtrettung Ueber- und Eingebung, darinn angezeigt, in gemeldter Zeit einander zu thun, mit Ernst ersucht und begehrt; darauf sich der Partheyen Anwälde mit etwa viel Reden und Schriften, gegeneinander geschehen, ungleicher und zwieträchtiger Meynung Innhalt der Akten, darüber begriffen, vernehmen lassen, deren sie sich auch durch und über unsre gütliche und fleissige Unterricht und Anweisung, darauf geschehen, als Wir gehofft hatten, nicht vergleichen oder vereinigen lassen haben wollen, dadurch dann die obberührte Abtrettung, Ein- und Uebergebung noch bisher nicht vollzogen worden ist.

Damit in Ansehung Kürze der Zeit aber solche Abrettung, Ein- und Uebergebung, desgleichen auch die Auszeigung, Taxirung und Vergnügung Laut des königlichen Spruches in aufgesetzten Zeiten, und desto förderlicher und leichter beschehe, kein Theil des Vorganges halben mit der Abtrettung sich Nachtheiles zu besorgen habe, auch unsern halb kein

Man-

Mangel erscheine an ganzer Vollziehung des königlichen Spruches unsers Befehles und Instruktion, die Uns, wie vorsteht, hierinn Ordnung, Maaß und Zeit zu setzen, zugeben und auflegen; so setzen und machen Wir euch, den geschickten Anwälden obbenannter Fürsten und Partheyen hiemit diese nachfolgende Ordnung, Maaß, ernennen auch die Zeit und Tag, nämlich des Freytags vor sankt Martinstag hier zu Freysing Abends an der Herberg zu seyn, und des nächsten Tages darnach anzuheben zu handeln, also daß jede Parthey der andern, nämlich Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Herzog Friderichen, als Vormunder, oder seiner Gnaden Anwälden, und derselbe Herzog Friderich als Vormunder herwiederum den ietztgemeldten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen, oder ihrer Gnaden Anwälden die Abtrettung und Uebergebung der Landen, Schloß und Städten, Märkten, Flecken und Gilten, jedem Laut des Spruches aufgelegt, einander thun. Darauf ihren Hauptleuten, Pflegern, Amtleuten derselben Schlosse, Städte und Flecken, dem andern Theil, sobald sie darum ersucht werden, ohne Einrede und Widerstand abzutretten, zu weichen und einzulassen, auch Burgermeistern, Räthen und gemeinen Burgern und Inwohnern derselben Städte und Märkte, derselben jeden Theil für und als ihren Landesfürsten, rechte

und Erbherrschaft, welche Fürsten und Herrschaft auch dieselbe ihre Unterthanen bey ihren Freyheiten und alten Herkommen bleiben lassen, und ihnen die confirmiren und bestätten sollen, als sich gebührt, und der königliche Spruch innhält, anzunehmen und zu erkennen, ihnen auch gewöhnliche Huldigung, Gelübd und Eid, auch anderes zu thun, was getreue Unterthanen ihrer Herrschaft und Landesfürsten schuldig sind, ungefährlich, bey den Pflichten, damit sie ihnen bisher verwandt gewesen und noch sind, und zum ernstlichen befehlen und gebieten, und sie dazu vermögen; auch fürder und dazu derselben ihrer Pflichten gänzlich erlassen und erledigen, also, daß solche Abtrettung, Uebergebung, Befehl, Gebott und Ledigzählung von beyden Theilen gegen und miteinander zu einemmal geschehe und vollbracht werde. Und dazu soll jede Parthey von Stund an und unverzüglich dieselbe ihre Hauptleute, Amtleute und andre Personen, dazu dienstlich, in eigener Person, auch Burgermeister und Räthe der Gemeinen auf und zu obbestimmten Tag durch ihre berichtete Bottschaft mit vollmächtigen Gewalt zu erscheinen, auch bey ihren Pflichten, her beschreiben, fordern und vermögen, solche obbemeldte Abtrettung, Uebergebung, Befehl, Gebot, und Ledigzählung zu sehen und zu hören; darauf denselben mit Abtrettung, Einlassung, Annehmung,

Hul-

Huldigung, Gelübden, Eiden und andern, so viel jeden darin gebührt, gehorsamen Vollzug zu thun. Auch sollen die obberührten Partheyen oder ihre Anwälde auf obbenannten Tag bringen und darlegen, oder den ihren zu bringen, und darzulegen verschaffen alle und jegliche briefliche Urkunden, über Zins, Rent oder Gilt, Bücher oder Register, der obgenannten Landen, Schlossen Städten, Märkten und Flecken, so nach Laut des königlichen Spruches dem andern Theil übergeben werden sollen, oder zu nachbemeldter Handlung dienstlich seyn möchten. Fürder so soll auf denselben Tag jede Parthey die drey Willkührten, jetzt auch benannt, die Wir, auch die Kön. Maj. den Obmann wissen zu verordnen, förderlich anzeigen wollen, hier haben, geschickt, zu der Taxation, Auszeigung, Theilung und andern, so ihnen laut des Spruches zu thun gebührt, zu greifen, anzufangen, und zum förderlichsten darin zu handeln.

Darum in Kraft und nach Innhalt obberührter königlicher Commission und Instruktion, so hoch, und wie Wir das thun sollen, und mögen, gesinnen fordern und begehren Wir mit Ernst an euch, beyder Theil unsrer gnädigen Herrn Anwälde, bey der Pön in dem königlichen Spruche begriffen gebietend, daß ihr als Anwälde die Schloß,

Städte, Land, Leute und Gilt mit der Mannschaft, und aller anderer Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, Nutzung, Zu- und Eingehörung, laut des Spruches einander abtrettet hierzwischen und sankt Martinstag nächstkünftig. Und damit solches und andres Innhalt des Spruches desto gewisser und förderlicher geschehen möge, diese unsere Ordnung und Maaß in allen ihren Artikeln und Begreifungen annehmet, haltet und vollziehet, und sonst alles das thut, damit dem königlichen Spruche Genügen geschehe. Und ob sich in solcher Handlung begäbe, daß unsrer Instruktion und Befehl nach weiter hierinn zu handeln Noth oder gut seyn würde, wollen Wir Uns das zu thun vorbehalten haben."

Darauf redeten die Anwälde Herzog Fridrichs, Sie hätten der Commissarien Fürbringen verstanden, wie auf königliche Instruktion und Befehl gehandelt, und in Schriften, beyder Partheyen ergangen, nachfolgend gütliche Handlung fürgenommen, darauf der andere Theil einen Bedacht genommen, vielleicht das hinter sich gebracht, und die Mittel abgeschlagen; darauf an sie begehrt ob sie sich weiter bedacht hätten, daß sie es vernehmen wollten, der Sache zu gutem; wo das nicht

nicht, so wären sie bedacht, einen Abschied zu begreifen, dem wollten sie nachfolgen, und sie den hören lassen, als geschehen. Wäre ohne Noth zu melden. Aber ihnen zweifelt nicht, sie hätten ihren Gehorsam und Erscheinen, auch ihr Erbieten dem königlicher Spruch zu geleben, vernommen, mit Protestation, was dem zuwider nicht zu gehelen. So hätten sie dagegen auch Schriften gegeben, dabey sie es liessen. Wer das sähe, der sehe, daß die Billigkeit und Ordnung Spruches nicht geweigert wäre. Nachdem selbe die Gütlichkeit berühren, hätten sie die Mittel gewartet, gute Antwort gegeben, und sich nichts merken lassen, daß dem Spruche widerwärtig. Darauf etliche Tage des Widertheiles gewartet, und ihnen eröfnet sey, daß dem Widertheil ihr Fürnehmen nicht annehmlich sey; Sie hofften, sie wären der Vernunft und Willens, daß sie nicht abnähmen, daß sie dem Spruche widerwärtig, sondern sich gütlich hätten weisen lassen dem Spruche gemäß; so es aber nicht seyn wollte, müßten sie es leiden, und daß der Mangel am Widertheil und nicht an ihnen wäre. Und so eine Schrift eröfnet, wäre ihre Bitte, ihnen die schriftlich zuzustellen und über Nacht Bedacht darauf zu geben, wie sie sich ersinnen möchten zu handeln, und Antwort zu geben ohne längeren Verzug; wollten sie gerne thun,

und gern von und zu der Sache kommen; denn sie hätten des Verzugs keinen Nutzen noch Gefallen. Aber der Unbilligkelt so begehrt würde, hätten sie mehr Schadens; und sie gäben den königlichen Commissarien darin keine Schuld, denn sie Fleiß gethan hätten, und erwinde allein am Widertheil. Darum bäten sie, als vor, um die Schrift zu Bedacht; wollen sie, so viel an ihnen wäre, mit gebührlicher Antwort wieder erscheinen.

Nota. Die Schrift ist ihnen von den königlichen Commissarien übergeben, sich darauf zu bedenken, und in drey Tagen, das ist zwischen Freytag nächst darnach, Antwort zu geben.

Auf Freytag Allerheiligen Abend (31ten October) haben Herzog Fridrichs Anwälde mit den königlichen Commissarien geredet, und denselben das schriftlich übergeben, also:

Antwort Herzog Fridrichs auf der königlichen Majestät Commissarien übergebene Schrift, in Kraft ihrer Instruktion und Befehl gethan, dessen unser gnädiger Herr Herzog Fridrich sich bedacht, wiewohl die Zeit etwas kurz, daß doch seine Gnad den angezeigten Tag schierist Freytag vor Martini zu Freysing besuchen lassen wolle,

in

in Kraft und Vermög des königlichen Spruches, weiter der Gebühr zu handeln, und unbegeben ihrer gethanenen Protestation.

Und ferner dabey anzuzeigen, als der königlichen Commissarien übergebene Schrift unter andern innhält, daß beyde Partheyen zu Uebergebung Schloß, Städte rc. ihre Pfleger, Bürgermeister und andere dazu dienstlich beschrieben, auf den gemeldten Tag dabey haben sollten, zu übergeben und ledig zu zählen, das sey Herzog Fridrichen unmöglich, Kürze der Zeit halben, kann es nicht thun; wenn ungezweifelt sie wohl ermessen könnten, daß niemand schuldig zur Unmöglichkeit rc.

Aber dennoch, damit nicht gefeyert in Sachen nicht verzogen, und Herzog Fridrich nicht verdacht werde, ohne Noth und unnothdürftig oder muthwillig zu verziehen, dem königlichen Spruche nicht zu geleben rc. so wollte dennoch seine Gnad nach Innhalt und vermög des Spruches anfangen und handeln lassen, erstlich zu reden, was seiner Gnaden eingegeben, und was verwiesen und versichert werde, wie und wo; und daneben auch von Theilung Hausrathes, Frucht und anders, und von der Abräumung, daß eines neben dem andern zugehe, und in allen Punkten des königli-

glichen Spruches gehandelt werde zum förderlichsten. Denn je vor der Abräumung auch Noth sey zu theilen. Und so dann der Sache zu gut und Förderung auch ganz Noth wäre, der Abräumung längeres Ziel zu geben, damit eines das andere nicht irre, daß dann solches bey Kön. Maj. oder sie das in der Güte, als sie vor auch fürgenommen und gesucht hätten, bey dem Widertheil mit Willen zuzugeben erlangen, so wollte also seine Gnad in Sachen ohne Verzug sich fördern und Innhalt königlichem Spruches sich halten und nachkommen.

Dawider die königlichen Commissarien reden liessen: Nachdem jüngst von ihnen fürgehalten wäre eine Schrift in Kraft ihrer Instruktion und Befehl, dergleichen dem andern Theil, welcher dann dasselbe angenommen, und dann jetzt von den Anwälden Herzog Fridrichs eine Antwort gefallen schriftlich, wollten sie dem Widertheil fürhalten, und sich weiter auch darauf bedenken, was ihnen laut ihres Befehles zu thun sey, bis morgen zu zwölf Uhr.

Auf Allerheiligentag (1. Nov.) haben die königlichen Commissarien ferner geredet, nachdem

dem auf verschienenen Erchtag von ihnen an beyden Seiten gelangt wäre, und durch den einen Theil, das wäre der Widertheil, in dieselbe Ordnung gewilliget, wäre gestern von den Anwälden Herzog Fridrichs Antwort gefallen, in dem angeregten, eine Unmöglichkeit der Zeit Beschreibung der Personen &c., achten sie dieselbe Unmöglichkeit nicht so gegründet sey, dieweil der Widertheil das nicht ahndet, dem es doch gleicherweise auch zu thun sey. Ob es aber wohl, wären doch sie darann nicht schuldig. Wie dem, so hätten sie sich entschlossen und bedacht, daß sie den Handel wie der ergangen, Kön. Maj. wollten zusenden, als der Widertheil auch begehrt hätte.

Dagegen die Anwälde Herzog Fridrichs redeten, sie hätten die Rede gehört, und so es die Gestalt, mochten sie leiden, daß es langte an Kön. Maj. Doch wären sie noch nicht ganz entschlossen, wollten sich bedenken, und morgen ferner Antwort geben, und bitten, daß es miteinander an Kön. Maj. gebracht werde, daß ihre Nothdurft auch vernommen würde, und sie gaben das den königlichen Commissarien in Schrift, dieses Innhalts:

„Nachdem Kön. Maj. Commissarien auf Allerheiligen Abend von Uns, Herzog Fridrichs Anwäl-

wälden, eine schriftliche Antwort vernommen, darauf sie auf Allerheiligentag geantwortet, sie hätten ihr schriftliches Fürhalten verschienen Erchtags an Uns, und auch an den Widertheil gelangt, das von beyden Theilen bedacht, und durch den Widertheil bewilligt wäre, als gestern von Uns Antwort gefallen, indem eine Unmöglichkeit der Zeit Beschreibung der Personen angeregt ꝛc. achten sie dieselbe Unmöglichkeit nicht so gegründet seyn, dieweil der Widertheil das nicht ahndet, dem es doch gleicherweise zu thun sey. Aber, ob es wohl, wären sie doch daran nicht schuldig. Wie dem, so hätten sie sich entschlossen und bedacht, daß sie den Handel, wie der ergangen, königlicher Maj. wollten zusenden, als der Widertheil das auch begehrt hätte. Und dann Wir die Anwälde Herzog Fridrichs darauf geantwortet, wir hätten die Rede gehört, und so es die Gestalt hätte, so mochten Wir leiden, daß es langte an Kön. Maj. Doch wären Wir noch nicht ganz entschlossen, wollten Uns darum bedenken, und morgen fernere Antwort geben, und bitten, daß es miteinander an Kön. Maj. gebracht, daß unsere Nothdurft auch vernommen würde.

So haben Wir die Anwälde Herzog Fridrichs Uns weiter bedacht, ersonnen und entschlossen,

auf

auf das alles, daß Wir Uns solcher der Commissarien Antwort ohne weiteren Anhang der Procedirung Laut und Innhalt Kön. Maj. Spruches, das an Kön. Maj. langen zu lassen, als Wir dann wohl leiden möchten, und es zu thun auch bitten, nicht versehen hätten, besonders auch in Ansehung, daß Wir allweg Uns erboten haben, und noch, von unsers gnädigen Herrn wegen Kön. Maj. Spruche zu geleben. Dieweil Kön. Maj. Spruch innhält, wo Irrungen würden, daß Kön. Maj. zu declariren fürbehalte, mit dem Anhange, daß nichts destominder mit Vollziehung aller anderer Artikel laut des Spruches procedirt und fürgefahren werde, und darinn keiner auf dieselbe Irrung nicht verziehen noch weigern solle ꝛc. Wo es aber je der königlichen Commissarien Meynung sey, solches an Kön. Maj. gelangen zu lassen, und mitlerer Zeit zu ruhen, und in andern nicht zu procediren und vollfahren laut des königlichen Spruches, müssen Wir geschehen lassen. Aber Wir meldten Uns nicht weniger dann vormals, daß Wir erbietig seyen, Kön. Maj. Spruch zu geleben, und den ernannten Tag, Freytags vor Martini zu besuchen und zu handeln, Innhalt unserer obgemeldten vor gegebenen Antwort und Erbietens, besonders auch der Artikel halben, die

noch

noch nicht irrig, sind Wir noch bereit und willig."

Und nach diesem allen habeu die königlichen Commissarien gemahnt um Antwort der eingenommenen Zinse und Gilten halben ꝛc. da ist ihnen von den Anwälden Herzog Fridrichs Antwort worden, laut des nachfolgenden Zettels:

„Auf Kön. Maj. Commissarien Schreiben an an unsern gnädigen Herrn Herzog Fridrichen ꝛc. gethan, etlicher seiner Gnaden Diener Einziehung uud Forderung der Gilten berührend, zu verschaffen, dessen in Ruhe zu stehen, ꝛc. und dergleichen Ansuchen an Uns, die Anwälde unsers gnädigen Herrn Herzog Fridrichs, auch geschehen, geben Wir, die jetztgemeldten Anwälde von wegen und anstatt unsers gnädigen Herrn Herzog Fridrichs diese nachfolgende Antwort: daß der friedliche Anstand, hievor von Röm. Kön. Maj. bethaidingt, zugebe, daß jeder Theil bey seinem Inhaben bis zu Ende der Sachen und Vertrages bleiben soll. So wäre nachfolgend Kön. Maj. Spruch zu Kölln geschehen, dem auch nicht wider. So hätten unsers gnädigen Herrn Diener oder Amtleute anders nicht eingefordert noch eingenommen, dann die ersessenen und erschienenen Zinse und Gilten bis=

bisher, und nicht die, so noch nicht erschienen oder fällig worden seyen. Darum in Getrauen, dessen wohl Macht, und königlichen Spruche nicht widerwärtig, wann der Widertheil dergleichen auch gethan hätte, und wo solches Kön. Maj. anders fürgetragen wäre oder würde, so geschähe unserm gnädigen Herrn daran ungütlich. Bitten seine Gnad deshalb entschuldiget zu haben, und wo Noth bey Kön. Maj. auch dergleichen zu entschuldigen."

Actum in die omnium animarum (2. November.) zu Freysing Anno ꝛc. 1505. Und als Kön. Maj. über die benommenen und vergebenen Güter eine Declaration (dto. Brüssel 16ten September 1505.) gethan hat, daß einem jeden die weiter folgen und werden sollen, als er die vor dem Kriege gehabt, so haben Wir (Herzog Fridrichs Anwälde) den königlichen Commissarien die königliche Verschreibung darüber auch sehen und lesen, und derselben eine Abschrift gelassen, deren Wissen und Bericht zu haben, und auch an unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten gelangen lassen.

Item nachdem die königlichen Commissarien Zehrung halb Meldung gethan haben, ist

von

von den Anwälden Herzog Fridrichs ꝛc. der Meynung Antwort erfolgt, es wäre seinen Gnaden geschrieben, aber seine Gnad zu Jsareck krank gelegen ꝛc., aber da er bey der Kön. Maj. gewesen, hätte er nichts davon gehört, vor oder nach auch im Spruche nicht gemeldet, und den jungen Fürsten ein weniges, und dem Gegentheil ein mehreres geworden wäre; darum thäte er billig ein mehreres. Wo sich aber die Sache zu fernerer Handlung erstreckte, wollte sich seine f. G. loblich und gebührlich halten.

Während den Verhandlungen zu Freysing sandte Pfalzgraf Fridrich den Pfleger zu Lauingen Wendelin von Honburg mit folgenden Aufträgen zum Kaiser.

1. Bey dem Kaiser zu bewirken, daſs dieser die Ortschaften am rechten Donauufer, aus welchen die 4000 fl. Gilt flieſsen sollen, eheſtens auszeigen möchte, damit nichts abgetretten würde, auf was nachmal etwa doch wieder diese 4000 fl. gelegt würden. Und weil der Kaiser einen Vorschlag verlangt habe, so soll er das Schloſs und die Stadt Landshut, — wenn aber der Kaiser dieses abschlüge, die Gerichter Rhain, Aichach, Schrobenhausen und Friedberg — oder anstatt Fridberg, das Schloſs Wollnzach begehren.

2. Dafs dem Bifchof von Bamberg die kaiferliche Vollmacht, als Obmann, bäldeft ertheilt werde, weil täglich Irrungen vorfallen könnten.

3. Dafs der Kaifer rückwärts des Obmannes kein Mandat durch die Herzogen Albrecht und Wolfgang erwirken laffe.

4. Dem Kaifer zu erklären, dafs er (der Pfalzgraf) die Gefälle nur bis zum jüngften Michaelistag eingeheifcht, und alfo nicht gegen das kaiferliche Mandat gehandelt habe.

4. Endlich dem Kaifer vorzuftellen, dafs er (der Pfalzgraf) in fo lange nichts abtretten könne, bis nicht vorerft die 20000 fl. ausgezeigt feyen, indem das Unterpfand (Wafferburg) viel zu gering fey.

Weiter gab Pfalzgraf Fridrich dem Wendelin v. Honburg, welcher dem nach Regensburg gezogenen Kaifer Maximilian auch dahin gefolgt war, noch diefe Aufträge:

1. Bey dem Kaifer zu bewirken, dafs diefer dem fchwäbifchen Bunde befehle, fich der dem Herzog Albrecht zugefagten Hilfe zu enthalten.

2. Dafs die Theilung und Auszeige förderlich gefchehe.

3. Wenn Herzog Albrecht etwas Widerwärtiges bey dem Kaifer erwirken wollte, folches durch Hilfe des Kanzlers Serentein abzuwenden.

4. Darauf zu ſehen, daſs wenn der Kaiſer die 4000 fl. auf Waſſerburg anweiſen wollte, daſs auch die Aemter Roſenheim und Kling dazu genommen würden, indem der Kaiſer wegen der Straſſe in das Gebürg, ihn (den Pfalzgrafen Fridrich) lieber als den Herzog Albrecht zu Nachbarn haben würde.

5. Zu beſorgen, daſs den 3 Taxatoren Geleitsbriefe ertheilt werden.

6. Einen kaiſerlichen Brief über den Blutbann nach den dermaligen Beſitzungen des Pfalzgrafen Fridrich zu erwirken.

Kaiſer Maximilian fertigte hierauf dto. Regensburg den 10ten November 1505 dem Biſchofen zu Bamberg den Befehl der Obmannſchaft zu, — nahm auch von dem, ſich ebenfalls in Regensburg befundenen Pfalzgrafen Fridrich laut Quittung vom 8. November zufolge der Brüſsler Abrede 1000 fl. von jenen andern 2000 fl. in Empfang, welche ihm letzterer wegen den in die Acht gefallenen Privatgütern als zweyte Friſt zu Martini zu bezahlen hatte, — reiſte aber ſodann unverweilt von Regensburg nach Paſſau ab, wohin ihn ſowohl Wendelin von Honburg, als auch Herzog Albrechts Räthe, nämlich Hieronymus von Stauff, Sigmund Rorbeck, und Caſpar Winzrer begleiteten.

Un-

Unterwegs blieb der Kaiser zwey Nächte im Kloster Niedernaltach, während welcher Zeit zu Osterhofen durch die kaiserliche Räthe mit den Anwälden der beyden Partheyen Tag und Nacht gearbeitet und ungeachtet der Protestationen des Wendelin von Honburg, und ungeachtet seiner Entschuldigung auf den Abgang einer nicht genug ausgedehnten Vollmacht demselben der nachfolgende Abschied zu Osterhofen ertheilt, aber vom Kaiser Maximilian erst zu Passau den 15. November ausgefertiget wurde.

Kaiserlicher Abschied zu Osterhofen gegeben, und zu Passau ausgefertiget den 15. November 1505.

Im Neuburger Copialtom. 46.

Instruktion, was unser und des Reiches lieber getreuer **Wendel von Honburg** dem hochgebohrnen **Fridrichen** Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, unserm lieben Oheim und Fürsten, auf die Beschwerung, so für unsre Commissarien zu Freysing gekommen sind, in Kraft dieses Spruches ferner zu handeln anzeigen soll.

Anfänglich soll er seiner Lieb sagen unsre Gnade und alles Gute.

Und

Und darauf zu erkennen geben, dieweil Wir aus Schriften der gemeldten unsrer Commissarien verstehen, daß seiner Liebe meiste Beschwerung sey, daß s. L. die Nutz und Gilt der 20000 fl. rhl. noch nicht vollkommentlich angezeigt sey, und die Schloß, Städte, Land, Leut und Flecken, darauf er solch Nutz und Geld über die Stück, so s. L. in dem Spruch zugeordnet, noch nicht ernannt, dazu die übrigen 4000 fl. rhl. durch Uns auch nicht fürgeschlagen, daß auch durch die sechs Commissarien laut unsers Spruches keinerley Gilt taxirt, oder noch zur Zeit zu taxiren, noch das Geschütz, Pulver, Getreid, und Kästen nach Laut des Spruches zu theilen noch nicht angefangen oder fürgenommen worden sey; Und damit der berührte Spruch vollzogen, und dazu viele Widerwärtigkeit und Unlust, so deshalb erwachsen möchte fürgekommen, auch zu beyden Theilen der unnütze und grosse Kosten und Nachtheil, so unser lieber Schwager Herzog Albrecht und seine Lieb, sonderlich des Abtrettens halben, gegeneinander haben, abgestellt, und zwischen ihnen als nächstgesippten Freunden Willen und gute Nachbarschaft gemacht werde, haben Wir diese nachfolgende Artikel und Mittel fürgenommen, wie Wir dann wollen, daß dieselben durch seine Lieb angenommen, und vollzogen werden sollen, in Hofnung,

daß

daß dadurch die obberührten Irrungen abgeschnitten, und diese Sachen zu guten Ende gebracht werden sollen.

Nämlich für das erste, daß Uns unser Schwager Herzog Albrecht jetzt von Stund an mit guten Glauben in Kraft unsers Spruches anzeige, was die Schlosse, Städte, Märkte und Flecken, so in dem jetzibestimmten Spruch Herzog Fridrichen, als Vormund seiner jungen Vettern zugestellt und ernannt sind, ertragen; Und wo dieselben auf 20000 fl. rhl. Nutz und Gilt nicht erstrecken, daß Uns seine Lieb alsdann die Uebermaaß bis zur Erstattung der 20000 fl. rhl. an andern Schlossen, Städten, Märkten und Flecken nach Laut des berührten unsers Spruches in einem Zettel, unter seiner Liebe Hauptsiegel verfertiget, auch anzeige und überantworte; so wollen Wir Herzog Fridrichen solche Anzeige aus der gemeldten unsrer Commissarien, nämlich Truchseß und Scherfenberg, Handen ferner überantworten lassen, damit derselben Herzog Fridrich eigentliches Wissen trage, was ihm als Vormunder werden und zustehen soll.

Und darauf soll Herzog Fridrich unserm Schwager Herzog Albrechten alle und jede Schloß, Städte,

Land, Leute und Gilt mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Gerechtigkeit, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, so viel deren weyland Herzog Georg über die vor bestimmte Schloß, Städte, Land, Leute und Gilt hinter sein verlassen, und der gemeldte Herzog Fridrich als Vormunder inn hat, wie dann der Spruch das vermag, zu Stund an, ohne weiteres Verziehen, abtretten, und zu des genannten unsers Schwagers Handen und Gewaltsame stellen.

Daentgegen soll unser Schwager Herzog Albrecht auf demselben Tag Herzog Fridrichen alle und jede Schloß, Städte, Märkte, Land, Leute, und Flecken, wie die oben angezeigt und in dem Spruche ernennt sind, und dazu was der genannte unser Schwager Herzog Albrecht über die jetzt gemeldte ernannte Stück Uns in der obberührten Zettel unter seiner Liebe Hauptsiegel zur Erfüllung der 20000 fl. Nutz und Gilt anzeigen wird, es seyen Schloß, Städte, Märkte, Land, Leute und Flecken auch auf den vorgemeldten Tag abtretten, und überantworten, also daß eines mit dem andern zugehe.

Item es sollen beyde Partheyen, unser Schwager Herzog Albrecht und Herzog Fridrich alle ihre

Haupt-

Hauptleute, Pfleger, Amtleute, Richter, Bürgermeister und etliche der Räthe von den Städten, die zu dieser Handlung Noth seyen, acht Tage vor der gemeldten Abtrettung gen Freysing, oder wo solches des Sterbens halben daselbst nicht seyn möchte, an ein anderes Ende nach Anzeigen der obgenannten unsrer zwey Commissarien erfordern und beschreiben; daselbst soll ein jeder Fürst die vorgemeldten Hauptleute, Pfleger, Amtleute, Richter, Burgermeister und Räthe und ihre Mitverwandten der Schlosse, Städte, Märkte, Land, Leute und Flecken, so also abgetretten werden, ihrer Pflicht, Gelübd und Verschreibungen, wie dann dieselben einem Fürsten verbunden sind, ledig und los zählen, und alsdann dieselben ledig gesagten dem Fürsten, dem sie Laut des berührten unsers Spruches, auch übergebenen Zettels zugestellt sind, soviel sich derselben Stuck halben gebührt, für sich und ihre Mitverwandten geloben, schwören, und Erbhuldigung thun, demselben wie sich geziemt getreu und gewähr zu seyn.

Wo aber die Schloss, Städte und Güter, Märkte und Flecken, so Uns unser Schwager Herzog Albrecht über die Stücke, in unserm Spruche ernannt, an dem obberührten Zettel überantworten soll, die 20000 fl. rhl. auch nicht völliglich ertragen, und ei-

einigerley daran abgehen, und solches durch die sechs Commissarien und ihre Taxation erfunden würde, dessen Wir Uns doch in keinem Wege versehen, wollen Wir förderlich und ernstlich verfügen, damit seine Lieb als Vormünder desselben Abganges auf andern Stucken, Schlossen, Städten und Flecken auch vergnügt, und der berührte Spruch in allweg vollzogen werde.

Dann der 4000 fl. rhl. halben, so seiner Lieb insonders erblich zugesprochen sind, wollen Wir darinn handeln und darob seyn, dadurch seiner Lieb auf nämlichen Stucken auch mit dem förderlichsten ausgezeigt, auch begnügig gemacht werde, alles nach Laut des berührten unsers Spruches.

Item unser Schwager Herzog Albrecht und Herzog Friderich sollen bey den verordneten sechs Commissarien, so als Wir berichtet, ernennt sind, ernstlich verfügen, daß sie auf den Tag, so ihnen die obgenannten unsre Commissarien, Truchseß und Scherfenberg, benennen werden, zu Landshut seyen, und daselbst das Geschütz Pulver und Getreid nach Laut des Spruches zu theilen anfangen, und darnach zu Burghausen, und fürder an andern Enden, wo solches vorhanden und Noth ist, Laut des Spruches auch theilen, doch Uns unser Interesse in den Büchsen und Getreid vorbehalten.

Item

Item ob solches Geschütz und Getreid vor und auf den Tag der Abtrettung nicht getheilt werden möchte, so soll dennoch die Abtrettung der Schloss, Städte, Märkte, Land, Leute und Flecken nichts-minder gegen einander von beyden Fürsten geschehen, und deshalb von keiner Parthey Verzug darinn gemacht werden. Aber ein jeder Fürst, so die Schloss, Städte, Märkte und Flecken, darinn solch Geschütz, Pulver und Getreid liegt ungetheilt, einnimmt soll bey guten Glauben zusagen und sich verschreiben, keinerley Veränderung weder an Geschütz, Pulver oder Getreid zu thun. Wo aber nach Dato des Spruches, zu Kölln ausgegangen, von einer der beyden Partheyen, den Fürsten vorgemeldt, einigerley Veränderung im Geschütz, Pulver, Getreid, und anderm, so zu theilen ist, geschehen wäre, das soll durch denselben Fürsten bey gutem Glauben angezeigt, und den andern durch ihn an der Theilung erstattet werden. Es soll auch ein Fürst den andern aus freundlichen Willen nicht übereilen, solche Geschütz, Pulver und Getreid mit Schaden abzuführen, sondern sich darinn gegeneinander freundlich halten.

Item als vorgemeldt ist, daß die sechs Commissarien die Taxation der 20000 fl. rhl. Nutz und Geldes nach Laut des Spruches thun sollen, das

soll

soll auf das förderlichste, und sonderlich, so sie von der Theilung des gemeldten Geschützes, Pulvers und Getreides gemüssiget sind, Laut des Spruches und auf die Zettel, so Uns unser Schwager Herzog Albrecht überantworten wird, geschehen, also daß solche Taxation nämlich und endlich vor sankt Georgentag, schierist=künftig gemacht sey, alles Innhalt des Spruches, ohne Verhinderung der Abtrettung.

Item ob auch unser Schwager Herzog Albrecht oder Herzog Friderich, welche Parthey die wäre, von den Stücken, Schlossen, Städten, Landen und Leuten, so der andern Parthey zugestellt sind, Renten, Zinsen, Nutz und Gilt, nach sankt Michaelstag nächstvergangen gefallen, eingenommen hätte, die sollen der Parthey, der die Stücke, Schloss, Städte, Land, Leute und Flecken in unserm Spruch und der vorgemeldten übergebenen Zettel zugeordnet sind, von der Parthey, die dieselben Renten, Zinse, Nutz und Gilt empfangen hat, wiederum erstattet werden; ausgenommen was zur Unterhaltung derselben Schloss, Städte, Märkte und Flecken billige Kosten gegangen wären, die sollen Laut des berührten Spruches daran abgehen.

Item den Personen, denen ihre Güter mit samt der aufgehaltenen Nutzung nach Ausgang des be-

rühr-

rührten unsers Spruches eingezogen worden, sollen dieselbe wiederum folgen, wie dann derselbe Spruch solches klärlich anzeigt und vermag.

Auch ist unsre Meynung, daß seine Lieb unsern Commissarien das Lieferungsgeld, so ihnen bey seiner Lieb noch unbezahlt aussteht, ohne Verziehen ausrichte und bezahle, angesehen, daß sie auch s. L. zu gut verordnet, und nichtsminder von s. L. als von Herzog Albrechts wegen, so viel ihnen gebührt, gehandelt haben.

Und sonst sollen alle und jegliche Punkten und Artikel des berührten unsers Spruches gänzlich bey Kräften bleiben und von beyden Partheyen inmassen, wie sie derselbe begreift, gütlich und förderlich vollzogen werden. Das ist unsre ernstliche Meynung. Geben zu Passau am 15ten November Anno etc. 1505, unsers Reiches im zwanzigsten.

Kaiser Maximilian erliess am nämlichen Tage (15. Novemb.) an seine Commissarien, und dto. Passau 21ten November, an den Pfalzgrafen Friderich ein ernstliches Mandat, dass letzterer diejenige vom Prälaten- und Adelstande, deren Güter er wegen ihrer, den Herzogen Albrecht und Wolfgang geleisteten Pflicht eingezogen hatte, nach der Abrede zu Regensburg alsogleich restituiren solle; worauf sich Pfalzgraf Fri-

Friderich mit dem entschuldigte, dass Herzog Albrecht auch noch eingezogene Güter innhabe, dieser letztere aber sich hinwieder erklärte, dass er bereits alle, welche sich gemeldet hätten, und deren Verzeichniss er anführte, restituirt, von anderen Reclamationen aber noch kein Wissen gehabt habe.

Der mit dem Osterhofer oder Passauerabschied überhaupt ganz unzufriedene Pfalzgraf Friderich liess zugleich durch den Wendelin von Honburg neuerdings Vorstellungen und Gesuche an den Kaiser bringen. Er beschwerte sich, dass nach diesem Abschiede die fahrende Habe allenthalben gleich getheilt werden wolle, wo sie ihm doch in den zwey Orten Landshut und Burghausen nach dem Köllnerspruche allein zustünde. Er bat auch, dass mit der Abtretung der liegenden Güter inngehalten werde bis das fahrende Gut getheilt wäre, sonst möchte letzteres unterbleiben, und dass der Kaiser die 4000 fl. sogleich bestimmt auf Wasserburg, Kling und Rosenheim, wegen der Salzstrasse, oder widrigenfalls auf Fridberg, Rhain, Schrobenhausen, Aichach und Wollnzach anweisen wolle.

Die Anwälde der beyden Partheyen folgten indessen dem kaiserlichen Hofe von Passau bis nach Linz, und der ganze Monat Dezember 1505 wurde in Linz mit Unterhandlungen zugebracht.

Rorbeck und Winzrer übergaben von Seite des Herzogs Albrecht zu Linz am 3ten Dezember

den

den im Paſſauerabſchiede verlangten Zettel d. i. das Verzeichniſs der abzutrettenden Aemter. Dieſes Verzeichniſs findet ſich zwar als einzelnes Actenſtück nicht mehr vor, es iſt aber in dem ſpäter nachfolgenden Enſerabſchiede eingerückt.

Wendelin von Honburg berichtete ſeinem Herrn, dem Pfalzgrafen, daſs Herzog Albrechts Anwälde ſich rühmten, ihm in allem um 27000 fl. Renten, aber alles auf dem Nordgaue, anweiſen zu wollen, und daſs der Kaiſer ihm, dem Pfalzgrafen, ſo geneigt ſey, daſs er ihn, als einen ſo engen Freund ſeines Sohnes, näher bey ſich zu haben wünſche, daſs er ihm auch nach geendigter Vormundſchaft ein eigenes Etabliſsement zu verſchaffen beabſichte, und dabey, doch etwas unverſtändlich, von einem Striche Landes längſt dem Inn bey Kufſtein, welcher ehmals halb Kaiſerlich, halb Herzog Georgiſch geweſen wäre, geredet habe.

Pfalzgraf Friderich erklärte dem v. Honburg, daſs der unverſtändliche Vorſchlag unannehmbar ſey, indem er für ſich perſönlich durchaus nichts verlange. Er ſchikte auch dem erwähnten von Honburg, weil man aus ſeinen unverſtändlichen Berichten ſähe, daſs er kein guter Stuhlſchreiber ſey, den Georg Haas als Schreiber und Aushelfer zu, und begab ſich hierauf nach Burghauſen, um dort den Ruf an den kaiſerlichen Hof in Sachen des Königs von Caſtilien zu erwarten, welchem Rufe zu folgen, ihm jedoch ſeine Räthe, ſo lange der Handel wegen der Suc-

ceſ-

cefsion nicht beendiget wäre, im höchſten Grade miſsriethen.

Ferner berichtete Honburg, daſs der Kaiſer ſtatt des Biſchofs von Bamberg den Herrn Wolfgangen v. Polheim als Obmann zu ſetzen wünſche, — daſs er von den, durch den Pfalzgrafen Friderich beſtimmten 3 Taxatoren, nämlich Ludwig v. Habsberg, Adam v. Törring, und Ulrich Alberſtorfer, den Ludwig v. Habsberg nicht annehmen wolle, wie er dann von den 3 Taxatoren des Herzogs Albrecht den Doctor Peter Baumgartner, und den Doctor Dietrich v. Plieningen auch verweigert habe, — daſs Herzog Albrecht begehre, daſs bey der Abtrettung ſo vieler, die 20000 fl. überſteigenden Güter, das Unterpfand (Waſſerburg) einsweil dem Kaiſer eingeantwortet werden ſolle, — daſs der Kaiſer die Ausweiſung der 4000 fl. noch nicht ausſprechen wolle, weil die vom Herzog Albrecht vorgeſchlagenen Güter ohnehin ſchon mehr als 20000 fl. ertragen ſollen, — daſs des Kaiſers Meynung nie geweſen ſey, daſs das Geſchütz und Getreid zu Landshut und Burghauſen ungetheilt dem Pfalzgraf Friderich allein zuſtehen ſoll, auch die Entſcheidung hierüber dem Obmann gar nicht gebühre, — daſs der Kaiſer wegen den, in dem Verzeichniſse des Herzogs Albrecht nicht begriffenen, aber vom Pfalzgraf Friderich, als Theile des ehemals Herzog Georgiſchen Oberlandes, geforderten Stücken, nämlich Köſching, Gerolfing, Stammham, Oeting, Gaimersham

und Voggtey Prunn am Köſchingerforſt, dann Wemding, Holenſtein, und Heidenheim erſt nach der Taxation entſcheiden wolle, — und endlich, daſs der Kaiſer die Parzellen des Herzog Georgiſchen Niederlandes von dem auf das rechte Donauufer ſich verbreitenden Gericht Hengersberg und Voggtey Niederaltach dem Herzog Albrecht zu belaſſen zugeſichert habe.

Der mit dieſem Gange der Geſchäfte äuſserſt unzufriedene Pfalzgraf Friderich, ſandte am 8ten Jäner 1506 den Herrn Adam v. Törring mit neuen Aufträgen nach Linz, allein mittlerweil hatte der Kaiſer ſchon einen Abſchied gefaſst, und als die pfalzgräflichen Anwälde v. Honburg und Haas erklärten, daſs ſie dieſen Abſchied anzunehmen keine Vollmacht hätten, ertheilte ihnen der Kaiſer dto. Linz den 6ten Jäner 1506 die nachfolgende Reſolution.

Kaiſerliche Reſolution zu Linz, vom 6ten Jäner 1506.

Im Neuburger Copial-Tom. 46.

Maximilian ꝛc.

Inſtruktion, was unſre und des Reiches liebe getreue Wendel von Honburg und Georg Haas von unſern wegen unſerm lieben Oheim und Fürſten Herzog Friderichen zu Baiern anſagen und fürhalten ſollen.

An-

Anfänglich, als seine Lieb bemeldten von Honburg zu Uns gefertiget, und etliche Artikel Innhalt seiner Instruktion auf unsern königlichen Spruch zu Kölln, auch nachmals unsern Abschied zu Osterhofen an Uns bringen und werben lassen hat; darauf sollen Wendl von Honburg und der Haas seiner Lieb zu erkennen geben, daß unser Schwager Oheimen und Fürsten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang gleicherweise etlicher Artikel halben an Uns gelangt und begehrt; darum haben Wir die Sachen vor Hand genommen, und beyden Theilen in den Artikeln, darinn Wir sie irrig und mißverständig gefunden, eine endliche Declaration gethan, und Abschied gegeben, die Wir seiner Lieb durch die gemeldten von Honburg und Haasen hieneben überantworten. *) Darauf sey unser ernstliches Begehren, und Meynung, daß seine Lieb unserm königlichen Spruche zu Kölln, auch dieser unsrer Declaration und Abschied in allen Artikeln ohne weiterem Verziehen nachkommen und

*) Dieser von den pfalzgräflichen Anwälden nicht angenommene Abschied ist in den Acten nicht mehr zu finden. Sein Innhalt erhellt aber gröstentheils aus der gegenwärtigen Resolution, und erscheint die Hauptbasis des nächstgefolgten Enser Abschiedes gewesen zu seyn.

und dieselben vollziehen wolle, desgleichen Wir bey der andern Parthey auch bestellt haben; denn Uns solchem Verzug länger anzuhängen in keinem Weg gemeynt noch gelegen seyn will.

Ferner, als seine Lieb Uns begehrt, der 4000 fl. halben, so s. L. als Vormund insonderheit erblich zugesprochen, zu handeln und darob zu seyn, dadurch ihm dieselben auf nämlichen Stücken, und zum förderlichsten vor der Abraumung ausgezeigt werden, und sonderlich, wo Wir ihn auf dem Niederlande verweisen wollten, daß es dann geschähe auf Wasserburg, Kling und Rosenheim, aus Ursachen, so er Uns angezeigt, mit etlichen mehr seiner Liebe Vorschlägen.

Darauf sollen sie seiner Liebe sagen, daß Wir Uns mit Auszeigung solcher 4000 fl. nicht säumen, noch seine Lieb in einigem Wege daran verziehen, sondern gnädiglich fördern wollen. Wiewohl Wir ihm auch seinem Begehren mit den Stücken, so er Uns anzeigt und vorschlägt, zu willfahren geneigt wären, so ist Uns doch solches diesmal nicht möglich, in Ansehung, daß beyder Theile Räthe und Bottschaften, so iezt bey Uns sind, mit Schätzung und Taxirung der Stücke und Güter, die unser Schwager und Oheim Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang iezt Innhalt unsrer gegenwärtigen De-

claration und Abschiedes abzutretten fürgeschlagen haben, so ferne von einander sind; also daß die Herzog Albrechtischen fürgeben, als ob die gedachten Stücke jährlich bis in die 24000 fl. reichen; so vermeynen obgenannte Wendl von Honburg und Haas, daß dieselben Stücke gar viele tausend Gulden minder, dann dieselbe Summa ertragen sollen. Deshalben Wir diesmal nicht wissen mögen, ob Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang der Stücke genug fürgeschlagen habe, oder deren noch mehrere ernennen werden und abtretten müsse; das sich aber in der Taxation der sechs Commissarien finden wird. Und darum so könnten Wir unserm Oheim Herzog Friderichen nicht ernennen, auf welchen Stucken Wir ihm die 4000 fl. auszeigen werden, so lange bis von erst das Abtretten und nachmals die Taxation beschieht. Wann aber solche Abtrettung und Taxation vollzogen ist, so wollen Wir seiner Liebe Begehrens gnädiglich inngedenk seyn, und Uns in allweg darinn, doch dem Spruche gemäß, gegen s. L. gnädiglich und freundlich erzeigen.

Ferner als unser königlicher Spruch und Abschied zu Osterhofen innhalten, daß die sechs Commissarien auf einen nämlichen Tag, so durch unsre zwey Commissarien ernannt wird, zu Landshut seyn, und daselbst das Geschütz, Pulver und Getreid zu

thei-

theilen anfangen sollen, und darnach zu Burghausen, und fürder an andern Enden ꝛc. in welchem Artikel Wir seine Lieb in einem Mißverstande merken, der Meynung, als ob das Geschütz, Pulver und Getreid nicht in den zwey Schlossen Landshut und Burghausen, sondern allein an den andern Enden ausserhalb der zwey Schlosse getheilt werden sollte ꝛc. wie dann solches Wendel von Honburgs Instruktion ausweiset, darum Uns seine Lieb angesucht, solches also dabey bleiben zu lassen; wo das aber durch die Widerparthey geweigert würde, daß Wir dann solches zur Erkanntniß des Obmanns lassen wollten. Darauf geben Wir seiner Lieb glaublich zu erkennen, als Wir auf beyder Theile Compromiss unsern königlichen Spruch gethan, haben Wir von erst einen Artikel wegen der fahrenden Habe gesetzt, und darnach einen andern Artikel des Geschützes, Pulvers und Getreides halben. Und wiewohl Wir, als Wir denselben Artikel ietzt sehen, ermessen, daß derselbe unsrer Meynung nach mit dem Buchstaben nicht so lauter, als vielleicht Noth wäre ausgedruckt, so ist doch unsre auch unsrer Räthe Meynung, Gemüth und Verständniß im Spruche nicht anders gewesen, und noch, das Wir dann klärlich wissen und inngedenk sind, dann daß das Geschütz, Pulver und Getreid in allen Schlössern, und nämlich zu Landshut und Burghausen

sowohl als an andern Enden getheilt werden solle. Denn Wir haben wohl gewußt, daß an denselben zweyen Enden der meiste Gezeug und Pulver, und sonst an andern Enden gar wenig gelegen ist. Und wo unsre Meynung nicht also, so wäre deshalb unnoth gewesen, einen sonderen Artikel der Büchsen, Pulver und Getreides halben zu machen. Und dieweil Wir so gewiß wissen, daß Wir solchen Artikel also, und nicht anders gemeynt, so haben Wir seiner Liebe Mißverstand dem Herzog Albrecht nicht fürhalten wollen, sondern die Declaration und Abschied gestracks darauf gestellt.

Es ist Uns auch keineswegs gemeynt, solche Erkenntniß für und auf den Obmann kommen zu lassen, denn dieweil der Buchstab die Meynung nicht lauter ausweiset, so mag die niemand declariren und erkennen, als Wir; in Ansehung, daß solche Meynung allein steht an dem, wie unsre Verständniß und Gemüth im Spruche des Stucks halben gewesen, die dann nicht anders, dann obsteht, gewesen und noch ist, nämlich das Geschütz, Pulver und Getreid überall, und sonderlich zu Landshut und Burghausen sowohl, als an andern Enden zu theilen. Darum lassen Wir solches bey unserm Spruche und Declaration hieneben bleiben.

Wir setzen auch eine Sache, wo das gleich nicht wåre, so håtte doch der Obmann in diesem Artikel nichts zu entscheiden, in Ansehung daß unser kö=niglicher Spruch dem Obmann nichts zugiebt, dann so sich die sechs Commissarien mit Auszeigung und Taxirung der Gilt, auch Theilung des Geschůtzes und Getreides halben nicht vergleichen möchten, alsdann darinn zu entscheiden und ein mehreres zu machen. So hålt aber unser Spruch einen andern Artikel innen, ob in einem oder mehreren Artikeln Irrung, oder Unverstånднisse einfielen, daß Wir darinn Erklårung und Låuterung zu thun haben. Darum Wir Uns auch alle andre Streitigkeiten, so zwischen den Partheyen ausserhalb der zweyer fůrfallen möchten, zu entscheiden vorbehalten; der=selben keine fůr den Obmann noch jemand nicht kommen zu lassen.

Und als seine Lieb begehrt in dem, daß die Ab=raumung, Theilung und Taxation Innhalt unsers Spruches und Abschiedes zu Osterhofen miteinander zugehen soll, Milderung zu thun, dergestalt, daß die Abtrettung beruhe, bis ein jeder seine fahrende Habe abgeraumt habe 2c. Dieweil das, als seine Lieb ermessen mag, gestracks wider unsern könig=lichen Spruch ist, so mögen Wir solches nicht zu=geben, sondern ist vonnöthen und unsre Meynung,

daß solche Abtrettung auch Taxation und Theilung geschehe Innhalt des Spruches und unsrer gegenwärtigen Declaration und Abschied. Aber damit alle Sachen gefördert, und nicht verzogen noch angehängt, auch in der Abraumung keine Gefährlichkeit gebraucht, oder Unwillen geursacht werde, so haben Wir die zwey Commissarien und zu mehrerer Fürderung und Glimpf noch einen, nämlich den Domdechant zu Augsburg zu den sechsen verordnet, die von unsern wegen verfolgen und Fleiß ankehren sollen, daß alle Sachen zum förderlichsten richtig, schiedlich, und getreulich zugehen und vollzogen werden.

Wir wollen auch seiner Liebe zu Gnaden und mehrerer Sicherheit, die Pfandstücke, so Wir Innhalt der gegenwärtigen unsrer Declaration und Abschiedes zu unsern Handen einnehmen, nicht abtretten, so lange bis seine Lieb das Geschütz, Pulver und Getreid, so ihm zugetheilt wird, alles abgeraumt und an seine Gewahrsame gebracht hat.

Und als sich seine Lieb des Artikels halben aber auf dem Obmann erbietet, solches kann nicht seyn, aber aus oberzählter Ursache, nämlich daß der Obmann nichts in diesem Artikel sondern nicht weiter als obsteht zu handeln und zu entscheiden hat.

Und

Und damit die Auszeigung und Theilung desto richtiger, förderlicher und freundlicher von statten gehe, so ist unser Begehren, daß Herzog Friderich seines Theiles drey taugliche, geschickte, schiedliche und glimpfliche Personen für seiner Liebe Commissarien zu den Sachen kiesen und verordnen wolle. Desgleichen Wir bey der andern Parthey auch bestellt haben.

Dann der Nutzen, Renten, Zinsen und Gilten halben, so eine Parthey der andern von ihren Stücken nach Michaelis eingenommen haben möchte, lassen Wir Uns unsers Oheims, Herzog Fridrichs, Anzeigen und Entschuldigung gefallen, und es dieses Artikels halb bey unserm königlichen Spruche und Abschied zu Osterhofen, auch unsrer Declaration hieneben bleiben. Es werden auch die sechs Commissarien in ihrem Umreiten darinn fernere Erfahrung und Entschied zu thun wohl wissen. Aber solches gehört aus obenangezeigten Ursachen, als sich dann seine Lieb erbietet, auch nicht für den Obmann.

Item als Wir gesetzt haben, den Personen, denen ihre Güter mit samt den aufgehebten Nuzzungen nach Ausgang des Spruches eingezogen worden, wiederum folgen sollen, dessen dann seine

Lieb, so ferne der Widertheil auch dergleichen thut, zufrieden ist, darob haben Wir gnädiges Gefallen, und bleibt deshalben bey unserm königlichen Spruch, auch Abschied von Osterhofen, und der gegenwärtigen unsrer Declaration.

Dann als seine Lieb begehrt, ihm den Bann über das Blut zu richten auf die Schloß, Städte, Land, Leut, so er inn hat, mittler Zeit seiner Abtrettung zu verleihen, solches ist ohne Noth, dieweil doch die Abtrettung so kürzlich, als sankt Scholasticatag nächstkünftig (10. Februar.) Innhalt der gegenwärtigen unsrer Declaration geschehen soll und muß.

Zuletzt als seine Lieb begehrt, ihm Wemding auch zuwegen zu bringen, dessen wollen Wir gnädigen Fleiß ankehren; denn seiner Lieb, auch derselben jungen Vettern, als unsern lieben Oheimen, Gnade, Fürderung und Gutes zu beweisen, sind Wir ganz geneigt.

Das alles sollen Wendel von Honburg und Haas unserm lieben Oheimen, Herzog Fridrichen mit gutem Fleiß anzeigen, und darauf von unsern wegen ernstlich begehren und verfügen, damit er unsrer gegenwärtigen Declaration und Entschied zusamt unserm königlichen Spruch und Abschied,

zu

zu Osterhofen ausgegangen, ohne weiteren Verzug gütlich, gehorsamlich und treulich Vollzug thue. Das ist unsere ernstliche Meynung. Gegeben zu Linz am 6ten Tag Januarii Anno ꝛc. 1506 unsers Reiches im 20ten Jahre.

Während der Fassung der obigen Resolution zu Linz, liess Kaiser Maximilian bey den Anwälden der Herzogen Albrecht und Wolfgang auch noch um eine Vermehrung seines am 16. März 1504. in Augsburg geforderten Interesse werben; nämlich um die Abtrettung vom ganzen Gericht Kizpichel, um die Voggtey Mannsee, um Wildeneck, um 6000 fl. für Balthasarn Wolf Pflegern zu Wörth wegen Graisbach, und um Salz von Reichenhall für 2000 fl. werths.

Die Anwälde der Herzogen Albrecht und Wolfgang sagten mit Genehmigung ihrer Herrn diesem Begehren vollkommen zu. Wahrscheinlich war es auch an die Anwälde des Pfalzgrafen Fridrich, wenigstens so viel Kizpichel, Mannsee und Wildeneck betrift, gebracht und von diesen entweder schon damal oder später ebenfalls zugesagt, weil diese 3 Orte in der Pfalzgräflichen Interesse-Verzicht von 1507 richtig eingerückt sind.

Allein was die in der Hauptsache erlassene obige kaiserliche Resolution zu Linz betrift, so liess

Pfalz-

Pfalzgraf Fridrich sogleich durch den Adam von Törring und Wendelin von Honburg neuerdings folgende Beschwerden und Gesuche anbringen.

1. Da es in dem kurzen Zeitraume bis Scholastica (10. Februar) unmöglich sey, vor der wechselseitigen Abtrettung auch die Taxation und die Theilung der fahrenden Habe vorzunehmen, nun aber ersteres ohne dem lezteren sehr gefährlich wäre, so bat er um Verlängerung des Termines zur Abtrettung; oder wenigstens, daſs er Landshut und Burghausen zu Scholastica an niemand andern, als an den Kaiser selbst einantworten dürfe.

2. Daſs Herzog Albrecht zu der Specification der abzutretenden Güter auch den Ertragsanschlag beyfüge.

3. Daſs wenn je die Abtrettung bis Scholastica geschehen müſte, Herzog Albrecht nach dem bestimten Innhalte des Köllnerspruches alle Parcellen des Herzog Georgischen Oberlandes am linken Donauufer, mithin auch die in der Specification nicht genannte Kösching, Gerlfing &c. sogleich abtretten solle.

4. Daſs das Unterpfand (Wasserburg) ihm, dem Pfalzgraf Fridrich, bis zur gänzlichen Berichtigung in Handen bleiben solle. Und

5. daſs kein anderer Obmann als der bereits ernannte Bischof von Bamberg gesetzt werden solle.

Je-

Jedoch gab Pfalzgraf Friedrich diesmal seinen Anwälden eine unbeschränkte Vollmacht zu handeln und zu beschliessen.

Nachdem also die kaiserlichen Räthe auf das obige Anbringen auch mit den Anwälden des Herzogs Albrecht unterhandelt hatten, erliess Kaiser Maximilian dto. Enns den 18ten Jäner 1506 (als am Tage vor seiner Abreise nach Wien) einen förmlichen Abschied, welchen die beyderseitigen Anwälde in seinem vollen Innhalte annahmen, nur mit alleiniger Ausnahme des, statt auf Scholastica, nun auf Sonntag Lätare (22. März) vorgerückten Abtrettungstermines, womit die Anwälde des Herzogs Fridrich noch nicht zufrieden waren, sondern gegen denselben, als viel zu frühzeitig, fortwährend protestirten.

Kaiserlicher Abschied zu Enns, vom 18ten Jäner 1506.

Im I. III. und V. Tom. der Pfalzneuburgischen Vertragsbücher, auch im Neuburger Copialtom 46.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden, römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalzgraf ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermännig-

lich.

lich. Als sich zwischen den hochgebohrnen Albrechten und Wolfgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unsern lieben Schwager, Oheimen und Fürsten, an einem, und dem hochgebohrnen Fridrichen, auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, unserm lieben Oheimen und Fürsten, als Tutor und Vormünder weyland Herzog Ruprechts zu Baiern gelassener Söhne Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps anderntheiles auf unsern königlichen Spruch auf nächstgehaltenen Reichstage zu Kölln weyland Herzog Georgens verlassenes Fürstenthum, Land, Leut, Habe und Güter halben beschehen, auch unsern Abschied, den Partheyen jüngst zu Osterhofen gegeben, in den hernachgeschriebenen Artikeln Irrung und Misverstand halten.

Dieweil nun der gedachte unser königliche Spruch zu Kölln unter andern vermag, ob in einem oder mehr Artikeln Irrung oder Unverständniß einfiele, in was Sachen das beschehe, daß Wir darin Erklärung und Erläuterung zu thun Macht haben, dabey es dann in Kraft desselben Spruches ohne alle Weigerung bleiben soll.

So haben Wir darauf beyden Partheyen zu Guten, auch zu förderlichen und gütlichen Vollzug un=

unsers königlichen Spruches die gedachten Irrungen und Mißverständnisse für Hand genommen, die ernstlich und festiglich bedacht, erwogen und in Kraft unsers vorgethanenen königlichen Spruches beyden Partheyen in den nachbestimmten irrigen Artikeln Declaration gethan und Abschied gegeben. Dem ist also:

Von erst berührend die Abtrettung der Städte, Schloß, Land, Leute und Gilt, so jedweder Parthey Innhalt unsers königlichen Spruches zwischen Dato desselben und sankt Michaelstag nächstverschienen abgetretten und eingeantwortet worden seyn sollten, daß sich aber um deßwillen, daß Herzog Fridrichen als Vormunder die Nutz und Gilt der 20000 fl. rbl. Innhalt unsers königlichen Spruches noch nicht vollkommentlich auszeigt, auch die Städte, Schloß, Land und Leute über die Stücke, so ihm in dem Spruche zugestellt, darauf er solche Nutz und Geld haben soll, noch nicht ernannt sind, auch aus andern Ursachen bisher verzogen hat:

So Uns nun unser Schwager, Oheimen und Fürsten Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang auf unser Ersuchen Innhalt unsers Abschiedes zu Osterhofen an ihre Lieb gethan, zu Beförderung

der

der Sachen jetzt eine Anzahl Städte, Schloß, Märkte und Flecken, zusamt denjenigen, so in unserm königlichen Spruche begriffen, ernannt haben, die alle zusammen sind: nämlich Schloß und Stadt Gundelfingen, Schloß und Stadt Lauingen, Schloß und Stadt Höchstädt, Schloß Herrschaft und Landgericht Graisbach, Schloß und Stadt Neuburg, Schloß, Markt und Gericht Reichertshofen, Schloß und Stadt Heydeck, Schloß und Stadt Hilpoltstein mit samt dem Landgericht, die Stadt Weiden, mit samt den vier Märkten in demselben Gericht gelegen, nämlich Vohendreß, Kolberg, Erndorf und Kaltenbrunn, Stadt und Gericht Monheim, Schloß, Markt und Gericht Allersberg, Schloß Stauffen, Schloß Konstein, Tattenhausen, Schloß und Landgericht Parkstein, Schloß, Markt und Landgericht Floß, Schloß und Markt Pernstein, Stadt Grafenau im Landgericht Pernstein, Schloß und Gericht Eck, Schloß und Gericht Hailsperg, Schloß und Gericht Diessenstein, Schloß und Gericht Ranfels, Schloß und Gericht Hilkersberg, Schloß, Markt und Gericht Laber, Schloß und Stadt Sulzbach, mit samt dem Landgericht, Schloß und Stadt Velburg, Schloß und Stadt Kalmünz, Schloß und Markt Lengenfeld, mit samt den Landge

richt,

richt, Stadt Hemmau, Stadt und Gericht Schwandorf, Markt Schmiedmühlen, Schloß, Markt und Gericht Regenstauff, Markt Hengersberg mit samt den Landgericht ennhalb der Donau.

Derselben obgeschriebenen Stücke aller sich unser Schwager und Oheim Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang bewilliget haben, Herzog Fridrichen als Vormunder abzutretten, der Meynung und Hofnung, daß dieselben jährlich nicht allein 20000 fl. rhl. Nutz und Geldes, sondern ein mehreres und höheres erreichen möchten; als sie dann nicht zweifeln sich in der Taxation der sechs Commissarien und des Obmanns erfinden soll; mit Erbietung, wo dieselben Stücke die 20000 fl. Nutz und Geldes nicht erreichen würden, den Abgang auf andern Schlossen, Städten, Märkten und Flecken ihrer Liebe Niederlandes jenhalb der Donau gegen dem Wald, laut unsers Spruches zu erstatten, wo sie aber ein mehreres ertragen würden, daß ihnen dasselbe auch vorbehalten seyn soll.

Hierauf erklären und entscheiden Wir hiemit also, daß unser Schwager und Oheim Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang aller und jeglicher

cher obgeschriebener Städte, Schloß, Märkte und Flecken, mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Nutzung, Zu- und Eingehörungen, unserm lieben Oheim und Fürsten Herzog **Fridrichen** als Vormundern auf den Sonntag **Lätare** mitterfasten (22ten März.) nächstkünftig abtretten, und ihm dieselben alle erblich überantworten sollen.

Doch unserm Schwager, Oheim und Fürsten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen vorbehalten, was sich in der Taxation der 6 Commissarien erfinden würde, daß die bestimmte Stücke mehr dann 20000 fl. jährlicher Nutz nnd Geldes ertrügen. Wo sie aber solche Summa nicht erreichen möchten, daß sie alsdann den Abgang auf andern Schlossen, Städten, Märkten und Flecken jenhalb der Donau gegen den Wald laut unsers Spruches, wie ob steht, erstatten sollen.

Daentgegen soll Herzog **Fridrich** als Vormunder unserm Schwager und Oheimen Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen auch auf den jetztberührten Sonntag **Lätare** gewißlich und ohne längerem Verziehen erblich abtretten und zu ihren Handen und Gewaltsame stellen alle und jede Schloß, Städte, Land, Leute, Gilt mit der

Mann-

Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen, so viel weyland Herzog Georg über die vor bestimmten Schloß, Städte, Land, Leute und Gilt hinter sein verlassen, und derselbe Herzog Fridrich als Vormunder innen hat, ausgenommen die Stück, so ihm mittler Zeit, bis die Taxation beschehen, und er der 24000 fl. Nutz und Geldes an Schlossen, Städten, Landen und Leuten laut unsers Spruches gänzlich vergnügt ist, um den Ausstand derselben Nutz und Gilt zu Unterpfand innen bleiben sollen.

Es soll sich auch der genannte Herzog Fridrich mit samt seinen Hauptleuten und Räthen nothdürftiglich verschreiben, solche Abtrettung auf bemeldten Sonntag Lätare gewißlich zu thun, Innhalt der Copie, deren Wir Uns mit seinen Räthen jetzt verglichen, und die sie mit ihren Handen unterschrieben haben. Und solche Verschreibung soll er unsern drey Commissarien auf sankt Scolasticatag zu Freysing zu unsern Handen überantworten.

Es soll auch also beyder Partheyen Abtretten gleich miteinander zugehen und beschehen, wie ihnen dann unsere Commissarien Truchseß und

Scher-

Scherfenberg, auch der Domdechant zu Augsburg, den Wir zu mehrer Förderung und Glimpf aller Sachen, wie hernach folgt, zu den zweyen verordnet haben, Ordnung geben werden, damit solche Abtrettung gleich schiedlich und freundlich zugehe.

Wir erklären, entscheiden, und repetiren auch, wie dann solch unser Abschied zu Osterhofen ausweiset, daß beyde Partheyen, unser Schwager und Oheim Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, auch Herzog Fridrich von jeglichem Schloß, Stadt, Markt und Flecken, so zu dieser Handlung noth seyen, einen oder mehr Hauptmann, Pfleger, Verweser, Amtmann, Bürgermeister, Richter und vom Rath, der von allen seinen Mitverwandten vollkommen Gewalt habe, mit samt allen Registern, Urbar- und Saalbüchern, auch andern Briefen, so zu der Auszeigung, Taxation und Abtrettung dienen, auf obgemeldten sankt Scolasticatag (10. Februar) nächstkünftig gen Freysing oder wo solches des Sterbens halben daselbst nicht seyn möchte, an ein anderes Ende nach Anzeigen der obgenanten unsrer drey Commissarien erfordern und beschreiben. Daselbst soll ein jedweder Fürst die vorgemeldten Hauptleute, Pfleger, Verweser, Amtleute, Richter, Burgermei-

meister, Räthe für sich und ihre Mitverwandte der Schloß, Städte, Märkte, Land, Leute und Flecken, so also abgetretten werden, ihrer Pflicht, Gelübd und Verschreibungen, wie dann dieselben einem jeden Fürsten verbunden seyen, ledig und los zählen, und alsdannn dieselben ledig gesagten an den Fürsten, dem sie laut berührten unsers Spruches, auch dieser unsrer Declaration zugestellt seyen, weisen; dem sie dann, so viel sich derselben Stück halb gebührt auf demselben sankt Scolasticatag für sich und ihre Mitverwandten geloben, schwören und Erbhuldigung thun sollen, ihm auf den obgenannten Sonntag Lätare, das ist der Tag der Abtrettung, und fürohin, als ihrem Erbherrn, wie sich geziemt gehorsam und gewärig zu seyn.

Es sollen auch allda die Partheyen alle Register, Urbar- und Saalbücher, auch andere Briefe, die jeglicher Parthey zu den Schlossen, Städten, Flecken und Gütern, so sie einnimmt, dienen, aneinander überantworten, Innhalt unsers Spruches.

Nachfolgend, betreffend die Taxation und Auszeigung der Gilt, und Theilung des Geschützes, Getreides und Kästen, auch die Commissarien, so durch die Partheyen dazu erkieset werden sollen, decla-

declariren und repetiren Wir also, daß jeglicher Theil seine drey Personen. die schiedlich und glimpflich und tauglich sind, von Stund an verordnen und verfügen soll, damit sie auf den benannten sankt Scolasticatag gewißlich zu Freysing seyen, und von dannen aus gen Landshut ziehen; daselbst das Geschütz, Pulver, Getreid und Kästen zu theilen anfangen, und darnach zu Burghausen, und fürder an andern Enden, wo solches vorhanden und Noth ist, laut unsers königlichen Spruches.

Die sechs Commissarien sollen auch ihre Handlung in solcher Theilung dermassen stellen, damit die Theilung zum schiedlichsten und ungefährlichsten zugehe; Wie dann unsre drey Commissarien dessen Maaß und Wege anzeigen werden.

Ob nun solches Geschütz und Getreid vor und auf Lätare, das ist der Tag der Abtrettung, nicht getheilt werden möchte, und wo gleich die Theilung vor demselben Tag beschehen, und jegliche Parthey dasjenige, so ihr zugetheilt wäre, noch nicht abgeraumtund weggeführt, so soll dennoch die Abtrettung der Schloß, Städte, Märkte, Land, Leut, und Flecken nichts destominder auf solchen Tag Lätare von beyden Fürsten gegeneinander geschehen,

und

und deshalb von keiner Parthey Verzug darinn gemacht werden. Aber ein jeder Fürst, so die Schloss, Städte, Märkte und Flecken, darinn solches Geschütz, Pulver und Getreid liegt, ungetheilt oder getheilt, und unabgeraumt einnimmt, soll bey guten Glauben zusagen und sich verschreiben, keinerley Veränderung weder am Geschütz, Pulver oder Getreid zu thun, auch dasselbe auf niemands Ansuchen bey ihme arrestiren, verhaften oder verkümmern, sondern dem Fürsten, dem solches zugetheilt wird, in allweg ruhiglich folgen zu lassen.

Wo aber nach Datum des Spruches zu Kölln ausgegangen von einer oder beyden Partheyen, den Fürsten vorgemeldt, einigerley Veränderung an Geschütz, Pulver, Getreid, oder andern, so zu theilen ist, beschehen wäre, daß soll durch denselben Fürsten bey guten Glauben angezeigt, und dem andern durch ihn an der Theilung erstattet werden. Es soll auch ein Fürst den andern aus freundlichen Willen nicht übereilen, solches Geschütz, Pulver und Getreid mit Schaden abzuführen, sondern sich darinn gegeneinander freundlich halten.

Ferner erklären, entscheiden und repetiren Wir, daß die 6 Commissarien die Taxation und Auszeigung der 20000 fl. Nutz und Geldes nach Laut des Spruches thun sollen, und das soll auch beschehen,

Innhalt unsers Abschiedes zu Osterhofen, auf das förderlichste, und sonderlich, so sie von der Theilung des gemeldten Geschützes, Pulver und Getreides gemüssiget seyen, Innhalt des Spruches, und auf die ob angezeigten Stücke, so Uns unser Schwager und Oheim Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang ietzt ernannt haben, und abtretten sollen und werden; also daß solche Taxation und Auszeigung vor sankt Georgentag schieristkünftig gemacht sey, doch unverhindert der Abtrettung, wie vorsteht. So geben Wir denselben 6 Commissarien Laut unsers Spruches Gewalt und Befehl, sich der Gilten, Geschützes, Pulvers, Getreides und Kästen der Nothdurft nach bey den Partheyen und wo Noth ist, zu erkunden, Laut unsers Mandates, so Wir ihnen zuschicken werden, dem auch also Vollziehung beschehen soll.

Und damit dieselbe 6 Commissarien solche Taxation, Auszeigung und Theilung desto förderlicher friedlicher und schiedlicher handeln und vollziehen mögen, auch zwischen ihrer desto minder Irrung und Streitigkeiten erwachsen, so ordnen und geben Wir ihnen zu unsre zwey Commissarien Truchseß und Scherfenberg, und zu mehrerer Förderung den obgenannten Wolfgangen von Zillnhard unsern Rath und Domdechant zu Augsburg, welche

unsre

unsre drey Commissarien durch beyde Partheyen unterhalten werden sollen. Dieselben drey von Unsern wegen nicht anders, dann als gütliche Schiedsleute mit den sechsen überall umreiten, bey der Taxation Auszeigung und Theilung seyn, und Aufmerken haben sollen. Wo sich einer oder beyder Partheyen Commissarien in ihren Handlungen zu hart, strittig oder unschiedlich halten, oder je eine Parthey an der andern ichts schweres oder ungebührliches begehren oder zu genau suchen würden, so sollen sich unsre drey Commissarien als gütliche Unterthaidinger darein schlagen, sie auf ziemliche und gebührliche Wege weisen, zu vergleichen und zu vertragen unterstehen, und in allweg, wo Noth ist, darob seyn, damit die Taxation, Auszeigung und Theilung zum förderlichsten schiedlich, friedlich und gütlich von statten gehe und vollzogen werde.

Was ihnen aber in solcher ihrer Handlung und Umreiten zu schwer seyn, dessen sich die 6 Commissarien über der unsern dreyen möglichen Fleiß nicht vergleichen noch vereinen möchten, dieselben Irrungen und Streitigkeiten sollen die 6 Commissarien in ein Büchel eigentlich schreiben und aufmerken, so wollen Wir darauf nach dem Umreiten nach Gelegenheit und Nothdurft derselben Irrungen auch aller Händel, einen Obmann Innhalt unsers kö-

niglichen Spruches verordnen, derselbe in den gedachten Irrungen und strittigen Artikeln endlich entscheiden, und ein mehreres machen, und welchem Theil er zufällt, dabey soll es darnach ungeweigert bleiben.

Ob sich auch begäbe, daß vielleicht einer aus unsern obgenannten drey Commissarien aus Ursachen zu solchen Handlungen nicht kommen möchte, so sollen die andern zwey nichts desto minder alles, so obsteht, handeln und vollziehen.

Ferner belangend die Stuck des Unterpfandes die soll Herzog Friderich als Vormund mittler Zeit, bis die Taxation beschehen, und er der 24000 fl. Nutz und Geldes an Schlossen, Städten, Landen und Leuten gänzlich vergnügt ist, um den Ausstand derselben Nutz und Gilt, wie obsteht, innbehalten.

Färder ob unser Schwager und Oheim Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, auch Herzog Friderich, welche Parthey die wäre, von den Stucken, Schlossen, Städten, Landen und Leuten, so der andern Parthey zugestellt sind, Rent, Zinß, Nutz und Gilt, nach sankt Michaelstag nächstvergangen gefallen, eingenommen hätte, die sollen der Parthey, der dieselben Stucke, Schloss, Städte, Land, Leute und Flecken in unserm Spruch, auch dieser

unsrer

unsrer Declaration und Abschied zugeordnet sind, von der Parthey, so dieselbe Renten, Zinß, Nutz und Gilt empfangen hat, wiederum erstattet werden. Ausgenommen, was zu Unterhaltung derselben Schloss, Städte, Märkte und Flecken billige Kostung gegangen wäre, die sollen Laut des obberührten Spruches daran abgehen.

Und ob zwischen den Partheyen des Artikels halben Irrung oder Unverständniß einfallen würde, so sollen sich unsre drey Commissarien an unsrer statt darein schlagen, und sie auf gütliche Mittel und Weg zu vergleichen und zu vertragen allen Fleis ankehren.

Weiter erklären, entscheiden und repetiren Wir, daß den Personen, denen ihre Güter mit samt den aufgehobenen Nutzungen nach Ausgang unsers Spruches eingezogen worden sind, dieselben Güter wiederum folgen sollen. Wie dann solches unser königlicher Spruch und Abschied zu Osterhofen klärlicher auszeigen.

Zum letzten erklären und sprechen Wir, daß unserm königlichen Spruch, auch dieser unsrer endlichen Declaration durch beyde Partheyen gestracks und ohne weitere Weigerung nachgekommen und gelebt werde, daß sich auch beyde Partheyen freundli=

lichen einigen und gleichen Willens gegeneinander befleissen, und keiner in demjenigen, so ihm in unserm Spruche und dieser Declaration auferlegt wird, Gefährlichkeit oder Auszug suche.

Es sollen auch hiemit alle und jegliche Punkten und Artikeln unsers königlichen Spruches bey Kräften bleiben, und denselben hiemit nichts derogirt noch abgebrochen seyn; sondern wie derselbe unser Spruch begreift, endlich und förderlich vollzogen werden. Das ist unsre ernstliche Meynung. Alles getreulich und ungefährlich.

Und als beyder Partheyen Räthe und Bottschaften, die der obberührten irrigen Artikel halben bey Uns gewesen, nämlich von Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs wegen die ehrsamen, unsre andächtigen und des Reiches liebe getreue Georg *) Probst auf sankt Petersberg Madron, und Dechant zu sankt Peter zu München, Sigmund von Rorbach unser Rath und des Reiches Hauptmann zu Regensburg, Hanns von Peffenhausen Hofmeister, und Caspar Winzrer der jüngere unser Rath und Pfleger zu Thürnstein; und von Herzog Friderichs wegen unsre und des Reiches liebe

*) Eysenreich.

liebe getreue Adam Törringer und Wendl von Honburg auf ihre vollmächtige Gewalt, so sie zu beyden Theilen von ihrer Herrschaft gehabt, dieser unsrer königlichen Declaration, Erklärung und Abschiedes wohl zufrieden und begnügig gewesen sind, die also in Kraft berührter ihrer Gewalten für ihre Herrschaft zu unterthänigen Dank angenommen, und bey ihren wahren Treuen und Glauben zu halten, zu vollziehen, und dabey zu bleiben zugesagt, so haben Wir dessen alles zur Urkund und Gezeugniß dieser Briefe zween in gleicher Laut mit unserm königlichen anhangendem Insiegel gefertiget, und jeglicher Parthey einen überantwortet. Der geben ist in unsrer Stadt Enns am 18ten Tag des Monates Januarii, nach Christi Geburt 1506, unsrer Reiche des römischen im 20ten, und des hungarischen im 16ten Jahre.

Pfalzgraf Friderich weigerte sich, die in dem obigen Abschiede erwähnte Verschreibung, daſs nämlich die wechselseitige Abtrettung schon am Sonntag Lätare geschehen sollte, auszufertigen, weil seine Anwälde diesen Punkt nicht zugesagt hätten. Er lieſs also durch den Wendelin von Honburg nochmal dagegen negoziren, und zugleich dem Kaiser die Erläuterung vorlegen, daſs Köſching ein eigenes Schloſs und Markt sey, welch letzterer nach der

der Form von Landshut, und nicht nach jener von Ingolſtadt gefreyet ſey, auch niemalen zu Ingolſtadt gehört habe, — daſs Stammham durch den Herzog Ludwig vor ungefähr 33 Jahren von Eichſtädt erkauft worden, und zuvor ein Edelmannsgut geweſen ſey, — daſs Gaimersham ein Markt ſey, welcher mit Voggtey und aller fürſtlichen Obrigkeit dem Herzog Georg, und nur mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit dem Herzog Albrecht zugehört habe, — daſs Gerolfing vormals den Judmannen, und nachmals den Preysingern gehört habe, ſonach von dieſen erſt an das Haus Baiern gekommen ſey, — und daſs Oeting durch den Herzog Ludwig von dem Wilhelm Tanndorfer erkauft worden ſey. Er verlangte alſo wiederholt die Abtrettung dieſer Ortſchaften, als Nicht-Pertinenzien von Ingolſtadt, und zugleich auch die Stadt Wemding.

Allein Kaiſer Maximilian, welcher entzwiſchen von Grain aus, am 20ten Jäner, den Chriſtoph v. Welſperg, und Hannſen Seiſenhofer wegen dem Geſchütz und Saliter an den Pfalzgraf Friderich abgeordnet hatte, ſchickte nunmehr die pfalzgräflichen Anwälde mit einem Exemplar des Ennſerabſchiedes nach Hauſe, und gab ihnen zu Melk den 26ten Jäner 1506 eine beſondere Entſchlieſsung in der Form der nachfolgenden Inſtruction an ihren Herrn mit.

Kaiserliche Resolution zu Melk vom 26ten Jäner 1506.

Im Neuburger Copial - Tom. 46.

Maximilian von Gottes Gnaden römischer König zc.

Instruktion auf unsre und des Reiches liebe getreue Adamen Törringer und Wendelin von Honburg, was sie mit unserm lieben Oheimen und Fürsten Herzog Friderichen von Baiern handeln sollen.

Anfänglich sollen sie seiner Lieb unsern Credenzbrief überantworten, darauf unsre Gnade und alles Gutes sagen und darnach erzählen; daß Wir die obgenannten seiner Lieb Räthe in ihrer Werbung, so sie Uns gethan, berührend etliche Mängel und Irrung, so er auf unsern königlichen Spruch auch jüngsten Abschied zu Osterhofen gehabt hat, gehört und verstanden. Und nachdem unser lieber Schwager und Fürst Herzog Albrecht zu Baiern gleicherweise, etlicher Artikel halben, darinn er sich beschwert und mißversteht, an Uns gelangt hat; so haben Wir dieselben Artikel für Handen genommen, und darinn eine endliche Declaration (zu Enns) gethan und Abschied gegeben, wie er vernehmen werde.

Dar-

Darauf ist unser ernstlich Begehren und Meynung, daß seine Lieb unserm königlichen Spruche zu Kölln, und dieser unsrer Declaration zu Abschied ohne weiterem Verziehen nachkommen, und dieselbe vollziehen wolle; desgleichen Wir bey der andern Parthey auch bestellt haben. Denn Uns solchem Verzug länger anzuhängen in keinem Wege gemeynt noch gelegen seyn will.

Und zu mehrerer Förderung des Handels, so ist unser ernstliches Begehren an seine Lieb, daß er für seinen Theil drey schiedliche und glimpfliche Personen, und nämlich obgenannten Adamen Törringer, Ludwigen von Eyb Vizedomen zu Amberg, oder an derselben statt Wendeln von Honburg, und Ulrichen Alberstorfer, die Uns dann für andre tauglich dazu ansehen, zu Commissarien kiesen und verordnen wolle, desgleichen Wir dem Gegentheil auch drey ernannt und ihn also ersucht haben, ungezweifelt, er werde sich darinn gehorsamlich halten.

Item als seine Lieb begehrt, ihm **Wemding** auch zuzustellen, Innhalt unsers Spruches; dieweil sich nun desselben Stuckes halben ein Spann hält, dergestalt daß unser Schwager Herzog Albrecht vorgiebt, wie er solche Stadt den Grafen von Oetingen zugestellt, herwiederum unser Oheim Her-

zog Friderich anzeigt, daß sich unser Schwager gegen denen von Wemding vor dem berührten Zusagen denen von Oeting gethan, verschrieben habe, sie nicht von dem Hause Baiern zu geben; deshalben Wir dafür achten, daß sich gebührt und Noth seyn wird, den Spann, und nämlich ob unser Schwager denen von Oeting oder denen von Wemding seine Verschreibung zu halten schuldig sey, zu rechtfertigen; darauf sollen Adam Törringer und Wendel von Honburg unserm Oheim Herzog Friderich sagen, daß Wir in allweg gnädigen Fleiß ankehren, und versuchen wollen, seiner Liebe Wemding zuwegen zu bringen.

Item als weiter zwischen seiner Lieb und derselben Widerparthey Räthen, so ietzt bey Uns gewesen sind, sich ein Spann gehalten hat der Stücke: Rösching, Gerolsing, Stammham, Oeting, und anders halben, also daß jeglicher Theil dieselben, Innhalt unsers Spruches zu haben, und nämlich unsers Schwagers Herzog Albrechts Räthe vermeynen, als ob solche Stuck gen Ingolstadt gehören; so geben die obgenannten unsers Oheims Herzog Friderichs Räthe für, daß dieselben Stuck von Ingolstadt gesondert seyen, und nicht dazu gehören sollen, das Wir aber hier nicht erkunden oder entscheiden mögen, sondern Adam Törringer und

Wendl

Wendl von Honburg sollten seiner Lieb sagen, daß sich die Commissarien in ihrem Umreiten eigentlich erkunden sollen, wohin solche Stuck gehören, und wie es deshalben gestaltet sey. Und nach solcher Erkundigung soll es damit Innhalt unsers Spruches gehalten werden.

Und daß sich seine Lieb in allen dem, so ihm Laut des Spruches und Declaration zu vollziehen und zu thun auferlegt wird, so freundlich, gütlich und schiedlich erzeigen, auch keine Gefährde noch unziemlichen Auszug fürwenden wolle, als Uns an seiner Lieb nicht zweifelt, damit unser königlicher Spruch und Declaration nach ihrem Innhalt und Vermögen weiter unverhindert vollzogen werden. Daran thut seine Lieb unsre ernstliche Meynung. Geben zu Melk, am 26ten Tag Januarii Anno rc. 1506 unsers Reiches im 20ten Jahre.

Die kaiserlichen Commissarien, unter welchen in der Zwischenzeit anstatt des Truchsess v. Waldburg, der Ulrich Graf v. Montfort Herr zu Tettnang eintrat, hatten sich am Scholasticatag (10. Februar) richtig in Freysing eingefunden. Auch die Herzogen Albrecht und Wolfgang hatten nicht nur allein ihre Anwälde nämlich den Ritter und Doctor Dietrich v. Plieningen, den Dr. Peter

Baum-

Baumgartner, und den Secretaire Ludwig v. Sennen richtig dahin abgeordnet, ſondern nach dem Innhalt der vorderen Abſchiede ſelbſt ſchon die Pfleger, Hauptleute und Magiſtratsdeputirte aus 27 abzutrettenden Flecken dahin beſchieden.

Allein, Pfalzgraf Friderich, welcher den kaiſerlichen Abſchied zu ſpät empfangen zu haben behauptete, erſchien nicht, ſondern lieſs ſich Tags vorher entſchuldigen, und in der Zwiſchenzeit durch den Wendelin v. Honburg neuerdings folgende Vorſtellungen an den Kaiſer gelangen.

1. Daſs das Landgericht Hengersberg und die Voggtey über Niedernaltach ſich dies und jenſeits der Donau erſtrecke, und ſich ohne Nachtheil nicht trennen laſse, folglich ihm ganz eingeräumt werden ſollte.

2. Daſs es nicht nothwendig ſey wegen der Abtrettung auf Lätare eine eigene Verſchreibung auszuſtellen, und am allerwenigſten dieſe von ſeinen, des Pfalzgrafen, Hauptleuten und Räthen mit fertigen zu laſſen, nachdem die Hauptverſchreibung über die Befolgung des Köllnerſpruches ſchon zu Kölln übergeben worden ſey, ſeine Hauptleute und Räthe aber ſeine Untergebene ſeyen.

3. Daſs er die Beamte und Burgermeiſter auf Scolaſtica nicht habe citiren können, weil ihm die königliche Declaration erſt am Freytag vor Scolaſtica eingehändiget worden ſey.

4.

4. Dafs ihm die vom Kaifer felbft gefchehene Benennung der 3 Taxatoren befchwerlich fey, indem der Vizedom von Amberg fein Amt nicht verlaffen könne, — der Wendelin v. Honburg fich an dem kaiferlichen Hofe befände, — und Adam v. Törring das Gefchäft nicht übernehmen wolle, wenn der in den Sachen am beften unterrichtete, aber von dem Kaifer ausgefchloffene Ludwig v. Habsberg nicht auch dabey wäre.

5. Dafs es nicht nothwendig fey, wegen Köfching, Gerolfing &c. nochmal Erfahrung einzuziehen, indem es ohnehin fchon offenbar wäre, dafs diefe keine Zugehörungen von Ingolftadt wären.

Indeffen, um die in Freyfing verfammelte kaiferliche Commiffarien, dann Herzog Albrechtifche Anwälde, Beamte, und Magiftratsperfonen nicht länger vergebens harren zu laffen, fandte er am 12ten Februar feine Räthe, Grafen Haug v. Montfort Herrn zu Bregenz, und Wendelin v. Aletsheim nach Freyfing, gab ihnen aber keine andere Inftruktion, als feine Bereitwilligkeit zur Theilung der fahrenden Habe in Landshut &c. zu erklären.

Die hiemit ganz unzufriedene kaiferliche Commiffarien trugen ihm daher auf, dafs er bis Mathiae (24. Februar) nicht nur allein ganz bevollmächtigte Anwälde, fondern auch die Beamten und Stadt- und Marktsdeputirten der, an die Herzogen Albrecht und Wolfgang abzutrettenden Ortfchaften mit einer; von einem jeden alsdann auszuftellenden wörtlich vorge-

fchrie-

schriebenen Verpflichtung an ihre neue Herrn, nach Freysing berufen solle.

In der Zwischenzeit lief ein ganz ungünstiger Bericht des Wendelin v. Honburg ein; dieser hatte es nicht einmal mehr gewagt, alle ihm aufgetragene Vorstellungen an den Kaiser zu bringen, weil er sich überzeugt gefunden habe, dass alles weitere vergebens wäre. Nur scheint der Kaiser wegen dem Ludwig v. Habsberg nachgegeben zu haben.

Pfalzgraf Friderich submittirte also; sandte am Montag nach Valentini (16. Februar) seine Räthe Ludwig v. Habsberg und Adam v. Törring, samt dem Heinrich Gruminger nach Freysing, und citirte auch seine Pfleger, Amtleute, und Stadt- und Marktsdeputirte, um dort zu Mathiae (24. Februar) zu erscheinen.

Nun wurde zu Freysing vom 16ten bis 24ten Februar zwischen den kaiserlichen Commissarien und den beyderseitigen Anwälden langes und vieles verhandelt, und endlich am 25ten Februar der nachfolgende Hauptvertrag zu Stande gebracht.

Frey-

Freysinger Vertrag vom 25ten Februar 1506.

Im I. III. und Vten Tom der Pfalzneuburgischen Vertragsbücher, auch im Neuburger Copial - Tom. Numer 46.

Wir Ulrich Graf von Montfort, Herr zu Tettnang, Wolfgang von Zillnhard Domdechant zu Augsburg, und Bernhard von Scherfenberg, nachbemeldter Sachen königliche Commissarien, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief. Als verschienener Zeit der allerdurchleuchtigste großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, und Pfalzgraf ꝛc. unser allergnädigster Herr auf seiner Kön. M. Entschied und Ausspruch auf dem jüngstgehaltenen Reichstage zu Kölln zwischen den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten und Herrn Wolfgangen Gebrüdern, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern an einem, und Herrn Friderichen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, als der hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ottheinrichs und Herrn Philipps, Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Niedern- und Obernbaiern, seiner Gnaden jungen Vettern, Tutor und Vormundern, allen

unsern gnädigen Herrn, am andern Theil, um weyland Herzog Georgen in Baiern löblicher Gedächtniß verlassene Fürstenthum, Land, Leute, Güter und Haab geschehen, auf etlicher Artikel halb, darinn beyde Partheyen strittig und irrig gewesen sind, Declaration gethan, und damit derselbe königliche Spruch und Declaration desto leichter und förderlicher vollzogen werden möchte, Uns, als dazu verordnete Commissarien auf sankt Scolastica nächstvergangen her gen Freysing durch ihrer K. M. beschlossene Briefe, deshalben an unser jeden ausgegangen, beschrieben und befohlen, daselbst in den Dingen Innhalt seiner Kön. M. Declaration und Instruktion, Uns nachmals auch überantwortet, zu handeln; und Wir aber als die Gehorsamen Uns zu solchen Tag gefügt, solche königliche Instruktion und Declaration eigentlich verlesen, unter andern in sich haltend, daß die Partheyen von jedem Schloß, Städten, Märkten und Flecken, so zu dieser Handlung Noth wären, einen oder mehr Hauptmann, Pfleger, Verweser, Amtmann, Burgermeister, Richter und vom Rath, die von allen ihren Mitverwandten vollkommenen Gewalt hätten, mit samt allen Registern, Urbar, Saalbüchern und andern Briefen, zu der Auszeigung, Taxation und Abtrettung dienend, auf obberührten sankt

Scolasticatag gen Freysing, oder wo es Sterbens*) halb daselb nicht seyn möchte, an ein anderes Ende nach unsrer Anzeigung erfordern und beschreiben, daselbst Ledigzählung der Pflichten und Erbhuldigung, wie sich geziemt gegeneinander geschehen sollte, wie das derselbe Artikel klärlich begreift. Und aber auf solchen gesetzten Tag der obgemeldten unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog **Wolfgangs** geschickte Räthe und Anwälde mit Darlegung ihres Gewaltes und Ansagung, daß sie geschickt und erbietig wären, ihres Theils solchem Artikel Folge zu thun, erschienen, aber dagegen von wegen des obgenannten unsers gnädigen Herrn Herzog Friderichs durch seiner Gnaden geschickte Räthe zu Bericht und Entschuldigung fürgetragen, wie die obberührte königliche Declaration seinen fürstlichen Gnaden zu spät, und nämlich erst Freytags vor Scolastica in seiner Gnaden Abwesen gen Landshut zugekommen und zu wissen worden; zu dem, daß seine f. G. in solcher Declaration in etlichen Artikeln, königlichem Spruche ungemäß, nicht wenig Beschwerung erfinde, die seine Gnad königli-

*) Dieses Sterben zu 3 bis 4 Menschen des Tages war eigentlich im October 1505, deswegen die Commission damals auf dem Berge in den Domkapitlischen Gebäuden ihren Wohnsitz nahm.

licher M. wieder anzubringen geursacht werden, und noch Antwort darauf wartend, also daß seiner Gnad auf bemeldten sankt Scolasticatag solchen Artikeln der Declaration Vollzug zu thun, unmöglich gewesen wäre. Desselben, und sonderlich der Artikel halben, in nachbeschriebener Abredung gemeldet, die Partheyen wiederum in Irrung und Zwietracht gewachsen sind, daß Wir darum anstatt und aus berührten Befehl und Instruktion der Kön. M. unter andern innhaltend, daß Wir mit Ernst und allem Fleiß erfolgen und darob seyn sollen, damit der Kön. Spruch und Declaration förderlich vollzogen, länger nicht angehängt, aufgehalten und darinn weiterer Aufzug gesucht werde, ernstlich ermessen, betrachtet und besorgt, daß solche Irrung wider ietztgemeldt der K. M. Ansehung, Meynung, und Geschäft abermal den Vollzug des königlichen Spruches und Declaration nicht wenig Versperrung Verhinderung und Längerung gebähren würden:

Und haben erstgemeldter Kön. M. Befehl und Instruktion nach, und damit solche fürgefallene Irrung und Zwietracht hingelegt, fernerer Unrath und Unwillen fürgekommen, und zu gänzlichen Vollzug des königlichen Spruches und Declaration förderlich gegriffen würde, mit höchsten und ernstlichen Fleiß bey obgenannter unsrer gnädigen Herrn

 von

von beyden Theilen geschickten Råthen gearbeitet, angehalten, versucht, und nach etlichen fürgehaltenen gůtlichen Mitteln und andrer Handlung, darunter ergangen, erlangt, daß dieselben Råthe mit Wissen, Willen und Zulassen ihrer Herrschaften, gemeldter ihrer Irrungen und Zwietracht gůtlich verglichen, vereiniget und vertragen worden sind, inmassen wie hernach folgt.

Fürnehmlich und **zum Ersten**, der **Abtrettung** und **Einantwortung** halben der Stådte, Schlösser, Flecken und Stuck, so die Fürsten einander Innhalt des kôniglichen Spruches und Declaration thun sollen, ist beredet, daß auf Oculi nåchst (15. März) unsre gnådige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang unserm gnådigen Herrn Herzog Friderichen als Vormunder abtretten und einantworten sollen, was Herzog Georg von Schlössern, Stådten, Mårkten, Landen, Leuten und Gilten mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit, Ein = und Zugehôrung im Oberlande jenhalb der Donau verlassen hat, mit samt Reichertshofen, alles nach Laut kôniglichen Spruches; ausgenommen Ingolstadt mit seiner Zugehôrung. Auch hindangesetzt Heidenheim, Baldern, Hersbruck, Lauf, Reicheneck und Hohenstein, so unser gnådiger

Herr

Herr Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang vor dem königlichen Spruche vergeben haben; als dann solches der königliche Spruch ihren Gnaden zuläst.

Dazu hierinn ausgenommen: **Lauingen, Wemding, Rösching, Gammersham, Gerolsing, Oeting** und **Stammham** mit ihren Zugehörungen, also mit denselben ietztbenannten Stucken still gestanden werden solle, wie dann solches hernach in dem dritten Artikel klärlich angezeigt wird.

Daentgegen soll unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen auf obvermeldten Sonntag Oculi durch unsern gnädigen Herrn Herzog Friderichen als Vormunder, auch in Kraft königlicher M. Spruches abgetretten und eingeantwortet werden: Schloß und Stadt **Burghausen**, mit allen andern Schlossen, Städten, Märkten und Flecken, Land, Leuten und Gilten, mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Zugehörungen, in das **Rentmeisteramt Burghausen** gehörig, und eines mit dem andern ungefährlich zugehen. Doch ausgenommen und hindangesetzt die Schloss, Städte und Flecken, so unser gnädiger Herr Herzog Friderich zu **Unterpfand** inn hat. Damit soll es gehalten werden nach Laut des königlichen Spruches.

Und

Und so die Abtrettung von beyden Partheyen, der Fürsten, auf obvermeldten Sonntag Oculi geschehen und fürgegangen ist, alsdann soll weiter der andre Tag der Abtrettung gehalten werden, nämlich auf Sonntag Judica (29. März) nächst darnach. Auf denselben Sonntag Judica sollen unser gnädiger Herr Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen abtretten und einantworten weyland Herzog Georgens verlassenes Niederland jenhalb der Donau und vor dem Wald gelegen; dazu ihrer Gnaden Land auf dem Nordgau. Alles und jedes mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit samt ihren Zugehören; wie dann das alles Kön. M. Spruch ausweiset, und ferner in ihrer M. Declaration, jüngst zu Enns ausgegangen, von Stucken zu Stucken genennt und angezeigt ist.

Daentgegen soll unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen auf obvermeldten Sonntag Judica durch Herzog Friderichen auch eingegeben und abgetretten werden: Schloß und Stadt Landshut mit samt allen Schlossen, Städten, Märkten, Flecken und derselben Zugehörungen in dasselbe Rentmeisteramt Landshut gehörig, mit samt der Stadt Rhain

und

und ihrer Zugehörung; und alles andere, durch weyland Herzog Georgen an Schlossen, Städten, Märkten, Landen, Leuten und Gilten, mit der Mannschaft und aller andern Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit samt ihren Zugehörungen herdieshalb der Donau gelegen, verlassen. Alles nach Laut des königlichen Spruches und Declaration; und abermal eines mit dem andern zugehen. Doch abermal das Unterpfand, auch Neuburg und Reichertshofon, wie vorsteht, auch nach Laut des königlichen Spruches, ausgenommen.

Es sollen auch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zu jeder obvermeldter Zeit Oculi und Judica durch unsern gnädigen Herrn Herzog Friderichen daneben übergeben werden alle briefliche Urkunden, Saalbücher und Register, zu den obvermeldten Stücken und Gütern, so denselben Herzog Albrecht und Herzog Wolfgangen abgetretten sollen werden, gehörig, inmassen Kön. M. Spruch solches auch innhält; soviel deren vorhanden sind, ungefährlich.

Doch um das, so zu Hengersberg herdieshalb der Donau gehört, soll still gestanden, und damit gehalten werden, wie hernach im dritten Artikel angezeigt wird.

Und

Und um solcher Abtrettung halben will ohne Noth seyn, die Amtleute und Unterthanen Laut Kön. M. Declaration weiter zu schreiben, sondern sollen von beyden Partheyen der Fürsten an die Amtleute Burger und Unterthanen in jeden Flecken ein besonderer Abtrett- und Auffsagbrief in offener Form unter ihren Secreten gleicher Laut ausgehen. Und die Copie und Form solcher Abtrett- und Aufsagbriefe durch unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten, einem Theil gleich als dem andern begriffen, und in der besten Form gestellt werden.

Und solche Abtrettung, wie die als hievor steht auf Oculi und Judica nacheinander beschehen, soll zu jederzeit treulich und dermassen beschehen, damit eines mit dem andern ungefährlich zugehe. Doch in allweg mit der Vorbehaltung, wo sich erfände, daß die Stücke und Güter der Land und Leute, so durch unsre gnädigen Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang, wie vorsteht, unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen als Vormunder abgetretten und übergeben werden sollen, über die 20000 fl. rhl. Nutz und Geldes auf die Taxation, nachfolgend zu geschehen, laufen würden, daß solches denselben unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen fürgesetzt seyn soll, wie hernach in dem vierten Artikel ausgedrückt ist.

Zum

Zum andern, so ist der Theilung halben beredet, daß unser gnädiger Herr Herzog Friderich ietzt von Stund an anfangen soll Büchsen, Pulver und Getreid mit ihren Zugehören, so weyland Herzog Georg verlassen hat zu theilen zu Landshut, zu Burghausen, und nachfolgend durch beyde Partheyen an allen andern Orten, der Ende zu theilen Noth seyn will. Doch mit der Bescheidenheit, daß Herzog Friderich in den Flecken, so seine Gnad inn hat, das Geschütz mit seiner Zugehör in jedem Flecken seines Innhabens auf zwey ungefährliche Theile lasse legen, darauf Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang die Wahl sollen haben, der Theile einen, wie der gelegt ist, zu nehmen.

Dergleichen soll von derselben Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs wegen mit der Theilung in den Flecken, so ihre Gnaden von weyland Herzog Georgen inn haben, auch geschehen.

Und zu Vollziehung solcher Theilung soll von jeder Parthey der Fürsten ein verständiger Anwald oder mehr, ihrer Gnaden Gefallens, samt einem Büchsenmeister verordnet werden, die in allen Flecken beyder Fürsten Innhabens des Obern- und Niederlandes auch des Nordgaues, durch weyland Herzog Georgen verlassen, nacheinander umreiten und die Theilung obvermeldtermassen zwischen den Fürsten an-

annehmen und verrichten. Und dazu das Pulver nach der Waage, und das Getreid nach dem Maase, so weyland Herzog Georg verlassen hat, ungefährlich theilen in zween gleiche Theile.

Doch hierinn ausgenommen, was von beyden Partheyen der Fürsten von Büchsen, Pulver und ihrer Zugehör nach weyland Herzog Georgens Tod aus neuem Zeug gemacht, erkauft, in dem Kriege gewonnen, oder durch Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen von ihrem eigenen und andern Geschütz in weyland Herzog Georgens Flecken ihres Innhabens gebracht, und desselben Herzog Georgs nicht gewesen; denn solches in die Theilung nicht gehört. Und was nach solcher Theilung, auch in andre Wege jede Parthey vom fahrenden Gut abzuraumen und wegzuführen hat, und Wetters oder andrer Ungelegenheit halben nicht füglich führen möchte, das soll bey guten Glauben bis zur Gelegenheit des Abführens versichert, und unentwehrt liegen bleiben.

Auch zu der Ab = und Wegführung beyde Partheyen darauf mit nothdürftigem Verschreiben, Geleit auch Maut = und Zoll = Freybriefen und für alle Aufhaltung aneinander Fürsehung thun.

Zum

Zum dritten als hievor gemeldet ist, daß mit Lauingen, Wemding, Rösching und Gamersham, Oeting, Gerolfing, Stammham, und des Gerichts und Güter halben zu Hengersberg herdieshalb der Donau soll stillgestanden, und die Abtrettung derselben Irrung halb nicht soll verhindert werden, ist darauf von nachfolgender Meynung iezt vermeldter Stuck halben weiter beredet.

Und nämlich Lauingen halben, nachdem dieselbe Schloß und Stadt in Kön. Maj. Verpflichtung, und durch Ihre Maj. der Abtrettbrief hierüber noch nicht übergesandt ist *), sollen unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang vermeldtes Schloß und Stadt Lauingen unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen einzugeben erlassen werden, doch daß Lauingen ihrer Gnaden halben Herzog Friderichen dennoch zustehen, und in die Taxation Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen neben andern angeschlagen werden, Laut des königlichen Spruches.

Mit Abtrettung der Stadt Wemding samt ihrem Zugehör soll gegen unsern gnädigen Herrn Herzog Friderichen still gestanden werden, bis zu künftiger Handlung.

Item

*) K. Maximilian scheint also den S. 134 erwähnten Abtrettungsbrief wieder zurückgerufen zu haben.

Item von wegen Rösching, Gamersham, Gerolfing, Oeting, Stammham und alles anderes, so Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang für eine Zugehör zu Ingolstadt zu haben erfordern, soviel dessen unser gnädiger Herr Herzog Friderich widerspricht, — desgleichen des Gerichts halben Hengersberg herdieshalb der Donau gelegen, — und weiter von wegen der Abnutzung Rent und Gilt durch beyde Partheyen der Fürsten, ihre Amtleute und Unterthanen, ihrer jedem seines Innhabens, nach dem königlichen Spruche zu Kölln ausgegangen, auch der Erstreckung, durch unsern gnädigen Herrn Herzog Friderichen der Abrettung halben erlangt, von weyland Herzog Georgens Flecken empfangen und eingenommen; wo die ietztvermeldte drey Irrungen zwischen den Partheyen sonst nicht vertragen oder verglichen mögen werden, ist beredet, daß beyde Partheyen der Fürsten itzt vermeldter dreyer Irrungen halben auf die sechs, so die Taxation machen werden, zu Verhör kommen sollen; also, was dieselben sechs, und wo sich der mehrere Theil aus ihnen nicht vereinen möchte, durch Zufall des Obmannes oder der mehrere Theil aus den sechsen nach genugsamer Verhör solcher Irrung halb rechtlich erkennen und sprechen, daß solches durch beyde Partheyen angenommen und voll-

zogen werden, auch bey solcher Erkanntniß endlich und ungeweigert bleiben soll.

Und dieweil solche Erkanntniß und Austrag nach Gelegenheit der Zeit hiezwischen und sankt Georgentag nicht wohl mehr verrichtet werden mag, so soll solches zwischen hier und Pfingsten ungefährlich geschehen, in aller Maaß, wie es vor dem bemeldten sankt Georgentag Laut des königlichen Spruches und Declaration beschehen seyn sollte.

Es soll auch die obvermeldte Irrung des Zugehörens halben zu Ingolstadt zu Stund an nach der Taxation des Oberlandes, unserm gnädigen Herrn Herzogen Friderich zugehörig, mit der Maaß, wie im nächsten Artikel hievor steht, ausgetragen, und dieweil mit weiterer Taxirung stillgestanden werden, bis so lange dieselbe Irrung des Zugehörens zu Ingolstadt vorberührter Meynung entschieden wird. Und das soll doch gefährlich nicht verzogen werden.

Zum vierten soll unser gnädiger Herr Herzog Friderich iezt zu Stund an unsern gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen überantworten die **Urbar**- und Saalbücher auch Rechenregister, lautend über die Stuck und Güter der Land, Leute, Gilt und Nutzung des Ober- und Nie-

Niederlandes samt dem Nordgau, durch weyland Herzog Georgen jenhalb der Donau verlassen, und sonderlich Rechenregister von 15, 14, 13 und 12 Jahren die nächstnacheinander bisher ergangen, soviel seine Gnad deren ungefährlich haben. Entgegen sollen unsre gnädige Herrn Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen von obgemeldter Anzahl Jahre dermassen ietzt zu Stund an auch übergeben die Saalbücher und Register, soviel ihre Gnad deren ungefährlich haben über ihrer Gnaden Land auf dem Nordgau, das ihre Gnad Herzog Friderichen, wie vorsteht, abtretten werden.

Damit sich jeder Theil in solchen Büchern und Registern seiner Nothdurft nach ersehen mag zwischen hier und der Zeit, so man zu der Taxation greifen wird, so soll alsdann jede Parthey bey guten Glauben dieselbe Bücher und Register zu der Taxation wieder bringen, und für die Sechs legen; also, so die Abtrettung von beyden Theilen, wie vorsteht, geschehen ist, daß darnach beyde Partheyen den Obmann, dessen sich dieselbe Partheyen in der Zeit der Abtrettung dieweil miteinander vereinen, oder wo sie sich dessen nicht vereinen möchten, der königlichen Maj. anzeigen und dazu jeder Theil seine 3 Sitzer benennen, dieselben sechs sollen

als=

alsdann nach obvermeldter Abtrettung auf schieristen Montag in den Osterfeyern (13. April) gen Augsburg kommen, daselbst das Oberland, durch weyland Herzog Georgen verlassen, zu taxiren anfangen, und so das vollendet, und die Irrung der Zugehörde gen Ingolstadt erledigt ist, sich alsdann von Stund gen Regensburg verfügen, und allda obgenannten Herzog Georgens Niederland vor dem Wald, und darnach unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Land auf dem Nordgaue und was weiter Laut königlichen Spruch zu taxiren ist, zu taxiren und verrichten.

Und wo das alles die 20000 fl. Nutz und Geldes in solcher Tax nicht erreichen würde, so sollen die sechs weiter in unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs vor gehabtes Fürstenthum jenhalb der Donau nachfolgendermaaß greifen, fürnehmlich in ihrer Gnaden Land auf dem Nordgau, so Herzog Friderichen abgetretten worden, weiter zu taxiren anfangen; doch nach Anzeigen derselben Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs in einer Ordnung, einen Flecken nach dem andern zu taxiren, bis so lange die 20000 fl. Nutz und Geldes durch die sechs erfunden und angezeigt werden; nach gewöhnlichen Anschlag, Innhalt königlichen Spruches.

Wo

Wo sich dann in solcher Taxation erfände, daß unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs angezeigte Land, Leute und Flecken auf dem Nordgau, so unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen, wie vorsteht, abgetretten soll werden, eine mehrere und höhere Summe dann 20000 fl. rhl. Nutz und Geldes ertragen würden, alsdann sollen denselben Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen solche Stuck und Güter auf dem Nordgaue, soviel die Taxation übertreffen, durch Herzog Friderichen bey gutem Glauben ohne Widerrede wieder eingegeben und zugestellt werden.

Erfände sich aber, daß unser gnädiger Herr Herzog Friderich mit den obvermeldten Landen und Leuten, so seinen Gnaden, wie vorsteht, abgetretten und taxirt sollen werden, der 20000 fl. Nutz und Geldes dennoch nicht gänzlich gewährt wäre, so soll alsdann durch die sechs in unsrer gnädigen Herrn Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs vor gehabtes Niederland vor dem Wald, und andre ihrer Gnaden Flecken jenhalb der Donau, doch allein in das, so ihrer Gnaden anzeigen und fürschlagen, gegriffen werden. Abermal mit der Ordnung und Maaß wie hievor von dem Nordgau ermeldt ist, bis so lange die 20000 fl. Nutz und Geldes unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen gar taxirt und angezeigt seyen.

Damit

Damit aber die Taxation, wie vor steht, förderlich und mit geringen Kosten vollendet mög= werden, ist solches nachfolgender Maaß und Meynung zu geschehen beredet: Also, daß von jeder Parthey der Fürsten einer oder zween verständige, schiedliche, geschickte Anwälde und dazu ein kundiger Schreiber erkieset und verordnet soll werden. Dieselben Anwälde und Schreiber alle miteinander auf die übergebene Register und Anzeigung der Nutz und Gilt von jeder Parthey wegen sich unterstehen sollen, in alle und jegliche Flecken, so unserm gnädigen Herrn Herzogen Fridrichen übergeben und taxirt sollen werden, umzureiten, und derhalb eigentlich und glaublich von Item zu Item zu erkundigen und zu erfahren. Und sollen nämlich mit solchem Umreiten auf schierist Montag nach Judica (30. März) anfangen, und von Kön. Maj. auch von beyden Partheyen der Fürsten mit nothdürftigen Geleit zu demselben Umreiten versehen werden.

Und wo solcher Erfahrung halben von beyder, oder einer Parthey wegen der Fürsten einiges beybringen durch Kundschaft, oder in andere Wege zu verhören, einfielen, daß alsdann dieselbe Anwälde von jeder Parthey der Fürsten vollkommene Macht und Gewalt hätten, die Personen, so zu

Zeugen fürgestellt würden zu erfordern und zu vermögen, die Wahrheit auf ihren Eid in dem Handel ihres Wissens zu sagen, und zu verhören: auch dieselbe fürgestellte Personen ihrer Pflicht, damit sie beyden Theilen der Fürsten oder ihrer einem verwandt sind, so viel solchen Handel berührt ledig zu zählen; Und darnach derselben Zeugen Aussagen und Kundschaften, auch alle andere Erfahrung von Amten zu Amten durch der obvermeldten Anwälde zugeordnete Schreiber beyderseits gegeneinander mit Fleiß aufgeschrieben, und fürder solches alles aus jeden Amte besonders, als oft sie ein Amt erfahren und verrichtet haben, zu Stund an bey eilenden Bothen den sechsen samentlich miteinander durch dieselbe Anwälde, unter ihren Insiegeln verpettschaftet, zugeschickt werden; Und ferner dieselbe Anwälde und Schreiber auf der sechs Anzeigen in ein anderes Amt, und also von einem in das andere Amt umreiten, und es mit Erfahrung und Verschickung, wie vor steht, halten, bis so lange die sechs sie wieder abfordern.

Es sollen auch dieselben Anwälde und Schreiber zu dieser Handlung sondere Pflicht thun; dergleichen jede Parthey der Fürsten, die drey, so ihre Gnaden benennen und setzen werden, ihrer Pflicht halben, damit sie jedem Fürsten verwandt

sind, zu diesem Handel auch ledig zählen, und deshalb auch sondere Pflicht von ihnen genommen werden.

Und als oft durch die Anwälde, so wie vor steht umreiten werden, ihre Erfahrung aus einem Amt den sechsen übergeben, geschickt und zugebracht wird, so sollen alsdann dieselben sechs zu Stund an darüber sitzen, und sich der Taxation darauf durch ihren Rechtspruch vereinen; doch dieselbe Taxation bey ihnen unerdfnet behalten, bis so lange von Amten zu Amten das Umreiten und Erfahrung bis in die 20000 fl. Nutz und Geldes mit der Taxation wie vorsteht beschieht. Und auf das alles sollen die Sechs Fleiß thun, die Sache der Taxation zwischen beyden Partheyen der Fürsten gütlich zu vertragen. Wo aber die Sechs die Sache der Taxation gütlich nicht vertragen möchten, alsdann sollen sie das Recht sprechen. Und wo die Sechs irrig, und sich der mehrere Theil aus ihnen nicht vereinen möchte, soll alsdann der Obmann, so alsø erkieset, oder wo sich die Partheyen dessen nicht vereinen möchten, durch die Kön Maj. benennt wird, Macht haben, durch seinen Rechtspruch ein mehreres zu machen; dabey es alsdann von beyden Partheyen der Fürsten ungeweigert bleiben und gehalten soll werden; alles nach Laut

des königlichen Spruches. Und ob der erkieste oder genannte Obmann, oder der Sechsen einer in der Zeit ihrer Handlung Todes abgiengen, oder ehehaften Noth halben der Sachen zu Ende nicht gewarten möchte, soll durch die Parthey eine andere Person, wie vorsteht, zu Stund an fürgenommen und erkießt oder wie obsteht, benennt werden, damit alle Sachen mit gutem Willen und Freundschaft schiedlich und in der Güte zwischen beyden Partheyen der Fürsten fürderlich mit den mindesten Kosten zu Ende gebracht und vollzogen werden. Doch dem vermeldten königlichen Spruch auch ihrer Maj. Deklaration, jüngst zu Enns ausgegangen, in allen andern Punkten und Artikeln, ausserhalb dessen, wie hievorsteht, unvergriffentlich.

Und nachdem die sechs von beyden Partheyen erkießte Fleiß fürkehren sollen, die Taxation und alle andere irrige Händel gütlich und freundlich zu vertragen, so ist betrachtet mehrere Kostung und Zehrung zu vermeiden ohne Noth zu seyn, daß der Obmann bey Anfang der sechsen Handlung sey, sondern erst auf der sechsen Erfordern erscheine.

Dessen alles zur wahren Urkund und Gezeugniß, so haben Wir dieser Briefe zween gleichlau-

tende

tende mit unsern anhangenden Siegeln besiegelt und jeder Parthey einen gegeben, doch Uns, unsern Erben und Nachkommen ohne Schaden,

Und von Gottes Gnaden Wir **Albrecht** und **Wolfgang** Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern= und Niedernbaiern an einem, und **Fridrich** auch Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Baiern, als Vormunder unser jungen Vettern Herzog **Ottheinrichs** und Herzog **Philipps** auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Nieder= und Obernbaiern, am andern Theil, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief für Uns unsere Erben und Nachkommen, daß Wir der Kön. Maj. unserm allergnädigsten Herrn zu Ehren, Gefallen und Gehorsam, und um Friedens und guter Freundschaft willen, zwischen Uns solche obgeschriebene Abredung mit und in allen Punkten Artikeln und Clausuln gütlich angenommen, bewilliget, zugelassen, ratificirt, bekräftiget, zugesagt und versprochen haben. Die Wir auch hiemit zu beyderseits annehmen, bewilligen, zulassen, ratifiziren, bekräftigen und bey unsern fürstlichen Worten und Würden zusagen und versprechen allen ihren Innhalt also ohne Einrede und Auszug zu vollziehen und zu halten. Getreulich und ungefährlich. Dessen zu Urkund haben Wir

alle unsre Insiegel an dieser Briefe zween gleichen Innhalts zu der obgenannten Kön. Maj. Commissarien Siegeln thun hängen. Geben zu Freysing am Mittwoch nach dem Sonntag Estomihi (25. Februar.) Anno ꝛc. 1506.

Formular der Abtrettungsbriefe.

Albrecht und Wolfgang ꝛc.

Entbieten unsern Pflegern zu N. und lieben getreuen N. unsern Grus zuvor und thun Dir zu wissen, daß Wir Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang Gebrüder obgemeldt in Kraft der Röm. Kön. Maj. unsers allergnädigsten lieben Herrn und Schwagers Spruch zu Kölln, und Declaration nachfolgend zu Enns ausgegangen, durch ihrer Maj. Commissarien, fürnehmlich die wohlgebohrne würdige in Gott, und edle, unsre besonders liebe, Graf Ulrichen zu Montfort, Wolfgang von Zilnhardt, Domdechant zu Augsburg, und Bernhard von Scherfenberg mit dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Vettern Herrn Fridrichen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern ꝛc. als Vormunder gütlich und rechtlich vertragen sind, laut des Vertragsbriefes, durch die gemeldte königliche Comissarien unter ihrer eigenen, auch unsrer beyden Partheyen anhan-

hangenden Innsiegeln darüber aufgerichter, ausgedruckt in sich haltend, was, wenn, und wie viel jeder Theil dem andern an Schlossen, Städten, Märkten, Land und Leut, mit allen ihren Zugehören, nach Vermög angeregten der Kön. M. Spruches und Declaration abtretten ein= und überantworten soll. Dem allen Wir unsers Theiles aufrecht und getreulich nachzukommen, Folge zu thun und zu geleben schuldig auch willig sind. Dieweil dann das Schloß zu N. mit allen Ein= und Zugehörungen deren eines ist, das Wir gedachtem unsern Vettern Herzog Fridrichen, als Vormunder, laut des königlichen Spruches, Declaration und vorgemeldten Vertrages abtretten, ein= und überantworten sollen und wollen, und mehr gedachter Vertrag solche Abtrettung auf den Sonntag Oculi (auf den Sonntag Judica) schierist zu geschehen erfordert; so befehlen Wir dir hiemit in allem Ernst schaffend, daß du bey der Pflicht, damit du Uns verstrickt bist, gedachtem unsern Vettern Herzog Fridrichen als Vormundern oder seinem Anwald das Schloß zu N. das du von unsern wegen als Pfleger und Verwalter inn hast, mit allen Ein= und Zugehören auf obvermeldten Sonntag Oculi (Judica) ohne allem Verzug und ohne Verletzung oder Ansprechung dessen, so in das Schloß gehört, frey

abtret=

abtrettest, ihm das zustellest, ein = und überantworteſt. Denn Wir dich der Pflicht, damit du Uns angeregten Schlosses halben verwandt bist, nach geschehener Abtrettung hiemit ledig und frey zählen und sagen. Und thue hierinn als du Uns, und gedachtem Herzog Fridrichen als Vormunder, auch dir selbst in Kraft angeregten Kön. Maj. Spruches, Declaration, und ihrer Commissarien aufgerichteten Vertrages zu thun schuldig bist, und Wir Uns dessen zu dir ohne allen Abschlag und Verzug bey Vermeidung der Kön. Maj. auch unsrer schweren Ungnade und Strafe gänzlich verlassen. Datum ꝛc.

Dergleichen Brief mutatis mutandis an den Landvoggt und Kastner zu N. und andrer Orten, so viel deren den Pflegern nicht, sondern den Fürsten selbst verpflichtet sind, ausgehen zu lassen.

Auch an die Bürgermeister Rath und Gemein der Städte in gleicher Laut, mutatis mutandis. Dergleichen an die Märkte und Flecken, nach eines jeden Theiles Wissen; und Sendbriefe zu stellen, und ihnen zu schicken.

Die kaiserlichen Commissarien zu Freysing hatten neben dem obigen Hauptgeschäft auch vermög einer vom Kaiser Maximilian dto. Wien 8. Februar 1506. erhaltenen Instruktion noch einige andere Nebenangelegenheiten mit dem Pfalzgrafen Fridrich zu behandeln, worüber die kurzen Actenstücke, weil sie für das kleinere Detail der Geschichte manches interessante enthalten, hier auch eingeschaltet werden.

Römisch Kön. Maj. Antwort, Herzog Fridrichen zu Baiern zu geben auf etliche Begehren und Ansinnen, so er an die Kön. Maj. gethan hat; auch etliche Begehren, so ihre Kön. Maj. an Herzog Fridrichen thut, wie hernach folgt.

Von erst berührend weyland Herzog Georgens Tochter. Dieweil die Zeit der Theilung und Abtrettung so nahe, ist Kön. Maj. Begehren und Meynung, daß Herzog Fridrich desselben Stückes halben Geduld haben, und das anstehen lassen wolle, bis die Theilung und Abtrettung vollzogen werde, damit solches keine Verhinderung oder Irrung bringe. Wann dann die Theilung und Abtrettung geschehen ist, so will Kön. Maj. darein sehen, daß ihr verfolgen und gedeyen soll, was ihr der Spruch giebt.

Dar-

Darnach berührend Rudolphen von Westerstetten, der Pfarrkirchen halb zu sankt Jobst zu Landshut, will die Kön. Maj. gnädigen Fleiß ankehren, damit derselbe von Westerstetten bey der Pfärr bleibe, und daß Herzog Albrecht seine Ungnade gegen ihn abstelle. Und ihre Kön. Maj. will deshalb demselben Herzog Albrechten schreiben, auf Meynung, wie Herzog Fridrich ihrer Majestät angezeigt und begehrt hat.

Doch da entgegen so ist ihrer Kön. Maj. ernstliches Begehren, zusamt dem, daß solches ihrer Maj. Spruch zu Kölln vermag, dieweil Herzog Fridrichs Diener, Hofgesind und Anhänger Doctor Petern Baumgartner nach berührten unsern Spruch seine Behausung zu Landshut gestreift, zerbrochen und verwüstet haben, daß dann Herzog Fridrich demselben Doctot Petern die Schäden, so ihm an solcher Behausung zugefügt sind, als billig ist, abtragen, widerlegen und ihn derhalben zufrieden stellen wolle. Wie dann die Kön. Maj. solches durch ihrer Maj. Räthe Herzog Fridrichs Räthen mündlich ansagen lassen hat.

Item des Gerstorfers Nahm, und derselben Thäter halben hat Wendel von Honburg Kön. Maj. Herzog Fridrichs Unterricht, Entschuldi-

gung

gung und Erbieten angezeigt. Dessen ist die Kön. Maj. zufrieden, doch begehrt ihre Maj. nochmals ernstlich, daß Herzog Fridrich weiter möglichen Fleiß ankehren, und verfügen wolle, wie er sich dann dessen erbietet, damit der Gerstorfer desjenigen, so ihm genommen ist, auch den und andern dergleichen Thäten weiter nachgestellt und gestraft werden.

Item berührend Hannsen Globspergers Burgers zu Landshut Hausfrauen, ihres Leibgedinges halben bey der Stadt Reichenhall, will die Kön. Maj. gnädigen Fleiß ankehren, damit ihr solches Leibgeding Innhalt unsers Spruches bezahlt werde, auch deshalb denen von Reichenhall schreiben, wie Herzog Fridrich und bemeldter Globsperger solches begehren.

Item Herrn Ludwigs von Habsberg Sprüche und Forderungen halber, so er zu Herzog Albrechten zu haben vermeynt, will die Kön. Maj. ihrer Maj. Commissarien schreiben, dabey Herzog Friedrichs Schreiben, ihrer Kön. Maj. gethan, mit eingeschlossener des von Habsperg Supplication zusenden, und darauf befehlen, darinn an ihrer Maj. statt zu handeln, was sich dem Spruche nach gebührt.

Item

Item antreffend die Schulden, so denen von Wasserburg im Gebürg angenommen worden sind, will die Kön. Maj. ihrer Maj. Regiment zu Innsbruck schreiben und befehlen, daß sie bestellen und verfügen, was der königliche Spruch, und darauf die Absolution vermögen; daß es derselben Schulden halben also gehalten, und wider dasselbe niemanden das seine vorgehalten werde.

Item des Rentmeisters halben zu Burghausen, den will die Kön. Maj. auf Herzog Fridrichs Begehren gnädiglich in Schutz und Schirm aufnehmen, und ihm darüber jetzt Briefe fertigen.

Item von wegen Fridrichen Flersheimers will die Kön. Maj. dem Kanzler und hohen Rath in Brabant schreiben, ihm förderlich Recht ergehen zu lassen.

Item berührend die Prälaten und Edelleute, die ihrer Güter entwehrt sind, hat die Kön. Maj. in ihrer Maj. jetzt letzt ausgegangener Declaration einen Artikel gestellt, wie darinn zu vernehmen ist, dabey läßt es ihre Maj. diesmal bleiben.

Item als Herzog Friedrich an die Kön. Maj. begehrt, Abtrettbriefe auf die Stadt Lauingen; die will ihm ihre Maj. diesmal nicht geben,

son=

sondern die Stadt wie bisher innbehalten, aus Ursachen, so die Kön. Maj. Herzog Fridrichs Räthen anzeigen lassen hat, und sonderlich dieweil Herzog Fridrich in Kürze zu ihrer Maj. kommen soll, und dann ihre Maj. ihrer Sachen noch etliche mit ihm zu handeln hat.

Item der einspannigen Knechte halben von Weissenhorn, die will die Kön. Maj. wieder zu ihren Gütern kommen lassen, Laut des Spruches und Declaration. Ihre Maj. will auch darauf ihren Commissarien befehlen, sie also einzusetzen.

Item als Niklas von Zedwitz eine Schuld an die Kön. Maj. fordert, herrührend von weyland seines Vettern Hannsen von Zedwitz, der der römischen Königin Silberkämerer gewesen ist; darauf ist Kön. Maj. Antwort, daß der genannte Niklas von Zedwitz, was er um die berührte weyland seines Vettern Schuld hat, anzeigen möge, so will ihm die Kön. Maj. gebührliche Antwort darauf geben.

Item Sigmund von Fraunbergs halben, von der Matzen wegen; derselbe Handel ist vor Kön. Maj. Regiment zu Innsbruck. Die haben Befehl, darinn zu handeln. Versicht sich die Kön. Maj. die Sache soll daselbst in Kürze ausgetragen werden.

Hie-

Hieentgegen begehrt die Kön. Maj. an Herzog Fridrichen die hernachgeschriebenen Sachen nämlich von erst, nachdem er wisse, wie viel und große Mühe, Arbeit und Fleiß ihrer Kön. Maj. Räthe in seiner Lieb Sachen nicht allein jetzt, sondern von Anfang bey weyland Herzog Ruprechts Zeiten, auch auf dem Tag zu Kölln, und entzwischen bisher gehabt und fürgekehrt haben, daß dann Herzog Fridrich denselben Kön. Maj. Räthen um solche Mühe, Arbeit und Fleiß eine Ergötzlichkeit und Verehrung thue, und ihnen nämlich für seinen Theil viertausend Gulden rhl. reichen wolle; das auch die Kön. Maj. für ein ziemlich gleiches und billiges Ehrgeld ansieht. So hat die Kön. Maj. die andere Parthey auch desgleichen und um eine höhere und mehrere Summe, als sich wohl gebührt, angesucht; wie dann solches ihrer Kön. Maj. Gebrauch, und Gewohnheit im heiligen Reiche in so trefflichen und merklichen Händeln bisher gewesen ist; als auch ihre Kön. Maj. Herzog Fridrichs Räthen solches mündlich ansagen und an ihn zu bringen begehren lassen hat.

Ferner, nachdem weyland Herzog Georg zu Baiern Grafen Wolfgangen von Kolberg *) fäng-

*) von diesem, in der Regierungsgeschichte des Herzogs Georg so merkwürdigen Manne, dem Soh-

fänglich angenommen, den auch Herzog Fridrich nach desselben Herzog Georgs und nachmals Her-

Sohne eines Schulmeisters, welcher nicht nur allein vom Kanzelschreiber zum Kanzler, sondern sogar in den damals so äusserst seltenen Grafenstand erhoben wurde, weiss man bereits aus Köllners Ephemeriden und aus Vetters Fastis cons. Landsh. (bey Oefele II. 472 und 777.) dass ihn Herzog Georg wegen dem Verdachte, den Innhalt seines Testamentes dem Hanns von Paulstorf eröfnet zu haben, am Ostertage 1500 habe gefangen nehmen, und zu Winkhofen (ein dem Herausgeber unbekannter Ort, welcher aber wahrscheinlich unrichtig abcopirt ist, und vielleicht im Original Burghausen heissen mag) habe einmauern lassen.

Nun hat sich aber weiter gefunden, dass Pfalzgraf Ruprecht sogleich nach Herzog Georgs Tode sein hartes und enges Gefängniss zu Burghausen, wo er damals lag, durch den Hauptmann Wiesbeck und den Hofmeister Hanns v. Bodmann habe erleichtern lassen; welche Erleichterung nachmals die Pfalzgräfin Elisabeth, und nach ihrem Tode der Pfalzgraf Fridrich noch mehr verbesserten. Deswegen er unter der Titulatur Wir Wolfgang Graf und Frey-

herr

Herzog Ruprechts Abgang bisher also gehalten hat, ist der Kön. Maj. Begehren, Herzog Fridrich wolle Ihrer Kön. Maj. bemeldten Grafen von Kollberg ergeben ledigen, und zu Ihrer Maj. Handen antworten.

Item als weyland Herzog Ruprecht oder seine Hauptleute das Schloß und Herrschaft **Wildenwart**, so weyland **Gilgen Hofers** Erben zugehört, eingenommen, abgebrannt, und bisher inn gehabt haben; darauf ist Kön. Maj. Begehren und Meynung in Kraft Kön. Maj. jetzt ausgegangener Declaration, Herzog Fridrich wolle den gedachten Hofers

herr zu Neuenkolberg &c. dto. Burghausen am Montag nach Erhardi (12. Jäner) 1506 eine Urkunde ausstellte, worin er in der vorausgesetzten Hofnung seiner gänzlichen Befreyung und nachdem er selbst keine eheliche Leibeserben habe, das vom Herzog Albrecht gegen Wiederlosung um 3500 fl. erkaufte Schloss Schönberg, das vom Heinrich Prüschenk Grafen zu Hardeck um 1000 fl. erkaufte Schloss Greilsberg, und die vom Stephan Losnizer erkaufte Hofmarch Unkofen dem Pfalzgrafen Fridrich förmlich abzutretten erklärte. Der Auffatz dieser Urkunde ist im 28ten Neuburger Copialtom enthalten.

Hofers Erben solches Schloß und Herrschaft mit seinen Zugehörungen von Stund an abtretten, und ihnen die wiederum einantworten.

Item um Kön. Maj. Secretarien Gabriel Voggts getreuer, fleißiger Dienste willen, so er Herzog Friderichen bey Kön. Maj. gethan hat, und füro zu thun sich willig erbietet, ist Kön. Maj. Begehren, Herzog Friderich wolle bemeldten Voggts Schweher Hannsen Harpfer zu Neuburg zur Ergötzlichkeit seiner Schäden, so ihm unverdient und obwohl er auf seiner Lieb Seiten gewesen, an einer Mühl bey Schwäbischwörth zugefügt sind mit einem ehrlichen Amt versehen, und ihn um K. M. willen, auch vorgenannten Gabrieln Voggt zu Gnaden in andere Weg wohl befohlen haben.

Item Georg Imhofs halben, nachdem er zu einer harten Verschreibung und Urfehde durch die von Lauingen gedrungen worden ist, derhalben ihm vielleicht nicht gebühren möchte, die K. M. anzusuchen; dieweil aber ihre M. seiner Hausfrauen gnädige Tröstung gethan hat, ihm mit Hilfe zu erscheinen, so begehrt die K. M. aus eigener Bewegniß an Herzog Friderichen, er wolle bey denen von Lauingen, so er in die Possession der Stadt kommen wird, bestellen und darob seyn, damit bemeldtem Georgen Imhof seine harte Verschreibung

und Urfehde herausgeantwortet, und er derselben ledig gezählt, ihm auch dasjenige, so sie ihm entzogen und arrestirt haben, wiederum geantwortet und zugelassen, und deren von Lauingen Fürnehmen der Nachsteuer halben gegen ihm abgestellt werde. Als dann die K. M. solches alles in Kraft des Spruches und Declaration, auch aus andern Ursachen ziemlich ansieht.

Und daß sich Herzog Friderich in dem allen gegen K. M. so gehorsam, gutwillig und ziemlich beweisen wolle, als sich Ihre K. M. der Billigkeit nach zu ihm ungezweifelt versieht. Geben zu Wien am 8ten Tag Februarii Anno ꝛc. 1506, unsers Reiches im zwanzigsten Jahre.

Auf einige dieser Punkten hat Pfalzgraf Friderich den kaiserlichen Commissarien sogleich die nachfolgende Antwort ertheilen lassen.

Auf eine sonderliche Instruktion, so Röm. Kön. M. Commissarien nächst vergangenen Aftermittwochs Uns, den Räthen unsers gnädigen Herrn Herzog Friderichs, hier zu Freysing von bemeldter Kön. Maj. Bericht gethan, die Wir fürder an gedachten unsern gnädigen Herrn Herzog Friderich gebracht haben, wie hernach geschrieben steht, Bescheid empfangen, das Wir guter Meynung zu verstehen geben, also und erstlich:

Berührend die Schuld, so denen von Wasserburg im Gebürg angenommen ist, derhalben K. M. befehlen will Innhalt K. M. Spruch rc. ist unserm gnädigen Herrn Herzog Friderich zu guten Wohlgefallen, und seiner Gnaden Bitte, daß sie als Commissarien ferner königlicher Maj. schreiben und sollicitiren wollen, daß solches gnädiglich und förderlich geschehe, damit die armen Leute auch das ihre bekommen und geniessen mögen.

Zum andern berührend die Prälaten und Edelleute, denen ihre Güter entwehrt sind rc. da hat sich unser gnädiger Herr Herzog Friderich bisher in solchem gehalten und gethan in Vermög königlicher Maj. Spruch und Declaration; thut es auch noch, und will es auch fürder mehr thun.

Zum dritten betreffend die einspännigen Knechte von Weissenhorn, daß K. M. die wolle wieder kommen lassen zu ihren Gütern rc. und ihnen befohlen sie einzusetzen, das ist unserm gnädigen Herrn Herzog Friderichen auch zu guten Gefallen. Aber das ist den Knechten nicht genugsam, Ursache, sie sind in Sorgen und nicht sicher. Darum Noth sey, sie zu sichern; denn zu dem ihren einen unsicheren Zugang zu haben, wäre an ihm selbst nichts, und ungezweifelt K. M. Meynung auch nicht. Deshalb unsers gnädigen Herrn Bitte, daß sie als Com-

missarien wollen anstatt K. M. auch Sicherheitsbriefe den Knechten zu dem Einsatz geben. Ob dann jemand zu den Knechten zu sprechen vermeynt, so wollen und sollen sie zur Verhör sich verantworten und thun, als frommen Knechten gebührt.

Zum vierten berührend das Schloß **Wildenwart**, das hat unser gnädiger Herr Herzog Friderich oder die seinen nicht ausgebrannt, sondern seiner Gnaden Widertheil hat es gethan aus Rosenheim. Wohl hat es seine Gnad nach dem Brand eingenommen von Schulden wegen Gilgen Hofers Erben, darum seine Gnad Verschreibung hat, und es derselben Ursache und nicht anders inn hat; und ist nicht wider, so seine Gnad entrichtet wird, dessen abzustehen; und im Getrauen unverweislich.

Zum fünften Görgen Imhof's halben, seiner Urfehde und Verschreibung von den von Lauingen zu erledigen, das wäre unser gnädiger Herr königlicher Maj. zu Gefallen wohl willig. Dieweil aber K. M. Lauingen inn hat, so ist es seiner M. wohl und besser auch füglicher zu thun, dann seiner Gnad; wie dann sie als Commissarien wohl ermessen können. Darum so mögen sie das also königlicher M. berichten, so versehen Wir Uns, seine Maj. werde es wohl nach Willen verfügen und auch erlangen.

Um

Um die übrigen alle andre Artikel gemeldter Instruktion will unser gnädiger Herr Herzog Friderich selbst persönlich oder durch seiner Gnaden Bottschaft bey K. M. handeln und handeln lassen, in Gestalt und ganzer Zuversicht, königlicher M. nicht mißfällig seyn soll.

Ueber die andern der obigen Incidentpunkten liess sich Pfalzgraf Friderich vorerst ein Gutachten von seinen Räthen abgeben, welches in der nachfolgenden Weise ausfiel.

Rathschlag und Gedächtniß über das, so unser gnädiger Herr Herzog Friderich soll handeln bey königlicher Majestät.

Erstlich auf den Zettel, Instruktion Kön. M. Commissarien, unsers gnädigen Herrn Räthen zu Freysing übergeben.

Auf den Punkt berührend unsre gnädige Frau von Altenhohenau Predigerordens ꝛc. ist gerathschlagt, daß unser gnädiger Herr bey Kön. M. arbeiten soll, daß seine Majestät ihre Gnad versehen wolle als eine unverziehene Tochter ihres anherrlichen, vätterlichen, und mütterlichen Erbes, wie sich dann seine M. im Spruche und Declaration vermuthet hat zu thun ꝛc. Und als K. M. in der gedachten Instruktion vermeldt hat, daß Herzog Fri-

Friderich sollte Geduld haben, bis die Theilung und Abtrettung geschehen ist, damit es keine Verhinderung gebähren würde ꝛc. Dagegen K. M. zu sagen ist, die Abtrettung und Theilung sey geschehen, und nicht mehr zu thun, dann zu taxiren. Darum Zeit sey ihre Gnad auch zu verweisen, und ohne Noth, länger zu verziehen oder zu warten. Denn die Tax gehe ihre Gnad nicht an, und möchte besser, auch königlicher M. bequemer seyn, vor der Taxirung und der endlichen Handlung in diesem zu handeln, und die Billigkeit zu bescheiden, dann nach dem Beschluß. Und darauf zu bitten, ohne Verzug darinn der Gebühr zu handeln, damit eines mit dem andern zugehe.

Item auf den Punkt der Pfarre zu sankt Jobst ꝛc. bedanken sich seine Gnad gen K. M. der Gutwilligkeit zu verschaffen, daß er bey der Pfarr bleiben mag. Als aber K. M. hat angehängt Doctor Petern Baumgartners Haus zu Landshut, der begehre, ihm den Schaden daran gelitten, zu bekehren, da soll unser gnädiger Herr dagegen reden lassen zu Bericht, solches Haus sey unsers gnädigen Herrn Herzog Friderichs nicht gewesen, sondern Herzog Ruprecht seeliger habe das als Feindes Gut eingenommen und übergeben dem von Hennenberg; der habe es inngehabt, und in seinem

Ab=

Abzuge haben die seinen das zerbrochen, ohne Wissen unsers gnädigen Herrn, und seiner Hauptleute zu Landshut. Und in solchem habe der von Hennenberg selbst geredet, wer sein geniessen, möchte es thun, und mit demselben seyen sie abgeritten. Und ferner in der Zeit, als unser gnädiger Herr Herzog Friderich zu Kölln gewesen, sey ein unsinniger Mann, mutternackt, gestanden, und habe an dem Haus gebrochen, dem andre junge thörichte Leute geholfen und sich an kein Verbieten kehren wollen. Haben vom Schloß herab zu ihnen schiessen lassen. Zuletzt bey Nacht abgebrochen, im Winter Holz zu verbrennen ꝛc. Also daß unser gnädiger Herr daran keine Schuld habe, das nicht gern gesehen, und sey also durch thörichte Leute geschehen, wie obgemeldt.

Item der Schulden halben, denen von **Wasserburg** im Gebürg angenommen worden seyen, darauf K. M. sich merken lasse, den Regenten zu Innsbruck schreiben lassen wollen, in Zuversicht kürzlich zu guten vertragen werden sollte; die K. M. zu bitten, in solchem, wo es noch nicht geschehen wäre, gnädiglich förderlich zu seyn ꝛc.

Item auf den Punkten berührend **Lauingen** soll unser gnädiger Herr sich behelfen des königlichen Spruches, dieweil der seinen Gnaden Lauingen zugiebt,

giebt, und mit Einführung, daß unser gnädiger Herr Herzog Friderich dem königlichen Spruche gehorsamlich gelebt, und dem ferner auch nachkommen wolle. Darum unterthänige Bitte, seine Gnad dessen gnädiglich geniessen lassen, und seinen Gnaden auch zu verhelfen zu dem, so seinen Gnaden zugesprochen sey ꝛc. Auch in Ansehung, daß die von Lauingen unserm gnädigen Herrn geliehen haben, mit Verwilligung K. M., werde seinen Gnaden auch schwer seyn, daneben zu sitzen, nicht inn zu haben ꝛc.

Irem ob dann unser Herr König begehren würde der Schuld Briefe zu übergeben, ist dagegen zu reden, daß es unserm gnädigen Herrn beschwerlich sey, angesehen Vormundschaftpflicht, insonders dieweil seiner Gnad junge Vettern vor in Unfall und grossen Schulden sind, zu besorgen sich kümmerlich erheben mögen, und dafür zu bitten, die armen Jungen auch bey etwas bleiben zu lassen.

Item, ob dann ihre K. M. begehren würde zu verzeihen auf das Interesse, so ist dagegen zu reden, unser gnädiger Herr habe bewilliget in den Spruch, und den gehalten; so habe seine Maj. ohne Irrung; darum überflüssig darauf zu verzeihen. Wo aber K. M. das je haben wollte, und als oberster Gerhab seiner Gnad das hiesse, wollte

seine

seine Gnad das thun; doch im Getrauen und Zuversicht, daß K. M. die jungen seiner Gnad Vetter:c. im andern dagegen gnädiglich bedenken und verhelfen würde rc.

Nota, auf den Punkten soll gearbeitet werden, wo die Schuldbriefe und Verzicht aufs Interesse müsten übergeben und verziehen werden, daß doch ferner gearbeitet würde zu erlangen, daß unsre gnädige Frau zu Altenhohenau ihrer Forderung halben gnädiglich fürgesehen und verwiesen würde; Item auch Lauingen, Rhain und anders das irrig steht; dazu die Schuld auf Passau, Oeting, und andrer Orten durch Förderung und Hilfe K. M. möchte erlangt werden.

Item auf den Punkt die Knechte Veigenputz rc. berührend, denen zu erlangen Sicherheit; denn nachdem sie sind in Sorgen, mögen sie sich nicht behelfen des Zuganges ihrer Güter. Und daß die ausgegangenen Mandate wider sie wieder aufgehoben würden.

Item Sigmund von Fraunberg berührend, den Matz wieder zu geben, hat K. M. geschrieben, daß es befohlen sey den Regenten zu Innsbruck. Daran soll bey K. M. gemahnt werden, wo es noch nicht geschehen wäre, zu geschehen; mit Er-

in-

innerung der Regenten jüngster Antwort, daß sie K. M. ferner geschrieben, und Antwort warten.

Item auf den Punkt den königlichen Räthen 4000 fl. zu geben ꝛc. ist K. M. fürzuhalten, das sey nicht im Vermögen der Jungen. Ursache, ihrer gelittenen verderblichen Schäden und anliegenden Schulden halben. Bitten darauf von der Begehr gnädiglich zu stehen.

Nota, bey jenem sonderlichen Mann Serensteiner zu handeln, in den Dingen Fleiß zu thun unserm gnädigen Herrn zum besten, und dem etwas zu Verehrung zu thun ꝛc. nach Gelegenheit.

Item Graf Wolfgangen von Kolberg berührend sein Erledigen ꝛc. dafür soll K. M. gebeten, und daneben angezeigt werden, daß der sey mit ihrer Maj. Wissen angenommen worden, aus Ursachen Mißhandlung, und daß er keinen Glauben halte, und Herzog Georgen seeligen schmähe; und eine Landschaft auch dafür bitte ꝛc.

Item auf den Punkt Gilgen Hofers Erben halben Antwort zu geben, in Maaß vor den Commissarien Antwort gegeben ist.

Item den Punkt Rhain berührend, soll K. M. erinnert werden, wie unsers gnädigen Herrn Rä-

then

then Antwort gegeben sey, und ferner darauf mahnen und treiben, aus Ursachen für Handen sind ꝛc.

Item der 4000 fl. halben, Röm. Kön. M. fürbehalten, auszuzeigen, da soll königlicher Maj. Rhain und Burkheim angegeben werden, die darauf zu verweisen, mit Aichach, Schrobenhausen ꝛc. Und wo das nicht seyn wollte, so soll doch von Rhain nicht gestanden, sondern hart darob gehalten werden. Und um die Uebertheuerung auf Dietfurt, Rietenburg, Altmanstein, Randeck, Kelheim jenhalb der Donau, Deckendorf, Mitterfels und Falkenstein gearbeitet werden.

Nota, Rhain halben anzuzeigen, daß dieselbe Leute seyen in unsers gnädigen Herrn Pflicht, denen sie auch zugesagt Gnad und Gut. Darum zu bitten, das zuzulassen darauf zu verweisen, damit unser gnädiger Herr den Leuten auch halte geschehene Vertröstung.

Nota, ob Ingolstadt und Rhain möchten folgen in die Auszeige der 4000 fl., das soll angenommen werden, obwohl die Nutzung der zwey Städte sich bey weitem nicht vergleicht.

Item um den Obmann zu handeln, daß der von Bamberg bleibe, aus Ursach der Gelegenheit,

und daß ihn K M. eigener Bewegniß gegeben habe, auch der unpartheyisch sey, mit Räthen wohl besetzt 2c. und wo es nicht folgen, sondern zu weiterer Handlung sich ziehen wollte, daß man von andern Obleuten reden, und die berühren, so vor von beyden Seiten bestimmt worden seyen. Soll angezeigt werden, wie unser gnädiger Herr habe vorgeschlagen zu dem von Bamberg, den Bischof von Eichstädt; so habe Herzog Albrecht vorgeschlagen Herrn Hannsen von Schwarzenberg, den Deutschmeister, und den Bischof von Brixen; die seyen aber der Sache, und aus mehreren Ursachen nicht gelegen.

Item als in Einnehmung der Grafschaft Graisbach, Balthasar Wolf nicht hat wollen abstehen der Geleit, Strassen und Zolls dazu gehörig, soll K. M. berichtet werden, erstlich wie Balthasar deshalb unserm gnädigen Herrn geschrieben hat, und wie seine Gnad ferner deshalb Herzog Albrechten geschrieben hat; und ferner soll seine Maj. auch berichtet werden Gelegenheit des Geleites; also; das Geleit sey vor gegangen von Wörth aus bis gen Monheim bis an der Marschalk von Pappenheim Geleit von Herzog Georgen als Grafschaft Graisbach wegen; dergleichen von Wörth aus bis an Marchbach an der Grafen von Oetingen Geleit.

Dessen

Dessen unterstehe sich Balthasar Wolf anzunehmen Innhalt seines Schreibens.

Item der Zoll auf der Hagenau gen Marbach hinaus Wörth, dergleichen auch vermeynt abzuschneiden. Darauf zu bitten, gnädiglich zu verschaffen, Zoll und Geleit als ein Zugehör zu Graisbach in Vermög Kön. Maj. Spruches beyeinander bleiben.

Item nachdem unser gnädiger Herr hat von K. M. Indult der Lehenempfängniß auf ein halbes Jahrziel Laut der Copien hiebey, soll seine Gnad unterstehen, länger Indult zu erlangen, aus Ursache, daß seine Gnad noch nicht sey im Innhaben; wisse nicht gänzlich, was zu empfangen sey.

Item wo unser gnädiger Herr ietzt nicht empfangen würde, so ist Noth, daß seine Gnad erlange einen Bannbrief über das Blut zu richten. Seine Gnad hat vor mehr das begehrt, hat nicht gefolgt, dann auf Neuburg und etliche andre Flecken, und auf eine Anzahl Uebelthäter ꝛc. Daneben K. M. zu berichten, wie ietzt etliche Strassenräuber hier liegen. Habe seine Gnad nicht Macht gehabt, zu strafen; habe die müssen liegen lassen; werde sie hier finden. Seine Gnad habe dennoch so viel gehandelt, daß sie eingebracht seyen, damit K. M. sehe, daß seine Gnad der Missethat wider sey.

Item

Item von K. M. Abtrettbriefe zu erlangen Marquardstein, dieweil das in das Pfand gehört, Laut des Spruches.

Item Wemding halben auch bey K. M. zu handeln, damit das bey unserm gnädigen Herrn gelassen werde, aus Ursachen seiner Gnaden wohl wissend; und die K. M. deshalb zu erinnern des gnädigen Erbietens. Darum Fleiß zu thun, die zwo Verschreibungen anzusehen, so Herzog Albrecht übergeben hat, eine denen von Wemding, die andre dem Grafen von Oeting.

Nota, bey K. Maj. zu arbeiten, daß unserm gnädigen Herrn werde Lauingen eingegeben, mit dem Geschütz und Getreid.

Das Resultat der hierauf von dem Pfalzgrafen Friderich über diese Incidentpunkten mit dem Kaiser Maximilian persönlich gepflogenen Unterhandlung ist in der nachfolgenden Relation zu ersehen.

Item Herzog Friderich rc. ist am vergangenen Montag im Felde von R. K. M. in eigener Person gnädiglich verhört worden, und hat seiner Maj. alle Artikel im besten nach der Länge angezeigt. Darauf seine Maj. seinen Gnaden Antwort gegeben, Bedacht zu haben, und daneben seinen von

seiner

seiner jungen Vettern wegen gnädigen Willen eröfnet; denn seine Majestät sey der oberste Vormunder, und wolle dermassen darein sehen, daß seiner M. Spruch Vollziehung geschehe.

Am Erchtag darnach hat seine Maj. den von Zollern zu Herzog Friderichen geschickt, hat der von Zollern gesagt, er habe Befehl auf alle Artikel zu arguiren, und seiner Gnaden Willen und Rath darinn zu vernehmen. Ist seiner Gnaden Antwort gewesen, seine Gnad habe ihrer Maj. von wegen seiner jungen Vettern alle Mängel und Gebrechen nach dem Besten, als seine Gnad versehe, und auch seiner jungen Vettern Nothdurft sey, angezeigt und gebeten, ihm dieselbe Mängel und Gebrechen förderlich zu wenden und darauf Abfertigung zu thun, damit er Laut Spruches zu Ende der Sachen kommen möge, denn seine Gnad wisse ihrer Maj. darinn weiter nicht zu rathen. Darauf ist Zollern wieder gekommen, und hat aus Befehl K. M. abermals gesagt, er habe allein Befehl zu arguiren, und nicht endliche Antwort zu geben oder zu beschliessen.

Und erstlich meiner gnädigen Frauen von Altenhohenau halben gesagt, daß K. M. Gutbedunken wäre, daß Herzog Friderich anzeige, was er meiner gnädigen Frau zu thun vermuthe. Denn

seine

seine Gnad achte dafür, daß seine Gnad weyland Herzog Georgs seeligen Land den dritten Theil hätte mit samt dem, so ihm vom Herzog Albrecht worden wäre, und noch würde, und daß Herzog Albrecht die zween Theile des Landes hätte, so möchte er mit Herzog Albrechten auch desto stattlicher davon handeln. Und sich dabey hören lassen, es wäre ohne Noth, dieweil sie eine geistliche ergebene Person wäre, daß sie Erb und Eigen hätte, sondern ein Leibgeding. Also hat Herzog Friderich solches mit dem besten Fug abgeschlagen; dieweil ihre Gnad Herzog Georgs seeligen unverziehene und unausgesteuerte Erbtochter, so sey sie auch billig erbfähig, und gewärtige soviel ihrer Schwester Herzog Ruprechts seeligen Gemahlin worden, gebe ihr auch solches Gott und das Recht zu.

Item des Obmanns halben hat Herzog Friderich mit allem höchsten Fleiß auf den von Bamberg gearbeitet, und dabey viele bewegliche Ursachen angezeigt. Er ist aber endlich seinen Gnaden endlich abgeschlagen worden aus Ursachen, und doch keine angezeigt. Also hat seine Gnad gebetten um den Bischof zu Eichstädt; hat ihm aber auch nicht werden mögen, desgleichen der von Augsburg auch nicht seyn mögen. Nachfolgend hat K. M. die drey Bischöfe Trient, Constanz, und Brixen angezeigt

aus

aus den dreyen einen zu nehmen. Hat seine Gnad mit dem höchsten Fleiß dafür gebeten, und Ursachen der Ungelegenheit halben angezeigt, wiewohl si seine Gnad sonst für geschickt und tauglich dazu achten. Und insonderheit ist ihre Maj. auf dem von Brixen fast gelegen, den seine Gnad aber abgeschlagen haben, und als seine Gnad nicht weiter gemocht, die K. M. aufs allerunterthänigste gebetten und ersucht, Ihre M. sey der oberste Gerhab, der den Spruch gethan und gegeben habe, darum befehle seine Gnad Ihrer Maj. seine junge Vettern, als ihrem Herrn und Vatter, damit sie nach Laut des Spruches vergnügt und verwiesen werden. Also hat ihre Maj. seinen Gnaden den von Trient zu Obmann angezeigt und gegeben, und Ursache dabey sagen lassen, er sey des Handels Herr und Richter und Sprecher; so sey der von Trient ihm verwandt, wolle auch darob seyn, damit die jungen Herrn nach Laut Spruches versehen und vergnügt werden. Und dabey lassen sagen, der Obmann dürfe nichts, daran gelegen sey, ohne seinem Wissen und Willen handeln. Damit fahren Wir aber in das lange Meer.

Item der viertausend Gulden Geldes halben hat Kön. Maj. mit Herzog Fridrichen in eigener Person davon geredet und gehandelt, und sich hö-

ren lassen, die Widerparthey zeige ihm laut Spruches einen Artikel an, als sollte er herdieshalb der Donau seinen Gnaden nichts zu sprechen Macht haben; Hat seine Gnad geantwortet, es sey nicht; Ihre Maj. habe frey, die viertausend Gulden zu sprechen; Dessen ziehe er sich auf den Spruch, und dabey um die Flecken gebeten, die viertausend Gulden Geldes darauf auszuzeigen. Dabey steht es noch.

Item **Lauingen** und **Marquartstein** halben hat Herzog Friderich gebeten, daß seiner Gnad das laut Spruches zu seiner Gnaden Handen gestellt werde. Ist seiner Gnaden Antwort worden: es solle nicht Mangel haben, doch soll zu Lauingen das Getreid und Salpeter ihrer Maj. bleiben; und hat Kön. Maj. Herzog Friderichen dabey lassen anzeigen, dieweil er ihm Geld schuldig sey, und es ihm gefällig wolle seyn, so wolle ihm Ihre Maj. **Lauingen** erblich abkaufen, und allweg um einen Gulden Geldes funfzig Gulden geben, und die Bezahlung also bereit zu thun. Ist aus Ursachen, als wohl zu gedenken sind, nach dem besten Fug abgeschlagen.

Item **Wemding** halben will die Kön. Maj. die Sachen beyderseits hören und Fleiß fürkehren,

gütlich

gütlich zu vertragen; wo nicht, alsdann auf beyder Theile Fürbringen förderlich und endlich Recht ergehen lassen.

Item der Schuld halben, darin Herzog Friderich, ist mit dem besten Fleiß angebracht; Hat Kön. Maj. geantwortet, er wolle nach dem besten darinn rathen und helfen; aber noch nicht anzeigen, wie und in was Gestalt. Dessen ist man Tag wartend.

Item Dienstgeldes und Einung halben will sich Kön. Maj. mit Herzog Friderichen vertragen, das seinen Gnaden leidlich ist.

Item die andern gemeinen Artikel hat Kön. Maj. befohlen schriftlich für seiner Gnaden Räthe zu bringen, als geschehen. Wolle seine Maj. darob seyn, daß sie der Billigkeit nach erlediget werden. Er hat auch seinen Gnaden sagen lassen, er wolle ihn förderlich abfertigen, damit er sich oben zurichte, mit ihm gen Rom zu ziehen.

Späterhin im März kommen über die obigen Incidentpunkte noch 2 Actenstücke vor, welche der chronologischen Ordnung nach zwar erst später einzurücken wären, aber um dort den Faden der Hauptgeschichte nicht nochmal unterbrechen zu müssen, und um dagegen die Verhältnisse dieser Inci-

dentpunkte hier fortlaufend nacheinander gestellt zu finden, sogleich hier nachgetragen werden.

Graf Eitel Fridrichs von Zollern Fürhalten von Röm. Kön. Maj. wegen an Herzog Fridrichen geschehen am Sonntag Jubilate (3ten Maj.) Anno ꝛc. 1506.

Erstlich daß der Bischof von Trient *) Obmann verordnet und seyn soll.

Zum andern, der von Altenhohenau halben vermeynen ihre Kön. Maj. ihren Gnaden weder Erb noch Eigen zu sprechen; man sey ihr auch als einer geistlichen Person aus Gerechtigkeit nicht viel zu thun schuldig. Doch soll sich Herzog Fridrich ab ihr erkunden; was ihr Begehren und Forderung sey. Desgleichen wolle Kön. Maj. auch Erfahrung haben, was er zu geben vermeyne, und als gnädiglich darein sehen, damit sie auch versehen werde.

Item von wegen der 4000 fl. Geldes zeige die Widerparthey an, daß Kön. Maj. Herzog Frid-

*) Er war zwar ein Schwager des Wendelin von Honburg, aber doch vom Herzog Albrecht selbst vorgeschlagen.

Fridrichen herdieshalb der Donau nichts zu sprechen Macht haben solle. Darum wolle Ihre Maj. den Spruch eigentlich ersehen, und sich nach Vermög desselben gnädiglich halten. Doch daß nichts destominder die Taxation fürgehe, damit sich seine Maj. desto besser darnach zu richten wisse.

Item daß **Lauingen** Herzog Fridrichen eingegeben werden soll; doch daß Kön. Maj. das Getreid, so daselbst ist und beyden Partheyen zugehört, folge, und Herzog Fridrich für seinen Theil ihrer Maj. Perlen nach ziemlichen Anschlag gebe; sich auch des Interesse verzeihe, und darüber Briefe fertige.

Item Dienstes halben, daß sich Herzog Fridrich zu ihrer Maj. auf den Romzug schicken solle; so wolle Ihre Maj. seine Gnaden mit seinen Dienern und Pferden, so lange seine Gnad bey ihrer Maj. sey, verkosten, und daß seine Gnad den andern halben Theil darlege.

Item **Wemding** halben sollen die sechs Commissarien, die jetzt von beyden Fürsten verordnet sind, desgleichen von dem Grafen von Oeting auch drey mit samt dem Obmann Fleiß fürkehren, die Sachen gütlich zu vertragen. Wo aber die Gütigkeit nicht verfolgen wollte, alsdann darum rechtliche Erkenntniß thun.

Item

Item von wegen der Schulden, so Herzog Fridrich von der jungen Fürsten wegen zu thun schuldig ist, wolle Kön. Maj. Fleiß thun, damit derhalb längere Frist gegeben werde, und daß Herzog Fridrich anzeige, was derselben Schulden sind, ob man mit etlichen geringer abbrechen möchte. Es wolle auch ihre Maj. nicht haben oder leiden, daß Herzog Friderich ichts verkaufte, sondern ihre Maj. wolle als oberster Gerhab und aus königlicher Macht die Kinder freyen, daß die Bezahlung in den nächsten fünf Jahren von ihnen angenommen werde.

Item Marquardstein halben, nachdem Herzog Albrecht dem vom Anhalt etwas davon, so er darein verbauet und gelegt hat, schuldig sey, so wolle Kön. Maj. bey Herzog Albrechten verfügen, damit er den von Anhalt desselben entrichte, und alsdann Herzog Friderichen Marquardstein eingeantwortet werde.

Herzog Friderichs Antwort.

Erstlich des Obmanns halben, dieweil Kön. Maj. den Bischof zu Trient vorgenommen und verordnet habe, und dann derselbe von Trient seinen Gnaden von Vernunft und Ehrbarkeit für geschickt berühmt wird, so lasse ihm seine Gnad den

auch

auch gefallen. Doch nachdem derselbe von Trient der Käufe und gewöhnlichen Aufschläge jährlicher Nutzung und Geldes im Lande Baiern nicht wohl Wissen haben kann, so ist Herzog Fridrichs unterthänige Bitte, daß Kön. Maj. denselben von Trient schreiben lasse, sich eigentlich zu erkunden, was und wie der Enden zu Baiern, und da die Taxation der Gilten geschehen soll, gewöhnlich jährliche Nutz und Geldes angeschlagen werde, damit kein Theil übereilt oder beschwert werde.

Item von wegen der von Altenhohenau wolle Herzog Friderich Kön. Maj. Fürhalten an sie gelangen lassen, und sich erkundigen, was ihrer Gnad Forderung und Begehren sey; und alsdann Kön. Maj. entdecken; desgleichen auch was er ihr geben wolle.

Item der viertausend Gulden Geldes halben, bitte Herzog Fridrich Kön. Maj. wie vor, seinen Gnaden dieselben auszuzeigen; denn ihrer Maj. Spruch ohne Mittel vermöge, daß ihre Maj. dieselben nach ihrer Maj. Gefallen auszuzeigen und zu sprechen habe.

Item von wegen des Getreides zu Lauingen, dafür Kön. Maj. von Herzog Fridrichen seines Theiles Perlen begehrt, sagt Herzog Fridrich

wo seine Gnad die hätte, das seine Gnad Kön. Maj. gerne darinn willfahren wollte. Aber ihre Maj. möge ihm glauben, daß die nicht vorhanden sind; Und so dann ihre Maj. das Getreid haben wolle seine Gnad auch nicht dawider seyn, sondern seiner Maj. das samt dem Saliter daselbst für das Interesse folgen lassen.

Dann daß sich Herzog Friderich der Schloß, Städte, und Flecken, so Kön. Maj. von Herzog Georgens seel. Land inn hat, und sich Herzog Albrecht verziehen hat, auch verzeihen, und die Briefe darüber lautend überantworten soll; dessen, und was seine und Herzog Fridrichs Gnad sich hievor bewilliget und zugesagt, auch zu thun schuldig ist, ist seine Gnad erbietig.

Item Dienstes halben bittet Herzog Friderich Kön. Maj. seiner Gnaden Vermögen gnädiglich zu bedenken, und seine Gnad wie andre Fürsten und Herrn Ihrer Maj. Diener mit Sold zu versehen; auch mit kleiner Anzahl Personen und Pferden, wie es ihrer Maj. gefällig sey, zu erfordern.

Item **Wemding** halben, wo die Sache gütlich nicht vertragen werden, sondern darum rechtliche Erkenntniß geschehen sollte, wäre Herzog

Frid=

Friderichen schwer, daß von Herzog Albrechten drey, und von den Grafen von Oeting drey Commissarien verordnet werden sollten; angesehen, daß die eines Theiles und aneinander anhängig wären; deshalben ihnen der Obmann desto eher zufallen möchte. Darum ist Herzog Friderichs Bitte, wo es also zu rechtlicher Erkenntniß kommen sollte, daß dann seinen Gnaden ein gleicher Zusatz geschehe, damit seine Gnad nicht übereilt oder beschwert werde.

Item von wegen der Schuld bittet Herzog Friderich Kön. Maj., seine Gnad und derselben jungen Vettern gnädiglich zu bedenken; denn seine Gnad sey von derselben seiner jungen Vettern wegen etwas bey hundert tausend Gulden schuldig; muß auch jährlich bey zwölftausend Gulden Provision geben, darum dann von weyland Herzog Georgen und Herzog Ruprechten ꝛc. beyder löblicher Gedächtniß, und ihm Herzog Fridrichen Verschreibungen aufgerichtet und gegeben sind. Nun habe seine Gnad nicht mehr, dann Trauen und Glauben; sollte dann von seiner Gnad gegen den Glaubigern nicht gehalten, und seine Gnad darum hoch angezogen und geschmäht werden, wäre seiner Gnad nicht lieb; Verhoft auch, daß solches Kön. Maj. nicht gerne sähe. Seine Gnad wolle auch, so die jetzt hinauf in

das

das Land komme *), solcher Schulden und Provisionen halben in den Registern Ersehung haben, und Auszug machen lassen, und alsdann solchen Auszug ihrer Maj. zusenden, sich darnach wissen zu richten; mit unterthäniger Bitte, seinen Gnaden darinn rathsam und hiflich zu seyn, damit seine Gnad bey Trauen und Glauben bleibe und nicht geschmäht werde.

Item von wegen **Marquardstein** bittet Herzog Friderich Kön. Maj., daß ihm solches jetzt durch ihre Maj. eingeantwortet werde, und nicht auf Herzog Albrechten Verzug geschehe.

Und damit Kön. Maj. Herzog Friderichen mit Einantwortung der Stadt **Lauingen** des Getreides und Saliters halben, so daselbst ist, nicht aufhalte oder verziehe, so will Herzog Friderich seiner Maj. darum gut seyn, daß seiner Maj. nichts davon verruckt, sondern verfolgt werde. Ihre Maj. möge auch jemand daselbst verordnen, solchen Treid um- und überzuschlagen, dem wolle seine Gnad die Schlüssel und Kästen dazu überantworten und leihen, damit seine Maj. das, wann es ihr geliebt, hinweg führen lassen möge.

Was

*) Pfalzgraf Friderich befand sich damal zu Grätz.

Was nun die Hauptſache der Theilung und Abtrettung ſelbſt betriſt, ſo wurde während den ſo eben eingeſchalteten Incidentangelegenheiten doch endlich wirklich mit allem Ernſte zum Vollzuge des Freyſinger Hauptvertrages vom 25. Februar geſchritten.

Pfalzgraf Fridrich und Herzog Albrecht überſandten am 6ten und 8ten März wechſelſeitig einander in der vorgeſchriebenen Form die Abtrettungsbriefe von jenen Ortſchaften, welche am Sonntag Oculi — dann am 24ten und 25ten März von jenen Ortſchaften, welche am Sonntag Judica auszuhändigen waren.

Als Umritts-Commiſſarien zur Einſichtsnahme der Rechnungen und Einziehung der vorläufigen Erkundigungen wurden vom Pfalzgraf Friderich der Landvoggt zu Höchſtätt Ulrich Tengler und der Kaſtner zu Neuburg Hanns Pollinger mit dem Hanns Wachter als Schreiber, — dann vom Herzog Albrecht der Meiſter Thomas Salzinger und der Secretair Ludwig von Sennen mit dem Kaſtner von Kranzberg Leonhard Perwanger als Schreiber, verordnet.

Zu den 6 Taxatorsſtellen wurden von Seite des Pfalzgrafen Friderich, Ludwig von Habsberg, Adam von Törring, und Ulrich Alberſtorfer, — dann von Seite des Herzogs Albrecht, Wolfgang v. Ahaim, Caſpar Winzrer der ältere

und

und Dr. Dietrich v. Plieningen ernannt; und weil Herzog Albrecht dieſe 6 Taxatoren nach dem jüngſten Freyſinger Vertrage gleichſam wie Richter behandelte, ſo beſtellte er für ihre Zuſammenkunft in Augsburg noch überdies eigene 4 Anwälde zur Ausführung ſeiner Behauptungen in der Perſon des Dechantes zu ſankt Peter Georg Eiſenreich, des Dr. Peter Baumgartner, des Dr. Hanns Schreyer, und des Caſpar Morhart. — Pfalzgraf Friderich hingegen, nachdem er die obengenannte Ludwig von Habsberg und Adam von Törring nebſt dem Sigmund von Tüngen und Georgen Wiesbeck. alle 4 Ritter, als Statthalter in ſeiner Abweſenheit ernannt hatte, reiſte im Anfange des Monats April nach Oeſterreich ab.

Die nach dem Freyſinger Hauptvertrage auf den Oſtermontag (13. April) beſtimmte Zuſammenkunft der 6 Taxatoren in Augsburg hatte (wiewohl von Seite der Pfalzgräflichen um einige Tage ſpäter) richtig ſtatt gefunden. Allein das Vorbereitungsgeſchäft der Umritts Commiſſarien gieng nicht nur allein äuſſerſt langſam, ſondern beynahe ohne allem Erfolge vor ſich. Sie ſandten zwar am 8ten April ihre Arbeit über Reichertshofen, — am 21. April ihre Arbeit über Neuburg, und am 26. May ihre Arbeit über Höchſtädt, Faymingen und Tattenhauſen an die 6 Commiſſarien ein; allein ſie waren in ihren Reſultaten ſo weit voneinander, daſs die pfalzgräflichen Umritts Commiſſarien z. B. Neuburg nur

auf

auf 1500 fl. anſchlagen zu können, die Herzog Albrechtiſchen aber ſolches auf 3400 fl. anſchlagen zu müſſen behaupteten. Sie konnten ſich ſchon im voraus über das Prinzip, was unter Nutz und Geld verſtanden werde, wie hoch der Getreidepreis anzuſchlagen ſey, ob auch eine künftige mögliche Rente darunter gehöre, und ob der CataſtralErtrag oder der reine Ertrag angeſetzt werden ſolle, nicht vereinigen, und ſie muſten daher beynahe alles auf die Entſcheidung der 6 Taxatoren und des Obmannes ausſtellen.

Auch die 6 Taxatoren in Augsburg konnten über dieſe Streitfragen nicht eins werden. Herzog Albrecht lieſs durch ſeine obenerwähnte beſondere Anwälde weitläuftige Schriften übergeben, die Pfalzgräflichen Taxatoren ſuchten die Behauptungen zu widerlegen, der Wortwechſel wurde immer heftiger, und die 6 Taxatoren ſaſſen in Augsburg noch bis in die erſte Woche des Monats Juny ohne allem Erfolge beyſammen.

In der Zwiſchenzeit giengen zu München die nachfolgenden zwey landſchaftliche Ausſchuſstage vor.

Adel- und Städte- Ausschußtag zu München.

Im Jahre 1506, in der ersten Maywoche.

(Münzsachen betreffend.)

Die Existenz dieses Ausschusstages weiss man nur aus den nächstfolgenden zwey Datis.

1. Auszug eines vom Hanns v. Paulstorf im Jahre 1508. übergebenen Verzeichnisses seiner Auslagen.

Nach dem Original.

Nota, was ich Hanns von Paulstorf in sonderen Rathen und Ausschüssen des Landes Nothdurft, verzehrt habe.

Anfänglich bin ich durch meinen gnädigen Herrn löblicher und seliger Gedächtniß von der Münze wegen zu etlichen vom Adel und Städten gen München erfordert.. Bin zu Straubing ausgeritten am Freytag nach Misericordia Domini (1. May) bis auf Mittwoch nach Cantate (13. May) Anno ꝛc. 1506. verzehrt 11 fl. 1 ß. 6 w.

ꝛc. . . . . .

2.

2. Auszug aus der Münchner Stadtkamer-Rechnung vom Jahre 1506.

Nach dem Original.

Schankung und Ehrung.

Item 1 tt. 1 ß. 10 dl. zahlt für 10 Kandl Wein auf 14 dl. geschenkt denen von Landshut, Burghausen und Straubing. Actum in der Woche nach Georgi (26. April — 3. May).

Item 7 ß. 14 dl. zahlt für 8 Kandl Wein auf 14 dl. gescheukt denen von Ulm und Eßlingen in der Woche nach Georgi.

Item 5 ß. 18 dl. für 6 Kandl Wein auf 14 dl. geschenkt denen von Rhain und Braunau, Actum wie nächst.

Item 3 ß. 22 dl. zahlt für 4 Kandl Wein auf 14 dl. geschenkt denen von Ingolstadt eodem.

Item 3 ß. 22 dl. zahlt für 4 Kandl Wein auf 14 dl. geschenkt denen von Schongau.

Anmerkung. Dafs die Geschäfte dieses Ausschufstages, bey welchem auch einige Räthe Herzog W o l f g a n g s gegenwärtig waren, einzig und allein die M ü n z e betroffen haben, ist schon zum Theil aus dem obigen Ausgaben - Verzeichnisse des Hanns von Paulstorf, noch mehr aber aus dem später nachfolgenden Ausschreiben des Landtages auf Johannis Baptistatag 1506 zu ersehen, welches letztere auch erläutert, dafs auf diesem Ausschufstage doch nichts end-

endliches wegen der Münze beſchloſſen, ſondern ſolches auf den nächſten Landtag ausgeſetzt worden ſey.

Deswegen finden ſich auch von dieſem Ausſchuſstage keine eigentlichen Acten vor, ſoferne nicht etwa jene 3 Rathſchläge über die Einrichtung des Münzweſens vom Jahre 1506, welche in Lorys Sammlung des Baieriſchen Münzrechtes I. Theil Seite 105 — 114 unter den Nummern CVI. CVII. und CVIII. eingerückt ſind, und wovon der zweyte von einem Rathſchlage der Verordneten von gemeiner Landſchaft Erwähnung thut, hieher gehören mögen.

Aus:

Ausschußtag zu München.

Im Jahre 1506, am Dienstage nach Pfingsten, 2ten Juny.

(Die Ansprüche des Herzogs Wolfgang an den neuen Länderzuwachs betreffend.)

Anmerkung. Nachdem der Freysinger Hauptvertrag vom 25ten Februar 1506 über die Herzog Georgische Verlassenschaft geschlossen, und die wechselseitige Abtrettung zu Oculi (15. März) und Judica (29. März) vollzogen war, trat Herzog Wolfgang gegen den Herzog Albrecht mit seinen Ansprüchen wegen dem neuen Länderzuwachs auf; zu welchem Ende er schon im Anfange des Monates May seine Räthe nach München sandte. Ihre Instruction findet sich zwar in den Acten nicht mehr vor, wohl aber der nachfolgende Briefwechsel, welcher am Ende einen Ausschustag von 24 Landständen veranlaste.

1. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Herzog Wolfgang.

Im Archiv. Tom. XX. der Fürstensachen.

Unsre freundliche Dienste ꝛc. Wir haben Ew. Lieb auf ihrer Räthe Werbung, vergangener Tagen an Uns geschehen, Antwort gegeben, und unter andern angezeigt, daß der hochgebohrne Fürst unser

lieber Oheim und Schweher, Markgraf Friderich zu Brandenburg kürzlich zu Uns kommen werde, und sein Sohn Markgraf Casimir mit ihm nun bey Uns gewesen, und ist der Ritt darum zu Uns, als sie sich merken haben lassen, fürgenommen, Bezahlung der zwey und zwanzig tausend Gulden, so **Wir beyde** ihm zu thun sind, von Uns ohne weiterem Verzug zu haben, als auch gedachter Markgraf Friderich um solche Bezahlung hoh und gestreng gegen Uns angehalten, also, daß Wir in zweyen ganzen Tagen von ihm keinen, und erst am letzten einen kurzen Verzug und nicht länger bis auf neu eingehende Gilt mit grossem Fleisse erlangen konnten. Dazu sind Wir auch der zwölftausend Gulden halben, so er Uns um den **Weinzehent** zu **Heilbronn** in Kaufsweise überantwortet hat, den Wir aber seiner Lieb, nachdem solchen Weinzehent der hochgebohrne Fürst unser lieber Oheim und Sohn der von **Würtemberg** ohne unser Zulassen eingenommen hat, nicht haben fertigen mögen, also gedachtem Markgrafen Friderich, wo Wir ihm den Zehent in zwey Monaten nicht richtig machen, solche 12000 fl. auch wieder bezahlen müssen, von ihm hart angezogen, und müssen ihn in der Sache förderlich entrichten. So haben Wir dabey Ew. Lieb Räthe, so iezt bey Uns zu **Mün**chen im Handel die **Münze** berührend, gewesen

sind,

sind, berichtet, wie gefährlich und wider alle Billigkeit mit Uns beyden ietzt zu Augsburg durch den Gegentheil der Tax halben gehandelt werde, also daß Wir Uns wenig versehen, die Unterpfand kürzlich und ohne grosse Mühe und Arbeit in unsrer beyden Hände zu bringen. Dieweil sie dann die innhaben, achten Wir, daß sie mit samt dem, so Wir ihnen hievor abgetretten, bis auf die 40000 fl. Nutz und Geldes wohl kommen. So sie dann die Taxation lange verziehen, als sie thun, kommt ihnen solches Innhaben dessen alles nicht wenig zu Nutzen, und Uns zu grossen Schaden. Dem allen nach will unsre sondere Nothdurft erfordern, daß Wir förderlich zusamm kommen, und von dem und andern, was unser beyder halben Noth seyn will, treflich zu handeln unterstehen. Damit aber desto stattlicher von aller unser beyder Nothdurft gehandelt werden möge, so wolle Ew. Lieb zwey, drey oder vier aus unsrer beyder Landleuten zu ihr allher auf Sonntag Exaudi (24. May) den nächsten nach den Auffahrtstag bescheiden, und auf demselben Tag zu Nacht bey Uns allhier zu München erscheinen; so wollen Wir dergleichen unsrer beyder Landleute in solcher Anzahl auch zu Uns allher erfordern, und nachfolgend in ihrem Beyseyn alles, so Uns beyden Noth seyn will, freundlicher und brüderlicher Meynung miteinander

handeln. Wo euch aber besser gelieben wollte, daß solche Handlung durch Uns beyde zu Landshut geschähe, so mögt ihr euch in den Pfingstfeyern schierist zu Uns allher gen München fügen, so wollen Wir beyde miteinander gen Landshut reiten, an dasselbe Ende unser jeder die vor gemeldten Landleute auch zu ihm bescheide, allda zu handeln, wie Wir beyderseits zu München handeln hätten sollen. Wollten Wir Ew. Lieb brüderlicher Meynung nicht verhalten, mit Begehr Uns in dem allen ihres Willens, auch dabey der Anzahl der Landleute, so Ew. Lieb zum Handel ihres Theils erfordern wollen, ohne Verzug, dann der Handel nicht Harre leiden mag, bey diesem unsern Bothen zu berichten; ob auch Ew. Lieb Noth seyn will, daß Wir die Landleute eueres Theiles auch bescheiden sollten, erbieten Wir Uns zu thun willig. Datum München am Samstag vor dem Sonntag Cantate (9. May) Anno 2c. 1506.

Albrecht

an den Herzog Wolfgang.

2. Herzog Wolfgang's Antwort an den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Unsre brüderliche Lieb und Treue, freundliche Dienste, und was Wir allzeit Liebes und Gutes ver-

vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Bruder. Auf unser Begehren durch unsre Räthe an Ew. Lieb beschehen, darauf Uns dann in Ew. Lieb Schreiben freundliche Antwort gegeben, und unter andern in sich hält, daß Wir Uns zu Ew. Lieb in den Pfingstfeyern gen München sollten verfügen, darnach mit Ew. Lieb gen Landshut zu reiten, und daselbst mit etlichen unsrer beyden Landschaften dazu erfordern ferner zu handeln rc. Darauf ist unser Begehren und freundliches Bitten an Ew. Lieb, daß eine mehrere Zahl der Landschaft von Uns gefordert werde, nämlich vier und zwanzig, 12 die Ew. Lieb erkieset, desgleichen Wir auch 12. Sechs aus der Ritterschaft, und Sechs von den Prälaten und Städten. Und unsre Zwölf die Wir nennen, wollen Wir Ew. Lieb vor Sonntags zuschreiben, daß dieselben, und die Ew. Lieb auch nimmt, von Uns beyden gefordert werden. Sammentliche von Uns beyden und unter unser beyder Secret ausgehend, daß sie am Donnerstag nach den Pfingstfeyern (4. Juny) zu Landshut an der Herberg seyen; alsdann wollen Wir Uns zu Ew. Lieb verfügen gen München auf am Erchtag in den Pfingstfeyern, und mit Ew. Lieb gen Landshut reiten, daß Wir dann auf dem angezeigten Donnerstag auch gen Landshut kämen. Solch unser Gutbedünken unsrer Nothdurft haben

Wir

Wir Ew. Lieb brüderlicher Meynung nicht wollen verhalten, sind auch der Zuversicht die Anzahl der Landschaft nicht abzuschlagen, sondern die zu fordern. Und so Wir die unsers Theils benennen, wollen Wir unser Secret auch hineinschicken, die Missive aufzurichten. Datum Lichtenberg Montags nach dem Sonntag Cantate (11. May) Ao. ꝛc. 1506.

Wolfgang
an den Herzog Albrecht.

3. Weiteres Schreiben des Herzogs Wolfgang an den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Unsre brüderliche Liebe ꝛc. Als Wir Ew. Lieb in kurz verschienenen Tagen zugeschrieben haben, Ew. Lieb die zu benennen, die Wir zu diesem Handel unsers Theils fordern würden; und wiewohl unser Schreiben auf zwölf unsers Theiles anzeigt, so haben Wir doch vier mehr angezeigt, Innhalt innliegender Zettel; und ob Ew. Lieb aus den angezeigten der 16, vier nehmen würde, so haben Wir 4 mehr fürgenommen, damit unsrer Zahl aus den 16 die Zwölf erfordert werden; Und haben darauf unserm gegenwärtigen Diener, Zeiger des Briefes, die Missive mit unserm Secret zu verfertigen befohlen. Wollten Wir Ew. Lieb brüderlicher

Mey=

Meynung nicht wollen verhalten. Datum Lichtenberg, Mittichen nach dem Sonntag Cantate (13. May) Anno ꝛc. 1506.

Wolfgang
an den Herzog Albrecht.

Beygelegter Zettel.

Unsers Theiles fürgenommen, folgen hernach.

Herr Hanns von Aichberg.
Herr Hanns Kloßner.
Herr Jacob Fraunhofer.
Herr Asm Seiberstorfer.
Warmund Fraunberger.
Doctor Peter Baumgartner.
Jörg Trenbeck.
Paulus Lampfrizheimer.

Von den Prälaten.

Abt von Raitenhaslach.
Abt zu sankt Veit.
Abt zu Weyhenstephan.
Probst zu Altenötingen.

Von Städten.

Zerngast von Landshut.
Mang Schwab von Ingolstadt.
Sigmund Riederer von Burghausen.
N. Plattner zu Braunau.

4. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Herzog Wolfgang.

Loc. cit.

Lieber Bruder. Wir haben Ew. Lieb kürzlich brüderlicher Meynung geschrieben, und unser beyder Nothdurft mehr dann in einem Weg angezeigt, warum Noth und gut wäre, daß Wir zusamm kämen, und ihr dessen etliche Mahlstatt nämlich München oder Landshut, allda solches geschehen sollte, auch daß unser jeder etliche unsrer beyden Landleute, zween, drey, bis in vier zu ihm erfordern, bey Uns und unsrer Handlung, ohne dazumal ernannter Mahlstatt, zu erscheinen; alles Laut unsers Brief ihr von Uns deshalb zugekommen ꝛc. Darauf Uns Ew. Lieb wieder geschrieben, daß ihr die Mahlstatt zu Landshut gefalle, mit Begehren Mehrung der Anzahl unsrer beyden Landleute, nämlich bis in zwölf von allen Ständen von jedem Theil zu fordern ꝛc. Daß auch Ew. Lieb am Erchtag in den Pfingstfeyern schierist bey Uns allhier seyn, und von hin aus gen Landshut reiten wolle, also daß Wir beyde am Pfinztag nächst darnach allda erscheinen sollen ꝛc. Solch euer Schreiben Wir weiteren Innhaltes vernommen haben, und möchten fast wohl leiden, daß in dem allen, wie Ew. Lieb das anzeigt, ihr Willen und Meynung Fürgang haben sollte. Hätten auch nicht Be-

schwerde

schwerde weder in der Mahlstatt, auch in der ernannten Zeit, noch in der Anzahl unsrer beyden Landleute durch Ew. Lieb bestimmt, wo solches die zufallenden und nach bestimmten Ursachen füglich zu geschehen leiden möchten; das aber unsers Bedünkens und Besorgens füglich nicht seyn mag. Und zeigen Ew. Lieb das an also: Ew. Lieb ist versehentlich durch ihre Räthe, so allhier bey Uns im Handel, die gebrechentliche Münze berührend, gewesen sind, wohl berichtet, daß dazumal beschlossen, es sey Noth, Nutz und Gut von desselben merklichen Handels wegen eine ganze Landschaft zu Uns beyden zu bescheiden, und ausser derselben solchen merklichen Handel, gemein Land und Leut betreffend, nicht zu beschliessen. So betrachten Wir auch daneben, daß aus unsrer beyder Nothdurft gemeine Landschaft des neu angefallenen Fürstenthumes billig zu Uns gefordert werde, Uns beyden gewöhnliche Erbhuldigung zu thun, wie Herkommen ist und sich gebührt rc. Aus den zweyen treflichen Ursachen Wir ein Ausschreiben, von Uns beyden ausgehend, stellen haben lassen, und fordern also beyde unsre Landschaften, die vordere und auch die neue, auf sankt Johannstag Sonnenwenden (24. Juny) allher zu Uns gen München; denn das förderlicher aus Verhinderung der heiligen Zeit, so dazwischen einfällt,

fällt, auch aus andern unsern obliegenden Irrungen, zum Theil hiernach benannt, nicht hat seyn mögen. So finden Wir auch treflich bey unsern Räthen und Landleuten im Rath, die Forderung der Landschaft dieser Zeit gen **Landshut** nicht zu thun, sondern allher gen **München**, in Ansehung der Läuffe, die noch zur Zeit etwas Sorge tragen, als Wir Ew. Lieb, so Wir ob Gott will zusamm kommen, eröfnen wollen. So ist auch ein treffslicher **Bundstag** gen **Augsburg** auf den Sonntag **Trinitatis** (7. Juny) ausgeschrieben, alldahin, als fürgenommen ist, auch etliche Fürsten, Bundsverwandte, persönlich kommen sollen. Erfordert unser beyder Nothdurft nicht wenig, nachdem der Tax halben zu Augsburg je länger je gefährlicher durch den Gegentheil mit Uns beyden, als unsre Räthe Uns täglich zuschreiben, und dessen euere Räthe auch einen Brief gelesen haben, gehandelt wird, daß Wir persönlich allda auch erscheinen, und Uns solcher gefährlicher Handlung und unbilligeu Verzuges in Sachen bey unsern Herrn, Freunden und Bundsverwandten mit Ernst beklagen, Rath und Hilfe dessen von ihnen begehren und bitten. Aus dem allen Ew. Lieb gut abzunehmen hat, daß die Forderung der 24 von unsern Landschaften, so Ew. Lieb anzeigt und zu fordern begehrt, wiewohl Wir die wohl leiden möchten,

sich nach Gestalt der obbemeldten Ursachen, sonderlich gen Landshut zu geschehen, dieser Zeit nicht mehr fügen will; denn das die Zeit fürgenommener Forderung der ganzen Landschaft allher gen München, auch unser künftiger Ritt gen Augsburg, so ferne der Fürgang haben wird, als Wir noch Willens sind, wo der Handel der Taxe halben sich nicht zur Besserung richtet, nicht leiden mögen, als Ew. Lieb selbst, wo die eine Zeit auf die andere in Achtung nimmt, wohl ermessen mag; denn, am Pfinztag in Pfingstfeyern mit Ew. Lieb zu Landshut zu seyn, und allda etliche Täge zu handeln, und am nächsten Sonntag Trinitatis zu Augsburg zu erscheinen, will unser halben nicht Fug haben. Und wo Wir gleichwohl die 24 Landleute gen München auf angezogenen Pfinztag beschieden, so hätten Wir doch unsers Rittes halben gen Augsburg kurze Zeit allda zu handeln. Dazu müsten sie über solche Forderung und ihr Kommen, nachmals zum andernmal, und nicht unlang darnach, abermals in gemeiner Landschaft zu München auch seyn, und würden also in zweyfache Mühe und Kostung durch Uns geführt; das möchte ihnen nicht kleinen Verdruß und Unlust gebähren. Auf das wäre unser Gutbedunken, Ew. Lieb hätte Geduld bis auf ernannten Tag, daß gemeine Landschaft zu Uns beyden allher gen

Mün-

München komme; alsdann möchten Ew Lieb aus ihnen etliche, wieviel ihr wolltet, erkiesen; das wollten Wir auch thun, und alle Dinge zum besten beyderseits handeln.

Wo aber dieses unser Gutdünken Ew. Lieb nicht gefallen wollte, damit ihr dann dafür nicht halten sollet, daß Wir dieses unser Anzeigen von Verzuges wegen des Handels thun, so sind Wir erbietig auch willig die 24 allher gen München auf angeregten Pfinztag in den Pfingstfeyern neben und mit Ew. Lieb zu bescheiden, wiewohl Uns das unsers Rittes halben gen Augsburg fast ungelegen ist, auch den Landleuten ihres zweyfachen Kommens halb in so kurzer Zeit zu Uns schwer seyn, und sie unwillig machen mag; darauf Wir dann wohl rathen möchten, Ew. Lieb hätte bis auf gemeinen Landtag Geduld. Und was Ew. Lieb in dem allen endlich gefallen wolle, begehren Wir förderlich berichtet zu werden. Datum . . .

An Herzog Wolfgang.

5. Herzog Wolfgangs Antwort an den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Unsre brüderliche Liebe und Treue, freundliche Dienste, und was Wir allzeit Liebes und Gutes vermögen, zuvor, hochgebohrner Fürst, freundlicher

lieber

lieber Bruder. Ew. Lieb jüngstes Schreiben haben Wir vernommen; und wiewohl Uns fast geliebt wäre gewesen, daß die Handlung zu Landshut fürgenommen wäre worden, und aus etlichen Ursachen Ew. Lieb fürgefallen, nicht fügen will, dergleichen den Landleuten verdrüßlich möchte seyn; und wo Wir die Harre und Verzug bis auf die fürgenommenen Landschaftstage nicht verziehen wollten, alsdann wolle Ew. Lieb die 24. auf am Donnerstag nach den Pfingstfeyern gen München fordern ꝛc. Darauf ist unser Begehren und freundliche Bitte, daß Ew. Lieb mit samt Uns die obgenannte Anzahl der angefallener unsrer Landschaft auf am Erchtag in Pfingstfeyern (2. Juny) gen München bescheide, zu Nachts an der Herberg zu seyn. Mit dem mag Ew. Lieb dennoch den angesetzten Bundstag suchen. Zu solchem Tag gen München wollen Wir Uns zu Ew. Lieb auch fügen; und wiewohl Wir Ew. Lieb zu freundlichen Gefallen sollten Geduld haben bis auf fürgenommene Landschafttage, so sind Wir ungezweifelt Ew. Lieb habe gutes Wissen den Abschied, so Wir zu München miteinander gethan haben, und darnach unsern Räthen auch eröfnet, Geduld zu haben auf die Pfingsten. Darauf ist unsre freundliche Bitte an Ew. Lieb, solchen Tag für sich lassen zu gehen. Wo das nicht beschähe, und sich der Handel sollte verziehen, dessen

Wir

Wir Uns nicht versehen, so würden Wir Uns aus unsrer grossen Nothdurft gen Landshut thun, Ew. Lieb zu keinem Nachtheil, sondern Ew. Lieb und Uns zu guten, auch Landen und Leuten; und der Zuversicht seyn, Ew. Lieb werde dessen nicht Mißfallen haben. Weiter ist unsre freundliche Bitte an Ew. Lieb, wolle Ausschreiben auf gemeine unsre Landschaft lassen innstehen, bis Wir Uns dessen miteinander vereinen, als auf gemeldten Tag der Pfingstfeyern geschehen mag, und das Ausschreiben dennoch Zeit hat. Auch ist Ew. Lieb angezeigt in unserm jüngsten Zuschreiben unsrer zwölf und mehr vier dazu, ob Ew. Lieb etliche daraus wollte haben und nehmen, damit Wir dennoch zwölf hätten; und ob unser Diener mit unserm Secret heraus käme, so wollten Wir ihn von Stund an hinein wieder schicken. Dies alles haben Wir Ew. Lieb in freundlicher Meynung nicht wollen verhalten. Datum Lichtenberg am Freytag nach (muſs heiſsen: vor) Vocem Jucunditatis (15. May) Anno rc. 1506.

Wolfgang

an Herzog Albrecht.

6. Herzog Albrechts Schreiben an den Herzog Wolfgang.

Loc. cit.

Lieber Bruder. Wir haben Ew. Lieb Wiederschrift, sich endlich darauf gründend, daß Wir auf den Erchtag in den Pfingstfeyern die 24 Landleute zu Uns bescheiden, und den Landtag nicht ausschreiben sollen, bis Wir zusamm kommen 2c. weiteren Innhaltes vernommen. Nun will sich aber das Ausschreiben des Landtages in keinem Weg erlängern lassen, denn ohne das die Zeit viel zu lange ist, die gebrechentliche Münze an Gold und Silber, die Uns an unsern Mäuten und Zöllen und in andre Weg, auch Landen und Leuten zu täglichen grössern Schaden reicht, und eine Stunde zu lang ist, im Lande zu leiden. So sind auch die Briefe in grosser Anzahl, denn Wir alle unsre Landleute aller unsrer Fürstenthümer derhalb erfordern müssen, nun zugerichtet, und bedärfen nicht mehr dann secretirens. Die wiederum zu ändern, nachdem deren fast viele sind, bringt grosse Mühe und Arbeit. So haben Wir auch solchen Landtag mit etlichen Landleuten also auszuschreiben beschlossen, und wo die heilige Zeit, auch unser Ritt gen Augsburg solchen Landtag nicht geirrt, so hätten Wir den viel eher billig fürgenommen. Auf das alles, und damit die Landleute nicht zu zweyfachen allher kom-

men, und also mit zweyfacher ihrer Mühe und Kostung beladen und unlustig gemacht würden, die Wir dann unsers Theils (Gott weiß) nicht gern zu viel beschweren, so wäre noch unser Rath und Gutbedünken, ihre Forderung bis auf den Landtag innstehen zu lassen, und alsdann aus ihnen zu nehmen, welche Uns beyderseits gefallen. Wo aber Ew. Lieb je auf ihrem Fürnehmen, sie auf den Erchtag in den Pfingstfeyern zu fordern, beruhen will, so müssen Wir es geschehen lassen, und wollen das thun; aber in dem gegen den Landleuten unsern halben entschuldiget seyn. Wollten Wir Ew. Lieb brüderlicher Meynung nicht verhalten, und begehren dessen abermal förderlich ihre Antwort bey diesem unsern Bothen. Datum München am Samstag vor Sonntags Vocem Jucunditatis (16. May) Anno ꝛc. 1506.

Albrecht

an Herzog Wolfgang.

7. Herzog Wolfgangs Antwort an den Herzog Albrecht.

Loc. cit.

Unsre brüderliche Liebe, und treue freundliche Dienste, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, zuvoran. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Bruder. Ew. Lieb jüngstes Schreiben haben

Wir

Wir vernommen; und wiewohl Wir Ew. Lieb zu freundlichen Gefallen gerne wollten willfahren; dieweil aber Ew. Lieb Wissen haben durch Uns selbst, auch durch unsre Räthe, wie dann unser nächstes Schreiben anzeigt, daß Wir die Harre und die Länge nicht gedulden mögen, ist noch unsre freundliche Bitte an Ew. Lieb, wolle die Handlung, wie unser Schreiben jüngst anzeigt für sich lassen gehen und nicht verhindern; dessen Wir Uns bey euch unabgeschlagen in brüderlicher Meynung versehen; denn Wir Uns auf angezeigten Erchtag in Pfingstfeyern zu Ew. Lieb verfügen wollen. Wollen Wir Ew. Lieb in brüderlicher Meynung nicht verhalten. Datum Lichtenberg am Sonntag Vocem Jucunditatis (17. May) Anno ꝛc. 1506.

Wolfgang

an Herzog Albrecht.

8. Einberufung der 24 Landstände.

Loc. cit.

Albrecht ꝛc. Wolfgang ꝛc.

Unsern Grus zuvor, lieber getreuer. Wir beyde Fürsten Gebrüder sind auf diese Meynung einig worden, etliche aus unsern Landsessen von den drey Ständen, deren du einer fürgenommen bist, zu Uns zu bescheiden, und in Beyseyn derselben, auch mit ihren Rath von unsrer beyden Fürsten merkli-

lichen Nothdurften zu handeln. Demnach bescheiden Wir dich, daß du neben den andern, so auch beschieden werden auf Erchtag in den Pfingstfeyern (2. Juny) schierist zu Nacht allhier zu München bey Uns erscheinest, und nicht ausbleibest, von gedachten unsern Nothdurften neben und mit andern, so auch allher kommen werden, zum Besten handeln helfest. Dessen verlassen Wir beyde Fürsten Uns gänzlich zu dir. Datum . . . .

An die vom Adel, Prälaten, und von den Städten, mutatis mutandis, wie die in den Zetteln aufgezeichnet sind.

Anmerkung. Obwohl der Auffatz dieser Einberufung mit keinem Datum versehen ist, sich auch das Namensverzeichniss der 24 Ausgewählten (ausser dem Vorschlage hieoben Numer 3) nicht mehr findet, so ist es doch richtig, dass dieser Ausschusstag vor sich gegangen sey. Dies beweiset der nachfolgende Auszug aus einer Reisekosten-Rechnung des Hanns v. Paulstorf, welcher einer dieser 24 Einberufenen seyn muste.

9. Auszug eines vom Hanns v. Paulstorf im Jahre 1508 übergebenen Verzeichnisses seiner Auslagen.

Nach dem Original im Archiv.

Nota, was ich Hanns von Paulstorf in sonderen Räthen und Ausschüssen des Landes Nothdurft, verzehrt habe.

. . . .

Item ich bin von meinen gnädigen Herrn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen von ihrer beyden Gnaden Nothdurft wegen zu handeln, mit samt andern gen München erfordert. Zu Straubing ausgeritten am Pfingstabend (30. May) bis auf Erchtag nach Trinitatis (9. Juny) Anno ꝛc. 1506, verzehrt, 7 fl. 20 w.

Ob und was auf diesem Ausschusstage gehandelt worden sey, findet sich nicht; es scheint aber nichts endliches beschlossen worden zu seyn, weil der Hauptvertrag zwischen den beyden Herzogen, nämlich die Primogenitur-Sanction erst bey dem nachgefolgten allgemeinen Landtage zu München auf Johannis Baptistä 1506 zu Stande kam.

Fortsetzung des geschichtlichen Anhanges.

(Die weiteren Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches betreffend.)

Nachdem die 6 Taxatoren in Augsburg beynahe 8 Wochen lange ohne allem Erfolge beysamm gesessen waren, provocirte Herzog Albrecht auf den schwäbischen Bund, welcher eben zu dieser Zeit auf Sonntag Trinitatis (7. Juny) eine Versammlung in Augsburg angesetzt hatte. Beyde Theile compromittirten auch auf die Entscheidung desselben, und nachdem vor den Commissarien des schwäbischen Bundes vom 16ten Juny anfangend, neuerdings wieder mehrere weitwendige Schriften gewechselt wurden, erliess dieser am 22ten Juny 1506 den nachfolgenden Abschied,

Abschied des schwäbischen Bundes zu Augsburg vom 22ten Juny 1506.

Im Archiv. Tom. I. IV. und V. der Pfalzneuburgischen Vertragsbücher, und im Neuburger Copialtom 46.

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich Bischof zu Augsburg, Wir Friderich Markgraf zu Brandenburg,

burg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, Wir Ulrich Herzog zu Würtemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgard ꝛc. Und Wir Hauptleute, Bottschaften und Räthe des Bundes zu Schwaben, ietzt zu Augsburg versammelt, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich mit diesem Brief. Als zwischen den hochgebohrnen Fürsten, unsern lieben Oheimen, Schwehern und gnädigen Herrn Albrechten und Wolfgangen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern = und Niedernbaiern an einem, und Friderichen auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Baiern, als Vormünder seiner jungen Vettern Herzog Ottheinrichs und Herzog Philipps zu Baiern ꝛc. am andern Theil, etliche Irrungen entstanden und erwachsen sind, der Vollziehung halben des königlichen Spruches zu Kölln, auch der königlichen Declaration, und des jüngsten Vertrages zu Freysing zwischen beyden Theilen ausgegangen, antreffend weyland Herzog Georgens zu Baiern seeliger Gedächtniß verlassene Fürstenthum Land, Leut und Güter; also haben Wir nach genugsamer Verhörung der Sachen, und merklich angekehrten Fleiß und Arbeit, zuvörderst Röm. königlicher Maj. zu unterthänigen Gefallen, auch zu verhüten fernere Aufruhr und Krieg im heiligen Reiche, und aus andern redlichen Ursa-

sa-

sachen, mit beyder Theile guten Willen und Wissen, obberührter Irrung halben gütlich abgeredet und bethaidingt, als hernach geschrieben steht.

Nämlich zum ersten, daß jeder Theil dem andern alle und jegliche Saalbücher, Register, Briefe und briefliche Urkunden, so dem andern Theil zu seinem Fürstenthum, Schloß, Städten und Gütern, und seinen Unterthanen, Landen und Leuten, gehören, die ihm auf den königlichen Spruch zu Kölln, die königliche Declaration, und letzten Vertrag zu Freysing eingegeben sind, und noch eingegeben sollen werden, überantworten sollen. Nämlich die, so zu Schlossen, Städten und Gütern, so ietzt eingegeben sind, gehören in zwölf Wochen den nächsten nach Datum des Briefes, und die zu den Schlossen, Städten und Gütern, so noch eingegeben werden sollen, gehören, mit Eingebung derselben in der Gestalt, daß Herzog Friderich zu Baiern ietzt bey ihm anfangen, und die Saalbücher, Register, Briefe und briefliche Urkunden mit Fleiß ersuchen und erlesen lassen, und was darinn Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zugehörig, allwegen in 14 Tagen erfunden wird, ihnen, so oft 14 Tage verscheinen, ohne Verziehen zuschicken soll, bis so lange ihnen dieselbe alle und jegliche in berührter Zeit zugeschickt wer-

werden. Doch was Saalbücher, Register, Briefe, briefliche Urkunden der Obmann und die Taxatores, desgleichen die Umreiter und Schreiber, zur Beschreibung der Aemter verordnet, zu jederzeit nothdürftig seyen oder werden, die sollen ihnen allweg, bey welchem Theil die sind, auf ihr Begehren gegeben werden; die sie ihnen auch nach der Taxation wieder antworten. Ob aber einige Bücher, Register, Briefe, briefliche Urkunden vorhanden wären, oder gefunden würden, die beyden Theilen zugehören, dieselben Bücher, Register, Briefe, und briefliche Urkunden alle und jegliche sollen förderlich, so bald sie in obgemeldter Zeit erfunden, in eine gemeine Hand, als nämlich hinter Burgermeister und Rath zu Augsburg, jedem Theil zu seinen Rechten gelegt, und ihrer jedem, der dies begehrt, glaubliche Vidimus hievon gegeben werden, und an selbem Ende liegen bleiben, es wäre dann, daß die Röm. K. M. die an andre Orte zu legen verschafte, dem also auch nachgegangen werden sollte.

Zum andern, nachdem die Taxation der Städte Schloß und Güter in der bestimmten Zeit Innhalt des königlichen Spruches zu Kölln, der königlichen Declaration und des Vertrages zu Freysing nicht beschehen, aus den Ursachen, als gehört; ist abgeredet, daß beyde Theile der Fürsten, auch

mit

mit ihnen Wir gemeine Versammlung des Bundes dem Bischof von Trient, als den königlichen Obmann schreiben und bitten sollen, daß er auf Mittwoch nach sankt Margarethentag (15. July) schierist künftig gen Augsburg komme und bey der Taxation sey und bleibe, und was durch die Taxatores gütlich oder rechtlich nicht ertragen wird, mit seinem Spruch und Zufall entscheide; wie sich das Innhalt des berührten königlichen Spruches, der königlichen Declaration, und des Vertrages zu Freysing gebührt. Und darauf sollen beyde Theile ihre Taxatoren zu der ietzt bestimmten Zeit gen Augsburg ohne alles Verziehen schicken, und daselbst bis zur endlichen Taxation des Oberlandes, wie sich dies Innhalt des Vertrages zu Freysing gebührt, seyn und bleiben lassen. Die auch also daselbst auf die vor gethanene Pflicht von einem jeden Amt an das andre förderlich taxiren und handeln, und ferner keinerley Irrung noch Verhinderung, wie die fürgenommen werden möchte, suchen, haben, noch fürnehmen sollen, in keinem Weg. Ob aber der Obmann in der obbestimmten Zeit nicht kommen würde, so sollen die Taxatoren nichts desto minder in der Taxation des Oberlandes die irrigen Stuck, so im Vertrag zu Freysing zu Austrag gesetzt sind, fürnehmen, verhören und vertragen, und erst darnach zu der Tax des Niederlandes und Nord-

gaues

gaues zu Regensburg greifen; so fern anders der Obmann dahin gebracht werden mag. Ob man aber den Obmann gen Regensburg zu ziehen nicht vermag, so soll die Taxation des Niederlandes auch zu Augsburg beschehen und vollendet werden; alles wie sich Innhalt des königlichen Spruches zu Kölln der königlichen Declaration, und des Vertrages gebührt. Und soll solche Taxation des Ober- und Niederlandes und Nordgaues auf das allerlängste bis auf sankt Niklastag schierist künftig endlich beschehen und vollbracht, und länger nicht aufgehalten und verzogen werden in keinerley Weise noch Weg. Und insonderheit ist beredet, daß die Taxatores allweg jedes Amt nach dem andern taxiren und vollenden sollen. Ob sich aber begäbe, daß in einigem Amt etlicher Artikel halb zufiele, weitere Erfahrung zu thun, und durch die Taxatoren erkannt und fürgenommen würde, damit dann die Umreiter und Beschreiber der Aemter desto minder wieder zurückreiten müssen, oder verhindert werden, so soll der Obmann und die Taxatoren Macht und Gewalt haben, einen sondern unpartheyischen Commissari zu verordnen, und die erkannte Erfahrung in demselben Amt thun zu lassen, oder die Zeugen für sich selbst zu fordern; Und so solche Artikel erfahren werden, so solle der Obmann oder die Taxatoren dieselben von Stund an auch entscheiden.

Doch

Doch dieselbe Erkanntniß und Entschied bis zu ganzer Taxation bey ihnen uneröfnet behalten.

Und nachdem bisher mit dem Umreiten und Erfahren der Nutz und Geldes etwas langsam gehandelt worden ist, damit dann solches fürgekommen werde, so sind iezt zween Commissarirn nämlich Doctor Augustin Lösch, und Conrad Locher Stadtamman zu Ulm von gemeinem Bunde auf beyder Theile gemeinen Kosten zu solchen Sachen verordnet, die mit samt Herzog Albrechts Anwälden und Schreibern durch Pfalzgrafen Philipp und Herzogen Friderich mit genugsamen Geleit versehen werden. Derselben Commissari jedem jeglicher Theil der Fürsten einen Schreiber zugeben; Und soll nämlich Doctor Augustin Lösch, der ein Commissari, im Oberlande und auf dem Nordgaue, durch weyland Herzog Georg verlassen, Erfahrung thun, und auf sankt Ulrichstag nächstkünftig zu Gundlfing seyn, und anfangen. Und der andre Commissari, nämlich Conrad Locher in Herzog Georgens Niederland, und Herzog Albrechts und Herzog Wolfgangs Land auf dem Nordgau, alles jenhalb der Donau gelegen, mit beyder Partheyen Anwälden und Schreibern Erfahrung und Beschreibung thun, und auf Mittwoch nach sankt Margarethentag zu Niedernaltach im Kloster seyn, und mit der Ordnung, Laut

des Vertrages zu Freysing ausgegangen, fürfahren. Es sollen auch beyde Commissarien vom Bund und ihre zugeordnete Schreiber von den Partheyen aller Pflicht frey erlassen werden, und dazu die Commissarien Eid zu Gott und den Heiligen schwören, alles das zu fördern, das zu eigentlicher und gründlicher Erfahrung der Nutz und Geldes dient, und alles das zu vermeiden, das zu Hinderung desselben reicht. Auch mit Fleiß darob zu seyn, daß förderlich gehandelt, und die Sachen eigentlich und gründlich aufgeschrieben werden; und hierinn niemand dann Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit anzusehen. Desgleichen sollen die Schreiber zu Gott und den Heiligen auch schwören, die Sachen eigentlich, getreulich und unpartheylich aufzuschreiben, auch mit Fleiß zu handeln, und niemand dann Gott, das Recht und die Wahrheit anzusehen. Getreulich und ungefährlich. Und ob der obgemeldten Commissarien einer, oder sie beyde solches nicht annehmen, oder von Krankheit, Absterben oder andern ehehaften Ursachen davon kommen würden; so sollen Wir drey Hauptleute des Bundes zu Schwaben allwegen andere an derselben statt zu verordnen Macht und Gewalt haben; die auch alsdann mit ihrem Eid, Pflicht und Erlassung ihrer Verwandtniß und anderm sollen gehalten werden, wie die andern, so iezt bestimmt worden sind.

Und

Und was also die Commissarien und Schreiber in einem jeden Amt erfahren und aufschreiben, das sollen die Commissarien allwegen den Taxatoren unter ihren Insiegeln mit der Maaß und Ordnung, wie der Vertrag zu Freysing innhält, verschlossen überschicken.

Was auch Irrung zwischen den Schreibern und den Anwälden der Partheyen in solchen Sachen entsteht, das soll der Commissari, zu ihnen verordnet, zu jeder Zeit zu entscheiden Macht und Gewalt haben. Und wie er die entscheidet, dabey soll es allweg ohne Irrung und Weigerung bleiben.

Und dieweil dann alle Flecken und der mehrere Theil Unterthanen, da solche Erfahrung und Beschreibung ietzt geschehen soll, unter und in Herzog Friderichs Gebieten liegen, damit dann in der Erfahrung desto minder Verhinderung und Irrung entstünde, soll Herzog Friderich und alle die seinen in solcher Erfahrung und Handlung keinerley Verhinderung thun, sondern durch seine Lieb und Gnad zum ernstlichen verschaft, geboten, und verfügt werden, daß alle und jegliche Amtleute und Unterthanen, so von Erfahrung und Kundschaft wegen erfordert werden, frey ohne alle Einrede, Trausorge und Ungnad sagen mögen, was sie der Sachen Wissen haben, mit der Oefnung und Zusage, daß

sie

sie weder vor noch nach solcher ihrer Sage halben keinerley Beschwerung noch Ungnade warten bedärfen. Desgleichen sollen Herzog Albrecht und Herzog Wolfgang bey denjenigen, so zu Zeugen begehrt werden, ihres Theils auch verschaffen und verfügen.

Und dieweil dann bisher in der Erfahrung merkliche Längerung und Irrungen begegnet sind, sonderlich in dem, daß Herzog Friderichs Anwälde über die besetzten Gilten, so in den Saalbüchern und Amtsrechnungen, durch dieselben Herzog Friderichen übergeben, nach der Länge eigentlich beschrieben sind, Zeugniß haben stellen wollen, die auch zu Zeiten gehört seyn sollen; dasselbe und andre Irrung deshalben fürzukommen, ist abgeredet, daß die Commissarien hinfüro um besetzte Gilt, in den Saalbüchern und Amtsrechnungen, wie vorsteht, begriffen, ferner keinerley Zeugniß zulassen noch verhören sollen. Es wäre dann, daß die Anwälde eine Mehrung oder Abgang des Gutes oder Gilt beweisen wollten; darinn mögen sie die Zeugniß wohl verhören und vernehmen, and sonst nicht, in keinem Weg. Dazu so sollen auch alle andre Beynutzung oder Gilt, so in den Saalbüchern oder Amtregistern nicht erfunden, durch die Commissarien zu erzeugen und zu beweisen auch zugelassen werden. Ob auch nach Eröfnung der Zeugen Sage,

so

so die Anwälde gegen einander thun, in einiger Sache mehr Erfahrung zu thun, und Zeugen zu hören einiger Theil begehren und nothdürftig würde, die sollen nicht verhindert, sondern auch zugelassen und verhört werden, so oft sich das begiebt, ungefährlich.

Zum dritten, als dann **Wasserburg, Traunstein** und andrer Flecken halben, so Herzog Friderich als Vormunder **Unterpfandsweise** inn hat, etliche Irrung eingefallen, aus Ursachen, daß die Zeit der Taxation, in dem Vertrage zu Freysing bestimmt, verschienen, deshalben ist abgeredet, so bald Herzog Friderich der 20000 fl. Nutz und Geldes von Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen vergnügt, auch die übrigen 4000 fl. Nutz und Geldes von R. K. M. angezeigt, und darauf von Herzog Albrecht und Herzog Wolfgangen auch verwiesen und vergnügt werden, so sollen Wasserburg, Traunstein und alle andre Stuck und Güter, in dem Unterpfand begriffen, von Stund an erlediget seyn, und von demselben Herzog Friderichen, als Vormund seiner jungen Vettern, den obgemeldten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen übergeben und eingeantwortet werden; und darinn ferner keinerley Verziehung beschehen, in keine Weise noch Wege, alles wie sich Innhalt des königlichen Spru-

ches,

ches, der königlichen Declaration, und des Vertrages zu Freysing gebührt.

Und dieweil dieselben Stuck und Flecken des Unterpfandes den obgemeldten Herzog Albrechten und Herzog Wolfgangen zugehören, ist abgeredet, daß Herzog Friderich die Unterthanen an den Orten mittler Zeit wider altes Herkommen und Billigkeit nicht beschweren, auch keinerley Neuerung gegen ihnen fürnehmen, sondern sie bey ihren Freyheiten, alten Herkommen und Rechten unbeschwerlich bleiben lassen soll.

Doch so soll solches alles und jedes, so obgeschrieben steht, dem bemeldten Kön. Spruch zu Kölln, der königlichen Declaration und dem Vertrage zu Freysing aufgerichtet, ausserhalb dessen, so hierinn begriffen ist, unschädlich seyn, und sollen dieselben sonst in allen andern Artikeln bey ihren Kräften und Würden bleiben, in allweg. Alles getreulich, aufrechtlich und ungefährlich.

Und dessen alles zur wahren und offenen Urkund so haben Wir obberührter Heinrich Bischof zu Augsburg unser Insiegel von der obbestimmten Thaidungsfürsten und unser selbst wegen öffentlich thun hängen an diesen Brief, so ich Wilhelm Gyss von Gyssenberg zu Glött, Hofmarschalk, Hauptmann

mann R. K. M. Churfürsten und Fürsten, ich Adam von Freundsberg zu Mindlheim Ritter, Hauptmann der Prälaten, Grafen und vom Adel des Bundes zu Schwaben, unsre eigene Insiegel von der andern gemeinen Versammlung des Bundes wegen auch öffentlich gehängt an diesen Brief. Und wann ich Mathäus Neidhart, Doctor, alter Burgermeister zu Ulm, Hauptmann der Frey und Reichsstädte des berührten Bundes, dieser Zeit mein Insiegel nicht bey Handen gehabt, so habe ich mit Fleiß gebeten den fürsichtigen, ehrsamen, und weisen Ulrichen Arzt Burgermeister zu Augsburg, daß der sein eigen Insiegel, ihm und seinen Erben ohne Schaden, öffentlich gehängt hat an diesen Brief.

Und Wir obgenannte Albrecht, Wolfgang und Friderich Herzogen zu Baiern ꝛc. bekennen sonderlich in diesem Brief, daß solche obbegriffene gütliche Abrede und Bethaidigung Laut dieses Briefes mit unserm guten Willen und Wissen beschehen ist. Gereden und versprechen auch bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, für Uns, und sonderlich Wir Herzog Friderich als Vormunder für die bemeldten unsre junge Vettern, bey dem allen zu bleiben, dem getreulich nachzukommen und zu leben, und dawider nicht zu seyn, noch zu thun, noch schaffen, gethan werde, in keine Weise noch Wege. Und

dessen auch zu Urkund so haben wir alle drey Fürsten unsere Insiegel auch öffentlich lassen hängen an diesem Brief, deren zween in gleicher Laut gemacht sind, und unser jeder Theil einen angenommen hat. Geben zu Augsburg auf Montag vor sankt Johannis Baptistätag (22. Juny) Anno ꝛc. 1506.

Zugleich erliess der schwäbische Bund am nämlichen Tage ein besonderes Schreiben an den Pfalzgraf Friderich des Innhalts, dass, wenn letzterer diesen Vertrag nicht vollziehen, sondern seinerseits Mangel erscheinen würde, die Bundsverwandten dem Herzog Albrecht geeignete Hilfe leisten würden.

Landtag zu München.

Im Jahre 1506. auf Johannis Baptistä (24. Juny.)

(Den Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang und die Primogenitur Sanktion, — Die Erbhuldigung, — Die Beståttigung der landschaftlichen Freyheiten, — Münzsachen, — einen Streit über die Ausschußwahl, — und insbesondere einen Streit zwischen dem höheren und niederern Adel betreffend.)

1. Einberufung des Landtages.

Nach einem an den Wolf von Parsberg stylisirten Aufsatz bey den Archivalacten.

Von Gottes Gnaden Albrecht und Wolfgang Gebrüder Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

Unsern Grus zuvor lieber getreuer. Dir ist ohne Zweifel kund und unverborgen, was merklichen Mangels und Eindringens gebrechlicher Münze an Gold und Silber in unsern Fürstenthumen Obern- und Unternbaiern etwa lange Zeit gesehen und gemerkt sind, die Wir dann unsers Theiles, wo Uns nicht Irrung darinn begegnet wåre, vor langer Zeit, als viel an Uns gewesen, gerne ge-

wendet hätten. Und so Wir aber nun etwas zu mehrerer Ruhe und in unser erblich angefallenes Fürstenthum mehrentheils gekommen sind, so haben Wir in kurz verschienen Tagen (in der ersten Maywoche) etliche aus unsern Landsessen unsers vor gehabten, und des angefallenen Fürstenthums vom Adel und Städten bey Uns allhier gehabt, mit samt ihnen in den Handel alles Fleisses gesehen, und nach viel Erwägungen hin und wider für Noth, Nutz und Gut angesehen, solchen Handel, nachdem er gemeiniglich Land und Leute und einen jeden Inwohner betrift, ausser einer ganzen Landschaft unsers angefallenen Fürstenthumes nicht zu beschliessen. Dieweil auch ausserhalb dessen die Nothdurft erfordert, die Landschaft unsers angefallenen Fürstenthums von gemeiner und gewöhnlicher Erbhuldigung wegen zu Uns zu bescheiden, so erfordern Wir dich, daß du auf sankt Johannestag zu Sonnenwenden (24. Juny) schierist bey Nacht allhier zu München erscheinest, und nicht aussen bleibest, in nächstfolgenden Tagen von obgemeldten merklichen Nothdurften mit Uns und andern von unsern Landschaften, so Wir auch zu Uns dermassen beschieden haben, wie sich gebühren wird, zu handeln. Dessen wollen Wir Uns zu dir gänzlich verlassen. Datum München am Montag vor

dem heiligen Auffahrttag' (18. May.) Anno ꝛc. 1506.

2. Vollmachten und Entschuldigungen verschiedener Landstände.

Originalien im Archiv.

1. Wolfgang Strobel Senior und Kapitel des Stiftes Vilshofen in Abwesen des Probstes Jörg Schafmannsberger bevollmächtigen ihren Chorbruder Meister Sixt Heim zum Landtag. Dto. 20. Juny 1506.

2. Andrä von Weichs zu Weichs bevollmächtiget wegen seinen Leibesgebrechen seinen Vetter Sigmund von Weichs. Dto. 21. Juny 1506.

3. Der Erbmarschall in Obernbaiern Wolfgang Gumpenberger zu Gumpenberg entschuldiget sein Ausbleiben vom Landtage wegen grosser und schwerer Krankheit, und erklärt, dass er in allen Pflichten, wie andere Grafen, Freyen, Ritter und Knechte stehen und bleiben wolle. Dto. 23. Juny 1506.

4. Peter Bschächl zu Bschächlsöd bevollmächtiget seinen Vetter Jacob Bschachl Pflegern zu Aerding. Dto. 3. July 1506.

5. Sebastian von der Albm zu Adldorf, Ritter, Erbtruchsess und Landhauptmann des Stiftes Salzburg, bevollmächtiget, weil er Geschäfte halben vom Landtage abreisen müsse, den Ritter Hanns von Peffenhausen zu Arndorf zu der Erbhuldigung und den übrigen weitern Handlungen. Dto. 4. July 1506.

6.

6. Sigmund Auer zu Schwindach bevollmächtiget zu der Handlung über die Münze, zur Erbhuldigung und andern Geschäften des Landtages seinen Eidam Wilhelm Prannt zu Mainbach. Dto. 5. July 1506.

7. Christian Halder der Zeit Pfleger zu Murnau, bevollmächtiget, weil er zu seinem Herrn nach Ettal reisen müsse, seinen Vetter Ulrich Steger, Herzog Albrechts Secretair zur Erbhuldigung und übrigen Handlung. Dto. 8. July 1506.

8, Hanns v. Preysing zu Kopfsberg bevollmächtiget, weil er nach 15tägiger Anwesenheit wegen dringenden Geschäften nach Hause reisen müsse, und das Ende des Landtages nicht abwarten könne, seinen Bruder Wolfgang von Preysing zu Kopfsberg zur Erbhuldigung und übriger Handlung. Dto. 8. July 1506.

9. Sigmund Hinzenhauser zu Train bevollmächtiget seinen Schwager Bernhard Stinglheimer. Dto. 10. July 1506.

10. Wilhelm Feuer zu Pfettrach entschuldiget sich, dass er zum Landtage nicht habe kommen können, und bevollmächtiget seinen Vetter Oswald Ecker Pfleger zu Rottenburg zur Erbhuldigung. Dto. 17. July 1506.

3. Verzeichniſs des Ausſchuſſes von 64 Perſonen auf dieſem Landtage.

Nach einer gleichzeitigen Abſchrift bey den Archivalacten

Vermerkt die Erwählten und Verordneten Ausſchuß dreyer Stände gehaltener Landſchaft zu München auf Pfinztag nach Johannis Baptiſtä (25. Juny.) Anno ꝛc. 1506.

Prälaten.

Aebte:
- von Tegernſee
- von Raitenhaslach.
- von Beuern.
- von ſankt Veit.
- von Obernaltach.
- von Fürſtenzell.
- von Steingaden.
- von Oſterhofen.
- von Prüfling.
- von St. Salvotor.

Pröbſte:
- von Polling.
- von St. Nikola.
- von Schöftlarn.
- von Reichersberg.
- von Altenöting

Dechant von unſer Frauenſtift zu München.

Vom

Vom Adel.

Freyherrn:

Herr Bernhardin von Stauff.
Her Johannes von Aichberg.
Herr Johannes von Degenberg.
Herr Wolf von Fraunberg.

Ritter:

Herr Wolf von Ahaim.
Herr Hanns von Closen.
Herr Jacob von Fraunhofen.
Herr Georg von Gumpenberg.
Herr Hanns von Peffenhausen.
Herr Bernhard von Seiboltstorf.
Herr Wolf von Weichs.
Herr Friderich Mautner.
Herr Rudolph Haslinger.
Herr Ulrich Nußdorfer.
Herr Jörg von Parsperg.

Hans von Paulstorf, Vizedom.
Jörg Nothaft.
Wolfgang Preysinger.
Wolfgang Schmieher.
Warmund von Fraunberg.
Ambrosi von Freyberg.
Caspar Winzrer.
Heinrich Waller.
Sigmund Schwarzensteiner.
Moriz Sandizeller.

Sig-

Sigmund Ecker von Pöring.
Christoph Rainer.
Jörg Trenbeck.
Ulrich Rammung.
Bernhard Stinglheimer.
Paulus Lampfrizheimer.
Zacharias Hohenkirchner.

Städte und Märkte.

München.

Bartlmä Schrenk.
Ottmar Ridler.

Landshut.

Wolfgang Zerngast.
Hanns Leitgeb.

Ingolstadt.

Veit Peringer.

Straubing.

Hanns Veldner.

Burghausen.

Hanns Schernfels.

Landsperg.

Wolfgang Lorenz.

Braunau.

Hanns Tegerseer.

Schärding.

Hanns Popp.

Deckendorf.

Erasm. Schied.

Oeting.

Sigmund Eichhorn.

Schongau.

Hanns Widmann.

Kelheim.

Jörg Schellinger. (Schärdinger.)

Vilshofen.

Erasm Willinger.

Dietfurt.

Andrä Schmid.

Anmerkung. Dieses Verzeichniss ist auch im Raths-protocoll der Stadt München vom Jahre 1506. eingetragen, jedoch ist dort statt des Prälaten von Osterhofen, der Prälat von Allersbach, — und die Stadt Straubing vor der Stadt Ingolstadt gesetzt.

Bey der Wahl des obigen Ausschusses ist sowohl zwischen dem Adel an einem, und den Prälaten und Städten am andern Theil, als auch zwischen dem höheren und niederern Adel unter sich eine

eine Streitigkeit entstanden, welche Herzog Albrecht auf folgende Art entschied.

4. Herzog Albrechts Entscheidung über die vorgefallene Streitigkeit wegen der Wahl des Ausschusses.

Nach dem bey der hiesigen Landschaft liegenden Original.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. bekennen als einiger regirender Fürst mit diesem Brief. Als Wir neben dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen ꝛc. aus unsrer und unsrer Land und Leute sonderer Nothdurft von Gebrechlichkeit wegen der Münze an Gold und Silber, so in unser Fürstenthum merklich eingedrungen haben, auch der Erbhuldigung halben, die Uns Fürsten Gebrüdern von unsern Landsessen aller Stände unsers erblich angefallenen, und von weyland unserm Vetter Herzog Georgen verlassenen Fürstenthumes geschehen soll, alle unsre Landsessen nicht allein des jetztgemeldten, sondern auch unsers vor gehabten vätterlichen Fürstenthumes zu Uns in unsrer Stadt München auf sankt Johanestag zu Sonnenwenden nächstverschienen allda bey Uns zu erscheinen beschrieben und gefordert ha-

haben, und Wir ihnen, warum sie zu Uns zu kommen beschrieben sind, erdfnet, haben sie sich unter ihnen selbst besprochen, und einen Ausschuß aus allen Ständen von Prälaten, vom Adel, auch Städten und Märkten erwählen wollen; also daß solcher Ausschuß die Händel, darum sie allhier beschieden sind, stattlicher in kleiner Anzahl, dann durch ganze Landschaft geschehen möchte, erwägen, und ihr Gutbedünken nachfolgend an gemeine Landschaft tragen und anbringen sollte.

Und als sie zu solcher Wahl gegriffen, erstund zwischen ihnen Irrung nachfolgender Meynung; nämlich daß die, so höheren Adels geachtet sind, vermeynten, aus ihnen selbst zwey und dreyssig zu erwählen, als sie auch alsbald thaten; und dabey zuliessen, daß die Prälaten und Gesandten von Städten und Märkten gleicherweise aus ihnen selbst solche Anzahl der zwey und dreyssig auch erkiesen, und zu den Erwählten vom Adel verordnen möchten, in den Händeln mit ihnen nach der Nothdurft füran zu handeln. Dessen aber die Stände der Prälaten auch von Städten und Märkten Beschwerde empfiengen, vermeynend, daß die Wahl so durch die vom höheren Adel dergestalt fürgenommen und geschehen sey, wider altes Herkommen unsers vorgehabten Fürstenthumes, und

soll,

soll, wie hernach folgt, beschehen; und nämlich daß die Stände der Prälaten und von den Städten und Märkten aus dem Adel die Anzahl des Ausschusses, so fürgenommen wäre und füran möchte werden, und der Adel wiederum auch so viel aus den Prälaten und Gesandten von Städten und Märkten erwählen sollen; das sey also bisher gehalten und nicht ohne Ursache dergestalt von aller Stände Vorfahren fürgenommen und hergebracht; mit Begehre, sie bey solcher Ordnung bleiben zu lassen und gnädiglich zu behalten.

So haben die, so vom gemeinen und ringeren Adel geachtet, Beschwerde fürgetragen, daß ihrer zu wenig in die Zahl der zwey und dreyssig Erwählter aus dem höher geachteten Adel eingezogen sind, vermeynend, sie sollen in grösserer Anzahl in dem Ausschuß neben den Erwählten vom höher geachten Adel zugelassen werden. Dagegen dieselbe vom höhern Adel auf ihrer Meynung beruhten, und wie sie aus ihnen selbst die Anzahl des Ausschusses erwählt hätten, also sey es in weyland Herzog Jörgens Fürstenthum je und je herkommen und gehalten worden; Mit Begehre, sie dabey bleiben zu lassen, und von solchem alten Herkommen nicht zu bringen.

Und als die Partheyen zu allen Theilen nach viel gnädigen Unterreden und gütlicher Handlung, mit ihnen geschehen, auf ihrer Meynung je zu beharren vermeynten, dadurch dann die Nothdurft, darum Wir sie allher zu Uns beschieden haben, in Verhinderung wachsen, und zu schädlicher Verlängerung kommen wollte; auf das sind Wir beyde Fürsten den Sachen zur Förderung bewegt, nachfolgende Meynung allen Theilen gnädiger Meynung fürzuhalten; und also: daß die **Wahl** des Ausschusses, durch den **höheren Adel** jetzt fürgenommen, **diesmal bleiben**, und die Stände der **Prälaten**, auch von **Städten** und **Märkten** sollen **aus ihnen** selbst zu gleichem Theil auch soviel diesmal erwählen; und so das geschehen ist, alsdann zu den Sachen, darum sie allher beschieden sind, gegriffen, und darinn fürgefahren und gehandelt werden, wie sich nach Nothdurft einer jeden Sache zu thun gebührt, und Uns als ihrem Landesfürsten, auch ihnen den Ständen, Land und Leuten, nutz und gut seyn will und mag. Doch mit diesem ausgedruckten Vorbehalt, daß diese **Wahl**, so **diesmal** geschehen ist, keinem Thei seine Gerechtigkeit mehren noch mindern, sondern sie soll einem jeden der vorgemeldten Stände an seinen Rechten und alten Herkömmen ganz unschäd-

lich

sich, und ohne allem Nachtheil seyn, bis zu weiteren Austrag aller obbestimmten Irrungen.

Und damit aber in nächstkünftigen Landschaften solche oder dergleichen Irrungen zur Verhinderung künftiger Handlung der Nothdurft nicht mehr zufallen, so ist jetzt abgeredet und von allen Theilen zugelassen und bewilliget, daß die drey Stände nämlich die von dem höheren Adel, auch die Prälaten und die von den Städten und Märkten jeder Stand aus ihm selbst fünf schiedliche Personen, und die von dem gemeinen und geringeren Adel auch soviel schiedliche aus ihnen erwählen, und mit Gewalt verordnen sollen; als sie auch darauf solche Anzahl erwählt haben, und nämlich die vom höheren Adel den edeln Bernhardin von Stauff, Herrn zu Ehrenfels, Hannsen von Closen zu Arnstorf, Jörg von Gumpenberg zu Pöttmess, Bernhard von Seiboltstorf zu Seiboltstorf, Ritter, und Wilhelm Raidenpuch zu Stephening; die von Prälaten und Städten die würdigen in Gott Abt zu Tegernsee, Abt zu Steingaden, Abt zu Obernaltach, Abt zu sankt Salvator, Probst zu sankt Nikola; Städte, München, Landshut, Ingolstadt, Straubing und Burghausen; und die vom gemeinen Adel, Christoph Lung, Sigmund

mund Abenstorfer, Sigmund Pucher, Jakob Bschächl, und Sigmund Aichstetter. Doch also, ob einer oder mehr aus ihnen Todes abgiengen, oder Krankheit halben dem Handel nicht gewarten möchten, daß alsdann die andern in deren Anzahl das geschähe, so viel aus ihren andern Verwandten an des oder derselben Statt zu nehmen Macht haben, auch die zu ihnen nehmen sollen und mögen. Die alle wollen Wir vor nächstkünftiger Landschaft für Uns beyde Fürsten oder unser einem mit des andern Willen bescheiden, und alsdann allen möglichen Fleiß ankehren, die Theile alle mit ihrem guten Willen in solchen Irrungen gütlich zu vertragen; wo aber das je nicht seyn wollte, dessen Wir Uns doch nicht versehen, sie alsdann gnädiglich und dermassen entscheiden, darob sie nach Gestalt der Sache billig nicht Beschwerde tragen sollen. Alles getreulich und ohne Gefährde. Dessen haben Wir zur Urkund diesen Brief mit unserm hieunten fürgedruckten Secret befestiget. Das ist geschehen, und der Brief gegeben zu München am Samstag vor sankt Margarethentag (11. July) Anno ꝛc. 1506.

5. Landschaftlicher Gedächtnißzettel über die auf diesem Landtage zu stellende Petitionen.

Bey den Landtagsacten im Archiv.

Von diesen nachfolgenden Artikeln soll geredet werden, Ordnung und Statut von unserm gnädigen Herrn sonders und samentlich zu begehren, neben den vor ausgegangenen Landesfreyheit zu bestätten.

Item von Erbschaft und Erbfällen.

Um Heurath und Verzicht.

Item um anhellige und ohnhellige Schulden.

Item um Pfandung der Schulden und Gilt.

Item um hellige und unhellige Leibschäden.

Item um Todtengeschäft.

Item um Rechtfertigung malefizischer Händel.

Item um Landfrieden und Austretter, und Uebergeben der Sprüche.

Item um Ehehalten, Lohn und Taglöhner.

Item um Kleider aller weltlichen Stände. Deshalben soll man auch in des Reiches Ordnung sehen.

Item um Leibgeding und Erbrecht auf den Gütern, und Freystiftung.

Item um Käufe.

Item um Gewähr.

Item

Item um Zeugniß wie die glaubwürdig seyn sollen.

Item um Besieglung.

Item um Einsatz.

Item um allen Fürkauf, sonders das auf dem Lande geht, in denselben Pfennwerthen.

Item um der Vorsprecher Lohn.

Item um Geding von beschwerten Urtheilen.

Item um Wändel zu nehmen.

Item um Gerhaben der Kinder, unrichtige und sogethane Leute.

Item um Räumen der verwachsenen Gründe.

Item das Zutrinken durch alles Land aus zu verbieten.

Item das Gottesschwören und Gotteslästern.

Item so ein Priester auf dem Lande stirbt, wie sein verlassenes Gut bewahrt werden soll.

Item welcher einen verdachten Todtschlag thut und austritt.

Item wenn in einer Hofmarch ein Todtschlag beschieht, oder sich einer selbst tödtet.

Item wie mit den Bauersleuten, die der Grundherr abstiften will, gehandelt werden soll.

Item der Schergen halb, die die armen Leute beschweren.

Item von Todtfällen und Heurathbriefen zu handeln.

Item der Lehen halben.

Item von der Beschwerung des Wildpräts und der Holzfährt.

1506. Johannis Baptistä.

Anmerkung. Es scheint nicht, daſs von den obigen Gegenſtänden auf dem gegenwärtigen Landtage ſchon etwas gehandelt worden ſey, ſondern wahrſcheinlich ſind ſie auf die, für die Mäſsigung und Erklärung der Landesfreyheiten eigens beſtimmte nächſtfolgende Land - und Ausſchuſstäge ausgeſetzt worden. Dagegen war der Vertrag zwiſchen den Herzogen Albrecht und Wolfgang das erſte Geſchäft des Landtages; obwohl ſich hierüber kein einziges Actenſtück eines Schriftenwechſels, ſondern ſogleich das in wenigen Tageu zu Stande gekommene Hauptreſultat, nämlich die nachfolgende, bereits bekannte Primogenitur - Sanction vorfindet.

6. Vertrag zwiſchen den Herzogen Albrecht und Wolfgang über den angefallenen Landshuter-Landantheil, und zugleich Primogenitur-Sanction.

Das ausgefertigte Original liegt in Dupplo im geheimen Hausarchive — und der Originalaufſatz im geheimen Landsarchive Tomo XX. der Fürſtenſachen.

Anmerkung. Nachdem dieſe wichtige Urkunde nach ihrem vollendeten reinen Innhalte bereits in der Ausgabe der landſchaftlichen Freyheitsbriefe vom Jahre 1779 im Anhange Seite 146 - 154 gedruckt iſt, ſo wird ſie hier nach dem Originalaufſatze dergeſtalt eingerückt, daſs diejenigen Stellen und Worte, welche im Originalaufſatze wieder ausgeſtrichen wurden, hier mit lateiniſchen Buchſtaben, und diejenigen, welche an deren ſtatt, oder ſonſt als Einſchaltungen (und zwar ſammentlich von der Hand des Kanzlers Dr. Neuhauſer) beygeſetzt wurden, hier mit deutſchen Curſivbuchſtaben gedruckt zu erſehen ſind.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht und Wir Wolfgang Gebrüder, beyde Pfalzgrafen bey Rhein, und Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem gegenwärtigen Brief, wo und wem der fürkommt. Als ſich zwiſchen Uns beyden Fürſten Gebrüdern des Regimentes und Regierung halben des Fürſtenthumes von weyland dem hochge-

bohrnen Fürsten, Herrn Jörgen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Niedern- und Obernbaiern unserm Vettern gelassen, und Uns von ihm erblich angefallen, so viel Uns dessen durch den allerdurchleuchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, unserm allergnädigsten lieben Herrn und Schwager in den Irrungen, sich deshalben zwischen Uns Gebrüdern an einem, und dem hochgebohrnen Fürsten unserm Vettern Herrn Friderichen, auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Baiern, als gesetzten Vormunder seiner jungen Vettern Herzogen Ottheinrichs und Philipps, weyland seines Bruders Herzog Ruprechts gelassener Söhne anderntheils, in Kraft seiner Majestät königlichen Spruches, zu Kölln ausgegangen, endlich zugesprochen ist, auch der merklichen Schulden, so in vergangenen Krieg, gedachten angefallenen Fürstenthumes halben, gemacht sind, Spänne und Irrung gehalten haben, derhalb Wir dann durch nachbenannte Anzahl unsrer treflichen Landsessen von allen Ständen der Prälaten, des Adels und von Städten gemeiner unsrer Landschaften unsers vor gehabten vätterlichen auch angefallenen vetterlichen vorgemeldten Fürstenthumes vier und sechzig aller vorgemeldter Stände dazu verordnet und hiernach benannt, Uns, unsern an-

geregten beyden Fürstenthümern, auch Land und Leuten zu gut, brüderlich, freundlich, endlich, und in ewige Zeit bleiblich vertragen sind, wie ausgedruckt nach Längs hiernach folgt:

Und also, daß Wir Herzog Wolfgang aus brüderlicher Liebe und Treue, auch sondern geneigten und freundlichen Willen, so Wir zu gedachtem unsern lieben Bruder, Herzog Albrechten und seiner Lieb Söhnen unsern lieben Vettern tragen, demselben unsern lieben Bruder Herzog Albrecht, und nach seinem Absterben, das Gott lange verhüte, seinem erstgebohrnen und ältesten Sohn Herzog Wilhelmen, und ob der vor dem genannten seinem Vatter unserm lieben Bruder Todes abgienge, alsdann seiner Lieb andern Sohn, so nachmals der älteste weltlichen Standes seyn würde, und also für und für einem unsers lieben Bruders Sohne nach dem andern alle und jede unser, Herzog Wolfgangs, Erbschaft Land und Leut der vorbenannten Fürstenthume, woher und von wem Uns die angestorben und erblich zugefallen sind, und zuvörderst auch unsern erblichen Theil des Fürstenthumes, durch weyland unsern Vettern Herzog Jörgen gelassen, und Uns, auch unserm bestimmten lieben Bruder erblich gefallen, mit samt dem Regiment und fürstlicher Regierung derselben, auch allen andern Obrig-

kei-

keiten, Renten, Zinsen, Gilten, Nutzungen, Mäuten, Zöllen, Lehenschaften und allen zustehenden Zu = und Eingehörungen, wie die immer genannt sind und werden mögen, frey abgetretten, übergeben, zugestellt, und eingeantwortet haben, und thun das wissentlich und wohlbedächtlich, auch aus freyem, guten und geneigten Willen, mit und in Kraft dieses Briefes, wie Wir rechtlich und in dem besten Form thun sollen und mögen. Allein ausgenommen und Uns vorbehalten etliche Schloß und Flecken mit ihren Zugehörungen hiernach benannt.

Wir beyde Fürsten und Gebrüder, hievor benannt, bewilligen darauf hiemit, auch ordnen, setzen und wollen, als viel an Uns ist, für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, mit gedachter unsrer gemeinen Landschaft Rath, Gutdünken, und guten Willen, daß nun füran in ewige Zeit in vorgemeldten unsern Fürstenthümern, des vätterlichen vor gehabten und vetterlichen Uns jüngst erblich angefallenen, die nun füran ein Herzogthum genannt werden und seyn sollen, keine Theilung noch Zertrennung mehr geschehen, auch in solchem unserm Herzogthum nicht mehr, dann ein regierender Herzog Landesfürst und Herr seyn solle und möge Und so nach Absterben unser, Herzog Albrechts, solches Herzogthum, Regiment und Regierung an

den

den ältesten unsern Sohn, Herzog Wilhelm genannt, wo der im Leben wäre, oder wo nicht, das Gott verhüte, an den ältesten nach ihm unserm lebendigen Sohn weltlichen Standes erblich fiele und käme, als auch rechtlich und billig alsdann geschieht, so soll derselbe, an welchen dann in Kraft dieser Ordnung solches Herzogthum und Regiment desselben gefallen ist, und nach ihm sein ältester Sohn, und also für und für in absteigender Linien zu aller Zeit der älteste aus den Söhnen, wo deren mehr dann einer im Leben wären, allein regieren und solches Herzogthum besitzen, innhaben und verwalten; auch des Herzogthumes und seiner Voraltern gewöhnlichen Titel haben; aber die andern alle, so viel deren aus Uns Herzog Albrechten oder unsern Söhnen mehr gebohren und noch im Leben wären, nicht mehr dann einen Grafen Titel und Stand halten und gebrauchen; derselben jedem, so er (voggtbar würde) achtzehn Jahre seines Alters erreicht, soll ein ziemlich Deputat einer Summe nämlich viertausend Gulden rheinisch oder Geldes jährlicher Gilt, wo die Grafschaft so ihm eingegeben, (zur Unterhaltung seines Grafenstandes nicht genugsam wäre) würde, angeregte Summe Gulden nicht erreichet, aus des Herzogthums Kamer oder Rentmeisteramten (davon er einen ehrlichen Grafenstand wohl hal-

halten mag) nach Nothdurft erstattet, (und) verschrieben, und bezahlt werden. Doch soll ihrer jeder dem regierenden Fürsten unterworfen, getreu, dienstlich und gewärtig seyn, wie andre Landsessen, ungefährlich. Welche aber aus ihnen (noch unvoggtbar wären) der Jahre hievor benannt noch nicht wären, die sollen sonst in ziemliche Wege bis zu (ihren voggtbaren) solchen Jahren versehen und unterhalten werden; wie sich nach Gestalt ihres Wesens gebührt. Wo aber die also aus absteigender Linien unser, Herzog Albrechts, auch unsrer Söhnen gebohren, Todes abgegangen, und deren keiner mehr im Leben wäre, alsdann soll solches Herzogthum, das Regiment und Regierung an den nächsten und ältesten Seitenerben unser, Herzog Albrechts, und unsrer Söhne männlichen Stammes fallen, und damit Erbschaft und Regiments halben seiner absteigenden Linien und der Seitenerben in allweg gehalten werden wie hievor mit den Erben in dem Falle erster absteigender Linien davon gesetzt ist.

Und wann aber Uns Herzog Albrechten und unsern Söhnen vorgemeldter unser lieber Bruder Herzog Wolfgang sich so brüderlichen und freundlichen Willens gegen Uns, wie vorsteht, gehalten und bewiesen, so haben Wir Herzog Albrecht bewil-

williget, Uns gegen gedachten unsern Bruder auf der verordneten Unterthaidinger, hievor benannt, gütliche Handlung gleicherweise auch brüderlich und freundlich hingegen zu halten, und also, daß Wir, oder nach Uns, unser regierender Sohn und Fürst, an alle Schuld, so Wir in vergangenen Kriegsläufen zur Eroberung weyland Herzog Jörgens seeligen gelassenen Fürstenthumes gemacht und bezahlt haben, auch noch schuldig sind, allein tragen und bezahlen sollen, ohne Entgeldniß unsers Bruders, Herzog Wolfgangs.

Es soll auch unserm Bruder Herzog Wolfgang zustehen und folgen, und durch Uns Herzog Albrechten übergeben und eingeantwortet werden von Stund an, wie hernach folgt, unsers Bruders Herzog Wolfgangs Lebenlang innzubehalten die hernach benannten Städte, Schloß, zugehörige Märkte, Dörfer, Weiler, Güter, Höfe, Fischerey, Wildbann, Holzwachs und Abnutzung, mit samt allen Zugehören, hohen und niederen Gerichten, Scharwerken, und allen andern Obrigkeiten und Strafungen, nichts ausgenommen, wie dann die bisher Wir Herzog Albrecht, und weyland unser Vetter Herzog Jörg inngehabt haben.

Und sind das die Städte und Schloß mit Namen: Stadt, Schloß und Landgericht Aichach,

Stadt,

Stadt, Schloß und Landgericht Fridberg samt den Zoll am Lech, Schloß und Landgericht Mehring, Stadt, Schloß und Landgericht Landsberg, Stadt, Schloß und Landgericht Schongau, Schloß Rauhenlechsberg, Stadt, Schloß und Landgericht Weilheim und Paal, mit samt den dreyen Schlossen Hegnenberg, Lichtenberg, und Greifenberg.

Doch also und mit der Bescheiden, welches unter den obgenannten Städten und Schlossen verpfändet, oder einig andre Gut oder Gilt daraus oder darauf verschrieben oder versetzt sind, dieselbe Verschreibungen sollen mit ihrem Innhalt bey Kräften bleiben, und soviel ihnen, so solche Verschreibungen haben, von Abnutzungen der Aemter über die gewöhnliche Burghut auch andre Gilten daraus verschrieben sind, soll unserm Bruder Herzog Wolfgang von Uns Herzog Albrechten von Hand in seinem Deputat, hiernach benannt, erstattet, bis die abgelöset werden. Aber dieselben Pfleger sollen nichtsminder in dem Gehorsam der Regierung, damit sie unserm Bruder Herzog Wolfgangen verpflichtet sind, bleiben.

Die andern Amtleute, die nicht verpfändete Aemter inn haben, sollen bis auf Lichtmesse schierist künftig nicht entsetzt werden. Doch Landsberg halben mag sich unser Bruder Herzog Wolfgang mit dem

dem Pfleger daselbst seines Abzuges halben, wie sich gebührt, vertragen.

Und ob der ietztgemeldten Schloss und Städte eines oder mehr unser Herzog Albrechts Gemahlin ihr Vermächtniß= oder andrer Weise oder darauf ichts verschrieben wäre, so sollen Wir Herzog Albrecht von gedachter unsrer Gemahlin entledigen, und unserm Bruder Herzog Wolfgangen deshalb frey machen.

Wo dann unser Bruder Herzog Wolfgang einige Pflegen, Aemter oder Zins und Gilten selbst erlösen würde, soll ihm gestattet werden, und solches ohne Verhinderung nachfolgen und zustehen.

Ihm soll auch dabey folgen und zustehen aller Wildbann in den obgenannten Herrschaften und Gerichten, und der Wildbann so ihm vorher verschrieben ist, in den vergangenen Verträgen.

Dazu soll unserm Bruder Wolfgangen sein Lebenlang von Uns Herzog Albrechten oder unserm regierenden Sohne oder Erben jährlich ohne alle Verhinderung folgen und gegeben werden zwölf tausend Gulden rheinisch. Doch sollen an solcher Summa abgezogen werden, was die obgenannten Städte und Schloß mit ihren Zugehören jährlicher Rent und Gilt ertragen; wie dann die vormalen

auf

auf unser Herzog Albrechts und weyland unsers Vettern Herzog Georgens Kästen und Rentmeisterämter gegangen, verrechnet, und von Uns und ihm selbst eingenommen sind, zu taxiren als sich gebührt. Ausgenommen die Schlosß Hegnenberg und Greifenberg. Und solche Ueberantwortung Bezahlung von Hand soll jährlich beschehen halb zu Lichtmeß und halb Jacobi.

Es sollen auch unserm Bruder Herzog Wolfgangen zustehen und er zu verleihen haben alle geistliche Lehen, auch alle weltliche Beutellehen in den Gerichten und Herrschaften obgenannt, so ihm eingeantwortet werden.

Es ist auch bethaidingt, nachdem unser Bruder Herzog Wolfgang Uns Herzog Albrechten und unserm ältesten Sohn obgesetzter Meynung das Herzogthum Obern- und Niedernbaiern als regierenden Fürsten abgetretten, zugestellt und eingegeben hat, sollen Wir und nach Uns unser regierender Sohn oder Erb solch Fürstenthum vom heiligen Reiche zu Lehen empfangen und tragen; auch das wie andere Fürsten des Reiches ohne unser, Herzog Wolfgangs, Entgeldniß und Kosten verdienen.

Unser Bruder Herzog Wolfgang soll auch ohne sonderer Verwilligung unser, Herzog Albrechts, oder

oder unsers regiernden Sohnes oder Erben von den Städten Schlossen und Gütern nichts versetzen, verkaufen noch verkümmern. Aber zu seiner Seelenheil soll (seine Gnad) er viertausend Gulden rheinisch, oder so viel Gilt, als die Summa Geldes ertragen mag, zu verschaffen und zu vermachen Macht und Gewalt haben. Doch daß Wir Herzog Albrecht oder unser regierender Erbe jährlich dieselben Gilten oder Stuck wiederum einen Gulden mit zwanzig abzulösen und wieder zu dem Herzogthum zu bringen, Macht haben.

Auch mag unser Bruder Herzog Wolfgang die Aemter, so er Laut dieses Vertrages inn hat, seinen (geschickten, und Uns, und nach Uns unserm regierenden Erben gefälligen Personen auf ihrer, der Amtleute, Lebenlang wohl verschreiben (Dienern und Verwandten wohl verschreiben, ihr Lebenlang; doch, wo sie nicht geschickt, auch Uns, oder nach Uns unserm regierenden Erben nicht gefällig wären, so sollen Wir und unser regierender Erbe Macht haben, die nach unsers Bruders Tode von den Aemtern zu entsetzen. Doch daß er die Pflegen und Amt zu Schongau, Landsberg, Paal, Weilheim, Mehring, Fridberg und Aichach über sein, unsers Bruders, Lebenlang niemanden verschreibe.

Und

Und als nämlich bethaidiget und bewilliget ist, daß unser Herzogthum zu Baiern füran ungetheilt seyn und bleiben soll; wo sich dann aus der Nothdurft begeben würde, daß Wir Herzog Albrecht oder unser nachfolgender regierender Sohn oder Erbe eine gemeine Landschaft erfordern würden, so sollen und mögen Wir oder unser gemeldter Sohn oder Erbe alsdann die Unterthanen, unserm Bruder Herzog Wolfgangen unterworfen, so in eine Landschaft gehören, wie andre Landsessen zu fordern haben, dieselben sollen auch in einer Landschaft mit samt andern rathen und helfen zu gemeinem Nutzen Uns und dem Lande, wie alsdann betrachtet und beschlossen wird, ungefährlich; auch in Kriegen und Befriedung des Landes thun, wie andere. Doch daß solches unserm Bruder Herzog Wolfgangen an allen seinen Obrigkeiten in andre Weg unvergriffen und unschädlich sey.

Wir Herzog Albrecht, und nach Uns unser regierender Sohn oder Erbe sollen und wollen den Landrichtern, so Uns durch unsern Bruder Herzog Wolfgangen zugeschickt und präsentirt werden, den Bann über das Blut zu richten, so oft das geschieht, ohne alle Ein- und Widerrede verleihen, und ihm darinn, auch in den Appellationen und Hofgedingen, so von den niedern Gerichten für unsers

sers Bruders Hofgericht geappellirt und gedingt werden keine Verhinderung oder Eintrag thun; ohne Gefährde. Doch so soll unser Bruder Herzog Wolfgang sein Hofgericht ordentlich mit Hofmeister, Kanzler und Räthen besetzen, wie sich seinen Unterthanen und dem Rechten zu Gut und Förderung zu thun gebührt.

Unser Bruder Herzog Wolfgang soll auch ohne Verwilligung unser, Herzog Albrechts, oder unsers regierenden Sohnes (und) oder Erben, aus den obgenannten Schlossen und Städten keinen Krieg fürnehmen oder jemanden zu thun gestatten. Auch niemand darinn enthalten, der Land und Leuten zu Schaden käme; und bey den seinen mit Ernst darob seyn, daß sie niemand wider Recht und Billigkeit vergewältigen oder beschweren, sondern dieselben Schloß und Städte und die Unterthanen derselben zu Rettung und Handhabung Land und Leut in Laut des königlichen Landfriedens beschützen und beschirmen, als er zu thun schuldig ist.

Wie aber und welcher Gestalt und Maaß Wir Herzog Albrecht, oder nach Uns, unser regierender Sohn oder Erbe als regierende Fürsten sollen und mögen kriegen, soll beschehen, wie (sich seine Gnad) Wir Uns und eine gemeine Landschaft dessen miteinander vertragen.

Und

Und nachdem Wir Herzog Albrecht noch etliche Jahre dem schwäbischen Bunde verwandt, wo dann Wir oder unser regierender Sohn oder Erbe zu Hilfe desselben Bundes der Schloß und Städte auch der Unterthanen obgenannt zu Verfriedung der Strassen auch Land und Leute und zu Kriegen zu gebrauchen nothdürftig würden, so soll Uns die Oefnung und Hilfe derselben Schloß und Städte durch unsern Bruder Herzog Wolfgangen zu solchem gestattet, und nicht vorgehalten werden. Doch daß diejenigen, so in die Städte und Schlosse von Uns Herzog Albrecht unserm Sohne oder Erben oder vom Bunde zu Schwaben eingelassen würden, Zusagen und Pflicht thun, unserm Bruder Herzog Wolfgangen und seinen Unterthanen ohne Schaden darinn zu seyn, und dermassen wiederum herauszuziehen. (Solche Oefnung und Einlassung und Hilfe zu gestatten, sollen auch) Und die Pfleger und Amtleute unsers Bruder Herzog Wolfgangs, auch die vorgenannten Städte sollen Uns Herzog Albrechten und unserm regierenden Sohne oder Erben dessen Pflicht thun. Doch unserm Bruder Herzog Wolfgangen an aller (andrer) seiner Obrigkeit und Gerichtszwängen unvergriffen und ohne Entgelt. Und ob der Bund zu Schwaben erstreckt, und Wir oder unser regierender Sohn oder Erbe in solcher Erstreckung seyn würden, soll es

füran,

füran, wie es jetzt geordnet ist, mit der Oefnung und Hilfe auch gehalten werden.

Wo sich auch füran begäbe, daß (die) **Wir** obgenannten Fürsten miteinander irrig würden, so sollen (sie sich) **Wir Uns** nach Gestalt der Sachen und Irrungen auf eine Anzahl (ihrer) **unsrer** Landleute vereinigen zu brüderlichen Austrag und Hinlegung desselben,

Es soll auch kein Theil dem andern keinen Rath, Diener oder Knecht nicht fangen, vergewältigen, auch dies (ihren) unsern Räthen, Dienern, Knechten nnd Unterthanen gegeneinander mit der That zu handeln nicht gestatten, und das in Allweg fürkommen; sondern ein jeder Theil der zu des andern Räthen, Dienern oder Knechten, oder die Räthe, Diener oder Knechte gegen- und zueinander ichts zu klagen oder zu sprechen hätten oder gewännen, das soll vor dem Herrn, dem derselbe Rath, Diener oder Knecht, der also verklagt oder fürgenommen würde, verpflichtet wäre, gütlich oder rechtlich zu entscheiden und also gehalten werden, daß der Kläger dem Antworter für seinen Herrn mit Recht oder Klage nachfahren soll ohne alle Widerrede des andern Theiles; und jeder Theil dem andern, so erst er das gewahr

erinnert und ermahnt wird, förderlich der Gütigkeit oder des Rechtens gestatten und verhelfen, damit der Unwillen, so daraus zwischen (den) Uns Fürsten erwachsen möchte, vermieden und verhütet werde; Ausgenommen, wo jemand der obberührten Personen malefizische Händel begienge; die sollen an gebührlicher Statt, wie sich gebührt und Recht ist, gerechtfertiget werden.

Die Unterthanen obgenannter Städte, Schloß, Herrschaften und Gerichten von allen Ständen, der Prälaten, des Adels und von den Städten sollen unserm Bruder Herzog Wolfgangen, laut dieses Vertrages, der jetzt zwischen sein und Uns Herzog Albrechten aufgerichtet ist, Pflicht und Huldigung thun, wie sich gebührt.

Weiter das Geschütz, Büchsen, Pulver und anderes Gezeug soll unserm Bruder Herzog Wolfgangen bleiben, soviel dann dessen jetzt in den Schlossen und Städten, die er einnehmen wird, ist, die Städte und Schloß, wo Noth ist, damit zu beschützen.

Es sollen auch ihm durch Uns Herzog Albrechten aus brüderlicher Freundschaft noch etliche Schlangen, Stein, und Hackenbüchsen geantwortet, und zugestellt werden; Dergleichen soll ihm

auch folgen, bleiben und zustehen, der Getreid, so jetzt auf den Kästen, so er einnimmt, vorhanden ist.

Unser Bruder Herzog Wolfgang soll auch die Unterthanen, so ihm zugestellt werden, von allen vor bestimmten Ständen samentlich und sonderlich bey ihren Freyheiten und altem Herkommen gnädiglich bleiben lassen, handhaben, schützen, schirmen, und sie niemanden davon zu dringen gestatten, und ihnen dessen nothdürftige Verschreibung geben.

Und so unser Bruder Herzog Wolfgang mit Tode vergeht, das Gott lange verhüte, so sollen alsdann die obgenannten Städte, Schloß und Herrschaften mit allen ihren Ein- und Zugehörungen zu Stund Uns Herzog Albrechten, oder ob Wir nicht enwären, unserm regierenden Sohne oder Erben, als dem regierenden Fürsten wieder heimfallen, zustehen, und wie andere Landsessen verpflichtet seyn und bleiben, ohne männiglichs Verhinderung.

Dann die ausstehende Pension und Deputat, so Wir Herzog Wolfgang an unserm Bruder Herzog Albrechten (thun) nämlich in einer Summa sechstausend achthundert und vierzig Gulden rhl.

gefordert haben, lassen Wir seiner Lieb auf der vier und sechzig Verordneten gütliche Unterrede hiemit freundlicher Meynung nach, in Ansehung, daß seine Lieb Uns viele Zeit in ihrer Lieferung vor und im Kriege gehabt hat; auch aus andern freundlichen Ursachen Uns dessen gegen seiner Lieb bewegend.

Als aber unser Bruder Herzog Albrecht Uns aus freundlichen Willen etlich Silbergeschirr geliehen hat, nämlich sechzehen große und vier kleinere silberne Schüssel, (zwey silberne Handbecken) drey vergoldete silberne und verdeckte Becher, und dazu neun silberne große Schinbecher, (oben zu höchst reifweise vergoldet) deren einer bey einer Maaß ungefährlich hält, dasselbe Silbergeschirr alles mögen Wir, aus senier Liebe Zulassen, unser Lebenlang innhaben und nutzen; aber nach unserm Tode soll ihm, oder wo Uns seine Lieb nicht überlebt, seinen regierenden Erben nach ihm, das ohne Abgang wieder folgen und zustehen; auch ihm dessen eine Bekenntniß von Uns gegeben werden.

Wir Herzog Albrecht als nun einiger regierender Fürst ordnen auch hiemit, setzen und wollen, daß nach Uns ein jeder unser

regie-

regierender Sohn oder Erbe unsern getreuen Landsessen von allen Ständen, der Prälaten, des Adels und von Städten, so sie gedachten unserm regierenden Erben gewöhnliche Pflicht und Erbhuldigung, wie sich gebührt, thun wollen, als sie schuldig sind, ihnen ihre Freyheit, altes Herkommen und löbliche Gewohnheit gnädiglich bestätten, und darinn keinen Verzug haben noch suchen sollen in keine Weise.

Und nachdem nun dieser Handel zu brüderlichen, freundlichen, beständigen Vertrag, auf Meynung hievor begriffen, gekommen ist, und Wir Herzog Albrecht vorbenannt aus menschlicher Natur Uns tödlich erkennen, so sind Wir geneigten Willens, unserm ältesten Sohn hievor gemeldt, und dem so solch unser Herzogthum und dessen Regiment aus vor begriffener Ordnung erblich zustehen wird, dieweil der noch (nicht voggtbar noch mündig ist, auch) achtzehn Jahre seines Alters völliglich nicht (alt ist) erreicht hat, mit Vormundern und Gerhaben angeregten Herzogthumes und Regimentes halben ordentlich, und wie Wir besten Forms rechtlich thun sollen und mögen, zu besetzen und zu fürsehen. Auf das benennen, ordnen und setzen Wir zu solchen

Vor=

Vormündern und Gerhaben den vorbenannten unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen ꝛc. aus brüderlicher Liebe und Treue für einen, und zu ihm sechs andere von den dreyen Ständen Ober- und Niederlandes unsers vorgemeldten Herzogthumes, (nämlich N. und N.) wie Wir dann die in einem sonderen und Beybrief *) nennen und Ordnung im Handel geben werden. Also daß die sieben, jetzt und Alsdann benannt, nach unserm Absterben, das Gott lange verhüte, unsers vorbestimmten (ältesten) regierenden Sohnes oder Erbens in dem Regimente seines Herzogthumes Vormunder und Gerhaben seyn, und ihm alle des Herzogthumes Nothdurft zum Besten und Nützlichsten ihres Vermögens und Verstehens aufs getreulichste verwalten sollen; aller Weise und Maaß, wie sie das zu thun schuldig sind, und gegen Gott, auch gedachtem unsern Sohn oder Erben, so er (voggtbar wird, und) die Jahre obbestimmt erreicht, auch

*) Diese bisher noch nicht gedruckte Urkunde, welche in den Lebzeiten des Herzogs Albrecht noch geheim gehalten worden zu seyn scheinet, wird hier unter dem nachfolgenden Numer sogleich nachgetragen.

auch gegen Land und Leuten verantworten sollen und wollen, wie sie dann dessen auch gewöhnliche (Eides) Pflicht thun werden. Doch mit diesem ihren Vorbehalt, ob ihrer einer oder mehr von Krankheit, Alters oder Unschicklichkeit wegen seines Leibes, nicht mehr Vormunder oder Gerhab seyn (möchte oder möchten) möchten oder wollten, daß alsdann die andern Vormünder und Gerhaben, hievor benannt, an dessen oder deren Statt andre aus denselben Ständen, daraus die, so abgestanden, gewesen sind, zu ihnen in die Vormundschaft erwählen, nehmen und setzen sollen und mögen; also daß die vorgemeldte Anzahl für und für bleibe, bis unser (ältester) regierender Sohn (voggtbar und mündig sey, auch) oder Erbe achtzehn Jahre seines Alters völliglich erreicht habe. Getreulich, ohne Gefährde.

Und die vier und sechzig unsrer Landsessen, so solchen Vertrag zwischen Uns beyden Gebrüdern gemacht haben sind von Namen zu Namen (die und die - . . . .)

Das nachfolgende Namensverzeichniss ist auf einem besonderen Bogen, mit einem Einschaltungszeichen geschrieben.

Und erstens die von den Prälaten:

Heinrich Abt zu Tegernsee.
Ulrich Abt zu Raitenhaslach.
Balthasar Abt zu Beuern.
Georg Abt zu Obernaltach.
Niklas Abt zu sankt Veit.
Georg Abt zu Prifling.
Pongratz Abt zu Fürsten = (feld) Zell.
Ulrich Abt zu Steingaden.
Gregorius Abt zu sankt Salvator.
Vital Abt zu Osterhofen.
Leonhard Probst zu Schöftlarn.
Georg Probst zu St. Nikola bey Passau
Johannes Probst zu Polling.
Mathäus Probst zu Reichersberg.
Johannes Probst zu Altenöting.
Caspar Räbein Dechant unsers fürstlichen und unser lieben Frauenstifts allhier zu München.

Nachfolgend die von den Herrn, Ritterschaft und vom Adel.

Bernhardin von Stauff Freyherr zu Ehrenfels.
Wolfgang von Fraunberg Freyherr zum Haag, zu Prunn.
Johannes Freyherr zum Degenberg, Erbhofmeister in Baiern.

Jo=

Johannes von Aichberg, Herr zum Hals und zum Moos.

Wolfgang von Ahaim zu Wildenau, unser Herzog Albrechts Hofmeister.

b. Hanns von Closen zu Gern und Arnstorf.

a. Hanns von Peffenhausen zu Reichertshausen unser Herzog Albrechts lieben Gemahlin Hofmeister.

Jörg von Gumpenberg zu Zaizkofen, Erbmarschall in Obernbaiern.

Fridrich Mautner zu Katzenberg.

Rudolph von Haslang zu Groshausen.

Bernhard von Seiboltstorf zu Seiboltstorf.

Jakob von Fraunhofen zu Fraunhofen.

Wolfgang von Weichs zu Griesbach.

Ulrich von Nußdorf zu Beuerbach.

Jörg von Parsperg zu Flüglsperg.

Alle Ritter.

Hanns von Paulstorf zu der Kürn.

Jörg Nothaft zu Wernberg.

Warmund von Fraunberg zum Hubenstein.

Wolfgang von Schmiehen zum Wackerstein.

Wolfgang von Preysing zu Kopfsperg.

Sigmund von Schwarzenstein

Moriz von Sandizell zu Edelzhausen.

Christoph von Rain zu Rain.

Am

Ambrosi von Freyberg zu Kammerberg.
Heinrich Waller zum Wallerthurn.
Sigmund Ecker zu Pöring.
Jörg von Trenbach zu Waldburg.
Caspar Winzrer zu Sarenkam.
Ulrich Ramung zu Rameck.
Bernhard Stinglheimer zu Thürntenning.
Paulus Lampfrizheimer zu Pirkach.
(Heinrich) Zacharias Hohenkirchner zu Kümstorf.

Und zuletzt die Namen der Verordneten von Städten.

Bartlmä Schrenk und Ottmar Ridler (Bürger zu) von der Stadt München.
Hanns Leitgeb (Bürgermeister) und Wolfgang Zerngast (Bürger von) von der Stadt Landshut.
Veit Peringer von der Stadt Ingolstadt.
Hanns Veldner von der Stadt Straubing.
Hanns Schernfels von der Stadt Burghausen.
Wolfgang Lorenz von der Stadt Landsberg.
Hanns Tegerseer von der Stadt Braunau.
Erasm Schied von der Stadt Deckendorf.
Hanns Widmann von der Stadt Schongau.
Hanns Pobt von der Stadt Schärding.
Erasm Willinger von der Stadt Vilshofen.
Jörg Schardinger von der Stadt Kelheim.

Sig-

Sigmund Aichhorn von der Stadt Oeting.
Ostermaier von der Stadt Pfaffenhofen.
Andrä Schmid von der Stadt Dietfurt.

Damit aber dieser gegenwärtige Vertrag in ewigen Zeiten kräftig, bleiblich und beständig sey, so haben Wir beyde Fürsten unsere Insiegel an diesen Brief thun hängen, dadurch und in Kraft derselben Wir Uns bey unsern fürstlichen Worten (Würden) und Treuen für Uns selbst, alle unsre Erben und Nachkommen, und Wir Herzog Albrecht sonderlich für unsre drey Söhne Herzog Wilhelm, Ludwigen und Ernsten, (diesen Brief in allem Inhalt getreulich zu halten, dessen Wir auch gedachte unsre drey Söhne) so noch (nicht voggtbar) der Jahren nicht, und in unser, als ihres Herrn und Vatters Gewaltsame und Verwaltung sind, auch deren Söhne, wo sie die haben würden, und ihre Erben, gleicherweise zu thun, und diesem Brief getreulich zu geleben, aus vätterlicher Macht hiemit wie Uns selbst verpflichten und verbinden.

Und zu noch mehrerer Sicherheit und Urkund aller vorgeschriebenen Sachen haben Wir (zwey und dreyssig aus den) vier und sechzig Verordnete hievor genannt, (nämlich N. und N.)

unser

unser aller, nämlich Wir Prälaten unsrer Gotteshäuser und Stifter, Wir vom Adel unsre angebohrne, und Wir von Städten, der Städte, davon Wir geordnet sind, gewöhnliche Insiegel an diesen Brief anstatt und aus Befehl ganzer Landschaft auch thun hängen, deren Wir Uns (die andern zwey und dreyssig auch hievor benannt mit gebrauchen, und darunter ganze Landschaft) gemeine Landschaft mit gebrauchen, und Uns unter denen samt und sonders in ewige Zeit bey unser aller Treuen hiemit verbinden, und zu stätt verbunden (haben) seyn wollen, getreulich zu halten allen Innhalt dieses Briefes, so viel Uns allen in seinem Laute der betrift. Mit den ausgedruckten Vorbehalt, ob der vorangezeigten Insiegeln eines oder mehr neben unsrer beyden Fürsten Insiegeln an diesen Brief nicht gehängt würden, das doch nicht geschehen, so soll dennoch das diesem unsern brüderlichen Vertrage mit gemeiner Landschaft Willen, wie ob steht, geschehen, unabbrüchig, auch ganz ohne Schaden, und dieser Brief nichtsminder bündig und kräftig seyn, wie der lautet, als wären alle Insiegel, hievor benannt, daran gänzlich gekommen.

Der

der geben, und das alles ist gehandelt und beschlossen zu München auf gemeinem Landtage daselbst gehalten. Am Mittichen nach sankt Ulrichstag (8. July), als man zählet 2c. 1506.

Anmerkung. Es zeigt sich auch in älteren Archivs Registern, dass die Landschaft eine Taxation der in obiger Urkunde erwähnten 12000 fl. oder vielmehr der hieran anzurechnenden Renten vorgenommen habe, allein dieses Actenstück hat sich noch nicht vorgefunden.

7. Herzog Albrechts Disposition über die Vormundschaft seines ältesten Sohnes.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv. Tom. XX. der Fürstensachen.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein und Herzog in Obern- und Niedernbaiern 2c. bekennen als einiger regierender Fürst für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen mit diesem gegenwärtigen Brief, wo der fürkommt. Als Uns unsers Herzogthumes in Obern- und Niedernbaiern Regierung Regiment durch einen endlichen Vertrag zwischen dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herrn Wolfgangen auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern- und Niedernbaiern 2c. an einem, und Uns anderntheils durch die 64 unsre getreue Landsessen und Un-

Unterthanen von allen Ständen der Prälaten, des Adels und von Städten, von gemeiner unsrer Landschaft jetztgemeldter Stände angeregten Fürstenthumes dazu verordnet, aufgerichtet, und durch Uns beyde Fürsten Gebrüder neben denselben 64 versiegelt, dessen Datum weiset auf Mittichen nach saukt Ulrichstag der Jahrzahl Christi unsers lieben Herrn nämlich 1506 Jahr, Uns allein, und nach Uns unserm ältesten lieben Sohn Herzog Wilhelmen, und nach ihm andern unsern und seinen Erben zugeordnet ist; also, daß nun füran in ewige Zeiten nicht mehr, dann ein einiger Fürst vorgemeldten unsers Herzogthumes in Obern- und Niedernbaiern, und nämlich Wir unser Lebtag aus, und nach Uns unser vorgemeldter Sohn Herzog Wilhelm, und nach demselben dessen Erbe allein regieren soll; und gedachter unser Bruder Herzog Wolfgang allein etlicher Schloß, Städte und Gerichte, im gedachten Vertrage ihm ernannt und sein Lebtag zugeordnet, sich betragen, und deren begnügig, auch weiteren Regiments, ausserhalb solcher ihm zugeordneter Schlosse, Städte und Gerichte in gedachten unserm Herzogthum ganz müssig stehen und verziehen seyn soll, alles Laut des Vertrages, hievor gemeldt, das und anderes in sich haltend; Darinn Wir dann unter andern im Beschlusse desselben Uns aus Betrach-

tung

kung menschlicher Natur tödtlich bedacht und erkennt haben, und deshalben mit zeitlichem Rath und hoher Vorbetrachtung unsern vorgemeldten ältesten Sohn Herzog Wihelmen, auch den, so solches unser Herzogthum und dessen Regiment in Kraft der Ordnung vorgemeldten Vertrages nach ihm zustehen wird, dieweil deren jeder achtzehn Jahre seines Alters noch nicht erreicht hat, mit sieben Vormündern und Gerhaben als regierenden Fürsten vorgedachten Herzogthumes ordentlich, und wie Wir bester Form rechtlich thun sollen und mögen, in unserm Leben zu besetzen und zu fürsehen, fürgenommen, und darauf für einen in solchem Vertrage zu Vormünder und Gerhaben den obgemeldten unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen gesetzt und verordnet, mit ausgedruckten Vorbehalt, sechs andere von den drey Ständen Ober- und Niederlandes gemeldten unsers Herzogthumes zu seiner Liebe, also ihrer in der Anzahl sieben seyn sollen, zu setzen und zu verordnen.

Darauf Wir nun in Kraft solchen unsers Vorbehaltes gedachtem unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen, den Wir dann zu Vormündern obbestimmtermassen hiemit abermal ernennen und verneuert haben wollen, sechs andere hienach be-

nann-

nannte von den obgemeldten Ständen zu Vormundern und Mitgerhaben hiemit wissentlich und wohlbedächtiglich zusetzen und zuordnen, und erstlich aus dem Stande der Prälaten den würdigen in Gott, jetzt unsern Kanzler, Doctor Johannsen Neuhauser, als einen Probst unser lieben Frauen und unsers fürstlichen Stiftes allhier zu München, und aus dem Stande des Adels den edeln Bernhardin von Stauf, Herrn zu Ehrenfels, jetzt unsern Hauptmann zu Landshut, und den festen Ritter Hannsen von Peffenhausen zu Reichertshausen, jetzt unsrer lieben Gemahlin Hofmeister, alle drey unsre Räthe, auch Jörgen von Trenbach unsern Landsessen; und aus dem Stande der Städte und Märkte nämlich von der Stadt München Bartlmäen Schrenken, und von der Stadt Ingolstadt Veiten Peringer, alle unsre liebe getreue.

Die sechs alle und ihrer jeden wollen Wir unserm gemeldten lieben Bruder hiemit wohlbedächtiglich, wie obsteht, zu Vormundern und Mitgerhaben zugeordnet haben, also, daß die nach unserm Absterben, daß der Allmächtige lange verhüte, mit samt ihm und also sie alle sieben miteinander einhelliglich, oder wo sie in einem oder mehr Händeln oder Sachen nicht einhellig seyn

würden,

würden, wollten, oder möchten, der mehrere Theil aus ihnen allen unsers vorgemeldten regierenden Sohnes und Erbens, vor Erreichung der achtzehn Jahre seines Alters, ihm, auch Land und Leuten zu Nutz, Gutem, Aufenthalt, und Erhöhung alle und jede Nothdurft zum besten und nützlichsten ihres Vermögens und Verstandes auf das getreulichste verwalten, handeln, ausrichten und zu gutem Ende bringen sollen, wie sie dann das auf ihr Gewissen und Pflicht, so sie darum wie sich gebührt thun sollen, gegen Gott und der Welt, auch gegen dem regierenden Fürsten nach Uns, so der aus den ernannten Jahren seines Alters gekommen ist, und dazu gegen Land und Leute ihre Handlung verantworten sollen und wollen.

Doch mit Vorbehaltung, wo ihrer einer oder mehr nach unserm Tode, und vor Erreichung angeregter Zahl der Jahre, Todes abgienge, oder von Krankheit, Alters oder Unschicklichkeit wegen des Leibes nicht mehr Vormünder und Gerhab seyn möchten oder wollten, daß alsdann die andern Vormünder und Gerhaben, die vor benannt, darunter auch gedachter unser lieber Bruder einer seyn soll, an dessen oder deren statt andre wohl geschickte und verständige aus demselben Stande oder Ständen, daraus der oder die abgestanden waren, zu ihnen

in die Vormundschaft auf ihr Gewissen und Pflicht damit sie solcher Vormundschaft verwandt sind erwählen, nehmen und setzen sollen und mögen. Dergleichen soll auch an unsers lieben Bruders statt, wo der nach Uns, und vor Ausgang vor ernannter Jahre Todes abgienge, aus unsers Herzogthums Landschaft eine trefliche geschickte und verständige Person durch die andern sechs Vormünder einhelliglich, oder, wo nicht, durch den mehreren Theil aus ihnen abermal auf ihr Gewissen und Pflicht genommen, und zu ihnen für den siebenten Vormunder verordnet und gesetzt werden; also, daß die vorgemeldte Anzahl der sieben Vormunder und Gerhaben für und für, bis so lange gedachter regierender Fürst nach Uns die oftgemeldten achtzehn Jahre seines Alters völliglich erreicht hat, bleiblich sey. Und nach Ausgang derselben soll sich alsdann derselbe regierende Fürst nach Uns für sich selbst zum besten und nützlichsten in das Regiment seines Herzogthumes schicken, und sich ihm selbst, auch Land und Leuten zu gutem frommer und verständiger Räthe, die dem Herzogthum, auch allen Ständen, geistlichen und weltlichen desselben das beste und nützlichste zu rathen geneigt und verständig sind, befleissen. Das dient ihm, auch Land und Leuten zu Frieden, Aufnehmung und allem Guten.

Und nachdem Wir Uns zu unsern oftgemeldten lieben Bruder Herzog Wolfgangen aller brüderlichen Liebe, Treue, Willigkeit und Freundschaft versehen, und nicht Zweifel tragen, er komme Uns in solcher Vormundschaft zu brüderlichen Willen und Gefallen, und begehre dessen von Uns, und nach Uns von unserm regierenden Sohne oder Erben keine Belohnung, als er Uns dann dessen aus Pflicht, brüderlicher Natur und Neigung, auch nach Vermög der Rechten wohl schuldig ist, aber den sechs Vormündern und Mitgerhaben, so aus den Ständen unsrer Landschaft, wie obsteht, durch Uns verordnet sind, oder füran fürgenommen werden möchten, damit die der Bürde und Last angeregter Vormundschaft gebührliche Belohnung finden, so benennen, setzen, und ordnen Wir hiemit ihrer jedem nach Gelegenheit seines Standes und Schicklichkeit der Person, zusammt Futter und Mahl, so ihrer jedem, wie sich geziemt, folgen soll, einen jährlichen Sold, und nämlich: unserm Probst zu München obgenannt benennen Wir zu Sold 200 fl. rhl. und soll haben 4 Pferde, Bernhardin von Stauf soll haben 6 reisige Pferde und zu Sold 200 fl. rhl.; Hanns von Peffenhausen soll haben 4 reisige Pferde und zu Sold 200 fl. rhl.; Jörg von Trenbach soll haben 4 reisige Pferde, und zu Sold 100 fl. rhl.; Bartlmä Schrenk soll haben 2 reisige Pferde und zu Sold

100 fl. rhl.; und Veit Peringer soll haben 2 reisige Pferde, und zu Sold auch 100 fl. alles rheinisch guter Landeswährung. Dieselben Gulden sollen ihrer jedem jährlich aus unsers nachkommend regierenden Fürsten Kamer zu vier Zeiten Jahres, nämlich zu jeder Quatember ein Vierttheil obgenannten Soldes ohne Abgang und Verzug bis zu Ausgang der oftgemeldten achtzehn Jahre desselben regierenden Fürsten getreulich bezahlt, und darinn nichts abgebrochen werden. Alle Gefährde und Arglist hierinn ausgeschlossen. Dessen alles zur wahren Urkund haben Wir Herzog Albrecht diesen Brief unter unserm anhangenden grossen Insiegel aufgerichtet, und den mit unsrer eigenen Hand zu noch mehreren Anzeigen unsers endlichen Willens unterschrieben; der geben ist zu München am Freytag nach *) sankt Jakobsabend, Anno ꝛc. 1506.

8.

*) Dieses Wörtchen nach muss ein Schreibfehler in der Abschrift seyn, denn der Jakobsabend war in diesem Jahre selbst ein Freytag, und es wäre ganz ungewöhnlich sich in dem nachfolgenden achten Tage nicht auf das Hauptfest selbst, sondern auf den Abend desselben Festes zu beziehen. Es muss also Freytag sankt Jakobsabend heissen, das war der 24te July 1506.

8. Herzog Albrechts Pflicht-Entlassung der Beamten und Landsessen in den, dem Herzog Wolfgang abgetrettenen Districten.

Im Archiv. Tomo XII. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern rc. entbieten allen und jeden Landsessen und Unterthanen von allen Ständen der Prälaten, des Adels und von Städten und Märkten, auch allen andern insgemein und sonders, was Standes oder Wesens die seyen, niemand ausgenommen, die Uns bisher als regierenden Fürsten auch von weyland unsern Vettern Herzog Jörgen von Baiern rc. an den hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Bruder, Herrn Wolfgangen auch Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern, und Uns erblich gekommen, und Erbhuldigung und Pflicht gethan haben, unsern Grus, Gnade, und alles Gute zuvor, und thun ihnen hiemit zu wissen, daß Wir beyde Fürsten Gebrüder durch gemeine unsrer beyder Landschaft des Regimentes und Regierung unsers vor gehabten, und von gemeldten unserm Vettern Herzog Jörgen Uns jüngst angefallenen Fürstenthumes, die beyde nun füran ein Herzogthum seyn sollen, freundlich, brüderlich und sonderlich miteinander vertragen seyen, und also, daß Wir, und nach Uns unser ältester Sohn Herzog Wilhelm,

helm, und dessen Laut solchen Vertrages männlicher Erbe in ewige Zeiten allein regieren, und dem ehegemeldten unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen etliche Städte, Schloß, Gerichte und Flecken, nämlich Aichach Schloß Stadt und Gericht, **Friedberg** Schloß Stadt und Gericht, **Mehring** Schloß und Gericht, **Weilheim** Stadt und Gericht mit samt dem Schloß **Paal**, **Landsberg** Schloß Stadt und Gericht, **Raubenlechsberg** Schloß und Gericht, **Schongau** Schloß Stadt und Gericht, mit allen ihrer jeden Ein- und Zugehörungen sein Lebenlang innzuhaben, zustehen, und sich deren betragen und genügig seyn soll, daß Wir alle die, so Uns der ietztbenannten Schloß Städte und Gericht halben Erbhuldigung und von Amtswegen Pflicht gethan haben, solcher Pflicht entledigen sollen; wie dann das, und anderes solcher Vertrag in sich hält und vermag.

Auf das schreiben Wir denselben allen und ihrer jedem besonders solche Erbhuldigung und Pflicht, Uns geschehen, hiemit auf, und entledigen sie deren in Kraft des Briefes in solcher Gestalt, daß sie sich nun füran an gemeldten unsern lieben Bruder Herzog Wolfgangen, seiner Lieb Lebenlang, als ihren regierenden Fürsten, nach Laut und Innhalt des vorgemeldten Vertrages halten, dem gewärtig, und

als

als getreue Landsessen, Amtleute und Unterthanen gehorsam seyn sollen; von Uns und unsern Söhnen, und männiglichs von unsern wegen unverhindert. Doch sollen die obgenannten Schloß, Städte und Gerichte mit allen ihren Zu = und Eingehörungen Uns, oder wo Wir das nicht erlebten, nach Uns unserm ältesten und regierenden Sohne oder Erben, nach Absterben unsers lieben Bruders wiederum mit Erbhuldigung zufallen, und Uns wie andre unsre Landsessen gehorsam, auch die Pfleger und Amtleute derselben Uns gewärtig, mit vorbehaltender Pflicht, damit sie Uns im Leben gedachten unsers Bruders etlicher Maaß auch verstrickt seyn sollen; wie dann das alles vorgedachter Vertrag klärlich innhält und vermag. Das haben Wir euch gnädiger Meynung aus Nothdurft der Sachen nicht verhalten wollen. Datum München am Mittichen nach sankt Margarethentag (15. July) Anno ꝛc. 1506.

9. Herzog Wolfgangs Urkunde über die Entlassung der ihm von den Landsessen des ehemals Landshut- Ingolstädter - Landantheiles gethanenen Pflicht.

Im Archiv. Tomo XII. Privilegiorum.

Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern = und Niedernbaiern ꝛc. entbieten allen und jeden weyland des hochgebohrnen

Für=

Fürsten unsers Vettern Herrn Georgens Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Niedern- und Obernbaiern Landsessen und Unterthanen von allen Ständen der Prälaten, des Adels und von den Städten und Märkten, auch allen andern insgemein und sonders, was Standes oder Wesens die seyen, niemand ausgenommen, die Uns oder unsern Anwälden neben dem hochgebohrnen Fürsten unserm lieben Bruder Herrn Albrechten auch Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. Uns Erbhuldigung und Pflicht gethan haben, unsern Gruß, Gnade, und alles Gute zuvor, und thun ihnen hiemit zu wissen, daß Wir beyde Fürsten Gebrüder durch gemeine unser beyder ganze Landschaft des Regiments und Regierung unsers vor gehabten, und von gemeldten unserm Vetter Herzog Georgen Uns jüngst angefallenen Fürstenthumes, die beyde nun füro ein Herzogthum seyn sollen, freundlich, brüderlich und endlich miteinander vertragen sind, und also, daß nun gedachter unser Bruder Herzog Albrecht, und nach ihm sein ältester Sohn Herzog Wilhelm, und dessen Laut solchen Vertrages männlicher Erbe in ewige Zeit allein regieren, und Uns etliche Städte, Schloß und Flecken, nämlich Aichach Schloß Stadt und Gericht, Friedberg Schloß Stadt und Gericht, Mehring Schloß und Gericht, Weilheim

Stadt und Gericht mit samt dem Schloß Paal, Landsberg Schloß Stadt und Gericht, Rauhenlechsberg Schloß und Gericht, Schongau Schloß Stadt und Gericht, mit allen ihrer jeden Ein- und Zugehörungen unser Lebenlang zustehen, und Wir Uns dessen betragen und begnügig seyn, daß Wir auch die alle, so Uns Erbhuldigung und Pflicht, wie obsteht, gethan haben, solcher Pflicht entledigen sollen, wie dann das und anderes solcher Vertrag in sich hält und vermag;

Auf das schreiben Wir denselben allen, und ihrer jedem besonders solche Erbhuldigung und Pflicht, Uns geschehen, hiemit auf, und entledigen sie deren gänzlich in Kraft dieses Briefes in solcher Gestalt, daß sie sich nun füran an gemeldten unsern Bruder Herzog Albrechten, und nach ihm an seinen ältesten Sohn Herzog Wilhelmen und dessen Erben, so nach ihm kommend des vorgemeldten Vertrages regierender Fürst seyn wird, halten, dem allein gewärtig, und als getreue Landsessen gehorsam seyn sollen; einem nach dem andern, unsrerhalben und männiglichs von unsrer wegen unverhindert. Dies haben Wir euch gnädiger Meynung aus Nothdurft der Sachen nicht verhalten wollen. Datum München am Mittichen nach sankt Margarethentag (15. July) Anno ꝛc. 1506.

10. Formel der dem Herzog Albrecht geschehenen neuen Erbhuldigung vom Prälaten - und Adelstande. *)

Nach einer gleichzeitigen Abschrift im Archiv bey den Landschaftsacten.

Wir alle Prälaten, auch Grafen, Herrn, Ritter und andere vom Adel, hier gegenwärtig, geloben in gemein und besonder bey unsern wahren Treuen an Eidesstatt, daß Wir dem durchleuchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein und Herzogen in Obern = und Niedernbaiern ꝛc unserm gnädigen Herrn, als einigem regierenden Fürsten, und unserm rechten natürlichen Erbherrn und Landesfürsten unterthänig, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, Ihrer Gnaden Frommen zu fördern und Schaden zu wenden, auch in allen Sachen, was getreue Unterthanen ihrem rechten Erbherrn und Landesfürsten zu thun schuldig sind, getreulich thun sollen und wollen. Alle Arglist und Gefährde hierinn ausgeschieden. Und so derselbe unser gnädiger Herr und Landesfürst Todes abgegangen ist, das Gott lange verhüte, so wollen Wir dergleichen Pflicht seiner Gnaden ältestem Sohne Her=

*) Der Burgerstand scheint nach dem vorderen Herkommen einen körperlichen Eid geschworen zu haben.

Herzog Wilhelmen, und nach ihm den andern Fürsten, so Laut des Vertrages, durch Uns gemeine Landschaft aufgerichtet, künftig regieren werden, auch thun; doch daß Uns dagegen durch den angehenden regierenden Fürsten unsre Freyheiten, wie iezt geschieht, auch bestättet werden.

11. Herzog Albrechts Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten in dem, ihm angefallenen ehmals Landshut-Ingolstädter Landantheile.

Im Archiv. Tom. XII. Privilegiorum. — In der vulgaren Sammlung als der 47te Freyheitsbrief gedruckt.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst öffentlich mit dem Brief vor allermänniglich für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen. Wann nun der hochgebohrne Fürst, unser Vetter Herzog Georg weyland auch Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Niedern- und Obernbaiern, als ein Fürst des heiligen Reiches Todes verschieden ist, und seine letzte Zeit in dieser Welt beschlossen hat, und Wir nun als der rechte natürliche Erbherr und Landesfürst an sein gelassenes Fürstenthum, Land, Leut und Gut in Kraft der römischen königlichen Majestät, unsers aller-

gnä-

gnädigsten lieben Herrn und Schwagers, gütlichen und endlichen Spruches, auch durch einen nachfolgenden Vertrag, durch unsre gemeine Landschaft zwischen Uns und unserm lieben Bruder Herzog Wolfgangen aufgerichtet, als einiger regierender Fürst gestanden und gekommen sind; und Uns nun darauf die würdigen, ehrsamen, andächtigen in Gott, wohlgebohrnen, edeln, festen, ehrsamen und weisen, unsre liebe getreue Prälaten, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Ritter und Edelknechte, Städte und Märkte in allem Lande zu Obern- und Niedernbaiern, Uns erblich, wie obsteht, zugefallen, als ihrem rechten natürlichen Landesfürsten und Erbherrn Erbhuldigung und gewöhnliche Pflicht gethan haben, darum Wir dann von angebohrner Güte mit sonderen Gnaden als gnädiger Herr und Landesfürst begierlich zu ihnen geneigt sind, und haben angesehen solche getreue, willige und unterthänige Dienste, die sie unsern Vorfahren zu manchenmal williglich und unverdrossentlich gethan haben, und füran Uns und unsern Nachkommen wohl thun mögen und sollen; darum, mit wohlbedachten Muth und zeitigen Rath, so haben Wir den ehegenannten unsern lieben getreuen allen und jeden Prälaten, Pfarrern, Priesterschaft, Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Burgern, Bauern, armen

und reichen, und aller unsrer Landschaft geistlich und weltlich bestättet und verneuet, bestätten ihnen auch wissentlich und wohlbedächtlich mit und in Kraft dieses Briefes alle und jede ihre Handfesten, Privilegia, Freyheit, Briefe, Gerechtigkeit, löbliches Herkommen und gute Gewohnheit, wie sie dann die von unsern Vordern Kaisern, Königen, Fürsten und Fürstinen zu Baiern auch andern unsern Vorfahren, löblicher Gedächtniß begnadet, begabt, gefreyet; in allen den Ehren, Rechten und Würden, als ihnen die samentlich oder sonderlich gegeben und verschrieben sind. Nämlich die große Handfeste von König Otten von Hungarn um den Kauf der Gerichte, Herzog Stephan seinem Bruder, Heinrichen, Otten und Heinrichen, Kaiser Ludwigen, Markgraf Ludwigen, Stephan und Ludwigen dem Römer, Herzog Albrechten und Johannsen von Holland, Stephan, Friderichen und Johannsen Gebrüdern, Herzog Ludwigen, und weyland unserm lieben Vettern Herzog Heinrichen und allen vergangenen Fürsten und Fürstinen von Baiern, aller löblicher Gedächtniß. Dabey Wir sie alle und jede gnädiglich schützen schirmen und halten wollen, ungefährlich.

Wir wollen auch allen und jeden Prälaten, Klöstern, Gotteshäusern, Pfarrern und aller Prie-

ster-

sterschaft Grafen, Freyen, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten und Märkten, die dann in unserm Lande von unsern Vordern seligen ihre Gnad, Privilegia oder Freyheit samentlich oder sonderlich haben, gnädiglich füran insonderheit bestätten, und sie dabey schirmen und halten als ihr gnädiger Herr, und wollen, daß sie alle und jede mit allen den Punkten, Artikeln, Ehren und Rechten die daran begriffen und verschrieben sind, ihnen und allen ihren Erben und Nachkommen die von Uns, auch allen unsern Erben und Nachkommen ewiglich, stätt, ganz und unzerbrochen sollen seyn und bleiben.

Wir bestätten ihnen auch in unserm Oberlande und in dem Gebürge das Rechtbuch, das ihnen von unsern Vordern gegeben ist, als das ihre Briefe darüber gegeben, innhalten.

Und daß auch Wir alle unsre Amtleute, Vizedomen und andere die unsern dazu halten, und mit ihnen schaffen wollen, daß sie ihnen alle ihre Briefe und alle ihre Handfesten in allen Punkten und Artikeln, Ehren und Rechten stätt halten, die sie von unsern Vordern und Uns haben.

Wäre

Wäre aber, daß jemand in den ehegenannten unsern Landen von Uns oder von unsern Amtleuten, wie die genannt oder geheißen seyen, beschwert wäre oder würde, der oder dieselben sollen Uns dessen erinnern und fürbringen durch sich selbst, oder unsre Räthe, so wollen Wir ihnen dann das nach unsrer Räthe Erkenntniß, deren zum mindesten fünf unsrer Landleute seyn sollen, gnädiglich abthun und abschaffen, ohne alles Verziehen; ohne Gefährde. Und ob das nicht beschähe, so haben Wir ihnen vergönnt dessen bey einander zu bleiben, ihnen gänzlich unentgolten und ohne Schaden; nach Laut ihrer Freyheit.

Und also gereden Wir bey unsern fürstlichen Ehren und Würden, für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen, daß Wir der obgeschriebenen unsrer lieben Landschaft, geistlichen und weltlichen und ihrer jedem insonderheit alle obgeschriebenen Punkten und Artikel stätt und fest halten sollen und wollen in solcher Maaß, daß Wir und unsre Erben bey unserm Fürstenthum und Herrschaften bleiben sollen, und sie bey den und allen ihren Gnaden, Rechten, Freyheiten, Briefen und Siegeln auch bleiben lassen wollen, und sie zu Recht schützen und schirmen, als unsre getreue Landleute und Unterthanen.

Und

Und daß auch sie und alle ihre Erben Uns und allen unsern Erben dienstlich und beyständig seyn sollen, als getreue Biederleute gegen ihren rechten Herrschaften billig und durch Recht thun sollen; wie das alles bey unsern und ihren Vorvordern herkommen ist. Treulich ohne alles Gefährde.

Dessen geben Wir obgenannter Herzog Albrecht ihnen, ihren Erben und Nachkommen zur wahren Urkund und ganzer Gezeugniß den Brief für Uns, alle unsre Erben und Nachkommen mit unserm anhangen Insiegel besiegelt, zu München am Montag nach sankt Margarethentag (20. July) Anno ꝛc. 1506.

Anmerkung. Nach der Ausfertigung dieser Urkunde ritt sogleich der größte Theil der Landstände auseinander, und einige scheinen selbst diese nicht mehr erwartet zu haben, denn Meichelbeck schreibt in Chron. Benedictb. I. 218.

> Anno Christi 1506 Abbas noster Monachii in Comitiis provincialibus a Festo S. Johan-Baptistae *viginti et unum Dies* exegit.

Der Abt von Benedictbeuern hatte sich also vom 24ten oder eigentlich vom 25ten Juny nur bis zum 15ten July bey dem Landtage aufgehalten, und die Huldigung scheint am Tage der hievorne eingerückten Herzog Wolfgangischen Pflicht-Entlassungs-Urkunde näm-

nämlich am 15ten July vor sich gegangen zu seyn. Hiemit stimmt auch der nachfolgende Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung überein, welcher ebenfalls zeigt, dafs der eigentliche Landtag nur 21 Tage gedauert habe.

12. Beschwerde des höhern Adels gegen den nieder'n. Am Ende des Landtages übergeben.

Nach dem Original im Archiv bey den Landschaftsacten.

Durchleuchtiger Fürst, gnädiger Herr. Nachdem der gemeine Adel sich wider Uns aufgeworfen, wie dann Ew. G. dessen Wissen haben, in welchen Sachen Ew. G. als gnädiger Herr und Landesfürst zwischen unser fürgenommen, daß Wir beyde Partheyen jegliche aus ihnen fünf erwählen sollen, *) denen Gewalt zu geben, vor Ew. f. G. Laut unsrer beyder Partheyen Verwilligung zu handeln. Dieweil aber Uns genannter Adel Ursache gegeben haben, so wollen Wir andere übermäßige Unbilligkeit gegen ihnen auch suchen, und deren mit ihnen zu Austrag kommen:

Nämlich und zuerst, daß sie unsre Zeichen und Turnierhelm aufmahlen und in die Siegel und Grabstein machen.

Zum

*) s. hievorne Seite 350.

Zum andern, daß sie Uns unsre Söhne und Freunde freventlich dutzen.

Zum dritten, daß sie sich des Titels der Uns zugebührt in Geschriften unterstehen zu unterziehen, mit samt mehr und andern, damit sie sich Uns vermuthen zu vergenossen; das Uns fürder unleidentlich ist, denn es in keinem Königreich oder Fürstenthum deutscher Nation, auch bey allen Communen und treflichen Städten dermassen erfunden wird, in welchen ein Stand über den andern gesetzt ist rc. als Wir zu seiner Zeit läuterer wollen anzeigen.

Aber zu Ausführung dieser Irrung, so erheischt die Billigkeit auch unsre Nothdurft, daß sie sich Euern Gnaden und Uns samentlich und sonderlich mit ihren Tauf- und Zunamen anzeigen, welche doch die seyen, die solch ihr erhebtes Fürnehmen gen Uns vor Ew. G. wollen ausführen. Dieweil Wir aber, wie oben angezeigt, mit ihnen hinwieder zu thun haben, bitten Wir Ew. f. G. mit aller Unterthänigkeit, ihnen solche unsre fürgenommene Klage wider sie zuzuschicken, damit sie zur Zeit der Tagleistung nicht mögen Auszug suchen, Uns nicht zu antworten aus Unwissenheit unsrer Klage, ihnen vor nicht entdeckt. Auch ihre Namen anzuzeigen, wie gemeldt ist. Ew. f. G. geruhe derhalb unser gnädiger Herr zu der Billigkeit zu seyn, als Wir

Uns versehen aller Uebermuth wider sie. Wollen Wir mit aller Unterthänigkeit als die getreuen Unterthanen um Ew. f. G. verdienen.

Ew. f. G.

Unterthänige der mehrere Adel Ew. Gnaden Fürstenthumes in Obern- und Niedernbaiern iezt allhier versammelt.

13. Antwort des nieder'n Adels gegen den höhern.

Nach dem Original loc. cit.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. Nachdem die mindern in der Zahl von der Ritterschaft Ew. f. G. iezt ein Anbringen gethan, als sollten Wir Uns übermässiger Unbilligkeit gebrauchen, nämlich zum ersten der Turniershelm in Siegel und Grabstein auch aufzuschlagen oder mahlen, zum andern ihre Söhne und Freunde freventlich zu duzen, für das dritte des Titels, so ihnen zustehe, unterziehen, samt andern; welches Anbringen mehreren Anzuges Ew. f. G. Uns überantworten lassen, haben Wir vernommen. Dieweil aber Ew. f. G. wissen, daß eine gemeine Landschaft anheute ihren Abschied empfangen, auch nun lange jeglicher mit grosser schwerer Kostung seines Unvermögens allhier gelegen, und der mehrere Theil hinweg, vielleicht kaum der sechste

Theil noch hier, deshalb Uns als dem wenigeren Theil in diesem Falle zu antworten so kurz, und ausser deren nicht gebühren, dessen auch keinen Gewalt oder Befehl haben; dieweil aber Ew. f. G. zwischen hier und Martini abermals eine gemeine Versammlung einer Landschaft zu erfordern vor haben, als dann offenbar erlautet, so aber solcher Handel schwer und tapfer angezogen und so eilend, wie angezeigt, nicht ertragen noch zu verantworten, ist darauf an Ew. f. G. unsre unterthänige Bitte, solche Klage bis auf angeregte Versammlung gemeiner Landschaft zur Ruhe anstellen, daneben Ew. f. G. mit Ernst bestellen, einen jeden in eigener Person bey Vermeidung Ew. f. G. Strafe und Ungnade erfordern, sind Wir erbietig oftgemeldtes Anbringen der mehreren Zahl gemeiner Ritterschaft fürzuhalten, ungezweifelt, nachfolgend Ew. f. G. zu gnädigen Gefallen haben werden. Wollten Wir Ew. f. G. nicht verhalten. Befehlen Uns hiemit aller Unterthänigkeit Ew. f. G. als unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten.

Unterthänige der mehrere Adel an der Zahl Ew. f. G. Fürstenthums Ober- und Niederbaierlandes, ietzt hier versammelt.

An-

Anmerkung. Dafs auf diefem Landtage von der Münze, als dem angegebenen erften Veranlafse zur Einberufung, wirklich, wiewohl wie es fcheint nur mündlich gehandelt worden fey, beweifet das nachfolgende Mandat.

14. Herzog Albrechts Münzgebot vom 25. July 1506.

In Lory's Münzrechte. I Thl. Seite 121.

Albrecht ꝛc.

Als durch Uns, und gemeine unſre Landſchaft von allen Ständen, ſo jüngſt bey Uns zu München verſamnelt geweſen, wider die ſchwere Eindringung gebrechlicher Münze an Gold und Silber, und ſonderlich der böſen Heller treflich gerathſchlagt iſt, daß Wir ſelbſt zur Vermeidung gröſſeren Schadens eine eigene Münze in Gold, und Silber, Pfenningen und Hellern in unſerm Herzogthum ſchlagen und münzen laſſen ſollen, als Wir auch thun, und Gulden, an Gehalt Grad und der Wage etlicher andrer Fürſten des Reiches rheiniſcher Gulden guter landläufiger Währung allhier ſchriftlich ietzt auch endlich vergleichend, und der ſilbernen Münze, ſieben Schilling Pfenning und vierzehn Schilling Heller für einen Gulden Landeswährung, ſchlagen und münzen laſſen wollen, und dazu einen gemeinen Wechſel zu ſol-

solchem Münzwerk gehörend aufrichten, dadurch die eingedrungene gebrechliche und unwerthe Münze mit der Zeit aufhören, und aus unserm Herzogthum kommen möge. Dieweil Uns aber glaublich anlangt, daß etliche unterstehen, etwa viel derselben geringen und abschätzigen Heller ausser Landes, und deren viel mehr dann vierzehn Schilling um einen Gulden kaufen, in unser Land und Herzogthum bringen, und doch nicht mehr dann vierzehn Schilling für einen Gulden am Wechsel und Käufen geben und vertreiben, damit sie nicht allein denen, so also mit ihnen handeln, sondern auch dadurch gemeinem unserm Herzogthume merklichen Schaden zufügen, und wo das nicht fürkommen würde, solcher Schaden je länger je mehr wachsen, das dann unleidlich und mit Fleiß zu verhüten ist;

Auf das gebieten Wir mit allem Ernst bey nachfolgender Strafe, und wollen, daß nun füran nach offenen Anschlag dieses unsers Gebotes sich niemand füran mehr mit denselben ausländischen Hellern, allein Augsburger Heller ausgenommen, in Käufen, Wechseln oder in allen andern Handlungen gewehren lasse, also daß derselben Heller auf einmal über ein Ort eines Guldens werth nicht ausgegeben und vertrieben werden. Bey wem das aber anders gefunden oder erfahren würde, der soll

zu-

zusamt Verlierung aller derselben Heller, soviel deren bey ihm gefunden, durch Uns nach Ungnade gestraft werden. Und solche erlaubte Ausgabe angeregter Heller bis auf ein Ort eines Guldens lassen Wir dennoch nicht länger zu, dann nur auf Wiederrufen und Wir unsre eigene Heller genugsam gemünzt haben.

Wir wollen auch dabey, und ist unsre ernstliche Meynung und Gebot, wo zwischen etlichen in Käufen oder Verkäufen, oder wie sich in andre Wege begäbe, daß der Währung halben an Gold oder Münze Irrung erstünde, also, daß sie sich unter ihnen selbst deren nicht vereinen möchten, dieselben sollen zu unserm Wechselmeister an den Wechsel kommen, und von dem, wie und wessen sie sich in ihrer Irrung hievor gemeldt halten sollen, Entschied nehmen und empfangen, sich auch dessen endlich halten.

Und solche Ordnung wollen Wir diesmal im Besten fürgenommen haben, mit vorbehaltener Macht, die in künftige Zeit zu bessern, zu mindern und mehren, wie sich gemeinem Nutzen zu gut gebühren wird.

Dann welche Gulden nicht Währung, sondern zu scheuen und nicht zu nehmen sind, werden in

dem

dem Zettel hieneben angeschlagen gemahlt gefunden, darnach sich ein jeder habe zu richten. Wer aber sich auf den angezeigten Gulden nicht zu richten wüste, der mag dessen bey den Wechselmeistern Bescheid suchen. Dessen alles zur Urkund haben Wir unser Secret hier unter diesem Brief drucken, und den allda und andrer Orten, damit sich niemand einiger Unwissenheit entschuldigen möge, öffentlich anschlagen lassen. Der geben ist zu München an sankt Jakobstag (25. July) Ao. ꝛc. 1506.

---

15. Auszug aus der Münchener Stadtkamerrechnung vom Jahre 1506, über die wegen verschiedenen Polizeyverfügungen und sonst während diesem Landtage gemachten Auslagen.

Nach dem Original.

Rathsgeschäft.

Item 6 ß. dl. zahlt den Amtleuten Wasser aufzuziehen und Mist auszuführen zu bieten, der Landschaft halben. Johannis Baptistä Anno ꝛc. 1506.

Item 3 tt. 4 ß. dl. zahlt beyden Thurnern von dreyen Wochen zu blasen in der Landschaft, Johannis Baptistä Anno ꝛc. 1506.

Item

Item 2 tt. dl. zahlt den 4 Amtleuten Trinkgeld mit den Wachtern Tag und Nacht und sonst gehabt haben.

Item 4 ß. dl. zahlt ihnen mehr in derselben Landschaft, davor Mist zu bieten auszuführen und Wasser aufzutragen.

Item 1 tt. 3 ß. 17 dl. zahlt einem Wachter auf sankt Petersthurm von 3 Wochen Huetgeld, in der Landschaft.

Item 42 tt. 7 ß. zahlt 60 Personen von 21 Tagen zu 7 Kreutzer, gehalten unter den Thoren, zusamt gewöhnlicher Huet, dieweil die Landschaft ist hier gelegen. Actum Johannis Baptistä Ao. rc. 1506.

Item 5 tt. 2 ß. dl. zahlt durch Bartlmä Schrenken für die gemeine Landesfreyheit deren München eine, Landshut und Straubing die andere zu haben. Actum Sonntags nach Margaretha.

rc. . . . . .

Item 8 tt. 7 ß. 24 dl. zahlt für 175 Maaß Wein zu 7 dl. und für 61 Maaß zu 6 dl. und für Käse und Brod den verordneten 64 aus gemeiner Landschaft auf das Haus, zu gehaltener Landschaft Johannis Baptistä nächst verschienen.

Item 1 tt. 16 dl. zahlt Hannsen Stockhamer und Hieronymus Wenig, haben sie den Knechten

und

und zu andrer Nothdurft ausgegeben, obgemeldter Zeit der Landschaft, als sie die Herberg verordnet haben.

Nachgefolgte, auf die vorige Landtagsverhandlungen Bezug habende Aktenstücke.

16. Herzog Wolfgangs Schreiben an den Herzog Albrecht.

Nach dem Original im Tom. XX. der Fürstensachen.

Unsre brüderliche Treue, freundliche Dienste, und was Wir allzeit Liebes und Gutes vermögen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Bruder. Wir sind Willens in Kraft des Vertrages, zwischen Ew. Lieb und Uns jüngst ausgegangen, auf schieristen Pfinztag die Pflicht von Burgermeister Rath und der Gemeinde unsrer Stadt Landsberg, und nachmals von den andern Städten, Uns zugehörig, anzunehmen. Haben Wir Ew. Lieb, ob die auch jemand von ihren wegen dabey zu seyn, die Pflicht in Laut des vorgemeldten Vertrages zu hören, verordnen wollte, (hier mangelt ein Wort) denn derselben Ew. Lieb zu freundlichem Willfahren sind Wir allzeit unsers Vermögens geneigt. Datum

tum Lichtenberg, Sonntags nach Vincula Petri (2. August) Anno ꝛc. 1506.

Wolfgang

an Herzog Albrecht.

17. Herzog Albrechts Antwort hierauf.

Nach dem Originalauffatze loc. cit.

Lieber Bruder. Auf Ew. Lieb Schreiben mit Verkündung, daß sie Laut des Vertrages von den Unterthanen, ihr zugehörig, Pflicht nehmen, und auf schieristen Pfinztag damit zu Landsberg anfangen wolle, haben Wir unsern Rath und lieben getreuen Gregori Eglofsteiner abgefertiget, und ihm befohlen, bey Empfangung solcher Pflicht und Huldigung zu seyn, und die von unsern wegen auch aufzunehmen, und Laut des aufgerichteten Vertrages den Unterthanen fürzuhalten. Wollten Wir Ew. Lieb freundlicher Meynung nicht verhalten.

18. Herzog Albrechts Schreiben an den Herzog Wolfgang wegen Nachsuchung der kaiserlichen Beſtättigung des Vertrages.

Nach dem Originalauffatze bey den Landfchaftsacten.

Lieber Bruder. Nachdem Wir durch unser beyder Landschaft, als ihr wißt, vertragen sind, will sich gebühren, auch sondere Noth seyn, solchen unser beyder Vertrages Beſtättigung von der R. K. M. un=

unserm allergnädigsten lieben Herrn und Schwager durch Uns beyde zu erlangen.

Dieweil dann diese harte Sorgfältigkeit auf ihr trägt, und die K. M. sich in die Ferne von Uns, als die Sage ist, thun möchte, so sind Wir entschlossen in dem Handel weiter nicht zu verharren, sondern ohne Verzug ihre K. M. um Bestättigung zu ersuchen. Auf das begehren Wir aus Nothdurft der Sachen, daß Ew. Lieb ihrer K. M. neben Uns thue schreiben, unterthäniglich bittend, daß ihre K. M. solchen unser beyder Vertrag, der Uns, auch unsern Landen und Leuten zu Nutz und Gutem durch unser beyder gemeine Landschaft aufgerichtet, und durch Uns beyde angenommen und besiegelt ist, in dem besten Form aus Röm. kön. Machtvollkommenheit und aus rechtem Wissen gnädiglich zu bestätten geruhe. Dergleichen wollten Wir ihrer K. M. auch schreiben, und einen der unsern solche Bestättung zu erlangen zu ihrer K. M. schicken. Das wolle Ew. Lieb ihren halben mit ihrem Schreiben also zu geschehen fördern, und darinn keinen Verzug haben. Daran thut Ew. Lieb ihr selbst, Uns und unsern Söhnen, auch unsrer beyder Landen und Leuten das beste. Und wollen ihres Briefes, an die K. M. lautend, bey diesem unsern Bothen, Uns den zuzuschicken, also gewarten; und hiemit

chen

euch zu brüderlichen Gefallen erbietend. Datum ....

An Herzog Wolfgangen.

19. Herzog Wolfgangs Antwort hierauf.

Nach dem Original im Tom XX. der Fürstensachen.

Unsre brüderliche Treue ꝛc. lieber Bruder. Ew. Lieb Schreiben, Uns die Bestättigung bey R. K. M. beyder unser Vertrages zu erlangen betreffend, haben Wir gehört. Und wiewohl dessen jüngst zu München im Beschlusse aufgerichteten Vertrages nicht gedacht, so bedenken Wir, daß solches billig auch den Rechten gemäß sey. Demnach auf Ew. Lieb Begehren, und der zu brüderlichen und freundlichen Gefallen so haben Wir königlicher Maj., als sie ab inliegender Abschrift vernehmen werden, schreiben und bitten lassen. Doch daß solche Bestättigung auf Ew. Lieb Kostung, Zehrung, und Uns ohne allem Entgeldniß erlangt und ausgebracht werde; als Ew. Lieb, der Wir Uns allzeit zu freundlichen Gefallen erbieten, selbst in Laut des Vertrages billig zu seyn ermessen mögen. Datum Fridberg. Erchtag nach Laurentii (11. August) Anno ꝛc. 1506.

Wolfgang
an Herzog Albrecht.

20. Herzog Wolfgangs Schreiben an den Kaiser.

Loc. cit.

Allerdurchleuchtigster, großmächtigster König. Ew. kön. Gnaden sind meine unterthänige willige Dienste allzeit zuvor. Gnädigster Herr. Ew. kön. Gnaden füge ich in aller Unterthänigkeit zu vernehmen, daß ich mit dem hochgebohrnen Fürsten meinem lieben Bruder Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern- und Niedernbaiern ꝛc. nach Rath und Zuthun beyder unser Gebrüder gemeiner Landschaft von allen Ständen um vätterlichen, brüderlichen, und vetterlichen Erbtheil und alle andre Zusprüche und Anforderungen, so Wir zueinander bisher gehabt, brüderlich, freundlich und zu ganzen Stätten miteinander gütlich geeinet und vertragen seyen, als Ew. K. M. ab hiebey gesandten Schriften vernehmen und hören werden. Weil aber solches ohne Ew. K. M. Zugeben und Bewilligen unbündig, so bin ich Ew. K. M. als meinen allergnädigsten und rechten Oberherrn in aller Unterthänigkeit demüthigen Fleisses bittend, in Ansehung daß angeregter Vertrag Uns Gebrüdern, auch unsern Landen und Leuten zu Nutz und Gutem durch gemeine unser beyder Landschaft betrachtet und beschlossen, Ew. K. M. geruhen ehegemeldten Vertrag als römischer König aus ihrer königlichen

Macht-

Machtvollkommenheit und rechtem Wissen gnädiglich zu confirmiren und zu bestätten. Das um ihre Maj. als meinen allergnädigsten Herrn, ich in aller Unterthänigkeit und Gehorsam zu verdienen willig und erbietig, auch mich Ihrer Maj. zu Gnaden befohlen haben. Datum Friedberg, Erchtag nach sankt Lorenzentag (11. August) Anno ꝛc. 1506.

Ew. K. M.

Gehorsamer Fürst, Wolfgang Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und Niedernbaiern ꝛc.

21. Herzog Albrechts Schreiben an den Kaiser

Loc. cit.

Allergnädigster lieber Herr und Schwager. Ich thue Ew. K. M. zu wissen, daß der hochgebohrne Fürst mein lieber Bruder Herzog Wolfgang von Baiern und ich Uns beyderseits auf unsrer Landschaft gütliche Unterrede ietzt vertragen haben, von wegen unsrer beyder vor gehabten auch von weyland unserm Vetter Herzog Georgen ꝛc. angefallenen und von Ew. K. M. zugesprochenen Fürstenthumen, derselben Regierung und künftiger Erbfälle halben, damit unser Land und Fürstenthum zu Baiern nun füran desto stattlicher bey guten Frieden und Einigkeit gehalten, und künftige Irrung

rung und Aufruhr darinn verhütet werden. Nachdem aber solcher Vertrag ohne Ew. K. M. Zuthun und gnädiger Bewilligung nicht kräftig seyn mag, so haben darauf obgenannter mein lieber Bruder Herzog Wolfgang und ich deshalben zu Ew. K. M. abgefertiget meinen Mautner zu Regensburg und lieben getreuen **Wolfgangen Trainer** und denselben Trainer befohlen, Ew. K. M. des angezeigten Vertrages ein glaubwürdiges Vidimus und Transsumpt fürzutragen, dessen eigentlich zu berichten, und sie um gnädige Confirmation und Bestättigung hierinn unterthäniglich zu ersuchen; wie dann dieselbe Ew. K. M. aus seiner Werbung auch solchem Vertrag aller Sachen eigentlich Bericht empfangen, und gedachten unsers Bruders Herzog Wolfgangs Willen und Bitte aus seinem Missivbrief wohl vernehmen wird. Darauf ich unterthäniglich bitte, Ew. K. M. wolle gemeldten Trainer von unser beyder Gebrüder wegen hierinn gnädiglich hören, und solchen Vertrag aus den Ursachen, darinn angezeigt, gnädiglich in dem besten Form, und wie sich zur Beständigkeit desselben wohl gebührt confirmiren und bestätten, mit den nothdürftigen Clausuln ihrer königlichen Machtvollkommenheit, eigener Bewegniß und rechten Wissen. Als ich mich dann dessen und aller Gnaden zu Ew. K. M. versichtlich getröste, um die ich es alles meines Vermögens zu

ver=

verdienen aufs höchste erbietig bin. Der, als ihr gehorsamer Fürst mich in aller Unterthänigkeit thue befehlen. Datum München am Mittichen nach Laurentii (12. August) Anno ꝛc. 1506.

An den römischen König.

22. Erster Theil der Instruction des Wolfgang Trenbeck, die Nachsuchung der kaiserlichen Bestättigung des Vertrages betreffend.

Anmerkung. Dieser erste Theil der Instruction mangelt bey den Acten.

---

23. Zweyter Theil der Instruction des Wolfgang Trenbek, die vom Kaiser gestellte Nachforderung des auf dem Reichstage zu Kölln beschlossenen Römerzuges betreffend.

Nach dem Originalauffsatze von der Handschrift des Kanzler Neuhauser loc. cit.

Andere Instruktion.

Nach endlicher Ausrichtung und Erlangung der Bestättung des Vertrages ꝛc. in erster Instruktion begriffen, an die R. K. M. allein von Uns Herzog Albrechts wegen zu werben des nachfolgenden Innhaltes, (des von Niedernaltach Brief vor nachfolgender Werbung auch Fleiß zu haben, herauszubringen.)

Wiewohl Wir Uns schuldig erkennen, auf unsrer Räthe Zusagen neben andern zu Kölln geschehen, daß Wir ihrer Kön. Maj. die zugesagte Anzahl zu Roß zeitlicher geschickt sollten haben, in Ansehung sonderlich auch dessen, daß Uns ihre Kön. Maj. des zugesagten Fußvolkes gnädiglich erlassen hat: so ist doch bey glaublich, daß es zu thun an unsern Statten nicht gewesen, denn Wir über solche merkliche Ausgabe, so Wir im vergangenen Kriege getragen haben, auch über so grosse Schulden, so Wir den Fürsten und andern unsern Kriegshelfern, nämlich unsern Freunden dem von Würtenberg, Hessen, Brandenburg, denen von Nürnberg und viel andern unsern Dienstverwandten bisher bezahlt, und noch füran, dessen Wir füglich und ohne grosse Nachrede keinen Aufschub haben mögen, bezahlen müssen, dieser Zeit nicht Geld für solche unsere und Ew. Kön. Maj. verordnete Gereisige aufzubringen wüsten. Auf das haben Wir solche Gereisige zeitlicher von Uns und zu ihrer Kön. Maj. keineswegs abfertigen mögen. Denn am Tage liegt und unverborgen ist, daß bey und um unser Fürstenthum fast beschwerlich ist, dieser Zeit Geld aufzubringen, Wiewohl Wir dessen hohen Fleiß bisher fürgekehrt haben, und noch für und für darinn nicht still halten, auch sondere Begierde tragen, mit unserm

merklichen Schaden das zu thun; Finden aber dessen nicht statt, als Wir gerne thäten, damit Wir obgedachten Fürsten unsern Freunden und andern unsern Kriegshelfern aufrechten Glauben, dazu Wir dann alle begierliche Meynung hätten, wo Wir das einigen Fuges indert finden möchten, das aber bey Glauben in unsrer Macht dieser Zeit nicht hat seyn wollen; allein darum, daß fast beschwerlich, und mit keinem Fug Geld durch Uns aufzubringen ist gewesen und noch. Und läuft solche Schuld, so Wir unsern Kriegshelfern obbestimmt noch zu thun sind auf . . . . *) Summa Gulden, darum Wir täglich zur Bezahlung angehalten werden.

Dieweil dann in Wahrheit dem also ist, so will Uns schwer und ganz ungelegen seyn, die Reisigen, wiewohl deren nicht viel ist, in ihrer Kön. Maj. Dienst zu ihrem Romzug zu besolden; wissen auch nicht, wie und welcher Gestalt Wir die mit Geld, das Wir dennoch nicht haben, zu solcher langwieriger Reise und so weit von Uns

 unter-

*) Hier ist mit einer andern Handschrift beygesetzt: Die Summe stellt seine Gnaden zu Kanzlers Gutbedünken.

unterhalten mögen. Auf das ist an ihre Kön. Maj. unser gar hohes, auch sonder fleissiges und unterthäniges Bitten, die gedachte Anzahl unsrer Reisigen Uns zu sonderen Gnaden wieder ab, und zu Uns anheim ziehen zu lassen, und Uns solcher Hilfe zu gedachter Romreise gnädiglich zu erlassen. So sind Wir erbietig auch willig, ihrer Kön. Maj. solche Hilfe in andre Wege, wenn unsre Sachen und Schulden in besseren Stand kommen, vielfältiglich, unsers Leibes und Gutes ungespart in aller Unterthänigkeit zu erstatten, und gar guten Willens abzudienen.

24. Herzog Albrechts gleichzeitiges Schreiben an den kaiserlichen Kanzler Serentein.

Nach dem Originalauffatz. Loc. cit.

Albrecht.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, edler, besonders lieber. Wir haben unsern Mautner zu Regensburg und lieben getreuen Wolfgangen Trainer unsrer Nothdurft halben etlicher unsrer Sachen bey Kön. Maj. zu solicitiren, auch derhalben mit dir zu reden, befohlen, als du ab ihm vernehmen wirst. Darauf mit Fleiß bittend, du wollest ihm von unsern wegen diesmal gänzlich Glauben geben, und dich im Handel wie bisher gutwillig

erzei=

erzeigen; Dann, was Wir dir versprochen haben und er dir weiter von unsern wegen jetzt zusagen wird, wollen Wir dir vollziehen und leisten; dessen sollst du dich gånzlich versehen. Mit Begehr, solches in sonderen Gnaden gegen dich zu erkennen. Datum . . . . .

An den Serentein.

Nach=

Nachtrag.

Herzog Albrechts Landtafel aus dem 15ten Jahrhunderte.

Der Herausgeber muſs geſtehen, das Verſehen gemacht zu haben, daſs die vom Herzog Albrecht vorhandene Landtafel vom 15ten Jahrhunderte in den 8ten Band, wohin ſie gehört hätte, nicht eingerückt wurde. Da es aber doch beſſer iſt, den Fehler einmal, als niemal gut zu machen, ſo wird ſie hier nachgetragen.

Dieſe Landtafel, welche auch in Hunds Stammbuch öftermal angeführt wird, liegt im geheimen Landesarchive, bezeichnet mit der Jahrzahl 1470. aber nur in einer ungefähr in den erſten zwey Decenniis des 16ten Jahrhundertes gemachten Abſchrift.

Die ſo eben erwähnte Jahrzahl 1470 ſcheint ziemlich genau eiuzutreffen; denn die darinn erwähnten Hanns v. Preyſing, Hanns Seiboltſtorfer, Friderich Muracher, Ulrich Stauffer, und Hanns Schönſteiner waren alle im Jahre 1472 ſchon todt. Dieſe Landtafel kann alſo nicht jünger ſeyn. Eher iſt ſie noch um ein paar Jahre älter als 1470; weil darinn Wilhelm Waldekker vorkommt, welcher im Jahre 1469, — Heinrich Paulſtorfer, welcher im Jahre 1468, — dann Wilhelm Paulſtorfer und Georg Sattelboger, welche gar ſchon im Jahre 1467 ſtarben.

Land=

Landtafel meines gnädigen Herrn Herzog Albrechts Landschaft seiner Gnaden Ober- und Niederlandes zu Baiern, ungefährlich um das Jahr 1470.

München die Stadt.

Herrschaft Schwaben.

Item Ott Pienzenauer zu Zinnenberg.
Ulrich und Ludwig die Pienzenauer zu Wildenholzen.
Hanns Ottenhofer zu Ottenhofen.
Urban Ottenhofer zu Ebersberg.
Sigmund Hirschauer zu Hirschau.
Hector Ber zu Ebersberg.
Lucas Schweller zu Ebersberg.
Balthasar Spielberger zu Schwaben.
Hanns Sauer zu Eisendorf.
Leonhard Pretschlaifer zu Tuntenhausen.
Georg Puebinger zu Aichpichl.
Hanns Lintacher zu Pöring.
Caspar Gunderstorfer zu Pöring.
Leonhard Widerspacher genannt Finsinger zu Finsing.
Caspar Neuchinger der ältere zu Neuching.
Caspar Neuchinger der jüngere zu Neuching.

Albrecht Holzner zu Wolfessing.
Hanns Sonderndorfer zu Anzing.
Hanns, Georg und andere ihre Brůder die Hohenkirchner zu Tegernau.
Hanns Tůrndl zu Schaltdorf.
Marx Hohenarter zu Schaltdorf.
Hanns Helfendorfer zu Ebersberg.
Hanns Purfinger zu Holzen.
Hanns Finsinger zu Finsing.
Andrå Weichinger und sein Bruder zu Weiching.
Oswald Pucher zu Biburg.
Hanns Schweickhart zu Grafing.
Abt zu Ebersberg.
Schwaben der Markt.
Grafing der Markt.

Herrschaft Aibling.

Wilhelm und Wolfgang die Waldecker zu Schliersee.
Diepolt Ahaimer zu Falley.
Georg der jůngere Hỏhenrainer zu Hỏhenrain.
Wilhelm Marlrainer der junge zu Altenburg.
Ludwig Marlrainer zu Marlrain.
Georg Auer zu Puelach.
Georg Spielberger zu Innernthan.
Ulrich Spielberger zu Innernthan.
Sigmund Pelchinger zu Hofen.

Eylof

Eglof und Erasm Dieperskircher zu Dieperskirchen.
Hanns Prannt zu Aibling.
Stephan Taininger zu Aibling.
Gilg Gehbeck zu Aibling.
Friderich Prannt zu Pruck.
Hanns Heller zu Steinhöring.
Georg Westendorfer zu Au.
Hanns Schaltdorfer zu Vagen.
Georg Sachsenkamer zu Speck.
Ott Schweithard zu Lutzendorf.
Conrad Hollnsteiner zu Willingen.
Hanns Hollnsteiner zu Kirchdorf.
Hanns Schweithart.
Wilibald Tarchinger zu Moseck.

Klöster.

Probst zu Beyharding.
Probst zu Weyarn.
Die Chorherrn zu Schliersee.
Der Markt Aibling.

Herrschaft Auerburg.

Servaci Urfarer zu Urfarn.

Wolfertshauser Herrschaft.

Erasm und Eberhard die Thorer zu Eurasburg.
Herr Hanns von Thor zu Hornstein.

Se=

Sebald Eglinger zu Harmating.
Ulrich Adelzhofer der jüngere zu Schwärzenbach.
Christoph Landsiedler zu Humbach.
Hanns Stöckel zu Rottbach.
Georg Taufkirchner zu Tegernsee.
Hanns Taufkirchner zu Taufkirchen. **Todt.**
Caspar und Heinrich die Hohenkircher zu Königsdorf.
Peter Michelspeck und sein Sohn zu Reicherspeuern.
Georg Fueßsteiner zu Dingharting.
Hanns Padein zu Ascholting.
Friderich Aichstetter zu Sauerlach.
Martin Pichler zu Arget.
Georg Türndl zu Mühlberg.
Ulrich Spiegel.

Klöster.

Abt zu Tegernsee.
Probst zu Beyerberg.
Probst zu Schöftlarn.
Probst zu Zell.

Markt Wolfertshausen.
Markt Holzkirchen.

Herr=

Herrschaft Tölz.

Wilhelm Marlrainer zu Hohenburg. **Todt.**

Die Hohenberger zu Hohenburg.

Caspar Winzrer.

Der Markt Tölz.

Herrschaft Paal.

Herr Hanns Preysinger zu Seefeld.

Hanns Höhenkircher zu Uffing.

Ott Schöndorfer zu Paal.

Burkard Halder zu Weilheim.

Andrå und Hanns die Hesenloher zu Paal.

Hanns Wildecker zu Telling.

Paulus Tagwertshofer und sein Bruder zu Egolfing.

Hanns und Caspar und ihr Bruder die Rammung zu Hugelfing.

Hanns Rasp zu Zell.

Stephan Taininger.

Klöster.

Abt zu Ettal.

Abt zu Beuern.

Abt zu Andechs auf dem heiligen Berg.

Probst zu Polling.

Probst zu Schlechdorf.

Probst zu Rottenbuch.

Probst zu Bernried.

Wil=

Weilheim die Stadt.
Murnau der Markt.

Die Chorherrn zu Habach.

Starnberger Herrschaft.

Wilhelm von Egenhofen zu Planeck.
Anton Püttrich zu Fueßberg.
Ludwig Püttrich zu Pasing. **Todt.**

Herrschaft Landsberg.

Georg Gumpenberger zu Schmiehen.
Veit von Egloffstein zu Grunertshofen.
Stephan von Schmiehen zu Windach.
Ulrich Adlzhofer zu Adlzhofen.
Wilhelm Aresinger zu Türgenfeld.
Hanns Schondorfer zu Lanquad. **Todt.**
Jocob Zeller zu Kaltenberg.
Caspar Wabrer zu Wabern, Bürger zu München.
Hanns und sein Bruder die Tuchsenhauser zu Peissenberg.
Wilhelm Rehlinger zu Haltenberg.
Caspar Lederer zu Stoffen, Bürger zu Landsberg.

Prälaten.

Abt zu Wessobrunn.

Probst zu Diessen.
Abt zu Steingaden.

Die Stadt Landsberg.
Markt Diessen.

Herrschaft Schongau.

Schongau die Stadt.

Herrschaft Dachau.

Hanns Hund zu Lauterbach.
Georg Adelzhauser zu Weickertshofen.
Ulrich Stäzlinger zu Eisoltsried.
Christoph Auer zu Adelzhausen.
Peter Landsiedler zu Arnbach. Todt.
Hanns Pretschlaifer zu Dachau.
Erhard Pelheimer zu Schweinbach.
Heinrich Saldorfer zu Günzlhofen.
Die Gebenhofer zu Einspach.
Peter und Hanns Schluder zu Weilbach.
Die jungen Sendlinger zu Sulzemoos.
Jacob und Hanns die Wilprechten zu Pasenbach.
Heinrich Camerberger zu Giebing.
Georg Türndl zu Egenhofen.
Balthasar Hofreuter.

Prälaten.

Abt zu Fürstenfeld.
Probst zu Inderstorf.

Markt Dachau.
Markt zu Bruck.

Herrschaft Pfaffenhofen.

Gebhard Seiboltstorfer zu Ritterswörth.
Heinrich Seiboltstorfer in der Schenkenau. **Todt.**
Mathäus Wildenwarter zu Eurnbach.
Herr Hanns Preysinger zu Wollnzach.
Hanns Rorbeck zu Rorbach.
Hanns und Albrecht die Hausner zu Burgstal.
Jacob Püttrich zu Reichertshausen.
Hilpold und Heinrich die Schambecken zu Buchersried.
Ulrich Edlmann zu Starzhausen.
Caspar Gurr zu Hohenwart.
Ulrich Gurr zu Wald.
Hanns Bebenhauser zu Pobenhausen. **Todt.**
Sigmund Layminger zu Roteneck.

Abt zu Scheyern.
Chorherrn zu Illmünster.

Die Stadt Pfaffenhofen.

Markt

Markt Hohenwart.
Markt Geisenfeld.

Herrschaft Mainburg.

Conrad Saller zu Meilenhofen.
Hanns, Jacob und Heinrich Hinzenhauser zu Train.
Augustin Minhauser zu Minhausen.
Erhard Marzeller zu Aigelspach.
Andrå Flitzinger zu Achselhofen.
Georg Marzeller.

Markt zu Mainburg.

Herrschaft Vohburg.

Johannnes Herr zu Abensberg
Stephan Schmieher zu Wackerstein.
Wolfgang Layminger zu Oettling.
Hanns Schilwatz zu Vohburg.
Sebastian Baierstorfer zu Tolling.
Thoman Schambeck zu Mehring.
Hanns Tanner zu Lenting.
Herr Heinrich Tanndorfer zu Erlach.
Thoman Hochstetter zu Siegenburg.
Erasmus Gunderstorfer zu Vohburg.
Wilhelm Schellenberger zu Kaltenbrun.
Wilh. und Hanns Pfðringer zu Irnsing.

Prälaten.

Abt zu Biburg.
Abt zu Münster.

Neustadt.
Markt Siegenburg.
Markt Vohburg.
Markt Pföring.

Herrschaft Riedenburg.

Herr Hanns Fraunberger zu Prunn.
Herr Friderich und Erhard Muracher zu Flüglsberg.
Hanns und Ulrich die Hächsenacker zu Hächsenacker.
Haimeran Muckenthaler zu Eckersberg.
Christoph Muckenthaler sein Sohn zu Sanderstorf.
Hanns Endorfer zu Mendorf.
Mathias und Marquard Hinzenhauser zu Hinzenhausen.
Leonhard Pfenningmann zu Tahenstein.
Michael Walrab zu Harlanden.

Prälaten.

Probst zu Schamhaupten.
Commenthur zu Münster sankt Johannis Orden.

Markt zu Riedenburg.

Herrschaft Regenstauf.

Heinrich Zenger zu Regenstauf.
Leibelfinger zum Hauzenstein.
Heinrich und Wilhelm Paulstorfer zur Kürn.
Hanns Paulstorfer und seine Geschwistert zur Kürn.
Herr Friderich Muracher hat Haunzendorf inn.
Georg Loterbeck zu Trackenstein.
Hanns Rindsmaul zu Ramspauer.
Hanns Sinzenhofer zu Lienberg.
Peter Birkenseer zu Birkensee.
Heinrich Zenger zu Forchtenberg.
Haimeran Teurlinger zu Bernhardswald.
Hanns vom Hof.
Ulrich Raidenpucher zu Stefling.
Sebastian Baierstorfer zu Hohenberg.
Herr Parzifal Zenger zu Lichtenwald.

Markt Regenstauf.

Niederland.

Herrschaft Kelheim.

Herr Hanns Nothaft zu Eckmühl.
Hanns Judmann zu Affecking.
Dietrich Ramelsteiner zu Loch.
Wilhelm und Leonhard die Muckenthaler zu Eichenhofen.

Hanns Muckenthaler von Eichenhofen.
Christoph und Ulrich die Muckenthaler zu Schön=
hofen.
Georg von Hofstetten genannt Haut zu Poickham.
Caspar Reisacher zu Oberndiehhausen.
Caspar Heilingstetter zu Hönheim.
Bernhard Offenstetter zu Offenstetten.
Georg Diethoch genannt Lung zu Adelhausen.
Hanns und Georg die Haslbecken zu Haslbach.
Adam Greul zu Obernhaslbach.
Lorenz Mausheimer zu Hofkirchen.
Georg Mausheimer zu Gerbach.
Peter Spannagl zu Schierling.
Hanns Elsenbeck zu Gütting.
Balthasar Nothaft zu Gierstorf.
Hanns Geltinger zu Adelhausen.
Georg Wolfsteiner zu Oberndiehhausen.

Prälaten.

Abt zu Weltenburg.
Probst zu Rohr.

Stadt Kelheim.
Markt Lanquard.
Markt Rohr.
Markt Abach.

Herrschaft Haidau.

Herr Albrecht Nothaft zu Traubling.
Herr Hanns Stauffer zu Köfering.
Albrecht Stauffer zu Triftlfing.
Ulrich Stauffer zu Sinching.
Christoph Auer zu Prennberg.
Silvester Peffenhäuser zu Parbing.
Wilhelm Peffenhauser zu Uckenpeint.
Adam Kastner zu Metzing.
Sigmund Puchberger hat Auburg innen.
Hanns Mausheimer.
Wilhelm Auer zu Prennberg.

Prälaten.

Abt zu Prüfening.
Abt zu Prül.

Herrschaft Straubingen.

Georg und Hanns die Sattlboger zu Geltolfing.
Georg Gareisen zu Moosdorf.
Die jungen Rainer zu Rain, Peter und Christoph.
Herr Georg Cloßner zu Erlbach.
Hanns Altfalterer zu Schambach. Todt.

Probst zu Pfaffenmünster.

Straubing die Stadt.

Herrschaft Mitterfels.

Herr Hanns von Degenberg zum Degenberg.
Sigmund Puchberger zum Neuhaus.
Herr Hermann und Dietrich die Haybecken zu Wiesenfelden.
Wolfgang und Christoph die Warter zu Steinach.
Hanns Porauer zu Steinberg.
Hanns Ritter und Georg Schönsteiner zu Schönstein.
Friderich Berchtoldshofer zu Pützen.
Georg Sattelboger zu Offenberg. **Todt.**
Ulrich Camerauer zu Welchenberg.
Herr Friderich Camerauer zu Haidstein.
Hartmann Leiblfinger zu Au.
Peter Ursenbeck zum Pürgl.
Ulrich Waldauer zum Hacken.
Haimeran Heuraus zu NeuenRamsperg, **nimmer da.**
Conrad Heuraus zu Loheim. **Todt.**
Wolfgang Viechtensteiner zu **Louckhelm** (?)
Ulrich Forster zum Findenstein.
Hirschhaider zu Ursenbach.
Herr Georg Fraunberger zu Falkenfels.
Pongratz Göttlinger zu Haunkenzell.

Prä=

Prälaten.

Abt zu Metten.
Abt zu Obernaltach.
Abt zu Windberg.

Deckendorf die Stadt.
Bogen Markt.

Herrschaft Viechtach.

Herr Hanns von Degenberg zu AltenNußberg.
Peter von Degenberg zum Weissenstein.
Hanns Nußberger zu Kalmberg.
Conrad und Herr Warmund Nußberger zu Neuen-Nußberg.

Abt zu Gottszell.
Probst zu Rinchnach.

Markt Viechtach.
Markt Regen.

Herrschaft Peilstein.

Herr Friderich Camerauer zu Camerau.
Martin Sattlboger zu Lichteneck. Todt.
Hanns Fraß zu March.
Georg, Albrecht und Sigmund die Prackendorfer zum Siegenstein.

Stadt

Stadt Furth.
Markt Kötzting.

Herrschaft Falkenstein.

Engelhard Nothaft zu Ebersreut, nihil est.
Hanns
Wilhelm } die Hofer zum Lobenstein.
Dietrich
Markt Falkenstein.

Herrschaft Leonsberg.

Pongratz Hoholtinger zu Köllnbach.
Georg Köllnbeck zu Köllnbach.
Der Mühlheimer hat auch einen Sitz am Köllnbach, ist noch ein Kind, nicht da.
Achatz Köllnbeck zu Köllnbach.

Dietfurt die Stadt, hat keinen Landsessen.

Register
des
fünfzehnten Bandes.

Landtäge des vereinigten ganzen Landes.

Seite

Zu München, (Landtag) 1505, am Montage nach Invocavit (10. Februar.) . 1

Die Herzog Georgische Successionssache, — und dazu eine Kriegsrüstung nebst einem Anlehen der Landstände betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1505, am Dienstage nach Quasimodogeniti (1. April.) 95

Die Herzog Georgische Successionssache, — und die Mission nach Kölln betreffend.

Der Köllnerspruch über die Herzog Georgische Successionssache vom 30ten July 1505, ... 111

Geschichtlicher Anhang, die weitern Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches betreffend, ... 134

Ge-

Seite

= = Abrede zu Brüssel, 13. September 1505, ... 138

= = Abschied des schwäbischen Bundes zu Ulm, 12. Oktober 1505, . . 142

= = Handlung zu Freysing vor den kaiserlichen Commissarien, 20. Oktober 1505, ... 147

= = Kaiserlicher Abschied zu Osterhofen, ddto. Passau 15. November 1505, 191

= = Kaiserliche Resolution zu Linz, 6. Jåner 1506, ... 203

= = Kaiserlicher Abschied zu Enns, 18. Jåner 1506, ... 215

= = Kaiserliche Resolution zu Melk, 26. Jåner 1506, ... 233

= = Freysinger Vertrag vom 25. Februar 1506, ... 240

= = Incident = Punkten, ... 265

Zu München, (Ausschußtag) 1506, in der ersten Maywoche, ... 302

Münzsachen betreffend.

Zu München, (Ausschußtag) 1506, am Dienstage nach Pfingsten (2. Juny.) . 305

Die Ansprüche des Herzogs Wolfgang an dem neuen Länderzuwachs betreffend.

Fort=

Seite

Fortsetzung des geschichtlichen Anhanges, die weitern Verhandlungen über den Vollzug des Köllnerspruches betreffend, . . . 324

= = Abschied des schwäbischen Bundes zu Augsburg vom 22ten Juny 1506, 324

Zu München, (Landtag) 1506 auf Johannis Baptistä (24. Juny.) 338

Den Vertrag zwischen den Herzogen Albrecht und Wolfgang, und die Primogenitur-Sanction, — die Erbhuldigung, — die Bestättigung der landschaftlichen Freyheiten, — Münzsachen, — einen Streit über die Ausschußwahl, — und insbesondere einen Streit zwischen dem höhern und nieder'n Adel betreffend.

Nachtrag.

Herzog Albrecht's Landtafel aus dem 15ten Jahrhunderte, ... 410

Bayerische Staatsbibliothek München

Bemerkung.

Die Ausgabe des 14ten Bandes, da dieselbe zur eingetrettenen Bestimmung des gegenwärtigen Werkes für den offiziellen Gebrauch nicht so dringend ist, wird erst später bey etwas mehreren Musse des Herausgebers folgen.

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenbur

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg / L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krenner, Franz von, 1762-1819

Baierische Landtags-Handlungen in den Jahren 1429 bis 1513

Bd.: 15

München 1805

Bavar. 1521-15
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10999811-0